Digitized by Google

Josephs von Sonnenfels
k. k. wirkl. N. Oe. Regierungsraths, ordentlichen, öffentlichen Lehrers der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft:

Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft:

Zweyter Theil.
Verbesserte und vermehrte Auflage.

WIEN,
bey Joseph Kurzböck, k. k. illyrisch- und orientalischen Hof- wie auch N. Oe. Landschafts- und Universitätsbuchdruckern. 1771.

Digitized by Google

Es iſt nicht genug, Bürger zu haben, und ſie zu beſchützen, man muß auch auf ihren Unterhalt denken. Vorſehung wegen der allgemeinen Bedürfniſſe machen, iſt eine offenbare Folge des gemeinſchaftlichen Willens, und die dritte weſentliche Pflicht der Regierung. Dieſe Pflicht iſt nicht, die Speicher der Privatleute zu füllen, und ſie der Arbeit zu entledigen, ſondern beſtändig den Ueberfluß alſo in ihrem Umfange zu erhalten, daß, um zu erwerben, die Arbeit ſtets nothwendig, und nie unnütze iſt.

Rouſſeau.

Ich ſchmeichle mir nicht etwan, als wäre dieſer Grundriß der Handlungswiſſenſchaft, ein wichtiges Geſchenk für Männer in Geſchäfften, deren Theorie durch eine lange Erfahrung beſtättiget, und vervollkommet worden. Wenn ich denſelben auch in ihren Händen wünſche; ſo iſt es nur, um von ihnen, über die Unrichtigkeiten belehret zu werden.

Meine ganze Ruhmbegierde beſchränket ſich auf die jungen Freunde, denen mich die Huld der **Monarchinn** zum Geleitsmanne beſtellet hat. Habe ich dieſen den Weg zu ihrer Pflicht einigermaſſen geebnet, habe ich ihnen die Zubereitung zu ihrem Berufe erleichtert, ſo habe ich meiner Abſicht Genüge geleiſtet; und vielleicht iſt mir dennoch ſelbſt einiger Anſpruch auf Ehre vorbehalten: der Namen **Peters Perugino** iſt auf die Nachkömmlinge gelanget, einzig durch das Verdienſt, **Raphaelen** die Anfangsgründe der Kunſt gegeben zu haben.

Zwar fehlet es nicht an gründlichen Schriften, beſonders in dem Fache der Handlung: die Engländer und Franzoſen haben von jeher die Wichtigkeit eines Gegenſtandes erkennet, welcher als die Grundlage der öffentlichen Wohlfahrt angeſehen werden muß, da er durch die Vervielfältigung der Nahrungswege die Grundlage der

Bevölkerung ist. Die größten Männer, Staatskündige, Geschichtschreiber, Weltweise, Größenkündige glaubten der Welt, und ihrem Vaterlande nicht weniger zu nützen, wenn sie von den Vortheilen einer **Tuchfabrike** sprachen, als wenn sie die tiefsinnige Lehre vom **Unendlichen** zergliederten. Ihre Schriften sind indessen mehr für bereits gebildete Leser, als für solche, die sich erst daraus bilden sollten. Es scheint, Männern von so erhabner Fähigkeit unmöglich gewesen zu seyn, sich bis zur Fassung, und welches sehr oft erfodert wird, selbst bis zur Unwissenheit der Anfänger herabzusetzen: hieraus entsteht die Dunkelheit ihres Unterrichts; sie setzen Kenntnisse voraus, von denen sie ganz keine Vermuthung haben, daß sie ihren Lesern mangeln dürften: und es ist gleichwohl unmöglich, die **Folge** zu begreifen, wo uns die **Vordersätze** unbekannt sind.

Der tiefsinnige Verfasser der **Anfangsgründe der Handlung** a erklärt sich gleich beym Eingange: **er habe nicht etwan für diejenigen geschrieben, welche nur lesen, um sich die Mühe des Denkens zu ersparen.** Wenn **Fortbonais** keine andere, als denkende Leser zulassen wollte, überlegte er auch, daß ein so vortreffliches Buch beynahe ungeleſen bleiben würde? Es sey mir erlaubt, zu bekennen: daß meine

a Elemens du Commerce: in der Vorrede der zweyten Lyoner Auflage.

meine Absicht der seinigen gerade entgegen gesetzt ist. Ich schreibe für diejenigen, welche für sich noch nicht zu denken fähig sind: sie sollen hier dazu angeleitet werden; ich will Forthonais Leser zubereiten.

Ich halte diese Deutlichkeit, welche bey dem Leser wenig vorausgesetzet, und darum oft bey der Erklärung und Zergliederung der einfachsten Begriffe stehen bleibt, besonders für die Pflicht derjenigen Schriftsteller, welche für Anfänger überhaupt, oder in einem Lande schreiben, wo die politischen Kenntnisse weniger verbreitet, und die Schriften, die dahin einschlagen, seltner sind. Die Unruhen und Kriege der vorigen Zeit hatten der Sorgfalt der Regenten nicht gestattet, ihre Aufmerksamkeit lange auf die wohlthätigeren Künste des Friedens zu wenden: es war der merkwürdigen Regierung Theresiens vorbehalten, die Aemsigkeit der Nation zu beleben, ohne ihre Tapferkeit zu entkräften.

Das Verzeichniß der Schriften, auf welchen wir als ein Nationaleigenthum Anspruch machen können, ist mit einem Blicke überschaut: Oesterreich über alles — welches insgemein Hornecken, von einigen aber Bechern zugeschrieben wird, Schrötters fürstliche Schatz- und Rentkammer: Meixners Anmerkungen über die Beschaffenheit der k. k. Erblande; ein Buch, welches nur den Wunsch erreget, daß so ein Werk

von einem fähigeren, und beſſer unterrichteten Manne möchte unternommen werden; eines Ungenannten **wahre und vortreffliche Mittel, wodurch die k. k. Erbkönigreiche und Länder in einen glücklicheren und floriſſanteren Zuſtand geſetzt werden könnten:** unter welcher vielverheißenden Aufſchrift wohl jederman mehr ſuchen würde, als **fünf** Stücke *b*, die ohne Verbindung, wie ohne Wahl, zuſammgerafft ſind, wo ich noch zur Ehre des Schriftſtellers vermuthen will, daß dieſer prächtige Titel nur irgend einer der üblichen **Buchdruckergriffe** ſey, acht elende Bögen kaufrecht zu machen.

Vier Bücher, alſo, oder, wollte man **Bechers Bedenken von Manufakturen in Deutſchland; Deutſchlands vermehrten Wohlſtand** von Vogemont, **Modens fürſtliche Machtkunſt**, und Graf Jaergers Vota Cameralia, auch dazu rechnen, acht, aus denen ſich gewiß niemand ſonderliche Kenntniſſe ſammeln wird, ſind alles, was wir in dieſer Gattung aufzuweiſen haben, indeſſen andre Nationen über alle Theile der **Handlung** und **Finanz** durch die vortrefflichſten Schriften beleh-ret ſind.

Die-

b I. Beweis, daß es den öſterreichiſchen Fabriken eben ſo leicht ſeyn werde, ein Konſummo in Pohlen zu finden, als der Churbrandenburg. II. Gründliche Anleitung zu regelmäſſiger Sprengung feſter Steinfelſen u. ſ. w. III. K. K. Verordnung über die Kirchengelder und Kirchenrechnungen. IV. Ganſers Abhandlung von Torferde. V. Vorſchlag zur Beleuchtung der Städte.

Dieser Mangel hat vielleicht seine Ursache hauptsächlich in der Schwierigkeit, zu denjenigen Hülfsmitteln zu gelangen, welche die Spekulation der Schriftsteller veranlassen, leiten, bey ihnen nothwendig zum Grunde gelegt werden müssen, woferne sie nicht bloß **schwankende** und meistens unanwendbare Entwürf bleiben sollen. Die **Stärke** der **Bevölkerung**, der Zustand der **Handlung**, des **Manufakturwesens**, die verschiedenen **Abänderungen**, die **Veranlassungen** derselben, die **Hindernisse**, **Ermunterungen**, der **Wachsthum** des Fleißes, der Zustand der **öffentlichen Einkünfte**, des **Nationalkredits**, alles dieses ist in andern Staaten umständlich, entweder aus **öffentlichen Registern** und **Tabellen**, bekannt, oder wird denjenigen, die sich darüber unterrichten wollen, sehr gerne mitgetheilet. Fähige Männer sehen es dann für ihre Pflicht an, dem Staate darüber ihre Anmerkungen, ihre Erinnerungen nicht zu versagen, und auf diese Weise vereinbaret gleichsam eine ganze Nation ihre Einsicht: die Zahl ihrer Räthe ist gewissermassen nicht kleiner, als die Zahl ihrer denkenden Patrioten.

Bey uns sind diese Kenntnisse noch immer als Staatsgeheimnisse angesehen worden. Ich bin weit entfernet, etwas gegen diese Zurückhaltung einzuwenden, wozu man ohne Zweifel wichtige Gründe haben mag: ich führe sie überhaupt

nur,

Digitized by Google

nur, als die Ursache von der Unfruchtbarkeit an politischen Schriftstellern an: zugleich aber auch zu einer Entschuldigung für mich, daß diese Grundsätze so selten auf den Zustand der österreichischen Handlung zurückgeführet werden, welches man in diesem Theile vielleicht auf die nämliche Weise, wie es in dem ersten mit den Polizeyverordnungen geschehen, erwartet hatte. Hie und da Beyspiele zur Erörterung, welche von diesen Staaten entlehnt sind, durch diese allein habe ich manchmal allgemeine Grundsätze, wenn ich so sagen darf, zu spezifiziren gesucht. Mein Verdienst ist sehr beschränkt, wenn man einseitig den Werth meiner Arbeit erweget: wenn man zugleich die Absicht, wenn man das Bestreben, dem Staate nach dem Masse meines empfangenden Pfundes nützbar zu werden, mit in Anschlag zu bringen, gütig genug ist; so habe ich vielleicht wenigstens dadurch einigen Dank verdienet, daß ich einsehendere Männer zur Mittheilung ihrer wichtigeren Kenntnisse gleichsam auffodere; wovon sie nun nichts mehr zurückhalten kann, nachdem ich es habe wagen dürfen.

Wien den 30 März 1769.

Grund-

Grundsätze der Handlungswissenschaft.

Einleitung.

Die einfachsten Begriffe der Handlung, und ihre Zweige.

1.

Der wohlthätige Einfluß der Handlung in die allgemeine Glückseligkeit des Staats war lange von der Staatsklugheit verkennet: sie glaubte ihr keine Aufmerksamkeit, keine Sorgfalt, keine Beförderung schuldig zu seyn. Nicht, als ob nicht schon Alexander in dem unaufhaltbaren Laufe seiner Siege einen Blick auf die Handlung geworfen, und

nach der Zerstörung von Tyrus, **Alexandrien** zur Stappelstadt der östlichen und nördlichen Waaren erbauet hätte: aber Minister und Monarchen kannten an ihm nur den Eroberer, nur der schien ihnen der Nachahmung würdig. **Sully, Elisabeth, Colbert,** klärten die Kabinete zuerst über ihren wahren Vortheil auf: die Weltweisheit lieh der Staatsklugheit ihre Einsicht: Männer, welche von der Vorsicht den Beruf erhalten, Lehrer der Nationen zu werden, unterrichteten die Welt darüber in ewigen Schriften. Endlich als der Grundsatz die Oberhand gewann, daß die **Glückseligkeit des Staates in der Menge seiner Bürger bestehe,** fieng man an den Werth eines Geschäfts zu erkennen, welches durch Vervielfältigung der Nahrungswege einen so großen Theil, zu dieser Glückseligkeit beyträgt. Die Handlung ward nunmehro auch ein Gegenstand der Kabinete; man ward auf die Grundsätze aufmerksam, **nach deren Anleitung die möglichstgrößte Menge von Menschen beschäfftiget werden kann:** ihre **Sammlung** macht die **politische Handlungswissenschaft** a. aus. Die **kaufmännische** ist davon unterschieden, weil der **Privatmann** nur seinen einseitigen Vortheil, die Vergrößerung seines Privatvermögens zum Entzwecke hat, ohne darauf zusehen, ob dadurch vielleicht dem allgemeinen Vortheile des Staates irgend etwas zuwachse, oder zu nahe getreten werde. Die **politische** Handlung verlanget keinesweges dem Privatvortheile entgegen zu arbeiten, sondern ihn dem Allgemeinen **unterzuordnen;** das ist: den Nutzen des Staates mit dem Nutzen des einzelnen Bürgers zu **vereinbaren.**

a)

a. 1. B. 18. Diese Erklärung scheint von der gewöhnlichen; der vortheilhaftesten Vertauschung seiner Erzeugnisse, abzugehen: in der That aber läuft sie auf dasselbe hinaus: denn eben diese vortheilhafte Vertauschung geschieht, um eine große Menge Menschen zu beschäftigen: übrigens ist die Vertauschung selbst, das Geschäfft der Handlung, und hier war die Erklärung der Wissenschafft zu geben, welche dieses Geschäfft leitet. Auch als das Mittel, das Vermögen des Staates zu vergrößern, wird die Handlung betrachtet. Der vergrößerte Reichthum des Staats ist eine beständige Folge der Handlung, nicht aber in Ansehung des Staats der Entzweck, dem der Reichthum ohne Bürger unnütz seyn würde. Zehn Bürger, deren jeder Tausend besitzt, machen dieselbe Summe aus: aber es ist ganz nicht zweifelhaft daß das erste für den Staat vortheilhafter ist.

2. Die **Beschäfftigung** der Menschen hat zu ihrem **Endzwecke**, ihnen die Mittel an die Hand zu geben, wodurch sie sich ihren **Unterhalt** verschaffen mögen. Sie erhalten diesen Unterhalt, wenn sie für das, was sie durch ihre **Beschäfftigung** hervorbringen, etwas entgegen zur **Vergeltung** empfangen. Hieraus also entsteht der **Tausch**, welcher das **Geschäfte der Handlung** im eigentlichsten Verstande ist.

3. Was man als eine **Vergeltung** desjenigen annehmen soll, so man jemanden gegeben hat, muß natürlicher Weise von einer solchen Beschaffenheit seyn, daß man desselben **bedarf**. Dieses **Bedürfen** ist nicht etwann in dem eingeschränkten Verstande zu nehmen, welchen menschenfeindliche Weltweise dem Worte gegeben haben. Das Verlangen nach einer größern Gemächlichkeit, die Mittel diesem Verlangen genug zu thun, das Vermögen, an dem Besitze, an dem Genusse derselben ein Vergnügen zu schmecken, sind in dem weisen Plane des Schöpfers nicht ohne Absicht: sie sind es eben so wenig in dem Plane der Staatsklugheit b. Also mögen nun die **Bedürfnisse**

wahre Bedürfnisse seyn, ohne welche der Mensch nicht bestehen könnte, oder eingebildete, welche der Anstand, die übliche Lebensart, die Lüsternheit, der Stolz der Menschen zu Bedürfnissen gemacht hat; sie sind gleich ein Gegenstand des Tausches, durch welchen Bedürfnisse gegen Bedürfnisse umgesetzt werden.

§. 11.

4. Wäre aber dasjenige was man andern für ihr Angebotenes geben kann, von einer solchen Art, daß es aller Orten ohnehin im Ueberflusse gefunden würde; so könnte kein Tausch statt finden. Also ist nothwendig, daß das Gegenangebotene etwas solches sey, was der andere bedarf und nicht besitzt c. Die Handlung also ist ein Geschäfft, das seinen Ursprung einem wechselseitigen Bedürfnisse schuldig ist. Was man immer dem andern zur Befriedigung seines Bedürfnisses anbieten kann, heist Waare.

c. Die Handlung scheint mit dem Eigenthume zugleich ihren Anfang genommen zu haben. So lange die Menschen nicht sehr zahlreich waren, reichte der Ueberfluß der Erde allen zu. Ihre Vermehrung machte die Besitznehmung nothwendig. Die Wirkung der Besitznehmung ist die Ausschließung aller andern: hier entspringt der Begriff des Mangels an gewissen Dingen, und aus diesem wechselweisen Mangel die Nothwendigkeit, ihm durch Vertauschung abzuhelfen.

5. Es ist möglich, daß derjenige, welcher eine Waare an sich bringen will, nicht eben wieder gerade eine solch Waare anbieten kann, deren der andere für itzt, oder in der Menge bedarf, als er sie ihm anbiet; und seine angebotene Waare kann entweder ganz keiner Theilbarkeit fähig seyn, oder die Theilung vermindert ihren Werth. In einem

einem ſolchen Falle muß man durch einen Umkreis von Umſetzungen ſich dasjenige zu erwerben ſuchen, was man verlangte. Nun aber kann das, was man beſitzt, abermal ſo beſchaffen ſeyn, daß es ſich nicht ohne **Beſchwerlichkeit**, ohne **Verſchlimmerung** von einem Orte zu dem andern übertragen läßt: das Bedürfniß kann auch ſo **dringend** ſeyn, daß man den **Umkreis** der Vertauſchung nicht abwarten kann [d]. Dieſe Beſchwerlichkeiten veranlaßten es, daß man ſich nach einem Mittel umſah, wodurch ſie vermieden und der Tauſch erleichtert würde. Man ſuchte alſo etwas auf, welches gleichſam die Stelle aller Waaren vertreten, und für einen allgemeinen **Entgelt** derſelben angeſehen werden ſollte. Es war nicht willkührlich zu dieſem **Entgelte**, was immer für einen Stoff, anzunehmen: die **Eigenſchaften**, die man bey demſelben ſuchte, deren jede einer der angeführten Beſchwerlichkeiten des Tauſches **ausbeugen** ſollte, wieſen nothwendig auf denjenigen, wo man dieſelben vereinbaret antraf.

d. Einige Beyſpiele dieſer unvermeidlichen Beſchwerlichkeiten des Tauſches werden zur Erörterung beytragen. Ich bedurfte Eiſen, und beſaß Korn. Derjenige, von dem ich das Eiſen eintauſchen ſollte, brauchte Felle: hier hat kein Tauſch ſtatt: ich mußte jemanden auffinden, der Felle beſaß, und Korn nöthig hatte: wir trafen unſern Tauſch, und nun erſt war ich im Stande, mir das Eiſen zu erhandeln. Ich hatte Eiſen nothwendig, beſaß aber einen Ochſen. Der Beſitzer des Eiſens brauchte Fleiſch, jedoch keinen ganzen Ochſen: ich konnte das Stück Rind nicht theilen: oder ich hatte nicht ſoviel Eiſen nöthig, als mein ganzes Stück Vieh werth war: oder ich hatte ein Pferd dagegen zu geben, das gar keine Theilung zuläßt. Ich brauchte Korn auf Brod für mein Haus; ich hatte Salz, der Beſitzer des Korns forderte Eiſen: ich mußte jemanden aufſuchen, der Eiſen gegen Salz umſetzen will. Mein Hausgeſind hat indeſſen kein Brod. Ich kann das Salz nicht von einem Orte an den andern übertragen: denn es regnet: es iſt mir eine Laſt, das Eiſen zurückzubringen. Die Fälle können noch unendlich mehr verwickelt werden: und dieſe Hinderniſſe des Tauſches ver-

mehren sich, wenn man, statt einzelner Menschen, den Handel der Nationen gegen Nationen denket, die, da sie selten in ihrem Umsatze den wechselseitigen Empfang ausgleichen, die Ungleichheit nothwendig durch ein drittes Mittel aufheben müßen.

6 Um seinem Bedürfnisse in so kleinen Theilen, als es nach Umständen nothwendig war, abzuhelfen, mußte dasjenige, so man zum allgemeinen **Entgelte** annehmen wollte, einer sehr großen **Theilbarkeit**, ohne **Verminderung des Werths** fähig seyn. Weil es oft, besonders bey Verbreitung der Handlung, sehr weit übertragen werden mußte; so ward seine **Dauer** und **Unverderblichkeit** erfodert, sowohl damit es bey der Uebertragung selbst, oder, indem es von Hand zu Hand geht, nicht abgenützt, als auch, damit es ohne Gefahr des Verderbnisses aufbewahrt werden konnte. Damit die Frachtung nicht zu beschwerlich würde, mußte es **selten** seyn, auf diese Art ward ein **kleines** Stück der Entgelt von einem beträchtlichen Stücke der Waare; mithin konnten große Summen unter einem **kleinen Umfange** übersendet werden. Es ist zu vermuthen, daß die Völker erst nach manchem mislungenen Versuche, die **Vereinbarung** dieser Eigenschaften in den **edleren Metallen** entdecket haben, die man bey jedem andern Dinge vergebens gesucht hatte. Und darinnen liegt die Ursache der allgemeinen Uibereinstimmung der Nationen über **Gold, und Silber**, welche nunmehr als die **Vorstellung** der Waaren angesehen, und **Geld** genennet wurden.

e

e Die Athenienser, ehe sie, nach Herodots Erzählung: von den Lydiern den Gebrauch der Münze gelernet, gebrauchten sich statt Geldes der Ochsen, wie die Römer der Schafe. Die Abyssinier haben noch heute Salz, und einige Völker an den Küsten von Afrika, eine Art kleiner Muscheln, Cozis genannt, welche in den maldivischen und philippinischen Inseln gesammelt werden. Im nördlichen America sind eine andere Art Muschelwerk, Clarus genannt, selbst unter den europäischen Negocianten gang und gäbe. Man gehe die Dinge durch, welche sich der Einbildung, als fähig an die Stelle der Metalle zu treten, anbieten, so werden die Mängel sich bald entdecken, die sie zum Gelde unschicklich machen mußten. Salz nützt sich ab: Cozis sind nicht selten genug; daher zu einer größeren Zahlung ihrer eine zu große Menge erfodert würden. Eben dieses sieht den unedleren Metallen, z. B. dem Kupfer entgegen, welches seine übrigen Eigenschaften wenigstens zur Scheidemünze brauchbar machen. Perlen wären selten, dauerhaft; aber sind gar nicht theilbar: Edelgesteine sind es nicht in den erfoderten kleinen Abtheilungen und verlieren in der Zerstückung: und also von übrigen.

7. Zwar ward nach Einführung des Geldes der Umsatz nicht mehr **Tausch**, sondern **Kauf** genennet. Allein diese wörtliche Abänderung veränderte nichts in dem **Wesentlichen** der Handlung. Das Geld kam dabey nicht anders in Betrachtung, als in soferne es diejenigen **Bedürfnisse**, oder Waaren vorstellte, die man zu einer andern Zeit dafür wieder an sich bringen konnte. Die Verrichtung der Handlung ist noch beständig der **Tausch einer Waare gegen Waare, oder die Vorstellung einer Waare.**

8. Die **Bedürfnisse**, womit der Tausch getroffen wird, sind entweder unmittelbar in ihrer **ursprünglichen** Beschaffenheit brauchbar: oder sie müßen durch **Kunstarbeit** zum Gebrauche **umgestaltet** werden. Die Beschäftigung, die sich mit **Erzielung** der ersteren abgiebt, ist die **Landwirthschaft**: sie begreift unter sich die natürlichen Erzeugnisse des **Erdreichs**, der **Viehzucht**, des

Gewässers. Die Beschäftigung welche die natürlichen Erzeugnisse durch Mittheilung einer künstlichen Gestalt genußbar machet, oder ihren Gebrauch vervielfältiget, heißt **Manufaktur** *f*. Die **Manufakturen** sind von der **Landwirthschaft** abhängig: die erste Aufmerksamkeit des Staates muß also dieser zugewendet werden. Was die Landwirthschaft den **Manufakturen** liefert, wird **rohes Materiale, Stoff** genennet.

f Puritaner in den Handlungskunstwörtern sprechen Manufaktur, wo Hammer und Feuer entbehret wird: als Tuchmanufaktur, Cottonmanufaktur. Hingegen, wo diese beide erfodert werden, das nennen sie Fabriken; Stahlfabriken, Messingfabriken; Der Gebrauch hat diesen Unterscheid bei nahe ganz aufgehoben: das Wort Fabrike ist allgemeiner: man sagt täglich Tuchfabrike, Cottonfabrike.

9. Die ganze Handlung besteht also in den Erzeugnissen der **Erde**, und der **Kunstarbeit**, *g* so weit nämlich beide den **Bedürfnissen** zu Hülfe kommen, und denjenigen, die sich mit ihrer Erzeugung abgeben, das Mittel anbieten, sich wechselweise die ihrigen zu verschaffen. Hieraus läßt sich die Größe der allgemeinen Handlung bestimmen: sie ist **gleich der Summe der Bedürfnisse aller Verzehrenden.** *h*, Um sie zu erweitern, müßen entweder die **Bedürfnisse**, oder die **Verzehrenden** vermehret werden.

g Kunstarbeit wird beständig der Landwirthschaft entgegen gesetzt, um die Klasse der Manufakturanten zu bezeichnen. Man wird sich auch des Worts Nemsigkeit bedienen.

h Die Summe der Handlung ist also aus zween Größen zusammengesetzt, aus den Bedürfnissen und der Zahl der Verzehrenden, deren eine mit der andern vermehrt wird.

10. Die **Bedürfnisse** der Menschen sind sehr begränzet, wenn man mit diesem Worte den strengsten

ſten Begriff der **wahren** Bedürfniſſe verbindet. Aber dann werden auch die **Beſchäfftigungen** der Bürger in eben ſo enge Gränzen eingeſchloſſen ſeyn. Die **Vermehrung** der Bedürfniſſe geſchieht durch Einführung der **Gemächlichkeiten** und des **Ueberfluſſes**, welche beide den **Pracht** ausmachen. Alle Deklamationen gegen den Pracht ſind alſo entweder unüberdacht, oder was darüber angeführt wird, iſt nicht ſowohl gegen den Pracht, als gegen die **Verſchwendung** gerichtet. Der **Pracht**, in ſoferne er die Bedürfniſſe der Bürger auf der einen Seite vermehrt, und dadurch vielleicht einigen den Unterhalt erſchwert, vermehret auf der andern Seite weit mehr auch die **Beſchäfftigungen**, mithin erleichtert er und vervielfältiget die **Nahrungswege**. Und wenn hie und da ein Bürger, der ſeinem Aufwande nach den Regeln der Privathäuslichkeit keine Gränzen zu ſetzen weis, zu Grunde geht; ſo iſt erſtens ſein verſchwendetes Vermögen für den Staat kein **Verluſt**, weil es nur aus der einen Hand in eine andre, oder in mehrere iſt übertragen worden; zweytens hat der Untergang des Einen vielleicht **zehn Familien** aus der arbeitenden Klaſſe des Volkes Unterhalt verſchafft. Mit dieſer Auseinanderſetzung werden ſich alle, auch noch ſo ſcheinbare **Einwürfe** [i] gegen den Pracht beantworten laſſen.

[i] S. Im Anhange des III. Bandes, wo von den Hinderniſſen der Ehe gehandelt wird.

II. Zugleich aber werden auch die **Gränzen** zwiſchen dem **nützlichen** und **ſchädlichen** Pracht beſtimmet werden können: denn ohne Zweifel giebt es auch eine Art von ſchädlichem Pracht. Aller Pracht nämlich iſt ſchädlich, der dem End-

zwecke, um des Willen ihn der Staat begünstigen soll, widerspricht, der die Summe der Nationalbeschäftigungen nicht vermehret, sondern vermindert. Dieß geschieht bey allen fremden Prachtwaaren, auch denjenigen, welche man im Lande selbst nicht verfertiget [k], weil diese fremden Waaren immer an die Stelle einer Nationalwaare treten, und sie aus der Summe der Nationalbeschäfftigung verdrängen. Der einzige Fall verdient als eine Ausnahme angeführt zu werden, wenn die fremde Prachtwaare nicht als Kaufgut, sondern im Tausche für eine im Lande selbst verfertigte Waare eingegangen ist, womit der Nationalverzehrung und allen Foderungen der Fremden, die sie als Kaufgut oder im Ansatze gegen Bedürfnisse an sich bringen wollten, zuvor schon genug geschehen. In diesem Falle ist es nur die Erweiterung eines Zweiges der Beschäfftigung. Die fremde Prachtwaare tritt an die Stelle des Nationalerzeugnisses.

k. Z. B. In einem Lande, wo kein Samme fabricirt wird, würde derjenige, so nun ein Kleid von ausländischem Sammte trägt, dafür eines von der besten Gattung des inländischen Tuchs getragen haben. Sein Sammtkleid hat also nicht der Nationalsammtfabrikatur geschadet; aber es hat den Tuchfabriken den Verdienst von einem Kleide geraubt.

12. Auch der auf die inländischen Erzeugnisse herabgesetzte Pracht kann nicht in das Unendliche erweitert werden. Das Vermögen derjenigen, die Pracht treiben, und ihre Zahl, werden seine nothwendige Schranken: er wird nicht größer, als die mögliche Nationalconsumtion seyn können. Es bleibt aber noch die Erweiterung der Handlung durch Vermehrung der Verzehrenden übrig. Dazu werden Abnehmer der Waare außer-

außerhalb des Landes aufgesucht, um andern Nationen was sie bedürfen, mitzutheilen, und durch ihre Verzehrung die Summe der Nationalbeschäfftigung zu vermehren. Hier theilet sich die Handlung, in eine innere und äußere. Die innere Handlung ist diejenige, welche zwischen den Gliedern eines Staates geschieht.

§ 9.

13. Die äußere Handlung wird an Fremde getrieben. Nothwendig muß sie sich auf die erste gründen, und nur dann erst etwas an Auswärtige abgeben, wenn sie zuvor ihren eigenen Bedürfnissen zureichet. Also wird die äußere Handlung nur mit dem Ueberflusse geführet: das ist mit demjenigen, was die Nationalverzehrung selbst entbehren kann. Auf der andern Seite hingegen, wird eine Nation der andern nur solche Waaren abnehmen, deren sie entweder wahrhaft bedarf; oder zu deren Abnahme sie durch mächtige Reize gezogen wird. Diese beiden Gründe bestimmen zur Abnahme überhaupt. Aber um gerade dieser Nation abzunehmen; da dieselbe Waare meistens von verschiedenen Seiten erhalten werden kann; wird ein Staat, durch die vortheilhaftesten, oder durch die weniger beschwerlichen Bedingnisse bestimmet, unter welchen eine Waare angeboten wird.

14. In diesen Betrachtungen sind die ersten Grundsätze enthalten, nach welchen die äußere Handlung geleit werden muß. I. Sie ist am dauerhaftesten, wenn sie auf wahre Bedürfnisse der Nation gegründet ist, zu welcher sie geführet wird.

wird. II. Entweder sie bequemet sich nach dem Geschmacke der Nation, oder sie weis ihren Geschmack durch den Vorzug der angebotenen Waare, und durch die unterscheidende Eigenschaften umzubilden. III. Bey gleichen Eigenschaften muß man wohlfeiler, zum mindesten in eben so niedrigem Preise, als seine Mitwerber abzusetzen fähig seyn. Der erste Grundsatz ist der äußeren Handlung allein eigen: die beiden letzteren sind ihr mit der innern gemein, und eine natürliche Folge, wenn die letztere vortheilhaft gegründet ist.

15. Kaum wird irgend ein Staat, eine Nation, wenigstens in gegenwärtiger Lage der Umstände, und bey der einmal eingeführten Art zu leben, sich selbst zureichen. Was sie selbst nicht besitzt, muß sie von auswärts, unter den am wenigsten beschwerlichen Bedingnissen zu erhalten suchen. Hierzu bietet die äussere Handlung die Hand an, welche daher nach der Theilung ihrer Beschäfftigungen in zween Zweige abgesondert wird, in die Ausfuhr, und in die Einfuhr. Sie führet aus, von ihrem Ueberfluß; sie führet ein, zu einem zweyfachen Endzwecke, entweder das Eingeführte selbst zu verbrauchen, oder es mit Vortheile *m* wieder an andere Nationen auszuführen.

m Aller Einfuhrhandel ist eigentlich Einfuhr des Bedürfnisses: entweder Bedürfnisses der Verzehrung, wenn die Nation konsumire; oder Bedürfnisses der Beschäftigung, wenn die Nation ein rohes Materiale umgestaltet, und in der neuen Gestalt ausgeführet; oder auch nur als Mittelsmann von einem empfängt, um an andere zu geben, und dadurch Handelsleute, und Frachtung zu beschäftigen. Nach dem eingeführten Sprachgebrauche wird nur der letzte Zweig Wiederausfuhrhandel genennet.

16.

16. Dieſes letzte macht einen **dritten** Zweig der Handlung, die **Wiederausfuhr**, die **ökonomiſche** Handlung genannt. Wenn ihr Vortheil auch nur in der Beſchäftigung der Handelsleute, und in Vergröſſerung der Schiffahrt, oder des Fuhrweſens beſtünde; ſo würde die **Wiederausfuhrhandlung** für einen Staat ſchon wichtig ſeyn: man beſchäftiget einen Theil ſeiner Bürger auf Rechnung andrer Nationen. Aber der Vortheil bleibt hier nicht ſtehen, und die **wiederausführende** vergröſſern dadurch den **National-Hauptſtamm** um den **Ueberſchuß** des Verkaufpreiſes gegen den Preis des **Einkaufs**, welches immer der Gewinnſt der Nation iſt, wenn es auch nicht immer der Gewinnſt des Handelsmanns war *n*.

n Ein Handelsmann hat Tuch für 10. in England gekauft: das Nationalkapital iſt um 10. vermindert worden. Der Handelsmann zahlt für Fracht 1. für Niederlage, Handlungsbediente u. ſ. w. 3, dem Handelsmann kömmt das Tuch für 14. zu ſtehen; aber weil das Schiff ein National Schiff iſt, auch die andern Auslagen im Lande, oder an Inländer geſchehen; ſo hat das Nationalkapital dieſe 4. nicht verloren. Er verkauft ſein Tuch für 18. die Nation gewinnt 8. der Handelsmann aber nur 4.

17. Je weniger eine Nation an eignen Bedürfniſſen von andern zu empfangen hat, und in je mehreren Stücken ſie an andere Nationen einen Abſatz machen kann, deſto vortheilhafter iſt ihre Handlung. Allein die Lage unter verſchiedenen Himmelsſtrichen gewähret den Ländern nicht immer, weder die zureichende Menge, noch die Mannigfältigkeit der Waaren, welche der Stoff der eigenen Verzehrung, und der Ausfuhr ſeyn ſollen. Die handelnden Staaten, beſonders aber die Seeprovinzen, wandten daher ihren Blick nach den **Eiländern**, ſuchten ſich dieſelben zu unterwer-

fen,

sen, und den Besitz durch dahin versetzte **Pflanzvölker** zu versichern; wovon sie auch den Namen **Kolonien** (**Pflanzörter**) haben. Von daher können sie nun einen Theil ihrer Bedürfnisse, unabhängig von andern Staaten, und unter selbst vorgeschriebenen Bedingnissen empfangen, und den Stoff zur Ausführung unendlich vermehren.

18. Die **Bedürfnisse**, welche von andern Staaten erhalten werden, und dasjenige, so **Fremden** abgegeben wird, muß an den Ort des Absatzes **überbracht** werden. Diese Ueberbringung, welche unter dem Worte **Fracht** begriffen wird, kann auf verschiedene Art geschehen. Die Nation empfängt ihre **eignen** Bedürfnisse durch **fremde** Fracht; und die Fremden holen das, was sie zu empfangen haben, auf ihrer **eignen**; oder die Nation führt, was sie von andern empfängt, mit **eigener Fracht** ein; und **frachtet** auch selbst andern Nationen diejenigen Waaren zu, welche sie auswärts abgibt. Im ersten Falle verliert die Nation den ganzen Vortheil der Beschäftigung, welchen die wechselseitige Frachtung zu verschaffen fähig war; und ihre **Handlung** wird in einem gewissen Verstande eine **Passivhandlung**: im zweyten Falle eignet sie sich diesen Vortheil zu: und ihre Handlung ist eine **Aktivhandlung**. Jede Nation muß also ihre Bedürfnisse durch **eigene Fracht zu empfangen**, und an andere Nationen die Ausfuhrwaaren gleichfalls **mit eigenen Schiffen** zu überbringen suchen.

19. Man frachtet zu **Lande**, (auf der **Axe**, oder zu **Schiffe**.) Die **Landfracht** hängt von **guten Handlungsstrassen**, und einem **gutgelei-**

te-

teten Fuhrwesen ab. Die **Wasserfracht** ist auf **Flüssen**, oder zur **See**. Die **Flußschiffahrt** wird durch **Schiffbarmachung**, **Schiffbarerhaltung**, und durch **Vereinigung** der Flüsse mittelst der **Kanäle** und **Schleussen**, befördert. Diese Anstalten können über die Gränzen eines Staates nicht erweitert werden. Die **Seefahrt** hingegen ist von unendlich grösserem Umfange: sie beruhet auf der **wohleingerichteten**, und **unterstützten Marine**.

20. Die Gefahr der **Frachtung**, vorzüglich aber die **Schiffahrt**, würde für sich selbst von **Unternehmungen** abschrecken, weil nur wenige Muth genug besitzen würden, ihr ganzes Vermögen, oder einen ansehnlichen Theil desselben gegen einen Gewinnst zu wagen, der mit dem möglichen, und öfters sehr wahrscheinlichen Verluste in keinem Verhältnisse steht. Auch die **Frachtkosten** müssen durch diese Betrachtungen sehr hoch steigen, weil der Frachtende die Gefahr, der er ausgesetzt ist, mit in Anschlag bringt. Man hat daher die Gefahr der Frachtung einer Art von Schätzung unterworfen, und **Sicherstellung** der Güter und Schiffe gegen eine verhältnißmässige Vergütung über sich genommen. Von dieser **Sicherstellung** hat das Geschäft den Namen **Versicherung**, **Assekuranz**, wodurch der Muth zu **Handlungsunternehmungen** hergestellt, und vergrössert wird.

21. Bey der glücklichsten Stellung eines Staates ist es nicht möglich, die Handlung ohne eine **zusagende Summe Geldes** weit zu verbreiten, oder eine schon verbreitete Handlung zu unterstützen.

zen. Die **Anwesenheit** des Geldes ist von **zwoen Seiten** erfoderlich; es muß dem Staate überhaupt zum Triebwerke der Nationalämsigkeit nicht am Gelde mangeln: es muß auch der **Handlung** insbesondere nicht an zureichenden Fonden zu ihren Unternehmungen mangeln.

22. Die physische **Anwesenheit** des Geldes im Staate allein, gibt der Aemsigkeit noch nicht denjenigen Schwung, welcher der Absicht der Handlung gemäß ist. Es ist nothwendig, daß dasselbe seine Verrichtung mache, und unter den Gliedern der Gesellschaft **umlaufe**. Dem Staate liegt also vorzüglich an, den **Umlauf** des Geldes zu befördern, und alle Hindernisse beyseite zu schaffen, welche denselben zurückhalten könnten.

23. Wäre aber, durch was immer für eine Veranlassung, die **kreislaufende** Summe des Geldes entweder nicht zureichend, oder vermindert; so muß man nach Mitteln umsehen, wodurch der Abgang desselben **ersetzet** werden könne. Die Verrichtung des Geldes besteht darinnen: **den Besitzern die zuverlässige Vorstellung einer gewissen Menge von Waare dergestalt zu seyn, daß sie, sobald es ihnen beliebt, die Vorstellung gegen das Vorgestellte umsetzen tonnen.** Kann ein Staat dazu gelangen, der wörtlichen Zusage, oder gewissen andern Zeichen eben dasselbe **Zutrauen** zu verschaffen, daß, wie das Geld die **Waaren** vorstellte, sie wieder das **Geld** selbst **vorstellen**; so werden diese willkührlichen Zeichen die Verrichtung des Geldes machen, und seinen Mangel auf eine Zeit vollkommen ersetzen können. Keine Sorgfalt wird also zu groß seyn, welche der

Re-

Regent der Aufrechthaltung des gemeinschaftlichen Zutrauens zuwendet.

24. Die Handlungsunternehmungen fodern grosse Summen, wenn sie mit Nachdruck geführet werden sollen. Es haben nur wenige Bürger in einem Staate das Vermögen, und diejenigen, welche das Vermögen haben, nicht immer Entschlossenheit genug, dasselbe bey Unternehmungen zu wagen, von denen zwar auf einer Seite grosser Gewinn kann erwartet werden, die aber auf der andern auch immer einem ungewissen Ausgange ausgesetzet sind. Wozu das Vermögen der Einzelnen nicht hinreicht, das kann durch eine Gesellschaft erhalten werden, deren jedes Glied nur eine kleine Summe um desto entschlossener waget, weil auf allen Fall der Verlust sein Glück nicht stürzet: und dennoch wird die Summe dieser einzelnen Beyträge, der Handlung den zureichenden Fond o verschaffen. Die Handlungsgesellschaften tragen also zur Erweiterung der Handlung ihren grossen Theil bey.

o 15.

25. Durch die Ausfuhr an Fremde, und die Einfuhr von Fremden p werden die unter sich handelnden Nationen zu wechselweisen Schuldnern gemacht. Die Tilgung dieser Schulden mit baarem Gelde würde wegen der Frachtung des Geldes an den Ort der Bezahlung, kostbar, und gefährlich seyn, auch das Geschäfte der Handlung in langweilige Weitschweifigkeit stürzen. Es ist möglich, diesen Beschwerlichkeiten entweder ganz, oder doch zum Theile auszubeugen, wenn ein Staat gegen den andern

seine Foderungen **vertauscht**, wodurch er seine Schulden in soweit wenigstens **aufhebt**, als es die Stellung der Handlung gegeneinander zuläßt. Diese Vertauschung der wechselweisen Foderungen gab dem **Wechselgeschäfte** den Ursprung, welches zwar nur eine **Privatverrichtung**, aber immer der öffentlichen Sorgfalt würdig ist, weil es die allgemeine Handlung entweder erleichtert, oder beschweret, auch sonst zur Leitung derselben nutzbare Kenntnisse an die Hand gibt.

§ 15.

26. Bey der gegenwärtigen Stellung der Wissenschaften und Kenntnisse, sind alle Kabinete über den grossen Einfluß der Handlung dergestalt aufgeklärt, daß jede Nation erwarten muß, von Staaten, **zu denen** gehandelt, oder durch deren Gebiet die Handlung ihren Zug nehmen wird, in ihren Unternehmungen durchkreuzt zu werden. Es ist also nothwendig, sich gegen diese Hindernisse vorzusehen, und bey zusagender Gelegenheit durch den Weg der **Negoziation** sich vortheilhafte Bedingnisse sowohl für sich selbst, als gegen andere Mitwerber zu versichern. Die **Handlungstraktaten** machen also einen wichtigen Theil der Handlungpolitik aus.

27. Um die Beschaffenheit der Handlung an sich selbst und verhältnißweise zu kennen, und daraus abzunehmen, ob die Wege der Beschäfftigung der möglichen Grösse der Bevölkerung zusagen, **vergleichen** die Staaten, was sie an andre **abgeben**, mit dem, so sie von andern **empfangen** haben. Diese **Vergleichung** der **Einfuhr und Ausfuhr** wird **Bilanz** genennet: die Richtschnur in

den

den Händen des Staates, wo, und in welchen Theilen die Handlung vorzügliche Hülfe erwarte.

28. Man sieht aus diesen vorausgesendeten bloß allgemeineren Begriffen, wie mancherley und weitläuftige Kenntnisse, kreuzende Absichten, Verbindungen und Entwürfe bey einer vortheilhaften Handlung zum Grunde gelegt werden müssen; und fällt daher die Nothwendigkeit sehr deutlich in die Augen, dieses wichtige Geschäfte durch die vereinbarte Einsicht fähiger Männer zu verwalten, mithin zu der Leitung der Handlung ein eigentliches Kollegium, oder Stelle zu bestimmen, dessen Name an sich gleichgültig ist, dessen Thätigkeit aber in seinem Umkreise alles begreifen muß, was den Vortheil der Handlung befördern kann.

29. Der Faden der Abtheilungen also, nach welchen wir die Handlungswissenschaft behandeln werden, ist folgender:

I. Von der Landwirthschaft, die den Stoff liefert, welcher
II. Von Manufakturen umgestaltet, und entweder im Staate selbst verzehrt, oder auswärts verführt wird; woraus die
III. Aeussere Handlung entsteht, welche durch die
IV. Pflanzörter vergrössert wird, und zu deren Beförderung
V. Die Fracht zu
VI. Lande, und die
VII. Wasserfracht gehören, deren Gefahr die

VIII. **Assekuranzen** vermindern, wodurch die Unternehmungen vervielfältiget werden. Zu den Handlungsunternehmungen ist eine zusagende **Summe**

IX. **Geldes** erfoderlich, dessen

X. **Umlauf** befördert, und sein Abgang überhaupt durch den

XI. **Kredit** ersetzet, die in der Handlung nöthigen Summen aber durch

XII. **Handlungsgesellschaften** zusammengebracht werden. Die Tilgung der aus der Ausfuhr und Einfuhr entspringenden wechselweisen Schulden, wird durch

XIII. **Wechsel** erleichtert; die Hindernisse aber, welche der Handlung in fremden Staaten gelegt werden könnten, sind durch

XIV. **Handlungstraktate** zu heben. Endlich zieht der Staat die

XV. **Bilanz**, zur Berechnung seiner Handlungsvortheile, deren Leitung an ein eigenes

XVI. **Handlungskollegium** übertragen werden muß.

I.

Von der Landwirthschaft.

30.

Das Wort **Landwirthschaft**, ist von einem weiteren Umfange, als der **Ackerbau**, der nur die Bearbeitung der **Felder** begreift, da jenes sich auf alle wirthschaftlichen **Verrichtungen** ver-

verbreitet, durch welche **Lebensmittel und rohe Materialien, es sey unmittelbar aus der Erde gesammelt, oder auf jede andre Art genommen werden.** Hieher gehören also die **Erzeugnisse** aller drey Reiche der Natur, sowohl des **Pflanzenreichs**, als des **Thierreichs**, und des **Steinreichs**. Jedoch ist der nähere Gegenstand gegenwärtiger Abhandlung nur der **Ackerbau** und die **Viehzucht**, in so ferne sie mit demselben vereinbart ist. **Fischerey** und **Bergbau** werden anderwärtig q ihre eigentliche Plätze finden.

q In dem III. Bande.

31. Die **Vollkommenheit der Landwirthschaft** hat ihre Beziehung auf die Beschaffenheit des Bodens und andre Lokalumstände, die der Bearbeitug des Landmannes mehr oder weniger Hindernisse legen, oder seinen Fleiß unterstützen. In soferne nun unübersteigliche Schwierigkeiten nicht im Wege stehen, kömmt es auf die Benützung des Erdreichs an, welche darinnen besteht, daß I. **alles Erdreich genützet**; daß es II. **auf die beste Art in Beziehung auf den Anbau genützet**; und III. **also genützet werde, wie es das Verhältniß der übrigen damit verbundenen, oder davon abhangenden Beschäfftigungen erfodert.**

32. Das **Erdreich** ist entweder **Privateigenthum**, oder gehöret annoch zu dem Vermögen des Staates. Folgende Ursachen stehen der Kultur des **Privateigenthums** entgegen: I. **Mangel der Landleute**, II. ihre **Nachlässigkeit**, III. ihr **Unvermögen**, IV. **Verzweiflung**, V.

und endlich Mangel des Anwerths, entweder überhaupt, oder um einen Preis, der für den Fleiß des Landmannes nicht ermunternd, und belohnend ist.

r Es wird hier nicht von einem allgemeinen Mangel des Volkes gehandelt, welcher durch Auswanderungen, die einreissende Ehlosigkeit u. d. g. Ursachen veranlasset wird, der zwar seine schädlichen Folgen auch auf die Landwirthschaft erstrecket, aber nicht auf sie allein. Hievon wird der Anhang zum III. Theile nachzusehen seyn.

33. Das Verhältniß des Landvolkes zu den übrigen Klassen der Bürger, läßt sich numerisch kaum bestimmen s. Aber so lange in irgend einem Lande entweder Erdreich ungebaut liegt, oder wenigstens der Boden nicht die beste Kultur empfängt, so lange läßt sich zuverläßig schlüssen, daß es dem Feldbaue an Arbeitern mangle t. Es ist daher eine allgemein erkannte Wahrheit, daß diese nützliche Klasse der Bürger in einem Staate nicht zu zahlreich seyn könne. Diese Klassen, die sich auf Kosten des Landvolkes vermehren, sind hauptsächlich, Prachtkünste, und andere weniger zuträgliche Beschäfftigungen, die Wissenschaften, das Dienstgesind, und die Armeen.

s Das Verhältnis des Landvolks muß aus der Bestimmung dieser Klasse festgesetzt werden, welche ist die Erzielung der Lebensmittel, und des für die Manufakturen nothwendigen Stoffes. Vielleicht könnte man auf folgende Art zu einem numerischen Verhältnisse geleitet werden, daß man annehme: 1. Kopf könne ganz wohl 4. Joch Feldes bauen, welche nach einer guten Kultur, die Aussaat auf das Joch zu 3. Metzen das Ertragnis zu 6. Körnern nur genommen, 72. Metzen geben: hievon zur Aussaat 12. abgeschlagen, bleiben 60. zur Verzehrung. Man schlüge die Verzehrung 1. Kopfs nach einer Mittelzahl, die dazu sehr ergiebig angenommen ist, zu 6. Metzen an; so erzielte 1. Kopf für 10: wenn man also nur Brod brauchte, so wäre das Verhältnis des Landvolks der 10. Kopf. Aber da auch andere Stoffe erzielt werden, da die Klasse des Landvolks auch so oft zur Ergänzung anderer Klassen abgeben muß: glaube ich nicht zu

zuviel zu fodern, wenn ich das Verhältnis des Landvolks zu den übrigen, wie 3. zu 4. annehme.

Wir wollen diesem allgemeinen Satz ein Beyspiel aus einer der größten Provinzen der österreichischen Staaten beysetzen. Wenn nun die Population von Böhmen zu dem baubaren Felde berechnet: von der erstern alles abgeschlagen, was nicht zum Landvolke gehört, und von den letztern aller Raum zu Wäldern, Teichen, Strassen, Gebäuden, Lustgärten, Fasanerien, u. d. g. so findet sich auf jeden Kopf ungefähr 15. Strich Ausmaaß, das ist, 16655. Schuh in Geviertem. Zween Strich auf ein Joch hierländischer Ausmessung gerechnet, sind also 7 und ein halb Joch auf einen Kopf. Wie ist es wohl möglich, daß zwo Hände so vieles Erdreich gut bestellen können? Die Römer rechneten auf eine ganze Familie zwey Jugera, das ist, nach Berechnung des Prof. Celsius 2000. Schuh. Nach dieser Eintheilung könnte das Königreich Böhmen siebenmal soviel am Landvolke enthalten, für jede römische Familie nur einen Kopf gerechnet.

34. Hauptsächlich hängt es von den Polizeyanstalten ab, daß die weniger nützlichen Klassen den **nutzbaren** nicht die nothwendigen Hände entziehen. Uebrigens wird es dem Gesetzgeber leicht, die **Prachtkünste** durch **Erhöhung** der Abgaben in ihren ordentlichen Schranken zu erhalten, oder sie dahin zurückzuweisen. Der **Ueberfluß des Dienstgesindes** entvölkert das platte Land sichtbar, und raubet sowohl dem Felde die Arbeiter, als der allgemeinen Bevölkerung einen ansehnlichen Theil ihres jährlichen Zuwachses, weil die **Herren** bey der großen Anzahl des Dienstgesindes die Grausamkeit haben, dasselbe von der Ehe zurückzuhalten. Auf diese Weise giebt das Land jährlich einen Theil des Volkes an den Staat ab, ohne von daher jemals nur einen Kopf zurückzubekommen. Wenn dieser Betrachtung noch eine zweyte beygesellet wird, daß nämlich auch die Klasse der Handwerker und Manufakturanten hauptsächlich aus dem jungen Landvolke ihren Zuwachs erhält; so werden der Gesetzgebung keine Mittel überflüssig scheinen, diesem Uebel abzuhelfen.

35. Man hat vorgeschlagen, auf die **Köpfe** des Gesindes eine Abgabe zu legen, und diese Abgabe nach der **Zahl** und **Klasse** der Dienstleute, sogar nach ihrer Größe zu erhöhen u. Was auf einer Seite durch dieses Mittel verbessert würde, dürfte vielleicht auf der andern verschlimmert werden. Der mittelmäßig begüterte Bürger würde zwar verhindert, sein Dienstgesind zu vermehren; aber ein großer Theil würde auch in die Unmöglichkeit versetzet, die unentbehrlichen Gehülfen seiner Beschäfftigung beyzubehalten, oder wenigstens würde eine **Dienstgesindtaxe** auf die Vertheurung der Waare ihren Einfluß haben, und ihren Absatz vermindern. Wären aber auch diese Folgen nicht zu besorgen; so ist immer gewiß, daß man das Heilmittel nicht an dem eigentlichen Orte der Wunde anwendete. Die gemeinere Klasse des Volkes, und der mittelmäßigen Begüterten sind es nicht, welche dieser Einschränkung nöthig haben: die Eitelkeit und Unterscheidungsbegierde der **höheren** Klassen haben die Namen, wie die Anzahl des Gefolgs in das Unendliche vermehrt. Durch die Vertheurung würde dieser Theil des Prachts für sie nur um desto reizender, je mehr sie sich dadurch über andre wegzusetzen glaubten. Ein Gesetz, welches die **Zahl** und **Geschlecht** des Dienstgesindes nach Verschiedenheit der obern Klassen festsetzte, und nur dem arbeitenden Theile der Bürger die Freyheit unbeschränkt ließe, sein Gesind nach Willkühr zu vermehren, würde die erwünschte Folge mit mehrer Zuversicht hoffen lassen.

u Nikkols Avant. & Defav. de la france &c. edit. nouvelle d'Amst. p. 285. & 286.

36. Die **Rekrutirung der Truppen** x geschieht aller Orten hauptsächlich durch das **junge Landvolk**, mit **Loszihung, Stellung**, oder **Werbungen.** Daher sind die Armeen, jemehr sie auf der einen Seite zur äußerlichen Sicherheit der Staaten vergrößert werden, desto nachtheiliger auf der andern dem Feldbau, von welchem sich die Folgen auf den ganzen Nahrungsstand verbreiten müßen. Ohne Zweifel muß es der Landwirthschaft empfindlich fallen, wenn sie eine so große Anzahl, gerade der gesündsten und arbeitfähigsten Menschen entbehren muß, die ihr besonders, wo keine Kapitulation eingeführt ist, unter keinem andern Bedingnisse zurückkommen, als daß sie unbrauchbar, und folglich ihr zur Last sind. **Fabrikanten** genießen in verschiedenen Staaten eine **Befreyung von Werbungen** y, um dadurch die Fabrikation zu begünstigen. Wäre nach einem solchen Beyspiele nicht anzurathen, dem Landvolke eine ähnliche **Ausnahme** zu gestatten, und wenigstens dem Landwirthe seinen einzigen Sohn, der den Grund baubar erhält, weder in einer gewaltsamen Werbung wegzunehmen, noch sogar, wenn er sich freywillig, wie es genennt wird, **unterhalten** läßt, anzunehmen? es würde darum den Truppen nicht an dem nöthigen Zuwachse fehlen, weil es in jedem Staate eine nur zu große Menge unbeschäfftigter Leute giebt z, die hier an die Stelle der **nothwendigen Feldarbeiter** treten könnten.

x 33.

y Verordn. vom 20. May 1725. der sogenannten Kupfergeschneidefabrike. In eben dem Jahre der Segel- und Flaggenfabrike. Mehr der Zuckeraffinerie: im Jahre 1724. der Linzerzeugfabrik: und im Jahre 1766. den Webergesellen.

z Verord. vom Jahre 1767. Vagabunden und Fremde zu Rekrouren anzuwerben. Der im Jahre 1770. eingeführte verbesserte Rekrutirungsfuß, vereinbaret die angeführten Vortheile sämmtlich.

37. Es leuchtet zu gleicher Zeit deutlich ein, daß die **Kapitulirung** der Truppen dem Feldbau weniger schädlich sey, als wo der Soldat auf Lebenslang angeworben wird. Wenigstens ist nach Vollendung der Kapitulationsjahre zu hoffen, daß ihm ein Theil seiner Arbeiter wieder zurückgesendet werde; obgleich auf einer andern Seite die Anmerkung nur allzusehr bestättiget wird, daß diejenigen, welche einen Theil ihres Lebens unter dem Kriegsheere zugebracht haben, selten wieder sich entschlüssen zu dem Pfluge zurückzukehren *a*. Die Ursache dieses Widerwillens liegt vielleicht eigentlich in dem unbeschäftigten Leben, dessen sie während des Soldatenstandes gewohnet werden, und welches sie bey ihrer Wiederkehr, zu der Arbeit, wo nicht unfähig, wenigstens träge macht. So viele Gründe vereinigen sich von allen Seiten, den Soldaten zu Friedenszeiten zu beschäfftigen, und ihn bey dem Bau der Strassen, der Festungen, bey Grabung der Kanäle, Schiffbarmachung der Flüsse, u. d. g. Arbeiten zu verwenden. Neben dem eignen Nutzen, den er sich dadurch verschafft, da ihm sein Tagwerk bezahlt wird, scheint dieses das zuträglichste Mittel dem Feldbau die durch die Armee entzogenen Hände gleichsam zu ersetzen, weil die Soldaten nun an die Stelle derjenigen treten, die ohne sie von dem Landvolke zu solchen Arbeiten hätten müßen verwendet werden. Wo sich zu diesen Beschäfftigungen die Gelegenheit nicht anbiet, ist es wenigstens wohl gethan, die Soldaten auf einige Zeit zu **beurlauben** *b*, damit sie in ihren Geburtsörtern durch ihre Arbeit etwas zu der Feldwirthschaft beytragen mögen.

a Aus dieser Ursache scheint das Verbot vom 19. Decemb. 1768. geflossen zu seyn, daß die Landeskinder, welche unter den Truppen dienen, ihre Grundstücke nicht verkaufen sollen.

b Verschiedene, wegen Beurlaubung der Soldaten republicirte Generalia.

38. Der **Nachläßigkeit der Eigenthümer** wird durch die **Einführung** einer **Landwirthschaftsaufsicht** *d* auf das wirksamste Einhalt gethan, die sich ohne sonderbare Kosten des Staates würde zu Stande bringen lassen. Sie könnte aus den **Kreisbeamten** bestehen, denen in ihren Kreisen ein **Unterbeamter** zu gegeben, und diesen die **Privatwirthschaftsbeamten** untergeordnet würden, um in den verschiedenen Zeiten der Feldarbeit, der Aernte u. s. w. dem in ihren ausgezeichneten Aufsichtskreisen erhaltenen Feldbau, und andern landwirthschaftlichen Verrichtungen nachzusehen. Der Entwurf einer solchen **Landwirthschaftsaufsicht** ist zu weitläufig, um ihn an diesem Orte auszuführen. Die **Oekonomieaufseher** hätten die Vorschriften über ihre Verrichtungen von dem Staate zu empfangen, und wäre es als ein wesentlicher Punkt dieser Vorschrift anzusehen, daß es ihnen nicht an der **Gewalt** fehlte, die Nachläßigen durch augenblickliche Vorkehrungen zur Kultur anzuhalten. In Fällen von Wichtigkeit hingegen, oder wenn es darum zu thun wäre, gegen Landwirthe mit größerer Strenge zu verfahren, müßten sie an den **Oberaufseher** angewiesen, und auch dieser bey der Landesregierung Befehle einzuholen, verhalten werden.

c 32.

d Die Römer hatten ihre Censores Agrarios; in der obern Pfalz hat man Feldschauer, Pelzmeister, die im Würtembergischen Feldzügler genannt werden. Es wird eben itz an der Einführung

rung einer solchen Landwirthschaftsaufsicht in allen k. k. Erblän-dern gearbeitet.

39. Das **zweyte** Mittel geben die **Abgaben** an die Hand, wodurch nicht nur der gänzlichen **Oedelassung** der Gründe entgegen gearbeitet, sondern auch die **bessere Bearbeitung** der Felder befördert werden kann. Auf jedes **kulturfähige**, oder sogenannte **benrbare** Feldstück müßen die Entrichtungen **unnachläßig** e, und zwar nach dem möglichen **mittleren** Ertrag in Beziehung auf die Scholle gelegt seyn. Weil die Entrichtung **unnachläßig** ist; so wird der Landwirth in die Nothwendigkeit versetzet, sein Grundstück zu bearbeiten, um nicht von einem Grunde zu zahlen, von dem er keinen Nutzen gezogen hat. Durch die auf den **möglichen mittleren** Ertrag in der **Steuerregulirung** des Kadastri ausgemessene Abgabe, erhält der fleißigere Landmann gewissermassen eine Belohnung seiner Aemsigkeit, da ein Theil der Früchte von Entrichtungen befreyet ist; der **nachläßige** hingegen, welcher den Grund nicht bis an den **mittleren** Ertrag gebracht hat, findet in der dadurch verhältnißmässig erhöhten Abgabe f eine Bestrafung seiner Saumseligkeit. In eben dieser Absicht würde er auch zur Abtragung anderer auf den Grund haftenden **Rechte** seyn anzuhalten.

e Um die Aufmerksamkeit der Grundobrigkeiten zu ermuntern, damit sie nicht zugeben, daß die Grundstücke ungebaut liegen, sind sie durch verschiedene Generalien verpflichtet, von den Grundstücken ihrer Unterthanen, sie mögen nun auch wirklich öde liegen, die Abgaben zu entrichten.

f Ein Joch (Juchart) Ackerfeld, worauf ungefehr drey Metzen Aussaat gerechnet werden, kann nach dem schlechtern Ertrag zu drey Körnern, nach dem mittleren zu vier bis fünf, nach dem besten zu sechs und sieben gerechnet werden, ungeachtet dieses letztere seltner ist. Dieses Maas der Fruchtbarkeit angenommen; wenn auf ein Joch vier und zwanzig Groschen gelegt wären, kann-

kommen bey der mittleren Kultur zu 4. Körner 12. Metzen, mithin auf einen Metzen der geärnteten Frucht zwey Groschen. Der gute Landwirth, so seine Aernte auf das sechste Korn brachte, mithin 18. Metzen geärntet, hatte 6. Metzen frey, oder auch auf das Ganze untergetheilt, entrichtet er vom Metzen 4. Kreuzer. Der schlechte Landwirth hingegen, der zu 3. Körner gerechnet, nur 9. Metzen eingebracht hätte, hätte auf den Metzen 8. Kreuzer zu entrichten.

40. Wo bey einem Landwirthe die beyden angeprieſenen Mittel nicht zureichen, da bleibt dem Regenten noch ein drittes übrig, das an ſich ſelbſt zu gewaltſam ſcheinen dürfte, aber es nicht mehr iſt, ſobald die gelinderen ohne Frucht ſind verſuchet worden. Jedes Grundſtück alſo, welches durch zwey, oder drey Jahre ungebaut geblieben wäre, ohne daß der Eigenthümer der Landwirthſchaftsaufſicht eine geltende Urſache anzuführen fähig wäre, könnte von dem Staate als verlaſſen erkläret, und demjenigen zum Eigenthume überlaſſen werden, der ſich anbiet, daſſelbe zu beſtellen. Eine ſolche Verordnung gründet ſich auf das Recht, welches der Staat an dem Privateigenthume der Bürger hat, von welchem er ſeinen antheilmäßigen jährlichen Beytrag zur Erhaltung des Ganzen fodern kann. Es muß ihm daher an den Zwangmitteln nicht gebrechen, dieſes ſein Recht unter allen Umſtänden geltend zu machen; und ein Geſetz, welches den nachläßigen Landmann auf den Fall einer dreyjährigen Verlaſſung ſeiner Grundſtücke verluſtigt erkläret, kann eben ſo wenig, als das Verjährungsgeſetz von jemanden für eine Beleidigung des Eigenthums angeſehen werden g. Die Sicherheit des Eigenthums wird vom Staate nur bedingnißweiſe handgehabt; wenn nämlich der Privateigenthümer das Eigenthum des Staates nicht verletzet.

g Die

i Die Grundobrigkeiten üben dieses Recht wirklich aus, da sie ihre Unterthanen wegen Abödung, oder andern erheblichen Ursachen abstiften, wie die Entsetzung eines Bauerngutes genennt wird. Das Recht des Staates muß wenigstens eben so geltend, als das Recht der Privatherren seyn.

41. Das **Unvermögen der Landwirthe** *k* kann von zwoen Seiten betrachtet werden: das Unvermögen der **Klasse** des Landvolks **überhaupt**, oder **beziehungsweise** auf den Grundantheil, den der Landmann besitzt. Das Unvermögen des Landvolks **überhaupt** entspringt von **Unglücksfällen**, die es veranlassen, **Feuersbrünsten**, **Kriegen**, **Umfällen des Viehs**, **Miswachse**, oder von der **Armuth des gegenwärtigen Besitzers**. Vom Unvermögen beziehungsweise auf den Grundantheil wird unter einer andern Untertheilung zu sprechen der Ort seyn.

k 32.

42. Gegen die **ländlichen Feuersbrünste** finden zwar großentheils eben die **Feueranstalten** Platz, welche von der allgemeinen Polizey vorgekehrt werden müssen *k*. Insbesondere aber wird es nützlich seyn, wo einmal die Gewohnheit die Oberhand gewonnen, **dorfweise** zusammen zu bauen, die **Häuser** auf eine ansehnliche Weite **abzusondern**, und die Hausgärten, oder sonst die leeren Plätze, welche gewöhnlich **hinter** den Wohngebäuden angelegt, und gelassen sind, **zwischen** dieselben anzubringen: dann auch die **Scheunen**, oder **Fruchtschober**, die **Getreidböden** von den Wohnungen zu entfernen, damit bey einem entstehenden Feuer diese Bhältnisse des ländlichen Vermögens nicht sogleich der Gefahr ausgesetzt sind. Vorzüglich würden die **Assekuranzkreise** unter den

den in einem gewissen Bezirke nahe liegenden Ortschaften wichtige Dienste leisten können. Dadurch würden erstens die nachtbarlichen Dorfschaften wechselweise zu einer gewissen und schleunigeren Hülfe verbunden; und auf den Fall, wo die Rettung nicht möglich wäre, würde wenigstens die Untertheilung des Verlustes ihn weniger empfindlich machen. Es scheint, der Vortheil der **Grundherren** selbst, sollte sie zu diesen wechselweisen Versicherungen unter sich vermögen.

i 41.

k I. Theil, 290. u. f. Seite.

43. Wo diese **Assekuranzkreise** nicht eingeführt sind, muß dem beschädigten Landmanne von **Grundherrn**, oder wohl auch vom **Staate** Hülfe geleistet werden. Die gewöhnliche Hülfleistung, da man dem Verunglückten die Abgaben erläßt, ist bloß **verneinend**, und daher ohne alle Folge: man fodert jemanden nichts ab, von dem es durch die strengsten Mittel ohnehin nicht könnte eingetrieben werden. Dem Landmann muß die Hülfe **thätig** geleistet, das **Holz**, die **Baumaterialien**, die **Feldbaugeräthe**, die **Aussaat** unentgeltlich gegeben, oder wenigstens unter den allerleichtesten Bedingnissen vorgestreckt werden. Da die **Privatgrundobrigkeiten** zu solchem Vorschusse nicht immer vermögend genug sind; so muß der **Staat** selbst seinem Landvolke diese Hülfe zufließen lassen. Sollte er hier aus einer übel angebrachten Häuslichkeit die Kosten scheuen; so würde er den Schaden davon in baldem empfinden, die Verödung der Gründe, und eine verhältnißmäßig abnehmende Bevölkerung. Um diesen Fehler zu ver-

verbessern, würde er, was er Anfangs mit kleineren Auslagen zu bestreiten fähig war, endlich mit weit grösseren dennoch zu Stande zu bringen suchen, oder einen stückweisen Verfall der ganzen Landwirthschaft gewärtig seyn müßen. Es ist nicht nöthig, wegen des durch Kriege verunglückten Landvolks etwas zu dieser letzten Betrachtung hinzusetzen.

44. Unter den Uebeln, die dem Landmanne insbesondere und der allgemeinen Landwirthschaft wiederfahren können, ist der **Viehumfall** / eines der empfindlichsten: die Felder werden ihrer **Arbeiter**, und **Nahrung** beraubet, ohne noch den übrigen Schaden zu berechnen, den die verunglückte Viehzucht in alle Theile der Privatshaushaltung, und des sämmtlichen Nahrungsstandes verbreitet. Die Gesundheit des Viehs ist also eine von den großen Gegenständen der öffentlichen Aufmerksamkeit. Die Einführung der **Vieharzneyschulen** wird hier der Landwirthschaft die wichtigsten Dienste leisten *m*. Verständige Viehärzte müßen die Ursachen mit Sorgfalt aufsuchen, welche den **Viehfall** veranlassen. Ist man bis zu der Quelle des Uebels gelanget, so werden die Mittel dagegen bekannt gemacht, sowohl diejenigen, welche das gesunde Vieh von der Ansteckung bewahren, als auch diejenigen, welche das kranke wieder herstellen können. Es ist sehr zu wünschen, deß das Glück des Landmannes nicht sehr oft kleineren Vortheilen aufgeopfert würde *n*. Wo diese Anstalten mangeln, oder die hartnäckigere Seuche allen Heilmitteln trotzet, da liegt abermal dem Staate selbst daran, den Feldbau wegen der dem Landmanne versagten Unterstützung nicht zu Grunde gehen zu lassen.

l 49.

m Im Jahre 1765. ward die sogenannte Ecole veterinaire in Wien eröffnet. Der Gegenstand dieser Schulen ist eigentlich die Roßarzney. Die Arzney des Hornviehes ist beynahe noch wichtiger.

n Sully beklagt sich an mehr als einem Orte über die Theurung des Salzes, dessen Abgang der Viehzucht sehr nachtheilig sey.

45. Wenn der **Miswachs** o den Landmann außer Stand setzt, sein Feld für künftiges Jahr zu bestellen; so läuft es mit der Unterstützung, die er von dem Privatgrundherrn, oder dem Staate erhalten muß, auf dasselbe hinaus, was von den **Feuersbrünsten** und dem **Kriege** gesagt worden. Er empfängt seine Aussaat aus dem Speicher des Einen, oder Andern. Die **Privateigenthümer** sind von der Nothwendigkeit eines Beystandes so sehr überzeugt, daß sie sich dazu aller Orten bereit finden lassen. Aber nicht selten leisten sie, oder auch andere vermögende Landwirthe diesen Beystand unter so beschwerlichen Bedingnissen, daß der Untergang des Landmannes dadurch eher befördert, als abgewendet wird. Entweder sie bedingen sich die Freyheit der Wahl, das vorgestreckte im **Korne**, oder **Geld** abtragen zu lassen: steht dann das Korn im **hohen** Werthe, so muß der Schuldner Korn abführen: ist der Kornpreis **gering**; so fodern sie **Geld** nach demjenigen hohen Preise, der zur Zeit des Miswachsen ist festgesetzet worden: oder sie geben es auf die **Halbscheid des Baues**, wobey die Anlagen auf den Schuldner **allein** fallen: oder sie fodern große **Aufgabe**, und dringen wohl auch auf die **Verpfändung des Grundstücks**, und was dergleichen verderbliche Bedingnisse mehr sind, denen sich der bedrängte Landmann nothwendig unterwerfen muß, wenn die Wachsam-

keit des Regenten *p* ihn nicht dafür bewahret, und sie dem Wucher unmöglich machet.

o 41.

p In Böhmen ist eine Verord. vom 4. Novemb. 1752. erlassen worden, worinnen derley Bedrückungen, besonders aber die hier angeführten bey Strafe, das Vorgestreckte zu verlieren, untersagt sind. Laut dieser Verordnung, die von einem Strich Korns nur $1\frac{1}{2}$ Achtel zu nehmen erlaubet, wird das eine Achtel in das Kontributionale einzurechnen befohlen. Man sollte dafür halten, daß in Ansehen des Mißwachses, des Wetterschadens u. d. g auch Assekurationskreise eingeführet werden könnten. Allein dem steht entgegen, daß ein solches Unglück immer einen ganzen Bezirk betrifft.

46. Liegt es an der **Armuth des gegenwärtigen Besitzers** *q*, der durch was immer für andere Ursachen in solche Umstände versetzet ist, daß er seinen Feldbau nicht bestellen kann; so sieht man ganz klar Hinderniß, warum der Staat, der dadurch in dem allgemeinen Nahrungsgeschäfte einen **Unwerth** erhält, nicht berechtiget seyn sollte, einen Eigenthümer, dem sein Eigenthum ohnehin unnütz ist, dahin zu zwingen, daß er dasjenige, so er selbst nicht besorgen kann, entweder **pachtweise**, oder wohl gar **verkäuflich** an jemanden hindangebe, der es bearbeiten wird. Nur wird die hauptsächlichste Schwierigkeit diese seyn, **Pächter**, oder **Käufer** der feilgeschlagenen Feldstücke aufzufinden. Eben die Ursachen, nämlich, die das Grundstück für jetzt einem unvermögenden Besitzer in die Hände geliefert haben, werden auch verhindern, daß nie ein vermögender sich anbieten wird, es zu kaufen. So lange die vermögende Leute nicht nur ohne einige Beschränkung ihren Wohnplatz in den Städten aufschlagen können, sondern wohl auch die Beweggründe sie dahin zu ziehen, täglich vermehrt werden *r*, solange wird der Feldbau beständig in den Händen

der

der elenderen Klasse des Volkes verbleiben, und die Bemühungen der Gesetzgebung, den Feldbau blühend zu machen, werden immer ohne Folge seyn.

§ 41.

r Unter mehreren andern Ursachen, welche an verschiedenen Orten vorkommen werden, sind die hohen Zinsen in einem Staate eine der vorzüglichsten Ursachen von dem Unwerthe der Landgüter, mithin von der Armuth der Besitzer. Abth. vom Umlaufe des Geldes.

47. Nicht nur aber an der stäten Armuth des Besitzers, sondern auch sehr oft an der augenblicklichen liegt es, daß ein Feldstück ungepflegt bleibet. Es ist ein unverantwortlicher Fehler der Gesetzgebung, wenn sie die Gelegenheiten dazu unterstützet, oder dem Landmanne die Mittel verschränket, seiner augenblicklichen Noth abzuhelfen. Das erste geschieht sehr oft bey den strengsten Eintreibungen der Anlagen, die man vorher unüberdacht bis zu einer Größe hat erwachsen lassen, wo der Landmann sie zu entrichten, unfähig ist. In diesen Umständen wird der Ausständner gezwungen, Vieh, Feldbaugeräthschaft, die zur Aussaat, oder auch seinem Unterhalte nöthige Frucht zu veräußern s; dadurch opfert der Staat, oder auch der Privatgrundherr dem gegenwärtigen kleinen Vortheile die ganze Zukunft auf. Man sieht hieraus die Nothwendigkeit, die Abgaben bey dem Landmanne nicht ausstehen zu lassen. Der Grundeigenthümer, welcher Ausstände auflaufen läßt, sollte derselben verlustig erkläret werden. Wo die Last der Ausstände bis dahin angewachsen, daß sie ohne Zugrundrichtung des Grundbesitzers nicht eingetrieben werden könnte, da wird es immer anzurathen seyn, einen Abschnitt zu machen, und die Ausstände nachzulassen.

r Eine Verordnung, welche nach dem Beyspiele des L. 15. C. de Agric. & Cens. den Gläubigern der Landleute, auch selbst den Landessteuereinnehmern untersagte, die zur Fortsetzung des Feldbaus nöthigen Geräthe, oder Viehstücke zum Unterpfande zu nehmen, würde sehr heilsame Wirkungen haben.

48. Das zweyte, daß nämlich dem Landmanne die Mittel beschränkt werden, der gegenwärtigen Noth abzuhelfen, geschieht durch Gesetze, welche verbieten, dem Landmanne über eine gewisse und meistens sehr kleine s Summe zu leihen. Die Absicht dieser Verbote ist heilsam: nämlich den Landmann durch Erschwerung des Kredits vor unnöthigen Schulden zu bewahren. Damit es aber auf einer andern Seite nicht hinderlich sey, da, wo er es unumgänglich bedarf, einen Beystand zu finden, würde nothwendig seyn, nicht nur den Fall auszunehmen, wo die Schuld zur Bestellung des Feldbaus gemacht wird; sondern selbst die zur Bestellung und Verbesserung gemachte Schuld, mit einem Vorzuge vor andern Foderungen zu begünstigen; jedoch, daß die Sache vor den Grundobrigkeiten abgehandelt, denselben die Ursachen, welche zu dieser Borgung zwingen, angeführt, und bewiesen werden müßten. Auf diese Art würde der vorsetzlichen, unnöthigen Schuldmacherey, und allen Abkartungen zwischen Gläubigern und Schuldnern immer noch genugsam vorgebeugt.

s Die böhmische Landesverordnung untersagt es, einem Unterthan mehr als 2. Schock, das ist, 2. Gulden zu leihen. Man hat die Hindernisse eingesehen, welche dieses Verbot der Handlung von jeher gelegt hat, und es ist daher in Ansehen der Handelsleute und Kommerzialhandwerke, aufgehoben worden. Doch besteht es noch in Ansehen der übrigen Unterthanen.

49. Die Verzweiflung des Landmannes t hat ihren Grund in der Meynung, daß seine Mühe verloren sey, und er die Früchte der-

sel-

selben nicht für sich ärnten werde. Es ist leicht einzusehen, das ein solcher Gedanke seinen Muth niederschlagen, und ihn zu aller Arbeit verdrossen machen werde. Was also die Meynung herbeyführen, vergrössern, oder bestättigen kann, muß aus dem Wege geschafft werden. Die Unsicherheit des Eigenthums, die Größe der Abgaben, und die zu sehr begünstigte Jagdlust, sowohl der Landesfürsten, als der Privatbesitzer, können als die ersten und hauptsächlichsten Quellen angesehen werden, woraus sie flüßen wird, denen noch die Menge der werklosen Tage zugezählt werden mag.

u 32.

50. Wo die Unsicherheit des Eigenthums x ihren Ursprung in der fehlerhaften Grundverfassung eines Landes hat, da wird es der Gesetzgebung immer schwer, dem Uebel zu steuern. Erwögen aber die Privatgrundherrn genau, daß eine solche Verfassung gegen ihren eigenen Vortheil streitet; so würden sie der Aufhebung derselben sich ganz nicht widersetzen. Das Recht, welches sich auf einen alten Besitz gründet, ist ohnehin durch die älteren und unverjahrbaren Rechte der Menschheit sehr zweifelhaft gemacht. Wo die Bauern in einem gewissen Verstande nur als Pachtinnhaber betrachtet werden, da glauben die Grundherren sich wohl zu berathen: wenn sie den ämsigen Landwirth, dessen Grundstücke in gutem Stande sind, auf den Grund eines nachläßigen versetzen, um diesen durch seine Zuthat zu verbessern. Auf diese Art hoffen sie dem Feldbau des Einen und Andern geholfen zu haben; aber die Folge ist,

daß beide zu Grunde gehen. Der Nachläßige läßt den seinigen eingehen, weil er nachläßig ist, weil diese Nachläßigkeit ihm gleichsam belohnet wird, und er durch sie immer in eine aufrechte Wirthschaft versetzt zu werden hofft. Der Aemsige hingegen, dem sein Fleiß zum erstenmale so übel bekommen, hütet sich wohl, durch neue Verbesserungen zu seiner nochmaligen Versetzung Anlaß zu geben. Da also dieses Recht auf den Zustand der allgemeinen Landwirthschaft einen so großen Einfluß hat, so ist die Vorsehung nicht zu misbilligen, wenn den Bauern wenigstens der **lebenslängliche** Besitz des Grundes versichert, und diese Freyheit der Versetzung aufgehoben wird.

* 49.

51. Auch die Abstiftungen, welche den Grundobrigkeiten wegen nicht wohl bestellter Wirthschaft eingeräumt sind, können als eine Verfassung angesehen werden, wodurch die **Unsicherheit des Eigenthums** vergrößert wird. Wir haben an einem andern Orte *a* die Furcht, des **Grundeigenthums** entsetzet zu werden, unter die Mittel gerechnet, der Nachläßigkeit der Privateigenthümer Gränzen zu setzen: aber solche **Abstiftungen** müssen nie von jemanden einseitig unternommen werden können. Es ist nothwendig, daß sogar die **Oekonomieaufsicht** in diesem Stücke gebundene Hände habe *b*; um wie viel mehr muß dem **Grundherrn** die eigenmächtige Abstiftung benommen seyn, und kann derselben, wenn die Oekonomieaufsicht einmal eingeführt ist, sogar ganz kein Platz gelassen werden.

a 40.
b 38.

52.

52. Sind die **Gelder**, oder **Naturalentrichtungen** c so groß, daß der Landmann von seinem Schweiße mehr nicht, als seine kaum zureichende Nothwendigkeit, übrig zu behalten hoffen darf; so ist es ungezweifelt, er werde seinen Fleiß nicht stärker verwenden, als nur um sich durchzubringen. Er macht wohl eher bey sich die Ueberlegung, daß man ihn nicht werde Hunger sterben lassen, und daß, wo sonst nichts übrig ist, der Staat und Grundherr vergebens etwas zu nehmen suchen. Die Nothwendigkeit, die Abgaben des Landmanns in ein solches Verhältniß zu bringen, welches den Fleiß spornt d, nicht daniederschlägt, leuchtet hier vorzüglich durch: die Trägheit des Landvolks ist aller Orten die Folge der **Abgaben**, welche den Vortheil des Staates mit dem Vortheile der Kolonen nicht in ein günstiges Gleichgewicht bringen. Die Erfahrung bestätiget es nur zu sehr, wie wenig staatsklug der Grundsatz sey, **daß der Bauer dann am ämsigsten sey, wenn er elend ist.**

c 51.

d 39.

53. In einem gewissen Verstande wird es immer unwidersprechlich bleiben, daß die **Jagd** mit dem blühenden **Feldbau** sehr schwer zu vereinbaren sey. Unberechnet die beständigen Drückereyen der **Jägerey**, und die daraus entstehenden so vielfältigen übeln Folgen; so ist gewiß, daß ein Theil der Felderzeugnisse dem Gewilde Preis gegeben wird, welcher der nützlichen Viehzucht entzogen ist; daß die Feldfrüchte einer stäten Gefahr ausgesetzt sind, von dem Gewilde, und oft mehr von den Jagenden in der Hitze der Verfolgung zertreten und

verwüſtet zu werden; daß dieſe Betrachtung von dem Landmanne die Luſt benimmt, ſeinen Grund mit Emſigkeit zu bearbeiten, der um das Gewild von ſeinem Felde abzutreiben e genöthiget iſt, eine Arbeit zu verdoppeln, wodurch ſie dem Staate auf einer andern Seite geraubt wird, wo die Maſſe der Arbeitſamkeit dadurch nutzbar hätte können vergröſſert werden. Die gewöhnlichen Beſchränkungen, wodurch die Geſetze dieſen offenbaren übeln Folgen vorzukommen dachten, ſind immer unwirkſam befunden worden. Um den übermäſſigen **Anwachs** des Gewildes zu verhindern, hat man die allzugroße Hegung des Gewildes bey **Erſetzung des Schadens** *f*, ſo durch daſſelbe dem Landmann zugefügt werden ſollte, unterſagt; auch dem Landsmann die Erlaubniß ertheilt, das Gewild **abzutreiben** *g*, und hiezu ſogar Hunde zu halten. Man muß die Erfahrung zum Zeugen aufrufen, ob die **Erſetzung des Schadens**, die Jagdbeſitzer abgehalten habe, das Gewild ins unendliche vermehren zu laſſen. Der **Erſatz** geſchieht meiſtens nach einer ſehr geringen Schätzung, welche den Landmann über ſeinen Verluſt ganz nicht ſchadlos hält *h*: der **Erſatz** aber in Beziehung auf die allgemeine Landeskultur iſt ganz unmöglich *i*. Das Wache halten, zu welchem ſich der Landmann genöthiget ſieht, um das Gewild von ſeinen Früchten abzuhalten, raubt ihm die nöthige Ruhe, fodert ſeine Gegenwart auf einer Seite, wo ſie nichts hervorbringt, und entzieht ſie nutzbaren Arbeiten, wodurch dem Staate immer ein ſehr groſſer Theil in der gemeinſchaftlichen Maſſe der Arbeitſamkeit entgeht. Dieſe vereinbarten Gründe ſollten lange ſchon die thätige Beſchränkung der **Jagdbarkeiten veranlaßet haben**, beſonders da ein bloſſes ſehr

zwey-

zweydeutiges Vergnügen einiger Weniger, gegen das wahre Wohl so vieler Bürger in Vergleichung gesetzt zu werden nicht verdienet.

e §1.

f Jägeren, oder sogenannte Aeisgesaldordnung in allen Ländern; §. 16.

g Eben da.

h Diese Schätzung wird von den Beamten, oder der Jägerey desjenigen unternommen, der zu dem Ersatze verbunden ist. Es ist also leicht einzusehen, daß sie sehr einseitig seyn werde. In einigen Provinzen wollte man durch das Herkommen behaupten: daß unter dem Ersatz nur die Aussaat verstanden wäre.

i Der Ersatz, wenn er auch nach dem wahren Werthe geschähe, geschiehet immer nur dem Privatmann: es ist aber gewiß, daß dasjenige, so von dem Gewilde verderbt worden, in der Summe der allgemeinen Aernte abgehe; es ist weiter gewiß, daß der Preis einer jeden Sache zu der vorhandenen Menge derselben im Verhältnisse stehe. Der auf verschiedenen Seiten geschehene Wildschaden kann die Menge der Feldbauprodukten ansehnlich vermindern, und dadurch eine verhältnißmäßige Preiserhöhung veranlaßt haben, wodurch nicht nur die Handlung in eben dem Verhältnisse gekränket, sondern selbst jeder einzelner Verzehrer in seinem Unterhalte gesteigert wird, auf welchen sich der Ersatz gewiß nicht erstrecket. Es ist weiter nothwendig, hier zu wiederhohlen, was in dem I. Bande in der Anmerkung zum 336. Satze gesagt worden. Das Verderbte geht entweder der Nationalverzehrung ab: in welchem Falle der Werth dafür hinauskommen wird, wenn der Nationalverzehrung Genüge geschehen muß: oder es würde Ausfuhrgut gewesen seyn; da hat der Staat wenigstens den Gewinnst dieses Werths verlohren.

54. Die Menge der arbeitlosen Tage *k* haben in allen Theilen der Beschäfftigungen einen schädlichen Einfluß. Da von demselben an einem andern Orte *l* umständlicher zu handeln, sich Gelegenheit anbietet, so nehme ich hier nur die Anmerkung in Beziehung auf den Feldbau mit, dem sie dadurch ein eignes Hinderniß legen, daß oft die nothwendigsten Wirthschaftsverrichtungen, welche keinen Verschub leiden, und von denen manchmal das ganze Glück der Aernte abhängt, unterbleiben müssen, weil z. B. der nach lange anhaltendem

Regen zur Anheimschaffung der Saat, günstige Tag gerade Feyertag ist, und es wenigstens nur erst von dem Eigensinne, und Willkühr des Pfarrers abhängt, ob der Landmann den Schweiß eines Jahres verlieren soll, oder nicht. Dieser Grund vereiniget sich, mit so vielen andern, auf die Verminderung der Feyertage ernstlich bedacht zu seyn.

55. Je mehrere Beweggründe der Aemsigkeit des Landmanns zur Bebauung seines Feldes angeboten werden, desto eifriger wird auch sein Fleiß seyn. Der erste Beweggrund für ihn ist, **sein und der Seinigen Unterhalt**; der zweyte die **Entrichtungen**, zu welchen er verpflichtet ist; der dritte endlich, etwas auf den **Nothfall zur Verbesserung seiner Umstände, oder für seine Familie bey Seite zu legen.** Also muß es den ländlichen Erzeugnissen nicht an einem **Anwerthe** fehlen, der dem Landmann **einen Preis** hoffen läßt, worinnen er alle drey Beweggründe vereinbart sieht. Bey **Bestimmung** dieses Preises scheint der Vortheil der **Landwirthschaft** mit dem Vortheile der übrigen **Handlungsgeschäfte** einigermassen im Widerspruche zu stehen. Ist der Preis der landwirthschaftlichen Erzeugnisse, es sey der **Lebensmittel**, oder des **Stoffes, hoch**; so muß wegen des nothwendigen Zusammenhangs, je des **Manufakturerzeugniß** im Preise steigen, wodurch eine der vorzüglichsten Eigenschaften einer Waare, nämlich, die **Wohlfeilheit** verloren geht. Ist der Preis der Feldprodukten **niedrig**; so ist es für den Landmann nicht **ermunternd** genug;

und

und dieser findet seine Rechnung besser dabey, weniger zu erzielen, weil er dann z. B. aus der Halbscheid der Aernte eine gleiche Summe erhalten, und sich **Mühe, Zeit, Aussaat** u. a. m. ersparen kann. Bleibet also nur der **mittlere** Preis übrig, wo die Vortheile beider Zweige vereinbart werden können. Dieser mittlere Preis kann **seinem Wesen** nach betrachtet werden, oder bloß **numerisch**.

m 32.

56. Dem **Wesentlichen** nach, ist der **mittlere Preis** stets und aller Orten derselbe; derjenige Preis nämlich, **welcher mit dem Zustande der Handlung dergestalt im Verhältnisse steht, daß dadurch der Landwirthschaft von dem Gewinnste, so durch die Handlung kömmt, ihr ebenmäßiger Antheil zugesendet wird.** Diese Antheilnehmung an dem allgemeinen Vortheile ist nicht nur **billig**, sondern auch **nothwendig**. Der Staat ist zwischen den Gliedern der Gesellschaft, nach dem Maße ihres wechselseitigen Beytrags zu der allgemeinen Wohlfahrt, eine Gleichheit zu beobachten schuldig. Woferne diese Gleichheit nicht beobachtet wird; so fehlt es dem verabsäumten Theile an derjenigen Aufmunterung, welche der Sporn, die eigentliche Seele des Fleißes ist. Da es auch gewiß ist, daß der **Werth** der ländlichen Erzeugnisse dem Verkäufer die Mittel verschaffen muß, seinen **übrigen Bedürfnissen** Genüge zu leisten; so ist auch unumgänglich erforderlich, daß nach dem Maße, als diese **Bedürfnisse** entweder im Preise steigen, oder daß überhaupt durch den Wohlstand der Handlung der Wohlstand der arbeitenden Klaße, und damit die

Zahl

Zahl ihrer Bedürfnisse in einem gewissen Verstande vermehrt wird, der Landmann in dem Preise ihrer Erzeugnisse so viel finde, um sich die gesteigerten, oder vermehrten Bedürfnisse zu verschaffen. Würde durch eine unüberdachte **Festsetzung** des Preises ihm der Weg dazu verschlossen; so muß, in dem einem Falle, es ihm am **Nothwendigen** mangeln, wodurch er gezwungen wird, seine Arbeit zu unterbrechen; in dem andern Falle aber würde sein Zustand wenigstens verhältnißmäßig unglücklicher, als der Zustand der übrigen arbeitenden Klassen seyn. Die Klasse des Landvolks würde also bald verlassen werden, weil sie durch Uebertretung zu den andern Klassen, ihr Loos zu verbessern begierig seyn wird. Was zurück bleibt, ist unvermögend, oder rächet sich durch Trägheit an der Ungerechtigkeit der Gesellschaft.

57. Es ist daher aus so vielen Gründen nothwendig, der Landwirthschaft durch den **mittleren** Preis ihren Antheil von dem Handlungsgewinnste zuströmen zu lassen. Jedoch wird die Regulirung des **mittleren** Preises nicht durch **Taxen**, sondern durch die wechselweisen **Verabredungen der Käufer und Verkäufer** auf dem Marktplatze geschehen, wenn anders der Freyheit dieser Kaufverträge keine Hindernisse gestellet sind «. Werden nun die **wechselnden Marktpreise verschiedener gemeiner Jahre miteinander verglichen, und durch die Rechnung die Mittelzahl gezogen**, so wird dieses Produkt für das **numerische** des **mittleren** Preises angenommen, welcher nach Verschiedenheit der **Umstände veränderlich** ist.

« Ein

n Ein solches Hinderniß ist das widerrechtliche, und grausame Herkommen, in dessen Besitze sich mancher Grundherr behauptet: daß nämlich der Grundholo, ehe er sein Getreid zu Markte bringt, es ihm zum Kaufe anbieten muß.

58. Da die **Regulirung** des Preises von den **Verabredungen der Käufer und Verkäufer** abhängt; so wird sich der Marktpreis immer nach dem Maße der **Anfrage**, und dieser nach der **Zahl**, oder dem **Zusammenfluße** der Käufer verhalten. Ist die Zahl der **Käufer** zu groß; so folgt **Vertheurung**; ist es die Zahl der **Verkäufer**; so folgt eine Art von **Unwerth** o. Die Vorsorge des Staates muß daher auf beydes gerichtet seyn: daß nicht ein **zu starker Zusammenfluß der Verkaufenden** geschehe; und dann den landwirthschaftlichen Erzeugnissen eine **verhältnißmässige Menge von Abnehmern** versichert werde.

o S. Die Abhandlung vom Zusammenfluß S. 303.

59. Woferne der **Zusammenfluß der Verkaufenden freywillig** geschieht, und einzig durch den **Ueberfluß** der Erzeugnisse veranlasset wird; so wird sich alles sehr bald von selbst in das Gleichgewicht setzen. Die Verkäufer, welche ihre Rechnung an dem Marktpreise nicht finden, ziehen sich zurücke, und der mittlere Preis wird hergestellt. Sehr oft aber ist dieser Zusammenfluß **erzwungen**, wenn nämlich das Landvolk, um seine **Abgaben** zu einer **gewissen** Zeit einzurichten, auf **einmal sämmtlich** seine Früchte feilzuschlagen genöthigt ist. Je näher die Zeit der Abgaben an die Aernten gränzet, desto größer ist der Nachtheil des Landmanns. Die **Wohlfeilheit** der Feldfrüchte in einem

nem ſolchen Zeitpunkte p iſt eine der vorzüglichſten Urſachen, die den Feldbau zu Grund richten: Alſo hat der Staat nicht allein die Abgaben des Feldbaus zu mäſſigen, ſondern auch durch eine **Vertheilung** auf verſchiedene Zeiten dem Unwerthe ſeiner Erzeugniſſe vorzubauen.

p Die Erfahrung wird dieſe Betrachtung aller Orten beſtätigen: die vortheilhafte Zeit zur Fruchtankaufung hier Landes iſt um St. Michaelszeit, weil damals die Grundbücher gehalten, und die Abgaben berichtiget werden. Der Unwerth der Feldfrüchte iſt nicht die einzige üble Folge einer vernachläſſigten Eintheilung: der Landmann iſt dadurch ſehr oft gezwungen, ſeine noch ſtehende Feldfrüchte, oder den Wein am Stock, für eine Kleinigkeit hinzugeben.

60. Die **Abnehmer** q ſind erſtens **Nationalkonſumenten**, dann die **Fremden**. Nicht genug, daß die **Nationalkonſumenten** überhaupt mit den Landwirthſchaftsprodukten in einem vortheilhaften Verhältniſſe ſtehen, das iſt: daß eine **ſtarke Bevölkerung** im Lande ſey; es iſt zugleich nothwendig, daß dieſe **Bevölkerung** verhältniſſmäſſig zum Feldbau vertheilet, und die **Lokalabnahme** der **Lokalerzeugung** gleich ſey. Die **ungleiche Vertheilung der Bevölkerung** in einem Staate wird zweyerley nachtheilige Folgen nach ſich ziehen; Unwerth auf der einen, und **übermäßigen Preis** auf der andern Seite. Der **Unwerth** muß nothwendig in denjenigen Gegenden des Staats, oder Provinzen folgen, die von Verzehrern ſo ſehr entblößt ſind, wo alſo die **Anfrage** nach den Erzeugniſſen ſo gering iſt, daß der **Käufer** durch ſeine Stellung **Meiſter** des Preiſes bleibt, und dem Verkäufer ſie weit unter dem billigen Werthe abdrückt. Hingegen wird der Zuſammenfluß der Käufer in den mit Verzehrenden überladenen Gegenden nothwendig alle Feilſchaften erhö-

höhen, weil die zu große Anfrage der Verkäufer ihn seines Absatzes versichert, und in den Umstand versetzet, daß er den Preis vorschreiben kann. Der durch den Mangel der Käufer veranlaßte Unwerth zieht natürlich die Muthlosigkeit des Landmanns, sein Unvermögen, mithin den Unwerth der Landgüter, und zuletzt den Verfall des Feldbaus in solchen Gegenden nach sich. Es ist hier der Ort nicht, die schädlichen Folgen fortzusetzen, welche auf der andern Seite die Ueberladung der Verzehrenden dem Staate in mancherley Zweigen zuzieht.

§ 65.

61. Was daher immer diese ungleiche Vertheilung der Verzehrenden in einem Staate befördert, richtet den Feldbau zu Grunde. Es liegt nun deutlich vor Augen, daß den übermäßigen Zufluß der Menschen in den Hauptstädten, als die vorzüglichste Ursache derselben, verhindern, die Landwirthschaft begünstigen heiße; und daß diejenigen Staaten von dieser Seite die glücklichsten sind, welche mehrere Mittelstädte haben, worinnen sich der Landadel aufhält, welche der Sitz der Manufakturen seyn, und in den verschiedenen Theilen der Provinzen, als so viele Mittelpunkte der Verzehrung angesehen werden können, wodurch das Geld in allen Gegenden gleich umläuft, die dem Landmanne einen gewissen Absatz und anständigen Preiß seiner Feilschaften hoffen lassen, und ihn durch diese Hoffnung zur Erzielung ermuntern. Wo dergleichen Mittelstädte in einem Staate nicht sind, da würde es wenigstens durch andere Wege möglich seyn, die vortheilhafte und nothwendige Vertheilung

theilung der Verzehrenden zu bewirken: wenn es nämlich dem unbedienstetem Landadel nicht frey stünde, nach Wohldünken seine Güter zu verlassen, und in die Hauptstädte zu ziehen; und wenn diejenigen Verzehrer, deren Anwesenheit in den Hauptstädten unnöthig und in gewissem Verstande schädlich ist, die **Manufakturen, Armenhäuser, Universitäten**, eine große Anzahl von **Klöstern** u. m. d. auf das Land verlegt würden r.

r S. die Abhandlung von der Theurung in großen Städten ꝛc.

62. Ist ein Staat in verschiedenen Provinzen getheilet, so können die **Nationalabnähmer**: entweder aus **derselben**, oder aus **verschiedenen** Provinzen seyn. Wird der Absatz der Landwirthschaft sogar bis auf die **Provinzialverzehrer** herabgesetzt, oder doch durch **Zwischenmäuthe**: die wechselweise Mittheilung unter den Provinzen gehindert, so wird die **Anfrage** sehr vermindert werden, und dadurch der Preis der Feilschaften immer sehr **niedrig** bleiben. Die **Provinzialkäufer**, welche versichert sind, daß sie niemand überbieten könne, werden den Landmann drücken: der Landmann aber, um das Gleichgewicht der **Anfrage** und des **Anbietens** herzustellen, wird seine Erzeugnisse vermindern: auf beiden Seiten leidet der gemeinschaftliche Nahrungsstand, und der Staat. Die Zwischenmäuthe können nur unter zween Gesichtspunkten betrachtet werden; als eine **Anlage** auf die **Verzehrer**, oder um die **Einfuhr** der belegten Waare **abzuhalten**. Sind die Provinzen nach einer gerechten Gleichheit belegt, so wird eine solche Abgabe die **Verzehrer der belegten Feilschaft** offenbar **stärker** anlegen; sind die Provinzen

zen **ungleich** belegt, so werden entweder Ursachen dieser Ungleichheit vorhanden seyn, welche zuvor gehoben werden müßten; oder aber diese Ungleichheit ist ein blosses Versehen des Steuerfußes; und dann ist es immer zuträglicher und sicherer, die Abgaben durch Verbesserung des Steuerfusses auszugleichen. Die **Zwischenmäuthe** hingegen als eine **Abhaltung** betrachtet, scheinen **unnütze** zu seyn, wenn eine Provinz die Hülfe der andern nicht bedarf; oder grausam, wenn dadurch dem einem Theile der Bürger ihr nothwendiger Unterhalt entweder **geraubet**, oder wenigstens erschweret, und der **Nationalkonsument** wohl gar veranlaßt wird, seiner Noth durch Ankauf bey Fremden abzuhelfen. Es gehört also unter die **unumgänglichen** Ermunterungen des Feldhaus, daß die Gemeinschaft unter den Provinzen **eines** Staates nicht gehemmet sey.

t 65

† Die Einführung solcher Zwischenmäuthe wird ursprüngich darinnen zu suchen seyn: daß Provinzen, die vorher abgesönderte Staaten wären, zwischen welchen solche Mäuthe bestunden, durch Eroberung, oder auf andere Weise in einen Staat vereinbart, und die Mäuthe nicht aufgehoben würden; oder auch, daß Provinzialvorsteher von dem Regenten solche Abgaben bey der Ausfuhr in der Absicht erbeten haben, um dadurch die Theurungen in ihren untergeordneten Provinzen zu hindern.

63. Die Anfrage der **Nationalkonsumenten** würde der Landwirthschaft immer noch nicht denjenigen **Preis** versichern, der zur Ermunterung ihres Fleißes erfodert wird. Es ist gewiß, daß die **Nationalverzehrung** allein nicht so leicht den Anbau **aller** Gründe, aber doch nicht den **besten** Anbau nothwendig machet. Für den **Kopf** täglich **zwey Pfund** Brod gerechnet, wird ein Joch nach **mittlerem** Ertragnisse der bessern Kultur, mithin,

zu 6. Korn genommen, auf ein Jahr für zween Köpfe zureichen. Jede Quadratmeile könnte also nach Abzug des nicht für den Feldbau genützten Grundes, und sogar der Brachfelder bis 3000. Menschen ihren Unterhalt verschaffen *n*. Ich will jedoch diese Rechnung wegen des Bierbraus, Haarpuders, und der andern so mannigfaltigen Verwendung des Kornwerks auf die Halbscheid herabsetzen: welches Land ist so sehr bevölkert, daß auf jede Quadratmeile 1500. Einwohner gerechnet werden mögen? Der ganze Ueberschuß der Felderzeugnisse würde also ohne Abnehmer bleiben, wenn der Staat nach dem befriedigten Bedürfnisse der Nationalverzehrer nicht den Absatz an Auswärtige *x* beförderte, und mit den zur Verhinderung des Nationalmangels beobachteten Vorsehungen *y* die Freyheit der Kornausfuhr unterstützte.

n Dieser Ueberschlag hält einigermassen das Mittel zwischen der Berrechtung D. Probst Süßmilchs, der 8750. und Vaubans, der eine französische Meile gegen die deutsche berechnet, für jede Meile 2361. Köpfe annimmt.

x 63.

y 223. Sat. I. Theil.

46. England war den übrigen Nationen das Beyspiel, daß die Freyheit des auswärtigen Kornhandels nicht nur den Landmann in seinem Fleiße unterstützen, sondern auch den Ackerbau zu seiner Vollkommenheit zu bringen fähig sey. Zwar haben auch andere Staaten seit dieser Epoche es sich stärker angelegen seyn lassen, den Ackerbau zu unterstützen; und es ist durch diese allgemeine Bemühung der auswärtige Kornhandel ungemein erschweret worden. Um desto mehr also muß der

Gesetzgeber die **inneren Hindernisse** heben, und seine Handelsleute von außen unterstützen. Es ist nicht möglich, einen auswärtigen Kornhandel ohne **Aufschüttung** des Vorraths zu begreifen. Die Freyheit Korn **aufzuschütten** muß also nicht beschränkt, und der Stand der **Kornhändler** nicht mit denen verhaßten Namen belegt werden, die sehr oft den rechtschaffenen Mann zurückhalten, denselben zu ergreifen. Die Ursache dieses Hasses fällt ohnehin bey einer wachen Polizey hinweg *. Da die Ausfuhr des Getreides an den **Gränzprovinzen** geschieht; so ist hier ein neuer Grund, die Verführung des Korns, aus einer Provinz in die andere, nicht durch Zwischenmäuthe zu hemmen, damit durch diesen Schub die Ueberbringung erleichtert werde. Zur Wohlfeilheit der **Zwischentransporte** leisten die **Kanäle**, wodurch die Landflüsse vereiniget sind, großen Vorschub. Endlich weil man in jedem Zweige der auswärtigen Handlung **Mitwerber** hat, welche besonders im Anfange den **Vorzug** im Absatze streitig machen; so ist von Seite des Staats Unterstützung nothwendig, wodurch die Nationalhandelsleute mit ihren fremden Mitwerbern wenigstens in **gleichem Preise** zu verkaufen, in Stand gesetzt werden. Es ist darum nicht genug, daß die Frucht bey der **Ausfuhr** ganz mit keiner Abgabe beschweret, sondern auch für eine gewisse Menge ausgeführten Kornes eine **Prämie**, die der Handelsmann zum Verkaufpreise schlägt, so lange ertheilt werde, bis er in der **Menge** des Verkaufs für sich selbst eine zureichende Aufmunterung seiner Unternehmung findet.

* I. Theil. 22. §.

65. Das Erdreich ist nicht sämmtlich unter Privatbesitzer vertheilet worden. Einiges davon ist um verschiedener Ursachen in dem **Besitze des Staates** *a* geblieben. Diese dem Staat angehörigen Gründe sind entweder **gebaut**, oder **ungebaut**; die letzteren entweder sogleich der Kultur fähig, oder sie erwarten eine **vorhergehende** Anstalt, durch welche sie zur **Kultur geschickt** gemacht werden; oder endlich, sie sind zu **Bearbeitung** ganz untauglich. Nach diesem Unterscheide werden auch die Vorkehrungen unterschieden syn müßen.

a 31.

66. Unter den bereits **gebauten** Gründen sind **Landgüter, Mayerhöfe**, und solche landwirthschaftlichen Stücke zu verstehen, welche **Domänialgründe** genannt werden. Alles, was von den großen Strecken der Felder weiter unten wird gesagt werden, ist hier gleichfalls anwendbar, weil die Verwaltung der **Domänialgründe** nach eben den Grundsätzen geschehen muß, als die Verwaltung der Privatgründe. Man muß hier nur vorhine inerwähnen: daß der Regent zur **Zerstückung** seiner Gründe, und der **Eintheilung** unter Bauern vor allen andern schreiten könne, weil der Vortheil der **vergrößerten Bevölkerung** vorzüglich für ihn ist, und er, wenn gleich aus der **geraden** Nutzung weniger gezogen würde, den Ersatz durch die **mittelbare** Vergrößerung der Einkünfte zu erwarten hat. Die **Privatgrundbesitzer** werden daher ihren Blick immer nach ihm gekehrt haben, und so lang an dem Vortheile der Grundzerstückung zweifeln, bis sein Vorgang ihnen das Beyspiel giebt, und der Erfolg auf den **Domänialgründen** sie überzeuget.

67.

67. Des **Anbaus fähige** Gründe bleiben oft nur aus Mangel der Bewohner und der Kultur, öde. Sind es nur **kleine** Stücke, die also irgend zwischen angebauten Gründen liegen, so werden sich gegen einen geringen, allenfalls auch ohne Kaufschilling Leute finden, die sie aufreißen, und bearbeiten. Sind es aber **große Strecken**, so wird zu ihrem Bau unmittelbar eine Verpflanzung von Menschen, und die **Anlegung neuer Ortschaften** erfodert, wobey man auf zweyerley Art zu Werke gehen kann: entweder, daß sogleich eine **beträchtliche** Menge Menschen auf eine solche **Heide** versendet, oder daß damit nur **stückweise** verfahren wird. Die **letztere** Art scheint hier vorzuziehen. Denn, obgleich eine Menge sich überhaupt leichter in verschiedenen Fällen die Hand bieten kann; so ist aber zugleich zu betrachten: daß die **Noth** der Menge auch sehr **abschreckend**; daß die Verwirrung bey einer Menge immer grösser, und es daher auch unendlich schwer ist, eine **Ordnung** zu beobachten, ohne welche sich gleichwohl nie ein glücklicher Erfolg hoffen läßt; daß solche Versuche **mislingen** können, und dann sind sie für den Staat sehr kostbare Fehler, welche zugleich eine Gegend übel berufen machen: endlich ist es der Vernunft überhaupt gemäßer, jeden Versuch **im Kleinen** anzustellen. Noch eine Betrachtung ist hier nicht gering zu schätzen: daß es nämlich sehr schwer seyn würde, eine große Anzahl Menschen zu finden, die es wagen würden, sich in ganz ungebaute Gegenden zu verpflanzen, von denen ihnen immer ein Zweifel übrig bleibt, ob Erdreich und Luft dem Fleiße und der Gesundheit zusagen werden.

68. Die stückweise Verpflanzung und Anbauung zeigt dem Staate eine vortheilhaftere Aussicht. Es würde eine Gegend gewählet, welche der neuen Kolonie die hauptsächlichsten Nothwendigkeiten anzubieten scheint. Wo es möglich ist, unferne eines Flusses, der in der Zukunft die Gelegenheit zu einer kleinen Handlung geben kann, wenigstens an einem großen Bache, der Mühlen, oder andrer Wassergebäude, und der Brunnen wegen für Vieh und Menschen. Es ist nöthig, auf eine Waldung in der Nähe zu sehen, die den Ankömmlingen Bau- und Brennholz reichen könne. Es würde sogar nützlich seyn, wenn Thonerde zum Ziegelschlagen irgend zur Hand wäre. In eine solche Gegend nun, sendete der Staat zwar arme, aber ihm wohl bekannte, arbeitsame, und des Anbaus kündige Landleute an der Zahl vielleicht nicht über zehn. Er ließ ihnen an dem Orte ihrer Bestimmung vorher ihre Wohnplätze zu Stande richten, damit sie nicht sogleich durch das Bild der Mühseligkeit abgeschreckt würden. Sie fänden da den Fundum instructum, und würde ihnen nach einer gewissen Richtung erlaubt, soviel Erdreich zu bauen, als sie könnten, und was sie baueten, würde sodann ihr Eigenthum. Zur Pflanzung von Fruchtbäumen, oder zu andern Unternehmungen, welche eine längere Zeit fodern, bevor sie Vortheil geben, würden sie durch Belohnungen aufgemuntert. Nach dem die Gegend es gestattete, würden sie Horn- und Wollvieh in ihre Höfe empfangen haben, sowohl ihren Grund zu bestellen, als auch eine Viehzucht anzulegen. Zur Aufsicht würde ein Mann mitgesendet, von dessen Einsicht und Treue der Staat versichert wäre. Es ist ganz kein Zweifel, daß eine solche Kolonie ihren guten

Fort-

Fortgang haben müsse. Indessen müßte man nicht eilen, sondern die Folgen ihres Fleißes reifen, und sie zugleich den **Wechsel** der **Witterung** und der Fehljahre abwarten lassen. Durch eine Zeit von zehn oder zwölf Jahren wäre hier ein wohlgegründetes **Dorf**.

69. Nach dieser Vorbereitung würde mit Versendung einer beträchtlicheren und größeren Menge Menschen fortgefahren. Es ist wohl zu erwegen, daß zu dem Gedeyen solcher Pflanzörter Fleiß, und eine Art von Rechtschaffenheit an den Kolonen nothwendige Eigenschaften sind. Strafbares Gesindel wird also hier nicht zu brauchen seyn, mit welchem allenfalls Versuche an ungesunden Gegenden gemacht werden möchten. Zu Kolonen werden Leute mit Kindern vorzuziehen seyn. Diese Kolonen müßen noch nicht hülflos gelassen werden: aber woferne die Hülfe in **Gelde** geleistet wird; so setzet sich der Staat sehr oft der Gefahr aus, dieses Geldes verlustig zu werden. Geld ist zudem ohnehin wenig in einer Gegend nütze, wo man für Geld nichts zu kaufen bekömmt. Also wird die Unterstützung in Naturalien, in **Vieh**, **Getraid**, zum **Bau** sowohl, als zur **Nahrung**, beides auch auf den Fall eines nicht sogleich glückenden Feldbaus, und die **Ackerbaugeräthschaften** bestehen, und auf eine gewisse Zeit über die eingemessenen Gründe eine **Befreyung** von allen Abgaben ertheilt werden müßen. Die an dem Orte der Anpflanzung schon gegründeten **Höfe** haben der Gegend das Abschreckende der Einöde benommen, und dienen den Letztankommenden zu einem Beyspiele, daß ihre Mühe nicht vergebens seyn werde, welches natürlich ihren Fleiß ermuntern muß. Wo

ſie Hülfe, oder Raths bedürftig ſind, können ſie ſich bey den ältern Kolonen deshalben erholen, welche auch vom Staate zu **Aufſehern** und **Leitern** der Kolonie würden beſtellt werden. Man ſieht leicht, daß ſich die Folgen dieſer Verpflanzung nach dem Verhältniſſe der Menge erweitern würden. Die mitkommenden Kinder würden aufwachſen: denjenigen, welche heirathen, und eine Haushaltung errichten wollen, würde ein Stück Feld zugemeſſen, wozu ihre beidſeitigen Eltern, deren Viehzucht indeſſen vermehrt iſt, ganz wohl **Vieh** und andre Nothwendigkeiten mitgeben können. Auf ſolche Weiſe wird die Erweiterung des Anbaus immer vor ſich gehen, bis die ganze Strecke in eine fruchttragende Gegend verwandelt worden.

70. **Des Anbaus noch nicht fähige Strecken** *c*, die aber durch vorhergehende Zubereitung baurecht werden können, und die **großen Waldungen, Moräſte, Flußbrüche, Felſengebirg, Sand** und **Steingründe** ſind der Kultur unfähig, und kömmt es hier auf den Zuſammenhang der übrigen Umſtände, und die eigentliche Beſchaffenheit eines Landes an, daß das **Gebirg** auf den Bergbau genutzt, oder auf ſolches widerſpenſtige Erdreich, die **Gebäude** und **Ortſchaften** gelegt werden, damit die fruchtbare Oberfläche dem Feldbau bleibe. Indeſſen hält man oft wohl Gegenden der Kultur unfähig, bloß, weil niemand mit dem Anbau derſelben einigen Verſuch gemacht. Der Staat muß es ſich daher vorzüglich angelegen ſeyn laſſen, verſchiedene **Verſuche** von geſchickten Leuten vorauszuſenden, und ihre Einſicht durch angebotene **Belohnungen** *d* über die beſte Erfindung aufzufodern.

§ 71.

4 Dergleichen Gegend iſt die in N. Oeſterreich unferne Neuſtadt gelegene ſogenannte Neuſtädterheide: eine andere die in O. Oeſterreich unferne Wels ſogenannte Welſerheide. Vor wenig Jahren hatdie regierende Monarchinn durch öffentliche Zeitungsblätter eine anſehnliche Belohnung ausſetzen laſſen, wer zur Kultur der Neuſtädterheide einen glücklichen Verſuch machen würde.

71. Man kann nicht zur Ausrottung der **großen Wälder** ſchreiten, ohne vorher zu unterſuchen, ob die übrigbleibenden annoch **zureichen** werden, dem Lande den nothwendigen Holzvorrath nach dem Erfoderniſſe ſeiner Bedürfniſſe abzugeben. Ueberhaupt läßt ſich wohl das Verhältniß der Wälder gegen die übrigen Theile des Feldbaus nicht beſtimmen. Ein Land, wo die **Kälte** groß, und dauerhafter, welches ſtark **bevölkert** iſt, wo die **Manufakturen** wegen **Färbereyen**, oder dergleichen Bedürfniſſe einen größeren Holzverbrauch veranlaſſen, wo vieler **Bergbau, Glashütten, Pottaſchenſiedereyen** u. d. g. Beſchäfftigungen ſind, wo es gewöhnlich iſt, **hölzerne Häuſer** zu bauen, fodert mehrere Wälder, als ein anders, wo dieſe Umſtände nicht ſind, oder wo man ſich ſtatt des Holzes der **Steinkohlen** bedienet, die als eine Art von unterirrdiſchen Wäldern angeſehen werden können. Alle dieſe und noch hundert andere Umſtände im Zuſammenhange der allgemeinen Beſchäfftigungen ſind zu erwegen, ehe zur Ausrottung der Wälder geſchritten wird. Die allgemeine **Oekonomieaufſicht** ſoll natürlich das Bedürfniß des Holzverbrauchs gegen die Wälder abmeſſen, deren **Größe** und **Beſchaffenheit** ihr aus zuverläßigen **Waldmappen** bekannt ſeyn muß.

72. Auch kömmt es einen großen Theil auf die Sorgfalt an, mit welcher auf die **Erhaltung** der Wälder durch gute Waldordnungen, auf die Erzielung des Holzes an den **Landstrassen, Ufern** der **Flüsse, Kanälen** u. s. w. gesehen, und dadurch ein großer Theil der Waldungen entbehrlich gemacht wird. Wo nun aber die Umstände die Verminderung der Wälder gestatten, da kann es entweder **Privatleuten** nach ihrer Willkühr überlassen werden; oder es geschieht nach einer ordentlichen Anleitung unter der Aufsicht des Staats. Kaum läßt sich hoffen, daß die Privatleute mit derjenigen Ordnung, mit dem Fleiße, nach dem Verhältnisse, und gerade an den schicklichsten Oertern vor sich schreiten werden, wie es nothwendig ist, um nicht die Wälder abzuöden, ohne auf der andern Seite dem Feldbau eben sonderlich viel Grund erobert zu haben: wenigstens also muß die Ordnung, nach welcher die Ausrottung der Wälder geschieht, und die Art, wie der Waldgrund zu reinigen ist, von der Oekonomieaufsicht geleitet, und vorzüglich die Förste in den entferntesten Gebirgen erwählet werden, wo das Holz wegen der **Unwege**, der **Entlegenheit** u. s. w. nicht auf andre Art zu Nutze gebracht werden mag.

73. **Die Austrocknung der Seen**, oder andrer des stehenden Wassers wegen ungenützten Gründe wird zuweilen an einzelne **Privatleute** überlassen. Allein bey der Weitläufigkeit des Werkes, und welches einen Zusammenhang der Arbeiten fodert, kann man sich nicht leicht einen vortheilhaften Fortgang verheißen. Zwar würden die Kräfte ganzer Gesellschaften einer solchen Unternehmung besser gewachsen seyn: aber es äußern sich hundert

Fäl-

Fälle, es stossen mancherley Hindernisse auf, die nicht anders, als durch die Macht des Landesfürsten bey Seite geschafft werden können. Also ist die **Austrocknung der Seen** gleichfalls nur ein Unternehmen für den Staat, dazu der Aufwand durch die Versteigerung des **trocken gewonnenen Grundes** *f*, und die Anzielung neuer Familien wieder hereingebracht werden kann. Die Seen, Sümpfe, und faulen Gewässer werden durch Gräben abgeführt, welche auf einen Hauptkanal leiten, durch welchen das Wasser in einen Fluß, Strom, oder das Meer den Ausgang gewinnet. Das Bett dieses Flusses, oder Stroms muß fähig genug seyn, das dahinfließende Wasser anzunehmen, ohne Besorgniß, es werde irgend in einer andern Gegend austreten, und einen andern Grund unter Wasser setzen. Der Anfang zu einem Werke von solcher Wichtigkeit muß daher damit gemacht werden, daß die Höhe des auszutrocknenden Erdreichs, gegen den Fluß, oder Strom, in welchen die Ableitung geschehen soll, wohlgemessen werde.

§ 72.

f Auf solche Art wird mit der seit einigen Jahren unternommenen Trocknung der sogenannten Lagunen zu Aquileja zu Werke gegangen. Die Ankäufer der ausgetrockneten Felder werden durch die große Fruchtbarkeit dieser Gründe reichlich für ihre Anlagen und Arbeit bezahlt, und die Grundstücke fangen aus dieser Ursache an, sehr am Werthe zu steigen.

74. Es sind noch andere Wege, sumpfichte Gegenden trocken zu gewinnen, zu welchen die natürliche Beschaffenheit des Erdreichs anleiten muß. Zuweilen reicht die **Durchstechung des Thongrundes** zu; das stehende Wasser versetzt sich durch diese ihm gemachten Oeffnungen. Die **Moorfelder** werden nach eben dieser Art durch kleine Gräben

ge-

gereiniget, welche den kleinen Sümpfen einen Abfluß verschaffen. Diese kleinen Gräben werden mit Pfählen, oder wohl nützbarer, mit jungen Weiden befestiget, wodurch nebst dem gewonnenen Grunde auch der Holzwachs einigermassen vergrößert wird. Vorzüglich aber muß die öffentliche Sorgfalt darauf gerichtet seyn, nicht sowohl die **Flußbrüche** abzuführen, als durch **wohl angelegte Dämme** der **Austretung der Flüsse** und der **Ueberschwemmung** der Felder zu währen. Man hat die **Anlegung und Bewahrung der Dämme** zu einem Gegenstande der **Unternehmung** gemacht, oder wohl stückweise den **Dorfschaften** aufzutragen, und **Assekuranzgesellschaften** darüber zu errichten, für zuträglich gehalten. Es kann überhaupt für einen allgemeinen Satz angenommen werden: was immer im Falle der Vernachlässigung einen so grossen Einfluß in das Allgemeine hat, scheint kein schicklicher Gegenstand der **Verpachtung**. Ein Geschäfft von einer solchen Weitläuftigkeit, übersteigt die Gränzen der **Privatthätigkeit**; und der Ersatz, zu welchem entweder der **Unternehmer** gehalten werden, oder welcher durch die **Versicherungsgesellschaft** geschehen soll, ist nur die Vergütung des **Privatschadens**: man kann es nicht zu oft wiederholen: der gemeinschaftliche Schaden ist in solchen Fällen immer unersetzbar. Es ist also vorsichtiger gehandelt, sich der Gefahr, diesen Schaden zu leiden, nie auszusetzen.

75. Die **Anlegung** und **Bewahrung** der Dämme an Dorfschaften zu übertragen, würde eben so wenig schicklich seyn. Kein Werk fodert einen so genauen Zusammenhang, und wenn ich so sagen darf, eine solche Einheit der Arbeit, als die Dämme:

me: die kleinste Nachläßigkeit an einem Orte macht die Arbeit aller übrigen unnütze. Wer aber darf sich von einem **Stückwerke** verschiedener Ortschaften diese Einheit verheißen? bald wird Nachläßigkeit, bald Mangel die Ursache seyn, daß die nothwendigsten Arbeiten, an einem oder andern Orte unterbleiben. Auf den beynahe unmöglichen Fall aber, daß auch von dieser Seite Rath geschafft, und die Arbeiter durch Zwang und Strafen herbey gebracht, und zur Arbeit angeführt werden, bleibt noch auf einer andern Seite eine wichtige Betrachtung übrig: entweder die Dammbewahrung wird nur den **nächsten** Ortschaften aufgetragen; oder die **entfernten**, wie die **nächsten**, werden in **gleichen** Antheilen dazu aufgeboten. Im ersten Falle ist es eine drückende Last, eine Ungleichheit in den öffentlichen Entrichtungen, zwischen dem Landvolke; im andern Falle wird der Feldarbeiter weit von seinem Grunde, und vielleicht zur Zeit, wo seine Gegenwart am nothwendigsten ist, weggerissen: er verliert einen ansehnlichen Theil seiner Zeit mit dem An- und Abzuge: und wenn Frohnen überhaupt dem Landvolke zur Last sind, so ist es eine solche Art von Frohnen mehr, als alle übrigen.

76. Die **Anlegung der Dämme** sowohl, als die **Bewahrung** wird also wohl am schicklichsten vom Staate besorget, und die Kosten dazu durch eine allgemeine Untertheilung auf alle **Bürger** behoben werden. Denn, obgleich der **unmittelbare** Vortheil für die nächsten Felder ist, welche gegen die Ueberschwemmung geschützt werden; so fällt dennoch wegen des Zusammenhangs aller Theile der Landwirthschaft, und der Beschäftigung **mittelbar** ein großer Theil auch auf die

übri-

übrigen Bürger zurück. Das durch Austrocknung der Seen, Moräste und Flußbrüche gewonnene Erdreich gehört dem Staate an. Es ist bereits auseinander gesetzt worden, wie es der Kultur am zuträglichsten, zu vermessen sey. Ist es möglich, zu Besetzung solcher Gründe, Fremde in das Land zu ziehen, so sind sie ein neuer Zuwachs der Kräfte. Wo aber dieses auch nicht ist, da werden in jedem Lande immer unbegüterte Leute seyn, die, wenn ihnen die nöthige Hülfe geleistet, und allenfalls auf den Fuß neuer Pflanzörter mit ihnen verfahren wird, diese Gründe durch ihre Hände werden geltend machen.

77. **Damit das Erdreich auf die beste Art in Beziehung des Anbaus genützt werde, muß I. der Landmann das nothwendige Kenntniß des Feldbaus und der landwirthschaftlichen Verbesserungen besitzen; II. muß ihm weiters nichts im Wege stehen, seine Kenntnisse anzuwenden, III. endlich, ist auf die Haushaltung mit dem Erdreiche zu sehen, welches zu einem andern Gebrauche, als der Kultur bestimmt ist.**

§ 13.

78. **Zur allgemeinen Verbreitung der landwirthschaftlichen Kenntnisse** wird es nützlich seyn, sogleich bey der **Jugend** mit dem Unterrichte den Grund zu legen. Hiezu würden **Ackerbauschulen** auf dem Lande, und in offenen Städtchen zu errichten seyn. In diesen Schulen würden der Jugend die **allgemeinen Grundsätze des Wachsthums** mit einigem Kenntnisse der

Feld-

Feldbaugeräthe und ihrer Anwendung, dann das Kenntniß der beſſeren dahin einſchlagenden Schriftſteller beyzubringen ſeyn. Es kömmt hier alles auf die **Lehrart**, folglich auf die Wahl derjenigen an, welche zu Lehrern beſtellet werden. Die Lehrart muß der Fähigkeit der Schüler angemeſſen, einfach, auf das faßlichſte eingerichtet, und die **Anleitungsbücher** müſſen vorgeſchrieben ſeyn. Zu Lehrern müſſen Landwirthe gewählet werden, welche die **Erfahrung** mit der **Theorie** vereinbaren.

h In Schweden hat man Feldbauſchulen, welche diejenigen, ſo ſich dem geiſtlichen Stande widmen, beſuchen müſſen. Friedrich V. hat eine ſolche Schule für das böhmiſche Landvolk errichtet: auch in Turin und Neapel ſind dergleichen. Im Jahre 1767. ſetzte die Bernergeſellſchaft einen Preis auf die Frage: welches die ſchicklichſte Art ſey, den Kindern des Landvolks den Feldbau beyzubringen?

79. Wo dieſe Schulen nicht eingeführt ſind, oder bis es mit ihrer Einführung zu Stande kömmt, ſollte man der Jugend auf dem Lande mit den erſten Grundſätzen des Leſens und der Sprache wenigſtens die erſten und **nothwendigſten Begriffe des Feldbaus und der Landwirthſchaft** beyzubringen ſuchen. Bey Einrichtung der Schulbücher müßte alſo darauf geſehen werden, daß in der Sprachlehre die **Beyſpiele, Geſpräche** u. ſ. w. aus dem Fache der Landwirthſchaft geholt würden. Eben ſo ſollte man zum Nutzen des Feldbaus ſich bis zu Kleinigkeiten, bis in dem **Kinderſpielwerke** herabzulaſſen, kein Bedenken tragen. Statt der nun üblichen Spielgeräthe und **Puppenwerke** könnten den Kindern **Pflüge, Eggen** und andere **Feldbauwerkzeuge** in die Hände gegeben, und ſie dadurch gewiſſermaſſen damit vertraut gemacht werden.

80. Zur Leitung der **Erwachsenen** und überhaupt des gemeinen Landmannes, der nicht leicht sich entschließt, irgend ein großes Buch zu lesen, würden sich wahrscheinlicher Weise die **Wirthschaftskalender** mit gutem Erfolge einführen lassen. Ich nenne **Wirthschaftskalender**, wenn die Zwischenräume der Kalender, die sonst größtentheils mit sehr unnützen, den Verstand des Volkes irre führenden Wahrsagungen, angefüllet sind, statt dessen bey jedem Monate die **Verrichtung des Feldbaus, und der Landwirthschaft** enthielten, wenn zugleich die beste Art dieser Arbeiten in einem verständlichen, leichten Vortrage angezeigt, auch etwann diejenigen Verbesserungen, so der Staat bey dem Feldbau eingeführt wünscht, erzählungsweise mit unter angemerkt würden *i*. Man muß den gemeinen Mann bis zu seinen unbeschäfftigten Stunden in seine Hütte verfolgen, um den Vortheil dieser Kalender einzusehen. Die Kalender sind seine beynahe einzige Lektur; er mißt dem, was er hier findet, einen starken Glauben bey; wenigstens wird er dadurch zu Versuchen angereizt, die, wenn sie vortheilhaft ausschlagen, ihn in allen übrigen zu einem blinden Zutrauen vorbereiten.

i Die Hofverord. daß die Kalender für das gemeine Volk, nicht ohne vorhin eingeholte Genehmhaltung der ökonomischen Gesellschaften sollen gedruckt werden, scheint eben diesen Zweck zu haben.

81. Aber eine **allgemeine** Verbesserung der Landwirthschaft läßt sich nur von der Vereinbarung derjenigen Menschen erwarten, welche ihre Versuche durch die theoretischen Kenntnisse geleitet, und ihre Theorie durch die Erfahrung bestättiget haben. Diese Vereinbarung geschieht in den sogenann-

nannten **Agrikulturs**gesellschaften, dergleichen nunmehr nach dem glücklichen Vorgange der französischen Gesellschaften in allen Staaten, beynahe in jeder Provinz eines Staats *k* zusammengetreten sind. Es würde zu weit führen, woferne man sich auf das Einzelne einer solchen Gesellschaft einließe, deren nothwendiger Zusammenhang mit der **Oekonomieaufsicht** in die Augen fällt *l*. Wir werden also nur einige Betrachtungen über die vorzüglichsten Anstalten mitnehmen. Man hat meistens, wo der Staat dabey Hand einschlug, das **Nutzbare** dem in die **Augenfallenden** aufgeopfert.

k In allen kaiserl. königl. Erbländern sind auf Befehl des Hofes Agrikulturgesellschaften errichtet worden.

l Den einfachsten und nach Verschiedenheit der Länder anwendbarsten Entwurf der Verrichtungen einer Landwirthschaftsgesellschaft hat Nekols gegeben S. Avant: & Desavant: de la France &c. p. 164. oben angeführte Aufsätze.

82. Die **Glieder** einer solchen Gesellschaft müssen nach dem Endzwecke derselben verschieden seyn: **bemittelte Besitzer von Grundstücken; wirkliche Landwirthe aus verschiedenen Gegenden einer Provinz; Männer, welche in den zur Verbesserung des Feldbaus beytragenden Hilfswissenschaften,** in der **Botanik, Chymie, Mechanik, gründliche Kenntnisse besitzen,** endlich auch solche, **welche den politischen Theil der Landwirthschaft innen haben.** Zu den schriftlichen Ausarbeitungen, Briefwechsel u. s. w. wird ein, oder bey gehäuften Geschäfften würden mehrere geschickte Männer erfodert: die Häupter der ganzen Gesellschaft werden ein **leitender** und ein **Ehrenvorsitzer** seyn. Die

bemittelten Besitzer von Gründen sind nothwendig, um auf ihren Gütern die Versuche machen zu lassen, welche zu kostbar sind, um von gemeineren Landwirthen unternommen zu werden; wobey gleichwohl die Beobachtung nicht überflüssig seyn dürfte, daß von den größeren Güterbesitzern, und eben so von ihren Beamten die Anzahl nicht groß seyn müßte, damit diese in den Berathschlagungen nicht die Mehrheit der Stimmen hätten, und sich Vorschlägen mit Wirkung widersetzen könnten, die in das Politische einschlagen, und vielleicht ihre einseitigen Vortheile beschränkten. Die Chymisten, Mechaniker und Botaniker geben die Verbesserung der Ackerbaugeräthe, und Versuche andrer Art an die Hand, um sie von den Landwirthen ausführen zu lassen; welche darum aus verschiedenen Gegenden seyn müssen, damit die Versuche auf der verschiedenen Scholle gemacht, und die Anwendbarkeit derselben desto deutlicher gemacht werde Was entweder die Glieder der Gesellschaft, oder Fremde vorgetragen, und durch die angestellten Versuche nutzbar befunden worden, muß durch den Druck bekannt gemacht, und allenfalls den Wirthschaftskalendern eingeschaltet werden. Die Erfahrung und Kenntnisse aller Landwirthe hauptsächlich bey Gegenständen, wobey viele einzelne und auf gewisse Gegenden beziehende Kenntnisse nöthig sind, werden durch Preise aufgefodert, welche auf die beste Beantwortung einer öffentlich bekannt gemachten Aufgabe jährlich, ein, auch zweymal ausgesetzt werden. Diese Aufgaben müssen bey den Provinzialagrikulturgesellschaften vorzüglich auf die Verbesserung der Provinzialkultur ihre Beziehung haben.

83. Die Erfahrung zeiget indessen, daß diese Anstalten zwar nicht ohne Nutzen sind, gleichwohl aber selten diejenige Absicht ganz erfüllen, welche der große Endzweck solcher Versammlungen ist. Die Ursache scheint vielleicht darinnen zu liegen; daß der Landwirth gegen die Beyspiele vermöglicher Grundeigenthümer ein Mistrauen hat, weil er die von ihnen angestellte Versuche für zu kostbar hält, und daher beständig glaubt, was ihnen etwann gelingt, sey er nicht im Stande in die Ausübung zu bringen, und für sich anzuwenden, weil es seine Kräfte, sein Vermögen übersteige. Die Lektur auf der andern Seite ist weder allgemein genug, und nicht immer überzeugend. Die Befehle endlich, Verbesserungen zu unternehmen, haben nirgend Vortheil geschaft, vielleicht hauptsächlich darum, weil der Landmann nicht überzeugt zu seyn scheinet, daß man sein Bestes wünsche. Der einzige Weg also, die entdeckten Verbesserungen einzuführen, würden **unverdächtige Beyspiele** seyn. Man ist darauf verfallen, die Pfarrer auf ihren Grundstücken sollten in Verbesserungen die ersten Vorgänger werden: allein nicht nur, daß in katholischen Staaten, wenigstens der Pfarrer keine Grundstücke besitzen sollte *m*, der gemeine Landmann wird gegen sie eben dieselbe Einwendung machen, oder auch den Argwohn nähren, daß sie vom Staate unterstützt werden. Wie aber, wenn der Staat **gemeine** Landwirthe zu Gliedern der Agrikultursgesellschaft wählete, ohne jedoch dieser ihre Beyziehung den übrigen bekannt werden zu lassen? und wenn er diesen die nützlich befundenen Versuche auf ihrem Felde auszuführen auftrüge? Eine in der Mitte der gemeinen Feldstücke gesegnetere Aernte könnte den nächsten Nachbarn nicht verborgen bleiben; ihre

Neugierde und ihre Wünsche eben so glücklich zu seyn, würden erregt werden: dieser Mann aus **ihrem Mittel**, dessen Vermögen dem ihrigen gleich ist, würde ihr Zutrauen erwecken: er würde ihnen gerne seine Kenntnisse, seine Anleitung mittheilen, und ohne irgend den Schein einer öffentlichen Anstalt zu haben, würden die Verbesserungen sich auf alle Felder verbreiten.

m 1. Theil. 93. S.

84. Jedoch werden auch die richtigsten und ausgebreitesten Kenntnisse unnütze seyn, wenn entweder in der **Größe**, oder im **Zusammenhange der Grundstücke**, oder in den **unveränderlichen** Naturalentrichtungen, allenfalls wohl auch in der Steuerverfassung selbst Hindernisse *n*, liegen, die den ämsigen Landmann abhalten, davon Gebrauch zu machen. Man kann den **Zusammenhang der Grundstücke** von zweyerley Seite ansehen: wie die Grundstücke eines jeden **einzelnen** Besitzers **unter sich** zusammenhängen; und wie eben diese Grundstücke mit **andern**, oder mit den Grundstücken einer **ganzen Gemeinde** in **Zusammenhang** stehen.

n 77.

85. Die Anbauung **größerer, allzuweit raumigter** Felder, fodert eine viel zu große Menge **Zugviehs, Gesindes**, und **Düngers**, als daß das Vermögen der Landleute, wie es allgemein angenommen werden kann, zureichte. Wären aber auch diese Hindernisse gehoben, so ist immer noch ein ganz unübersteigliches vorhanden: nämlich, es

ist

ist nicht möglich so vielen Grund mit demjenigen **Fleiße** zu bestellen, welcher erfodert wird, um eine ergiebige Aernte zu erwarten. Auch ist die zu Bestellung der Felder, und Vollendung verschiedener Feldarbeiten **günstige Zeit** nicht von solcher **Dauer**, daß die Besitzer der ungeheuren Hufenstücke hoffen könnten, auf allen Theilen ihres Grundes herumzu kommen. Diese Betrachtung zwingt sie mit den Feldarbeiten überhaupt zu eilen, und folglich das ganze Feld schlechter zu bestellen. Man kann vielleicht darinnen den Grund finden, warum auch in den Gegenden, wo der Boden noch so vortreflich zum Anbaue ist, z. B. in verschiedenen Kreisen, des Königreichs Böhmen, die Felder nur 3, meistens 4, auch oft nur 3. Körner tragen.

86. Wir werden dadurch auf zwo sehr wichtige Betrachtungen geleitet: **daß es nämlich zur Beförderung der Landwirthschaft unendlichen Vortheil bringe, die Bauerngüter nach kleinen Antheilen auszumessen; daß die unbegränzten Ländereyen der Landwirthschaft im Zusammenhange immer schädlich werden müssen.** Der Vortheil des Landmanns bey kleineren Strecken Grundes ist offenbar: der Gegentheil nämlich von allem dem, was bey zugroßen Hubenwerke sein Nachtheil ist: er bedarf überhaupt weniger **Zugvieh**; er kann seine Felder besser **düngen**; er kann sie öfters überpflügen; er kann die günstigere Witterung zu seinen Arbeiten abwarten, und sie reichet ihm zu, zu Bestellung des Feldes sowohl, als wenn die Früchte in die Scheunen zu bringen sind. Seine Aernten sind also gesegneter, ergiebiger bey geringeren Kosten, ersparter Aussaat, verhältnißmäßig verminderten Abgaben,

und Frohndiensten o. Außer der besseren Bestellung der Landwirthschaft wird er auch Zeit übrig finden, seine Familie mit einer Nebenarbeit zu beschäfftigen, die seine Umstände verbessert, weil sie einen Nebengewinnst abwirft. Endlich wird der Staat auch den Vortheil so vieler Familien mehr empfinden, die sich anbauen, welches wegen des Einflusses in die übrigen Theile der öffentlichen Wohlfahrt, der vergrösserten Verzehrung, und der zugewachsenen Kräfte ihn schon allein bestimmen sollte, diese Betrachtung nicht als gleichgültig anzusehen.

o Ein Landwirth, welcher mehr nicht als ein Paar Joche Felds besaße, so er und seine Familie mit dem Grabscheide bearbeiteten, und wie einen Gartengrund bestellte, wozu sie den Saamen auslassen, und wegen des kleinen Umfanas auch der geschehenen nur stückweisen Aussaat, die Vögel leicht abhalten könnten, bis der Saamen unter die Erde gebracht wäre; wo also jedes Korn seine volle Aehre trüge, würde eine grössere Aernte haben, als der Besitzer eines Stück Feldes von 8. Jochen, welches auch zu 5. Körnern gerechnet, mehr nicht als 120. Metzen geben würde, so viel der Besitzer des kleinen Stückes gleichfalls hoffen kann, angenommen daß jede Aehre nur 20. Körner abwerfe, da doch bey einer solchen Bestellung sehr schwere und vollhältige, auch von einem Korn mehrere Aehren erwartet werden könnten. Man will dadurch nicht der allzukleinen Zerstückung das Wort führen, sondern nur den Vortheil der verhältnißmäßigen Eintheilung deutlicher machen. In Kärnten ist diese Zertheilung durch landesfürstliche Restripte wirklich befohlen worden; auch für Böhmen ist eine Verordnung vom 24. Jäner 1752. vorhanden. Zum mindesten aber würde es für alle Provinzen nuzbar seyn, diejenigen alten Verfassungen abzuschaffen, welche der Veräußerung der sogenannten Hausgründe entgegen stehen, zugleich auch den Ankauf der also genannten Ueberlande bey denjenigen zu beschranken, die ohnehin die verhältnißmäßigen Hausgründe besitzen.

87. Die zweyte Betrachtung fällt auf die Besitzer der Güter, wie sie genennt werden; das ist die gröſseren Grundeigenthümer, deren immer anwachsenden Ländereyen Gränzen gesetzt

setzt werden müßten. Daher es ihnen nicht erlaubt seyn sollte, Unterthanen Gründe, es sey durch den Rückfall, oder andre Art an sich zu bringen, oder fremde zu dem schon Besessenen anzukaufen: u. d. g. Zwar haben sie dem Uebel, so daraus entstehen könnte, nach Verschiedenheit der Länder und ihrer Verfassung auf zweyerley Wegen zu entkommen gesucht: entweder daß sie die Felder an Pächter überließen, welches das System des englischen Feldbaus war: oder daß sie ihre Felder durch Frohnen (Robothen) zu bestellen suchten, wie in Oesterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien u. m. a. üblich ist. Es ist nothwendig zu untersuchen, wie weit diese Mittel den Endzweck erreichten, den man sich dabey vorgesetzt hatte.

88. Wo ein ganzes Landgut zusammen in Pacht gegeben ist, da wird es nicht erst nöthig seyn zu erweisen, daß das verpachtete Gut von dem Pachter ganz keine bessere Kultur zu erwarten habe, als von dem Eigenthümer selbst. Die nämlichen Schwierigkeiten, die dem letzten entgegen standen, stossen auch dem ersteren auf. Wenn aber ein großes Landgut, in kleinere Pachtstücke zerstückt wird; soferne es nämlich der Zusammenhang der Grundstücke zugiebt, und mit den in Ansehen der andern Wirthschaftsrubriken p gebrauchten Vorsehungen; so kann man sich ohne Zweifel die Verbesserung des Feldbaus verheißen. Nur ist noch zu erwegen, daß der Pachter auf einem Grunde, der nicht sein Eigenthum ist, kaum diejenigen Verbesserungen vornehmen werde, die er kann; zum mindesten diejenigen nicht, welche die darauf gewendete Mühe und Kosten nur sehr spät belohnen, von denen er also in Furcht stehen müßte, ob er auch für sich

verbeſſerte; als die Anpflanzung der **Bäume, lebendiger Hecken** u. d. g. Entweder alſo würden die zerſtückten Gründe in **Erbpächte** verwandelt, oder wenigſtens die **Prachtverträge** auf **längere**, etwann auf **fünf und zwanzig**, oder **dreyßig** Jahre müſſen errichtet werden *q*.

p Wenn z. B. jemand große Brauhäuſer, Brandweinhäuſer beſitzt, ſo wird er vorſichtiger handeln, anſtatt des Pachtzinſes ſich Kornwerk zu bedingen: wobey ſich auch die Zinsbauern überhaupt beſſer befinden werden.

q Im Königreiche Böheim iſt es geſätzmäßig, dem alten Pachter bey Erneuerung des Pachts den Vorzug zu laſſen.

89. **Frohndienſte** *r* (Robothen) ſind gewiſſe dem **Grundherrn von ſeinen Grundſaſſen in Anſehen des Grundbeſitzes unentgeltlich zu leiſtende Dienſte**, die in **Hand-** oder **Vieharbeit** beſtehen können, und daher **Hand-** und **Zugfrohnen** genennet werden. Sie ſind entweder **unbeſtimmt, (ungemeſſen)** das iſt: der Grundherr hat freye Hand, ihrer ſo viel zu fodern, als er bedarf, und es ihm beliebt: oder **beſtimmt (ausgemeſſen)** das iſt: ihre Zahl iſt feſtgeſetzt, **zweymal** die Woche, **dreymal** u. d. g. *s*. Es bedarf nicht erſt eines beſondern Beweiſes, daß die **unbeſtimmten** Frohnen den Muth des Landmannes gänzlich daniederſchlagen, der dazu verbunden iſt. Zu dieſen ſchweren Entrichtungen geſellen ſich noch ferner **Provinzialfrohnen**, und ſetzen ihn vollkommen außer Stand, ſein Feld zu bearbeiten.

r 87.

s Das erneuerte und letzte Robothpatent für Mähren und Böhmen iſt von 1738. worinnen zwar die Robothen bey den Grundobrigkeiten, da ſie ungemeſſen ſind, auf dreymal die Woche beſchränkt; ſogar die Stunden, die Raſtzeit, der An-

An- und Abzug bestimmet werden: allein da §. 7. denjenigen Herrschaften und Gütern, wo vermög rechtlich und wohlhergebrachten Herkommens, oder rechtlichen Urbarien, Vergleichs, oder Ausspruchs 4. oder 5. Tag in der Woche gerobothet wird, ihr Recht beygelassen ist; so scheint durch dieses Robothpatent gar nichts geschehen zu seyn: es sey denn, das Herkommen wäre nur da, wo es zum Vortheile des Unterthans gereicht, und nach dem Verhältnisse der sogenannten Ansäßigkeiten zu betrachten.

90. Aber auch, wo die **Frohnen ausgemessen** sind, bleiben immer nachfolgende nachtheilige Folgen: **daß die Felder, welche durch Frohndienste bearbeitet werden, schlecht bestellt sind**; weil überhaupt zur Frohne, nicht wie zum eignen Nutzen gearbeitet wird, weil mit dem **Anzuge** Vieh und Menschen schon ermüdet zur Arbeit kommen; weil auch mit **An- und Abzug** ein großes Stück der Zeit verlohren geht; und dann, **weil zu dem Frohndienste immer die bessere Witterung gewählet wird** e, mithin zur Bestellung der Unterthangründe nur die schlechtere Zeit übrig bleibt. Also leidet der Feldbau auf beiden Seiten, und werden weder die Gründe der Obrigkeiten, noch der Unterthanen gut gebaut.

e Das angeführte Robothpatent räumt den Herrschaften §. 12. ausdrücklich die Freyheit ein: bey denen zu Gewinnung bequemer Zeit und Wetters eine schleunige Hülf und Vollendung erfodernden Wirthschaftsbestellungen . . durch mehr als drey Täge in der Wochen, und auch wie es die Obrigkeit nöthig erkennen wird, beständig durch die ganze Wochen Roboth zu fodern: zwar wird im folgenden §. 13. das Bedingniß angehängt, die Obrigkeit soll ihre Wirthschaft dergestalt eintheilen, damit der Unterthan das Seinige gleichfalls bestellen könne, Allein dieses scheint in gegenwärtigem Falle nicht möglich zu seyn, wo es auf eben den Zeitpunkt ankömmt, den sich die Obrigkeit zu Nutzen machen darf.

91. Ist es für die Ländereyen keine zu drückende Anlage; welches hauptsächlich auf die Verfassung

des übrigen Kontributionsstandes, und das Verhältniß der Handlung ankömmt; so würde es nützlicher seyn, die Frohndienste in **Frohngelder** umzuändern. Dadurch scheint beiden, der Obrigkeit und dem Unterthan berathen. Jene erhübe allenfalls aus diesen **Robothzinsen** so viel, um zu ihrem Bau das nöthige Gesind und Zugvieh zu unterhalten, mit welchen sie ihre Felder besser bearbeiten möchte. Diese hingegen hätten die ganze Zeit für sich, um ihren Aeckern eine gute Kultur zu geben, durch deren Ueberschuß gegen ihre vorige Aernten, sie ohne einige Beschwerlichkeit zu fühlen, das **Robothgeld** zu entrichten, in Stand gesetzt würden. Jedoch müßte genau darauf gesehen werden, daß nicht vielleicht eine solche Abänderung nur in Ansehen **eines Theils** der Unterthanen vorgienge, und dann deren Arbeit gleichwohl den andern Frohnenden zugeschlagen würde.

92. Am zuträglichsten aber, einer Seite für den **Zusammenhang** der gesammten Landwirthschaft, andrer Seite die Aufhebung der Frohnen zu erleichtern, würde die Umänderung der großen **Herrengüter in kleine Bauerngüter** seyn, wo der Grund nach der im 88. Satze gemachten Betrachtung an neue Kolonen vermessen, und den Besitzern entweder **kaufweise**, oder weil es schwer seyn würde, **Käufer** zu finden, die im Stande wären, den **ganzen** Kaufschilling zu erlegen, mit bedungenen kleinen **Theilbezahlungen**, allenfalls auch **umsonst** überlassen würden. Dieser Vorschlag wird immer die größten Widersacher an den herrschaftlichen Wirthschaftsbeamten finden, weil sie dadurch großentheils entbehrlich werden. Es ist vorzüglich darum zu thun, die Besitzer der Güter zu

überzeugen, daß sie durch solche Veräußerungen nicht in ihren Einkünften verkürzet werden, welches eigentlich durch einen Rechnungsüberschlag geschehen kann u. Der Verfasser der kleinen Schrift: die Verwandlung der Domänen in Bauerngüter, hat einen solchen Ueberschlag gemacht, welchen H. v. Justi seinem Finanzsystem eingeschaltet hat. Diesem Ueberschlage wird es nöthig seyn, die Ersparnisse an Beamten, Gebäuden, Gesinde, Zugvieh, die in Geld veränderten Robothen, die vermehrten Waisengelder und Grundveränderungsgebühren, und vorzüglich die durch die vergrößerte Verzehrung der neuen Familien in mehreren Rubriken erhöhten Gefälle zuzusetzen x.

u Im Gebürge des Leitmeritzer Kreises haben verschiedene Grundherren, die Veräußerung ihrer Ländereyen mit gutem Glücke unternommen; die man als bereits vor Augen liegende Beyspiele unsrer eignen Länder anführen kann, wie wohl der besondre Vortheil mit dem allgemeinen Vortheile der Landwirthschaft zu vereinbaren sey.

x Es ist die Erinnerung nöthig, daß man hier die Grundstücke zu groß angenommen.

93. Die einzige Betrachtung, daß der Landwirth mit dem An- und Abzuge auf das Feld keine Zeit verliere, daß er seine Früchte bey einer zweydeutigen Witterung eher unter Dach bringen, und seine Gründe desto leichter übersehen könne, macht den Vortheil deutlich genug, welcher der Landwirthschaft dadurch zuwächst, wenn die Güter einzeln x getheilet sind, und jedermann seine Gründe um seine Wohnung herum hat. Der blühende Zustand der Landwirthschaft in Oberösterreich, wo diese Vertheilung der Grundstücke üblich ist, kann

zu

zu Bestättigung dieser Betrachtung angeführt werden. Wenn es also um die erste Eintheilung eines Grundes zu thun ist; so wird es immer für das landwirthschäftliche Geschäfft vortheilhafter seyn, einzelne Bauernhöfe, als zusammenhangende Dörfer zu errichten. Wenigstens wird die Beobachtung nicht gering zu schätzen seyn: daß große zusammengebaute Dörfer, da sie ihre Grundstücke und Angehör nicht anders, als in einer gewissen Entlegenheit haben können, nicht so nützlich, als kleine sind; und daß bey der Anlage eines Dorfs wohl immer darauf möchte gesehen werden, demselben mehr nicht, als eine Gasse der Länge nach, zu geben, wo jedem Hause, soviel es möglich, rückwärts seine Feldstücke angehängt sind.

x 34.

94. Der Zusammenhang der Grundstücke mit den Grundstücken der Gemeinde y verbindet die Besitzer, ihre Felder zugleich mit den übrigen zur bestimmten Zeit brach liegen zu lassen, damit das Vieh auf die Hälme zur Weide möchte getrieben werden. Dieses Hinderniß ist eine Folge der gemeinschaftlichen Weiden, und wird kaum anders, als mit ihrer Aufhebung bey Seite zu schaffen seyn. Der Nachtheil davon ist indessen sehr deutlich. Es ist heute keine Streitfrage mehr, ob die Brachfelder aufgehoben, und das Erdreich durch mehr als zween Jahre hintereinander genützt werden könne. Aber, was hat der Beweis dieser Wahrheit nützen können, wo der Landwirth im dritten Jahre die Heerden auf seinen Grundstücken mußte weiden lassen? Eine bessere Düngung und Bestellung seines Feldes war ver-

so-

loren; und natürlich ward sie aus dieser Ueberlegung auch unterlassen.

y 84.

95. Wenn irgend in einem Lande der Landesverfassung nach, **Wein- Korn- Flachszehnte, oder dergleichen Naturalentrichtungen unveränderlich** auf den Grundstücken haften; so ist dem Landmanne die Freyheit geraubt, sein Eigenthum nach seiner besten Einsicht zu nützen, und z. B. seinen **Weingarten**, der als Weingarten undankbar seine Arbeit belohnet, in ein **Ackerfeld** umzuarbeiten, und im Gegentheil. Zwar kann die **willkührliche** Veränderung der Grundstücke auch nicht wohl jedem Privatbesitzer zugestanden werden, weil in dem Zusammenhange der allgemeinen Landwirthschaft dadurch ein **Unebenmaaß** veranlaßt werden dürfte. Aber **unveränderliche Naturalienentrichtungen** machen die Veränderung des Feldstückes auch nach eingeholter Einwilligung der **Oekonomieaufsicht** unmöglich. Das Privatrecht der **Zehntner** sollte sich mit dem Vortheile des Feldbaus durch folgende Einrichtung vielleicht vereinbaren lassen; daß nämlich eine billige, und nach der Steigerung der Preise von Zeit zu Zeit erneuerte Schätzung gemacht würde, nach welcher diese **Zehnten** von dem Besitzer des Grundstücks abgelöst, und in Geldentrichtungen nach gewissen **Terminen** verändert werden können. Dem **Zehntbesitzer** würde jedoch die Freyheit vorbehalten seyn, ob er das **Geld**, oder allenfalls den **neuen Zehent** wählen wolle. Aber die getroffene Wahl müßte bis zur Veränderung des Feldstücks beständig beybehalten werden, damit der **Zehntherr**

nicht

nicht aus der ihm beygelassenen Freyheit Anlaß nehme, den **Entrichter** des Zehents zu drücken, und **Geld** zu fodern, wenn das Erzeugniß unter den **Schätzungspreis** fällt, oder **Naturalabgabe**, wenn das Erzeugniß im hohen Werthe steht. Da es nicht zu vermuthen, und durch die Oekonomieaufsicht auch dafür gesorgt ist, daß der Landwirth ohne Vortheil seinem Grunde einen andern Bau geben werde; so scheint die beygelassene Wahl den **Zehentbesitzern** sehr vortheilhaft. Auf eben diese Art könnte eine **Landesverfassung** verbessert werden, welche der Grundstückveränderung Hindernisse leget, um die alten **Urbarbücher** nicht zu verwirren.

§ 84.

96. Nach diesen gehobenen **Schwierigkeiten**, ist es dem Landwirthe nicht nur frey, sondern auch nützlich seine Grundstücke abzusöndern, einzufriedigen, und wo es die Lage derselben nothwendig machet, **einzuräumen**. In diesem seinem nun abgesönderten Bezirke wird der ämsige Landmann ungehindert alle Veränderungen und Verbesserungen vornehmen, wenn nur die **Steuerverfassung** *a* ihm auf der andern Seite nicht den Muth raubet. Man kann es nie zu oft wiederholen: der Wohlstand des Landmanns allein ist die Grundlage einer blühenden Landwirthschaft: man muß ihn die durch seinen Fleiß erhaltene Vortheile ohne Beschneidung genießen lassen. Die **Entrichtungen** also, welche, wie bereits angemerket worden *b*, nach dem **mittleren möglichen** Ertrag ausgemessen seyn müssen, sollen bey vorgenommenen Verbesserungen des Feldbaus nicht erhöhet werden, damit diese Erhöhung

nicht

nicht etwan einer Strafe, oder wenigstens einer eigennützigen Schätzung des Fleißes ähnlich sehe.

a 84.

b 39.

97. Die **Haushaltung** mit dem Erdreiche a scheint insbesondere sich auf **drey** Gegenstände zu beziehen, bey welchen der Landwirthschaft sehr viel nutzbaren Bodens zu Grunde geht: auf den **Wiesewachs**, die **Gemeinweiden**, und die bloß zum **Vergnügen**, oder zur **Verschönerung gewidmeten Oerter**: dergleichen sind **Gärten, Alleen** u. d. g. Wenn die Wiesen ihrem eigenen Wachsthume überlassen, und vielleicht statt der Pflege, mit einer Egge überfahren werden; so ist unstreitig, daß auf selben weit weniger wachsen müsse, als wenn sie ihre ordentliche Kultur erhalten. Angenommen also, daß ein gepflegter Grasacker von einem Morgen, die Hälfte mehr gebe, als die ungepflegten Wiesen; so kann im Ganzen genommen, die Hälfte des ganzen Wiesenlandes erspart, und zu einer andern Erzielung verwendet werden. Diese Verbesserung erwartet der Staat von der allgemeinen Verbesserung der Kultur.

c 77.

98. Die **Gemeinweiden** hingegen sind in der That ganz verlornes Erdreich. Das Vieh, für welches sie bestimmet sind, findet darauf keine Nahrung, weil es sehr natürlich ist, daß auf Gründen, die niemand bearbeitet, wenig wachse, und von dem Viehe die ersten keimenden Grasspitzen sogleich abgefressen werden. Landwirthe, die ihr Vieh

nicht

nicht zu Grunde richten wollen, sind immer gezwungen, es zu Hause mit Futter zu versehen. Man kennet auch die übrigen Nachtheile, die eine Folge der **Gemeinweiden** sind, der Verlust des kostbaren **Düngers**, die von dem bestäubten, wenigen Grase entstehenden **Krankheiten**, welche sich unter dem gemeinschaftlich weidenden Viehe sobald verbreiten, und allgemeinen Viehfall veranlassen u. a. m. Es ist also zuträglicher die **Gemeinweiden** nach und nach aufzuheben, und sie entweder den Bauerngütern zuzutheilen *d*, wo diese nicht zureichenden Grund besitzen; oder wohl auch neue Ansässigkeiten zu machen. Die Vortheile der **künstlichen Wiesen** sind heute nirgend mehr unbekannt. Die Erzielung der sogenannten **Futterkräuter**, ihre schmackhafte, ergiebige Nahrung, und öftere Aernte, nebst den auf den Brachfeldern gebauten **Rüben**, werden die Landwirthe in Stand setzen, ihr Vieh mit einem weit geringeren Antheile Erdreichs zu versehen, und zum Ganzen des landwirthschaftlichen Baus mehr Feldes zu erübrigen.

d Durch eine Verord. vom 24. Nov. 1768. wird die Eintheilung der Weiden, nach dem Verhältnisse der Bauerngüter unter die Unterthanen auszumessen, befohlen, von welchen sie in Wiesen, oder Grasacker verwandelt werden sollen. Derjenige, der, seinen Antheil zu pflegen, versäumt, wird desselben verlustig erklärt, und sollen dergleichen Theile den Fleißigen zugewendet werden: auch wird in eben dieser Verordnung §. 9. den aufgerissenen Weiden eine 30. jährige Freyheit von Abgaben, und eben so lang die Zehentfreyheit ertheilt. In der V. O. Grafschaft Bregenz und Hohenegg werden die Weiden unter dem Namen Einöden schon lange gebaut.

99. Von jedem **Lustgarten** von einer gewissen Strecke *e* kann gesagt werden, daß er dem Staate gewissermassen eine **Familie** raubet, die darauf

ihren Unterhalt finden konnte. Wenn dieses auf alle **Lustgänge, Teiche, Thiergärten, Lustwälder, Fasanerien, Terrassen, Baumreihen vor den Gebäuden,** und alle andere Arten von verlornem Erdreiche angewendet, und die **Summe** des Verlustes gezogen wird: so ist daraus zu schlüssen, daß es dem Staate wenigstens nicht gleichgültig seyn möge, den Bürgern die Umänderung ihrer Grundstücke, in solche Ergötzungsörter frey zu stellen; und daß vielleicht, wo dem schon geschehenen Uebel ganz nicht, oder doch nur sehr langsam abgeholfen werden kann, wenigstens dem weiteren Fortgange dadurch vorgebaut werden dürfte, wenn, ohne vorher eingeholte ausdrückliche **Erlaubniß,** niemand **Lustgärten,** oder etwas von allem dem, wodurch dem Allgemeinen der Landwirthschaft, baurechtes Erdreich entzogen wird, anzulegen berechtiget seyn sollte. Zwar würde eine solche Einschränkung nur eigentlich die vermögende Klasse der Bürger betreffen: aber es ist dem Staate gleich empfindlich, von welcher Hand ihm eine Wunde geschlagen werde.

§ 97.

100. Noch ist übrig, daß alles Erdreich, welches auf die beste Art in Beziehung des Anbaus genützet wird, auch nach dem **Verhältnisse der übrigen Beschäfftigungen verwendet werde.** Da die Manufakturen den **Stoff** zur Umgestaltung von der Landwirthschaft erwarten, so ist in der allgemeinen **Oekonomieleitung** darauf zu sehen, damit nach dem Erfoderniße der **gegründeten,** oder zu **gründenden Gewerbe** der gehörige Theil zur **Viehzucht** wegen **Wolle** und **Leder,** zum **Han-**

fe, Leinbaue, Seidenbaue, u. d. g. bestimmet werde. Es ist hier vorzüglich darauf zu sehen, daß nicht alle Theile zugleich ergriffen werden: das Nöthigere, dasjenige, so einer größeren Menge Menschen Beschäfftigung giebt, muß dem minder Nöthigen, oder dem vorgezogen werden, welches nur wenige Hände fodert. Jede Gegend eines Landes, oder jede Provinz eines Staates wird zu einer oder andern Erzeugung, entweder von der natürlichen oder der politischen Lage gleichsam vorherbestimmet seyn. Die Oekonomieleitung muß diesem Fingerzeuge folgen, und die Erzielung des Stoffes darnach in die verschiedenen dazu schicklichen Gegenden vertheilen. Aus den Manufaktur- und Komerzialtabellen läßt es sich eigentlich erkennen, welcher Stoff zureichend, welcher überflüßig, an welchem Abgang sey. Nach diesem Kenntniße wird es leicht seyn, nicht durch Verordnungen die Erzielung des einen oder andern zu erzwingen, sondern durch angebotene Vortheile, Belohnungen, Befreyungen dazu aufzumuntern. Vortheile waren immer der sicherste Weg, den Fleiß zu beleben, und nach derjenigen Seite hinzuwenden, welche des Gesetzgebers Absicht am zuträglichsten schien. Der Staat setzet auf eine gewisse Menge von diesem oder jenem Stoffe einen Preis g, wodurch die Erzielung desselben einträglicher, als die Erzielung eines andern wird; oder erläßt demjenigen Grunde, auf welchem der begünstigte Stoff gebaut wird, die sonst darauf gelegte Abgabe; und es wird sehr selten nöthig seyn, zu dem dritten Mittel zu schreiten, und denjenigen Theil, dessen Ueberfluß er vermindern will, mit einer neuen Abgabe zu beschweren.

§ 31.

[a] Auf diese Art ward durch eine Verord. vom Jul. 1754. denjenigen Herrschaftsbeamten, welche 500 neugepflanzte und wohlbehaltne Maulberbäume zeigen können, eine Belohnung von 50. fl., und durch eine andere vom 3. März 1756., demjenigen, der über 500. die gröſte Anzahl erzielen wird, eine Belohnung von 150; dem nächstfolgenden aber von 100. fl. verheiſſen.

101. Die Mannigfältigkeit und der beſtändige Wechsel der Umstände, und die daraus entspringenden mannigfältigen Verbindungen machen es unmöglich, sich über das Verhältniß der landwirthschaftlichen Erzeugnisse umständlicher einzulaſſen. Es muß jedoch dem Staate nicht an einem Mittel fehlen, den Zustand seiner Landwirthschaft umständlich zu übersehen, und daraus nicht nur im Groſen, und überhaupt, sondern auch von jedem einzelnen Theile, und nach dem Lokale zu urtheilen, um zu erkennen, welcher Theil seines Beyſtandes vorzüglich nöthig haben dürfte. Dieſes Mittel ist eine sorgfältige Oekonomietabelle, die nicht weniger in das Polizeygeſchäfft [b], als in die beſondere Leitung der Landwirthschaft ihren Einfluß hat. Die Rubriken dieſer Tabelle würden folgende seyn: der genaue Inhalt der Oberfläche einer Provinz: die Eintheilung dieſer Oberfläche, in ungebautes, und gebautes Erdreich: die Eintheilung des ungebauten Erdreichs, in Gebäude, Landstraſſen, Weyer, Flüſſe, Moräſte, Gärten, Luſtwälder, Alleen, Wälder, Gemeinweiden, und in ganz ungenützten Boden; und von dem letztern eine Untertheilung, in wie ferne er genützt werden könnte, oder nicht; die Eintheilung des gebauten Erdreichs, nach der erſten Ausmeſſung, wie viel zu

jedem **Städtchen, Flecken, Dorfe, Mayerhofe** gehört; die Untertheilung in **herrschaftliche Gründe** nach dem Unterscheide, ob es **weltliche** oder **geistliche** Besitzer sind? und die Gründe der **Unterthanen**: das **Verhältniß der Unterthanenantheile**; die Eintheilung aller dieser Gründe nach der **Güte ihrer Scholle, gute, mittlere, schlechte, trockne, sandichte** u. s. w.; die Verwendung dieser Gründe zu **Obstgärten, Holz, Grasländer, Wieswachs, Kornlande, Flachsbau, Seidenbau, Schafweiden** u. s. w. wozu es immer insbesondere genützet, und wie viel von jedem darauf erzeugt wird: zu allen diesen eine genaue Beschreibung der **Viehzucht** nach allen verschiedenen Gattungen. Der Nutzen, welcher aus einer solchen Tabelle, oder **Beschreibung**, durch die Zusammenhaltung mit dem Populationsstande, und dem Komerzienstande gezogen werden kann, ist ohne alle Auseinandersetzung in die Augen fallend; die Zustandbringung derselben aber, und zwar mit aller Zuverläßigkeit, gar nicht den grossen Schwierigkeiten ausgesetzt, die man dabey befürchtet, wenn man den letzten Entwurf davon sich vorstellet. Wären die Urbarbücher unfehlerhaft, so könnten sie dabey nützlich gebraucht werden. Nun aber muß der Anfang damit von Dorfe zu Dorfe geschehen, wo sie dem **Pfarrer**, oder auch dem **Militär** in seinen Staatsquartieren aufgetragen werden kann: von einzelnen **kleinen** Theilen wird immer höher, nach den willkührlichen Eintheilungen der Länder zu **Aemtern, Kreisen**, und **Provinzen** auf eben die Art, wie mit den **Seelenbeschreibungen** aufgestiegen, bis zuletzt aus den Tabellen aller Provinzen, die **Hauptlandestabelle** zusammengetragen wird.

h I. Theil. §. 216.

i Die im Hornung und März 1767. verordneten Beschreibungen scheinen den Endzweck einer solchen Generalabschreibung zu haben.

k I. Theil. §. 54.

102. Ich will zum Beschlusse dieser Abtheilung von der Landwirthschaft nicht die Beyspiele wiederholen, welche so viele Schriftsteller, die von dem Feldbau handeln, von der Würde und der Hochachtung gesammelt haben, womit vor Zeiten die nützlichste Klasse der Bürger unterschieden ward, und noch heute bey den Chinesern unterschieden wird. Wer weis es nicht, daß der Stifter Roms sich unter die **Arvalbrüder** einverleibte, um den Feldbau zu ehren? daß ein chinesischer Kaiser selbst über den Ackerbau ein Buch schrieb; daß noch heute der Kaiser von China jährlich die Erde mit dem Pfluge öffnet, und daß dieses Gepräng zu Ehren des Feldbaus eine der größten Feyerlichkeiten des Reichs ist? daß man eben da jährlich dem Regenten den besten Landmann vorstellt, der ihn um dieses Verdienstes willen zum Mandarin der 8. Ordnung erhebt? Man weis diese Beyspiele, aber darf man hoffen, daß sie nachgeahmt werden? Ich fodre also nicht mit dem **philosophischen Bauer** die unfruchtbare Ehre einer Medaille für den verdienten Landmann: Leute, die unter hundert Bedrückungen gebeugt sind, wird ein Goldstück an der Brust nicht aufrichten: ich fodre, so gegründet vielleicht der Anspruch seyn dürfte, ich fodre nicht, daß die Klasse des Landmanns über andre Klassen erhoben werde; ich begnüge mich, wenn die schützende Hand des Regenten nicht zugiebt, daß sie von den andern Klassen untergetreten werden; wenn er seinen Scepter über sie strecket, ihr die geringen Vortheile zu ver-

ſichern, an denen ſie ſich genügen läßt: wenn wenigſtens ein kleiner Theil von derjenigen öffentlichen Wohlfahrt auf ſie zurückfallen möchte, zu welcher ſie ſo vieles beyträgt.

II.

Von Manufakturanten.

103. **Manufakturen** im ausgedehnteſten, und buchſtäblichſten Verſtande, ſind **alle** Beſchäfftigungen, welche, was **immer für einem Stoffe, eine neue Geſtalt ertheilen.** Unter dieſem Begriffe gehören ſelbſt **Müllner, Bäcker,** und alle dergleichen, obgleich einfache Arbeiten zu dem **Manufakturweſen.** Wegen des Zuſammenhangs der Geſchäffte aber iſt zwiſchen **Handwerkern** und **Manufakturen** einiger Unterſcheid feſtgeſetzt worden. Als **Manufakturen** werden diejenigen Gattungen von Arbeitern betrachtet, welche **Verlag,** oder ſogenanntes **Kaufmannsgut machen,** und werden zu denſelben auch ein guter Theil der ſonſt zu den **Handwerken** gezählten Beſchäfftigungen, unter der Benennung der **Komerzialhandwerke** geſchlagen. Im eigentlichſten Verſtande aber heißt **Manufaktur,** ein **Zuſammenhang aller Arbeiten, welche erfodert werden, um eine Waare vollkommen, das iſt, zum Kaufgut zu machen: Manufakturant** iſt dann **der Bürger, der dieſen Zuſammenhang leitet.** Es iſt bereits angemerket worden, daß man die Wörter **Manufaktur** und **Fabrik** als gleichbedeutend annimmt.

I. II. Theil. §. 244.

m Durch eine Verordnung vom 8. Febr. 1755. und verschiedene nachfolgende sind die Wollenstrümpfstricker, Klein- und Grobuhrmacher, Gürtler, Radier, Büchsenmacher, Wollenzeugmacher, Tuch- und Kotzenmacher, Schön- und Schwarzfärber, Lederer, Rothgärber, Fellfarber, Hutmacher, Weber, Tuchscherer, Handschuhmacher, Kirschner, u. d. a. m. als Komerzialhandwerke erkläret worden.

104. Der Endzweck der Manufakturen, betrachtet in Beziehung auf den **einzelnen** Manufakturanten, ist, durch die Kunstarbeit sich **Unterhalt** und **Gewinnst** zu verschaffen; in Beziehung auf den **ganzen** Staat, aber, die Beschäfftigungen zu **vermehren**, da die Manufakturen einen Theil des Volkes **beschäfftigen**, welchen die Landwirthschaft nicht mehr beschäfftigen konnte. Der erste Endzweck ist zwar dem zweyten untergeordnet, aber dieser wird ohne jenen nie erreicht werden. Bey der Anordnung der Manufakturen sind also die **Stufen** der Beförderung nach dem Grade abzumessen, als dadurch der Endzweck des Staates mehr erreicht, das ist, als die **allgemeine** Masse der Beschäfftigung **vergrößert**, und **dauerhafter** gemacht wird. Die allgemeine Masse der Beschäfftigung gewinnet aber nur dadurch, wenn die **Kunstarbeit** ein Mittel ist, die **Erzeugnisse** der Landwirthschaft zu vervielfältigen. Also verdienen diejenigen Manufakturen die erste Aufmerksamkeit, wozu der Nationalstoff entweder wirklich vorhanden ist, oder doch mit leichter Mühe erzielet werden kann. Ohne diese Beobachtung verliert nicht nur ein Theil der Landwirthschaft einen Absatz, den sie machen, folglich einen Theil der Beschäfftigung, den sie sich zueignen könnte *n*; sondern auch die Manufakturarbeit wird von derjenigen Nation abhängen, welche derselben

den rohen Stoff liefert: folglich wird die Beschäfftigung des Volkes auch von dieser Seite nur **bittweise** bestehen: das ist, so lange, als die Nation, von welcher der **rohe Stoff** empfangen wird, ihn nicht entweder **selbst verarbeitet**, oder er ihr von einer andern ämsigen Nation unter **vortheilhafteren** Bedingnissen abgenommen, oder von ihr, aus was immer für einer Ursache die Ausfuhr des Stoffes **erschweret**, oder endlich aus politischen Gründen die Erzeugung dieses Stoffs gänzlich aufgegeben wird.

n Um es künftig nicht wiederholen zu dürfen, ist zu merken, daß in der Betrachtung des Verlustes von Seite des Staates immer auch alles dasjenige angesetzt wird, was man nicht gewonnen hat, da man es gewinnen konnte.

105. Es ist nützlich, die Folgen einer solchen Stellung weiter hinaus zu führen, um sich zugleich von einer andern Wahrheit zu überzeugen: es sey nämlich weniger schädlich, die Beschäfftigungen nie über eine mittelmäßige Größe erweitert zu haben, als von einer weit größeren Anzahl derselben in der Folge etwas zu verlieren. In dem ersten Falle wird der Staat zwar einer auch nur mittelmäßigen Wohlfahrt theilhaftig werden; aber er wird sich bey dieser erhalten: im andern wird der Rückgang seiner Glückseligkeit beynahe ohne Gränzen seyn. Denn bey einem, aus dem erwähnten, sich ereignenden Umstande verliert eine gewisse Anzahl von Menschen, die Manufakturanten nämlich, welche den fremden Stoff verarbeiten, ihre Beschäfftigung; das ist, sie empfängt nicht mehr diejenige Summe Geldes, die sie gewohnt war, zur Unterstützung ihres Unterhalts zu empfangen: da es nicht so leicht ist, eine unbeschäfftigt gewordene Menge sogleich wie-

wieder in der Reihe der allgemeinen Erwerbungsmittel unterzubringen; so müssen die ihres Verdienstes verlustigten Arbeiter inzwischen in die elendesten Umstände gerathen, und sich wohl gar gezwungen sehen, auszuwandern, um ihrem Verdienste nachzuziehen. Ich setze die Folgen nicht bis zu der Abnahme der Ehen, und andre schädliche Nebenwirkungen fort: ich halte mich nur an die unmittelbarsten. Die brodlosen Manufakturanten ihrer Seite hatten ehemals gleichfalls verzehret: ihre Verzehrung hört aber nunmehr auf, da sie der Mittel hierzu beraubt worden: also empfängt auch eine andere Klasse von Bürgern nicht mehr diejenigen Summen, die sie zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse sonst empfangen hatte. Diese Klasse war der Landmann, und abermal der Fabrikant, bey denen sich die nachtheilige Folge in dem Verhältnisse ihres verminderten Verdienstes auf eben die Art, wie bey den ersten wiederholt: und dieser Kreis von Nachtheilen, von immer geschwächten Erwerbungsmitteln, folglich von immer abnehmender Bevölkerung wird so lange wiederholt, daß der Staat seinem Verfalle nahe geführt wird, wenn er nicht dem Uebel durch thätige Mittel Einhalt zu thun, bemüht ist.

106. Eine Manufaktur beschäfftiget desto mehrere Menschen o, je **mehrere Zubereitung ihr Stoff nöthig hat, bevor die Waare vollkommen ist: und je gemeiner ihr Gebrauch ist.** Diese Betrachtung weiset die Handlungsleitung auf diejenigen Manufakturen, welchen sie nach den vorher erwähnten die nächste Sorgfalt, und Beförderung zuzuwenden hat. Vorzüglich kommen hier diejenigen in Betrachtung, welche Gespinnst verarbeiten, weil sie den Landleuten zur Winterszeit,

da ihre Arbeitsamkeit sonst für den Staat verloren seyn würde, und selbst den Kindern Beschäfftigung und Verdienst geben; und dadurch nicht nur die Unwerthe in der Bevölkerung vermindern, sondern auch die Umstände des Landvolks verbessern, denen die Gesellschaft nie zu viele Vortheile zuwenden kann.

• 104.

107. Der gemeinere Gebrauch einer Waare hängt davon ab; daß man dem größeren Theile des Volkes verkaufe: nun aber ist der größere Theil des Volkes diejenige Klasse, die nicht das Vermögen besitzt, Waaaren von einem gewissen höheren Preise anzukaufen: es ist also nothwendig, die Waaren von einer solchen Gattung vorzüglich zu befördern, welche dem Vermögen der gemeineren Klassen angemessen sind: gemeinere Tuchfabriken, Leinwandfabriken, und solche Gattungen verdienen folglich in der Reihe der Manufakturen den ersten Rang. Indessen, wenn die Wohlfeilheit allein der Beweggrund des Verbrauchs ist; so wird er denselben auf das bloß Nothwendige herabsetzen. Auch ist der Begriff der Wohlfeilheit beziehend, auf diejenigen Eigenschaften, nämlich, welche für die Käufer die Anreizungen sind, so sie zum Ankaufe einer Waare bestimmen. Um also den Gebrauch eines Manufakturerzeugnisses über das Nothwendige zu erweitern, ist es nöthig, ihm diejenigen Eigenschaften zu verschaffen, welche die Käufer zur Wiederholung des Kaufes anlocken: diese Eigenschaften sind der wohlfeile Preis bey gleicher inneren Güte, äußern Schönheit, und der Mannigfältigkeit einer Waare. Diese vier Eigenschaften erweitern

nicht

nicht nur den Gebrauch einer Waare überhaupt, sondern nach dem Masse, als man sie einer Waare verschafft, versichern sie den **Vorzug** auf den **inländischen** und **auswärtigen** Handelsplätzen vor allen Mitwerbern, deren Manufakturen es an diesen Reizungen mangelt.

108. Im Grunde würde es immer des Fabrikanten eigner Vortheil seyn, seinen Erzeugnissen die angeführten Eigenschaften zu geben: aber die ungemäßigte Gewinnsucht macht ihn oft den wahren Nutzen verkennen. Der größte Theil sieht bloß auf das Gegenwärtige, und betrachtet seinen einzelnen Vortheil außer allem Zusammenhange mit dem Vortheile des Allgemeinen. Wo sich daher immer die Gelegenheit anböte, würde er zur Ersparung der Kosten, und Vergrößerung seines Gewinnes, gerade im Gegentheile eine sowohl **äußerlich, als innerlich schlechte Waare, theurer** zu verkaufen suchen. Hier also zeigt sich die Nothwendigkeit, dem Privatgewinnste Einhalt zu thun, und den einzelnen Fabrikanten in die Nothwendigkeit zu versetzen, daß er seinem Erzeugnisse die erfoderlichen Eigenschaften ertheile, ohne welche die Erweiterung eines Zweiges der Beschäfftigung vergebens erwartet wird.

109. Um eine **unächte** Waare dennoch in einem hohen Preise anzuwerden, muß die Stellung des Fabrikanten gegen den Käufer folgende seyn: **der letztere muß das Manufakturerzeugniß bedürfen, und es nur von dem erstern allein erhalten können.** Je dringender dieß Bedürfniß ist, desto unumgänglicher muß er sich den Foderungen des Fabrikanten unterwerfen, welche für ihn gewissermassen Gesetze sind, und nach dem

Ver-

Verhältnisse immer steigen werden, als die Anfrage der Käufer größer wird; weil die **vermehrte** Anfrage nach einer Waare, die nicht in zureichender Menge vorhanden ist, das Bedürfniß derjenigen in einem gewissen Verstande vergrößert, die im Besorgnisse stehen, daß sie dasselbe nicht werden befriedigen können. Mehr, oder weniger, als solche Umstände von beiden Seiten vorhanden sind, werden sich diese Folgen ereignen. Es kömmt aber nur darauf an, dem Fabrikanten **Mitwerber** zu geben, an die sich der Käufer wenden kann, wenn ihm die Waare, entweder der **Gattung** nach mißfällt, oder der **Preis** zu groß ist; so verhält sich alles gerade umgekehrt: die Furcht ist auf Seite des Fabrikanten, und je größer der Zusammenfluß der Mitwerber ist, desto größer muß ihr Bestreben seyn, die Käufer, die sich anderwärtig versehen können, an sich zu ziehen. Wie jene sich den Vorzug, die Waare an sich zu bringen, durch den angebotenen größeren Preis zu versichern suchten; so werden es diese nunmehr durch **Vervollkommnung** ihrer Waare, und **Herabsetzung des Preises** thun müßen. Also enthält der beförderte **Zusammenfluß** *p* allein das Mittel, die Manufakturerzeugnisse zu derjenigen Vollkommenheit zu erheben, welche ihren Absatz vervielfältigen.

p Der Gang der Aemsigkeit, und die Wirkungen des Zusammenflußes sind in einer eignen Abhandlung ausführlich beobachtet worden, die man hier nicht ganz abschreiben kann. Aber es ist nothwendig, einen Theil davon umständlich auf die Manufakturen anzuwenden.

110. Sobald eine Beschäfftigung Gewinn trägt, ist sie für sich selbst anlockend genug; und sind zur Beförderung des Zusammenflusses, daher nicht so-

wohl

wohl bejahende Mittel nothwendig, als vielmehr **verneinende**, die alle Hinderniſſe bey Seite räumen, welche der Aemſigkeit im Wege ſtehen, und ihren **Wetteifer** hemmen könnten. Dieſe Hinderniſſe ſind folgende: **Monopolien, ausſchließende Geſellſchaften**, gewiſſe mit **Vorzuge eingeräumte Befreyungen, Manufakturen auf Rechnung des Landesfürſten, ausſchlüßende Zünfte, und zu große auf eine Fabrikation gelegte Abgaben.** Jede dieſer Beſchränkungen des Fleißes nach der Reihe betrachtet, wird uns auf Grundſätze führen, welche bey Leitung des Manufakturweſens nicht aus den Augen geſetzt werden müßen.

111. Das **Monopolium**, der **Alleinhandel**, iſt entweder in den Händen des **Fabrikanten**, oder eines **Handelsmanns**. Bey dem erſten iſt es ein von dem Regenten ertheiltes **Recht, eine Waare allein zu verfertigen**; bey dem andern iſt es, gegen den **Fabrikanten** das **Propolium**, oder **Vorkaufsrecht**, welches den Arbeiter zwingt, ſein Erzeugniß **nur** dem begünſtigten Handelsmann zu verkaufen; gegen den **Verzehrenden** aber iſt es **Alleinverkauf**; das **Recht, ihm eine Waare mit Ausſchlüßung aller übrigen zu liefern.** Dieſes **Propolium** kann ſich auf den ganzen Staat, auf eine Provinz, einen Bezirk, oder auch nur auf einen Stand erſtrecken. Das letztere heißt insbeſondere eine **ausſchlüßende Lieferung.**

112. Der **Alleinverkäufer** hat gegen den Abnehmer der Waare einen **Zwangabſatz**, größer, oder kleiner nach dem Maſſe, als ſeine **Waare** ſich der **Nothwendigkeit** nähert. Da ihn dieſe

Noth-

Nothwendigkeit versichert, daß man seiner Waare nicht entbehren, und sie auch nicht von sonst irgend her empfangen kann; so zieht er von der Lage der Umstände allen möglichen Vortheil und unbekümmert, seinem Erzeugnisse die anziehenden Eigenschaften zu geben, da die Nothwendigkeit alles für ihn thut, erhält er seine Waare **unvollkommen**, und setzet sie nicht anders, als theuer ab. Eine unvollkommene Waare findet im **inneren** Absatze nicht mehr Käufer, als welche ihrer unmöglich müßig gehen; im **äußern** Absatze findet sie gar keine. Eben so verhält es sich mit einer Waare, die **hoch** im Preise steht, welche noch dazu den übrigen Bürgern ihren Unterhalt kostbar machet; insoferne nämlich die Waare des Monopolisten sich dem Bedürfnisse nähert. Der **untergeordnete** Arbeiter ist ganz in der Gewalt des Alleinverkäufers, und weil es der Vortheil des letztern ist, jenem keinen hohen Handlohn zu geben; so ist der Fleiß des Arbeiters nicht mehr ein Mittel, eine Familie zu ernähren: daher werden die fähigeren Fabrikenarbeiter, welchen in andern Ländern vielleicht ein glückliches Loos angeboten wird, bey der ersten günstigen Gelegenheit auswandern. Also bereichert sich zwar der eine; aber die Masse der allgemeinen Beschäfftigung wächst nicht, und die Kunstarbeit bleibt immer in der Kindheit.

113. Vielleicht, daß der Staat den Vortheil der Beschäfftigung ganz verliert: wenigstens setzet er sich durch Ertheilung solcher Ausschlüßungen der Gefahr aus. Der **Monopolistfabrikant** reichet ohne Zweifel nicht zu, eine ganze Provinz, einen ganzen Staat zu versehen. Um die Bestellungen zu befriedigen, und den Klagen der **Kleinverkäufer** vor-

vorzubeugen, welche eine Widerrufung der ihm ertheilten Freyheit veranlassen dürften, versteht er sich, unter der Hand mit **ausländischer** Waare; und da ihn seine Stellung zum Meister des Preises macht; so findet er bald, daß er an der **ausländischen** Waare einen eben so großen Gewinnst machen könne, als an seinem **eignen** Erzeugnisse, wobey er die Ersparung seiner Mühe, Aufsicht, Vorschusses u. d. in Anschlag bringt, und aus einem **Fabrikanten**, den der Staat an ihm zu haben glaubt, in den gefährlichsten Schleichhändler ausartet. Weniger, oder mehr wird diese Anmerkung auf alle Monopolisten anzuwenden seyn.

114. Der **Propolist** hat das Mittel in Händen, beide den **Verzehrenden** und den **Fabrikanten** zu drücken: jenen durch eine übermäßige Steigerung des Waarenpreises; diesen durch einen auf das Kleinste herabgesetzten Vortheil seiner Arbeit. Wenn daher der **fabricirende Monopolist** nur die **Ausbreitung** einer Beschäfftigung hindert; so entkräftet das **Propolium** sogar eine schon gegründete und **ausgebreitete**. Und es ist bereits gesagt worden, daß dieses letztere einem politischen Körper immer schädlicher ist, als das erstere; und schädlicher nach dem Masse, als der Stoff der Fabrikation mehr die Landwirthschaft beschäfftigte. Ein Körper kann natürlicher Weise hager seyn, ohne darum krank zu seyn: aber die Abnahme eines völligen Körpers ist allemal das Anzeichen eines innern verzehrenden Uebels.

115. Bey der offenbaren Schädlichkeit des **Alleinverkaufs** werden dennoch nicht selten Befreyungen dieser Art ertheilet, dazu der Beweggrund

nicht

nicht immer Unwissenheit, oder unzeitige Gewinnsucht ist. Wenn man schon darüber einig ist, daß Monopolien in der Folge den Fortgang der Manufakturen hemmen; so glaubt man dennoch, sie könnten bey Errichtung einer neuen ertheilt werden, um zu solchen Unternehmungen aufzumuntern, um den anfangenden Fabrikanten Kräfte sammeln zu lassen, dadurch er seinem Werke eine größere Ausbreitung zu geben, in Stand gesetzt werde. Es ist, (sagt endlich der Verfasser der Anfangsgründe der Handlung) eine Art von gemäßigter Ausschlüßung bey den Manufakturen möglich, welche dem Staat nicht den Vortheil des Zusammenflusses raubt, wenn eine solche Ausschlüßung auf wenige Jahre beschränkt, auf eine, oder zwo Provinzen allein ertheilt ist, damit die Handarbeit, oder der Stoff nicht zu sehr vertheuret werden: und auch da noch muß eine solche Begünstigung durch den Zuwachs der Bevölkerung erkauft werden.

116. Die beiden ersten Gründe würden allerdings eine Aufmerksamkeit verdienen, wenn es sonst kein Mittel gäbe, angehende Manufakturen zu unterstützen. Aber diese Mittel sind vorhanden, und werden an seinem eigenen Orte vorkommen. In der Wahl der Unterstützungsmittel aber kömmt ohne Zweifel der Vorzug denjenigen zu, von welchen sich dieselbe Wirkung am zuverläßigsten erwarten läßt, ohne sich auf der einen Seite der Gefahr auszusetzen, durch das ergriffene Mittel dem Endzwecke, gewissermassen selbst entgegen zu arbeiten. Das ist der gegenwärtige Fall: man sucht einen Zweig der Beschäfftigung zu erweitern, dadurch, daß man

man seine Erweiterung hindert. Die Vertheurung der Handarbeit und des Stoffes, welche **Forthonois** besorget, scheint bey neuen Fabrikationen gewissermassen unmöglich. Diese Steigerungen können nur die Folge eines Zusammenflusses von Fabrikanten der **nämlichen** Gattung seyn: ein solcher Zusammenfluß aber ereignet sich nicht bey den Versuchen einer **neuen** Fabrikatur, deren Vortheile immer ungewiß, mithin, auch für eine Menge nicht anlockend sind.

118. **Ausschlüßende Gesellschaften** *q* entweder zur Erzeugung einer Waare, oder zu ihrem Verkaufe, sind an sich selbst anders nichts, als ein **Alleinhandel**, an welchem mehrere Antheil nehmen. Gegen den **Käufer** ist es **eine** Person, deren Absicht mit jedem einzelnen Monopolisten dieselbe ist: nur darinnen mag vielleicht einiger Unterscheid wahrgenommen werden; daß eine **ausschliessende Gesellschaft** ihre Bedrückungen gegen die Käufer desto heftiger ausüben muß, weil der Gewinnst in mehrere Theile zerstückt, mithin auf jedes einzelne Glied nur ein kleiner Antheil fallen wird, woferne die Gesellschaft es sich nicht angelegen seyn läßt, ihren Vortheil auf das Höchste zu spannen. Es ist kein Zweifel, daß die **Vereinigung mehrerer Menschen** *r* zur Erweiterung der Handlung vieles beytragen kann, nur muß die Art, diese Vereinigung zu veranlassen, sich so sehr, als immer möglich ist, von dem **Alleinhandel** entfernen.

q 100.

r Abth. von Handlungsgesellsch.

118. Ueberhaupt ist ganz keine Ursache vorhanden, warum der Regent, der allen Bürgern zu gleichem Schutze verpflichtet ist, dem einem vor dem andern einen Vorzug einräumen sollte. Jede **Befreyung** ist ein solcher **Vorzug**, der, worinnen er auch immer bestehen möge, sich in Geld ausschlagen läßt, und unter den **Wetteifernden** eine Ungleichheit veranlaßt: er eignet nämlich dem einem Theile Vortheile zu, die der andre nicht hat: dadurch ist das Gleichgewicht der Bestrebung gestöret: der unbefreyte Mitwerber verliert den Muth, und in einem gewissen Verstande auch das Vermögen in seinem Wetteifer fortzufahren: oder gleich Anfangs wird jedermann zurückgehalten, sich gegen den Befreyten in eine **Mitwerbung** einzulassen. Also ist ein Zweig der Beschäfftigung in die Hände der Befreyten, gleichsam als eines Monopolisten, übergeben, ohne daß es der Staat gewahr wird, mithin auch, ohne daß von einer Seite dagegen Vorkehrungen gemacht werden. Wir werden zwar in der Fortsetzung dieser Abhandlung gewisse **Vorzüge** selbst unter den Mitteln ansetzen, die einen erst erwachsenden Zweig der Beschäfftigung befördern können: z. E. daß einem Tuchfabrikanten der **Vorkauf der Wolle** eingeräumet werde; aber ein solcher Vorkauf, um in diesem Beyspiele fortzufahren, muß nicht **einem** Tuchfabrikanten gegen die **übrigen** Tuchfabrikanten, sondern **allen Tuchfabrikanten**, gegen die, so es nicht sind, und besonders gegen Fremde ertheilet werden.

§ 100.

119. Sehr scheinbare Ursachen haben **Landesfürsten** verleitet, Manufakturen auf eigne Rech-

Rechnung zu errichten r. Man hielt dafür, sie könnten am ersten den großen Aufwand machen, welcher bey neuen Unternehmungen erfodert wird; sie würden den Verlust, der anfänglich immer zu befürchten ist, am leichtesten tragen; oder auch sich genügen lassen, um den Fortgang einer Fabrikation zu befördern, an dem Erzeugnisse nichts zu gewinnen: die Hindernisse endlich, welche solchen Errichtungen von verschiedenen Seiten gelegt würden, fielen gleichsam von selbst hinweg: eine Manufaktur werde also unter diesem Schutze eher, als auf jede andre Art die Vollkommenheit erreichen. Aber alle diese Gründe sind leicht zu entkräften. Es ist nicht eben der Klugheit gemäß, auf einen zweydeutigen Ausgang beträchtliche Summen zu verwenden, die immer zuletzt den Landesanlagen aufliegen; den Versuch aber im Kleinen zu machen, dazu werden sich bey einer glücklichen Aussicht immer vermögende Privatleute finden, besonders wenn der Staat sie durch andre Ermunterung dazu anzuleiten weis. Dadurch also fällt auch die Betrachtung der Gefahr, und des nicht zureichenden Gewinnstes hinweg. Was aber die Hindernisse betrifft, welche der Industrie gelegt werden; so ist es eine traurige Aussicht für den Staat, wenn er es je zugiebt, daß der Industrie Hindernisse gelegt werden können.

r 110.

120. Die Gründe gegen die landesfürstlichen Manufakturen sind häufiger, und scheinen überwiegender. Wahrscheinlicher Weise ist der Fleiß derjenigen, welche einer solchen Manufaktur vorstehen, nicht so groß, als der Fleiß desjenigen

seyn würde, der ihn für sich selbst anstrenget: auch läßt sich die genaue **Sparsamkeit** nicht erwarten, womit der Privateigenthümer für sich selbst zu Werke gehen würde; immer werden die Gebäude gröſſer, und alle Werke weitläuftiger angelegt; daß also der **Fond** der Unternehmung stärker, mithin auch zum Ersatze der **Zinse** mehr auf die Waare zu schlagen ist. Die **Offizianten**, wie sie immer Namen haben mögen, werden gleichfalls als eine **nothwendige Auslage** dem Waarenpreise zugeschlagen, da bey einem Privatmanufakturanten sein Unterhalt schon dem Gewinnste zugerechnet wird. Hieraus entstehen zween Nachtheile: eine solche Manufaktur wird im Vergleich mit einer Privatmanufaktur nicht so **geschwind** vollkommen; und dann nie in einem so **niedrigen** Preise stehen: also wird sie auch nie diejenige Ausbreitung erhalten, welche die Frucht der **Güte** und **Wohlfeilheit** einer Waare, und die Absicht der Manufaktur ist. Was aber alles noch am meisten in Erwegung kömmt, ist, das ein Landesfürst, welcher manufakturirt, nothwendig alle Mitwerber **abschreckt**, weil sie ihn hier als Manufakturanten betrachten, der an seinem Erzeugnisse **gewinnen** will, und sich gegen seine Miteiferer zur Beförderung dieser Absicht sehr viele Vorzüge zueignen **kann**; wodurch also die landesfürstliche Manufaktur zuletzt, ohne den Namen zu haben, in ein Monopolium ausartet.

121. Sogar der Meynung derjenigen habe ich nicht das Herz beyzutreten, welche die Manufaktur nur **anfänglich** auf Rechnung der Landesfürsten errichten, bey ihrem Fortgange aber an Privatleute abtreten wollen. Der Fortgang ist aus

den

den im vorhergehenden Satze angeführten Ursachen immer später zu erwarten; und dann ist es bey Untersuchung dieser Art stäts nothwendig, auf die täglichen Beyspiele mit zu sehen. Bey einem glücklichen Fortgange einer Manufaktur ist die Versuchung groß, diese einträgliche Manufaktur als eine Quelle der landesfürstlichen Einkünfte anzugeben. Leute, welche nur die augenblickliche und gegenwärtige Vergrößerung der eingehenden Summen vor Augen haben, überraschen die Wachsamkeit des Fürsten, und bemächtigen sich, zum sogenannten Vortheile der Staatseinkünfte eines Zweiges der Beschäfftigung, der eben darum nie die Verbreitung erhält, die man unter andern Umständen erwarten dürfte. So lange also dem Staate noch andre Mittel übrig sind, geschickte Fabrikanten bey neuen Unternehmungen zu unterstützen, ist es immer der Klugheit gemäßer, sich an diese zu halten, als auf solche zweydeutige einiges Zutrauen zu werfen.

122. **Zünfte** „ werden die Körper von Arbeitern genennet, deren Mitglieder einerley Beschäfftigung treiben: sie haben ihre eignen **Vorsteher**, ihre **Satzungen**, oder sogenannten **Handlungsstatute**, ihre **Gebräuche**. Diese Zünfte sind entweder **ungeschlossen**; das ist, ihre Zahl ist nicht **beschränkt**; oder **geschlossen**, wo, bey ihrer **beschränkten** Zahl jeder, der nicht aus dieser Zahl ist, ein **Stöhrer, Pfuscher** genennet wird, gegen welchen die sogenannten **Befugten** den **Zunftzwang** ausüben. Die **Beschränkung** der Zünfte geschieht auf eine **zweyfache** Art: die Zahl der **Meister** ist bestimmet: oder den Meistern ist nicht erlaubt, über eine festgesetzte Zahl von **Jungen** in die Lehre zu nehmen. In gegenwärtigem Zusam-

menhange werden die Zünfte weder als eine Polizeyanstalt betrachtet, noch in wie ferne sie ihren Nutzen unmittelbar zur Vollkommenheit einer Waare haben können: sondern nur, in wie ferne sie ohne eine gewisse Aufsicht dem Zusammenfluße schädlich werden.

123. Sind die Zünfte wahrhaft ungeschlossen: das ist, wird jedermann, der von seiner Fähigkeit in einer gewissen Arbeit zureichende Beweise gegeben hat, in dieselbe aufgenommen; so haben sie nichts, was gegen sie eingewendet werden könnte; aber beynahe darf man sagen: Zünfte welche auf diese Weise unbeschlossen sind, wären nirgend vorhanden: die Aufdinggelder, Lehrgelder, die Taxen des Freysprechens, die Kösten das Meisterrecht zu erlangen, die kostbaren und unbrauchbaren Meisterstücke, die bey solchen Gelegenheiten unnachläßigen Gastgebote, vertreten auch bey offenen Zünften, fähigen aber unvermögenden Menschen, den Weg, entweder zu einem Handwerke zu gelangen, oder dasselbe, nach einer erworbenen zureichenden Geschicklichkeit zu treiben. Diese verderblichen Geldsplitterungen abschaffen, heißt die Fähigkeit der Bürger in ihr Recht einzusetzen.

124. Um viel offenbarer ist der Nachtheil der wirklich geschlossenen Zünfte, wo die Zahl der Meister bestimmet ist; wo die Meisterplätze erblich sind, und niemand dazu gelangen kann, er sey denn ein Meisterssohn, oder er habe eine Meisterstochter, oder die abgelebte Wittwe eines Meisters zum Weibe genommen: wo dann unter

sol-

solchen Bedingnissen nach der Geschicklichkeit wenig gesehen wird. Diese Zünfte erleichtern es den, auf eine geringere Zahl herabgesetzten Mitgliedern sehr, unter sich geheime Verabredungen zu machen, und ihr Gewerbe zu einer Art von Monopolium zu errichten, wodurch das gemeine Wesen stark bedrückt wird, und ihre Erzeugnisse bey einem unmäßigen Preise, immer unvollkommen bleiben. Die festgesetzte Zahl der **Lehrjungen** vermindert in der Folge auch die Zahl der Gesellen, welches natürlich den **Handlohn** zum Nachtheile der auswärtigen Handlung hoch erhält. Zwar läßt sich nicht vermuthen, daß die Gesetzgeber bey **Beschränkungen** der Zünfte die eigennützigen Absichten der Zunftgenossen befördern wollten; ihre Absicht dabey war ohne Zweifel nur, um unter den Beschäfftigungen des Volks ein Gleichgewicht zu erhalten, und durch die Festsetzung der Anzahl jeder ihre Schranken anzuweisen. Doch das Mittel zur Erreichung dieser Absicht war **unnothwendig** in dem einen, und **unangemessen** in in dem andern Falle. So lange als die Arbeiter bey einer Beschäfftigung ihren Unterhalt finden, so sind sie dabey nicht überflüßig: sobald aber diese Beschäfftigung sie nicht mehr nähret, wird sie, wenn anders keine Hindernisse vorhanden sind, verlassen: also hat der Gesetzgeber **nicht nöthig**, einen Machtspruch zu thun, da sich alles durch eigene Bewegung in das Gleichgewicht setzt: im Nothfalle ist auch noch die Spannung, oder Nachlassung der Abgaben ein Mittel, den Anlauf zu einer Beschäfftigungsklasse zu hindern ꝛc. **Unangemessen** aber, und in der Ausführung **unmöglich**, weil die Beschäfftigungsklassen nicht bloß nach dem Verhältnisse **unter sich**, sondern auch zu dem **Verbrauche** der Waaren zu messen sind, welche sie ver-

fertigen. Dieſer Verbrauch aber iſt ſehr veränderlich; hundert unvorherſehbare und plötzliche Umſtände erweitern ihn, oder beſchränken ihn; der Zuwachs, oder die Abnahme der Bevölkerung, die Stellung unſrer Handlung fließen dahin ein: alſo muß auch das Verhältniß **unſchicklich** ſeyn, ſobald die Umſtände verändert ſind, unter welchen es berechnet worden.

x Weil man die Zünfte als eine althergebrachte Verfaſſung vielleicht unmittelbar abzuſtellen, Bedenken trug, ſo hat man in öſterreichiſchen Provinzen deren Beſchränkung mittelbar dadurch abgeholfen, daß man anſtatt des Meiſterrechts, nur Schutzdekrete ertheilet, welche nach den Umſtänden vermehrt und vermindert werden können; alſo wurden z. B. durch eine Verord. vom 20. Jäner 1755. den Webern Schutzdekrete verſaget, weil damals ihre Anzahl zu groß war.

125. Die insbeſondere alſo genannten **Polizeyhandwerke**, welche auf tägliches Geding arbeiten, ſind um deſto weniger durch **ausſchlüſſende Zünfte** auf eine kleine Anzahl herabzuſetzen, da diejenigen Arbeiten, womit ſie ſich abgeben, nicht nur **Bedürfniſſe**, ſondern faſt immer **dringende** Bedürfniſſe ſind, bey denen es um ſo viel leichter fällt, die Mitbürger zu ſchrauben. Wenn alſo Zünfte als eine nützliche **Polizeyverfaſſung** y anzuſehen ſind; ſo hat man aus eben denſelben Gründen, aus welchen die **Handlungsleitung** die Zahl der Arbeiter einer jeden Klaſſe vermehrt, alle **einſeitigen** Vortheile der **Zunftgenoſſen** bey den Polizeyhandwerken zu verhindern.

y I. Theil. 58. S.

126. Der Beweggrund, welcher mehr zu dieſer, als einer andern Beſchäfftigung beſtimmet, iſt hauptſächlich, der von ſelber zum Unterhalte des Arbei-

heiters abfallende **Nutzen**. Nur erst dann aber kann Nutzen gerechnet werden, wenn **alle in Ansehen der Beschäfftigung gemachten Auslagen abgezogen sind**. Die **Abgaben** machen einen Theil dieser Auslagen; und vermindern, je nachdem sie auf eine Klasse von Beschäfftigung **stärker** fallen, die Beweggründe zu dieser Klasse zu treten, oder dabey zu bleiben. Die Wahrheit dieser Betrachtung mit allen ihren Folgen ist zu sehr von jedermann bekannt, als daß man etwas hinzu zusetzen nöthig hätte. Nur also dann, wenn es zuträglich seyn sollte, die **Verminderung** einer Fabrikation zu veranlassen, wird es zu billigen seyn, auf dieselbe eine überwiegende Abgabe, es sey von Seite des **Unternehmers**, oder des untergeordneten Arbeiters zu legen.

z 110.

127. Sind diese **Hindernisse** des **Zusammenflusses** bey Seite geschafft; so wird der Wetteifer der Arbeitsamkeit ungehemmt, und seine glückliche Folge die **Vollkommenheit der Manufakturen** seyn, welche, wie bereits erinnert worden a, in der **Wohlfeilheit**, der **Güte**, **Schönheit** und **Manigfältigkeit** des Erzeugnisses besteht. Jede dieser Eigenschaften entspringt aus einer Menge einzelner Theile, deren Kenntniß nothwendig ist, und bey deren Betrachtung es nicht wohl möglich seyn wird, nicht einen Seitenblick auf die **auswärtige** Handlung zu wenden.

a 108.

128. **Wohlfeil**, nach dem **Verstande** dieses Wortes in gegenwärtiger Lage *b* hat einen Begriff, dessen Bedeutung doppelt **beziehend** ist, auf die **Eigenschaft** der Waare gegen eine **ähnliche** Waare, und auf die **Mitwerber**. Ein **feines Tuch** ist darum nicht theuer, weil es nicht der Kauf des **Taglöhners** ist, wenn es nur sonst die Eigenschaften eines guten Tuchs hat: eben so ist ein **Tuch** darum nicht schon wohlfeil, weil es um ein Kleines dahingegeben wird, da es innerliche und äußerliche Mängel hat. Eigentlich also ist der Verstand dieses Satzes: **eine Manufaktur liefert wohlfeile Waare**, folgender: sie liefert Waare **von gleicher Gattung** um einen **kleineren** Preis, als ihre Mitwerber. Die Wohlfeilheit ist ohne Zweifel die mächtigste Lockung der Käufer, und ist derjenige Manufakturant des Vorzugs gewiß versichert, der seinem Erzeugnisse diese Eigenschaft mittheilen kann. Also werden die Mitwerber es sich auch in Herabsetzung des Preises zuvor zu thun suchen; allein es ist nothwendig, die Erinnerungen beyzusetzen: daß sie sich in ihrem Wetteifer nicht auf das Aeußerste herabsetzen können; sondern damit, wenn sie sich noch so sehr treiben, wenigstens bey dem **kleinsten Gewinne** *c* stehen bleiben, bey dem sie noch ihren Unterhalt finden können: über diesen hinaus, wird eine Beschäfftigung ganz verlassen.

b 127. Wohlfeil heißt auch manchmal eine Waare, deren Preis dem Vermögen der gemeineren Klasse angemessen ist: unter dieser Bedeutung ward es im 107. Satze genommen: allein diese Wohlfeilheit ist eigentlich nur eine Gattung der Mannigfältigkeit.

c Je öfter ein, auch sehr kleiner Gewinn wiederholt wird, desto stärker fällt die zusammenzezogene Summe aus; um desto leichter läßt sich also dabey ein zureichender Unterhalt finden.

Hier-

Hieraus läßt sich schlüßen, daß große Fabrikanten, bey denen sich der Gewinnst öfters wiederholt, der auswärtigen Handlung zuträglicher sind, aber auch die kleinen nothwendig unterdrücken: weil diese mit jenen den Preis nicht gleichweit herabsetzen können.

129. Der **Preis** einer Waare, **ist die Summe aller einzelnen Auslagen, welche bis zu ihrem Verkaufe gemacht werden, mit Zuschlagung des Gewinnstes.** Was also die **einzelnen** Auslagen vergrößert, vergrößert den Waarenpreis, und im Gegentheil, die **Wohlfeilheit** wird durch die **Verminderung** der einzelnen Bestandtheile des Preises erhalten. Die Theile des Preises sind folgende: das **Gebäude**, das **Holz**, und andere **gemeinschaftlichen Nothwendigkeiten**, der Preis des **Stoffes**, der **Handlohn**, die **Fracht**, die **Assekuranzpreise**, die **Ein- und Ausgangsrechte**, und die **Interessen des zu einer Fabrikation gewidmeten Hauptstamms** (Kapitals); bey Waaren, die entweder ganz, oder wovon auch nur der Stoff von **Fremden** gekauft wird, der **Wechselpreis**, und endlich der **Gewinn**.

130. Der größte Theil der Fabriken **zwingt** die Unternehmer zu **weiträumigten** und meistens kostbaren **Gebäuden** *d*. Ein Blick auf dasjenige, was man vor Augen hat, weil es täglich geschieht, überführt uns, die Erinnerung sey dem **anfangenden Fabrikanten** nicht überflüßig: daß die **Fabrikengebäude** zwar fest, aber nicht **prächtig** gebaut werden sollen: ihre Bestimmung ist nicht, für den Fabrikanten ein Pallast, oder Lustschloß zu werden. Nicht nur, daß die auf solchen Prachtgebäuden liegenden Kapitalien durch den Zuschlag der

Zin-

Zinse dem Fabrikanten den Vortheil der Wohlfeilheit zu der Zeit rauben, wo er wegen der Unvollkommenheit der Waare deſſelben am nöthigſten hat, ſondern es geſchieht meiſtens, daß er ſich durch den Bau entkräftet, da er darauf ein Geld verwendet, welches er ſeine Unternehmung deſto kräftiger zu unterſtützen, ſparen ſollte. Nur zu oft, ehe noch der Bau zur Fabrik vollendet iſt, iſt der Fabrikant mit ſeinem Vermögen am Grunde.

d 129.

131. Die **gemeinſchaftlichen Nothwendigkeiten** *e* einer Fabrikation, die **Wohnung**, das **Holz**, u. d. g. werden **wohlfeiler**, oder **theurer**, überhaupt, nachdem die **Fabriken** ein **Lokal** gewählet haben. Nothwendiger Weiſe, wo die Wohnungen durchaus theurer ſind, müſſen auch die gröſſeren Fabrikengebäude, und andere Plätze zu Kunſtwerken, und dergleichen, ſehr koſtbar ſeyn. Die Lokalſtellung der Fabriken in **großen**, beſonders aber in **Hauptſtädten** *f* iſt offenbar unſchicklich. Eben dieſe Betrachtung muß in Anſehung des Holzes, und andern Zugehör gemacht werden. Wo die Verzehrung dieſer Nothwendigkeit ohnehin groß iſt, da kann ihr Preis nicht nur den Fabriken nicht günſtig ſeyn, ſondern er wird durch ſie auch den übrigen Verzehrenden erſchweret. Die vortheilhafteſte Stellung der Fabriken iſt alſo auf dem platten Lande, und nachdem die Umſtände es erfodern, unferne der Holzgebirge, oder wenigſtens nahe an Wäſſern, auf denen das Holz ohne große Koſten herbeygeſchafft werden kann.

e 129.

f Wir werden zu dieſer Betrachtung noch einmal wiederkehren.

132.

132. Gleichwohl kann es nicht für eine Regel angenommen werden: **die Fabriken müssen auf dem Lande, oder wenigstens in Provinzen angelegt werden.** Denn wenn zwar eine Zahl vermindert, die andere hingegen vergrößert wird; so fällt die Summe des Preises gleichwohl stärker aus. Hätte man also am **Holze und Gebäude** auf dem Lande einigen Vortheil, aber die Fabrikation müßte mit **großen Frachtkosten** nach einer Stadt gebracht werden, entweder weil daselbst der eigentliche Ort des Absatzes, oder ein **Hafen** wäre, wo die Waare ihren Abzug nach fremden Ländern nimmt; oder die Arbeiter können nicht anders, als mit sehr hohem angebotenen Handlohne dahin gelockt werden; so würde natürlich die Stadt mit Vorzuge zu wählen seyn. Und in soferne kann die **gewöhnliche** Meinung für richtig angenommen werden: **daß die Prachtfabriken in die grossen Städte gehören,** weil nämlich daselbst ihr ordentlicher Absatz ist. Nur kömmt es darauf an, sich in dem Ueberschlage nicht zu irren: denn es wird nur sehr selten geschehen, daß der Ersparung an **Gebäuden, Holz,** dem Unterhalte der **Unternehmer** und **untergeordneten Arbeiter,** und noch mehreren Vortheilen durch die einzigen Frachtkosten das Gleichgewicht gehalten werde.

133. Der Preis des **Stoffes** g, wie überhaupt jeder Feilschaft, hängt vom **Ueberflusse,** oder ihrer **Seltenheit** ab. Der Stoff ist entweder Nationalerzielung, oder **fremdes Erzeugniß.** Der Ueberfluß des **Nationalstoffes** ist eine Folge der verbesserten Landwirthschaft. Es ist bereits gesagt worden: wenn der Staat die Erzielung **eines** Stoffs vergrößern will; so hat er an den **Loh-**

lohnungen und Befreyungen das ergiebigste Mittel in Händen; und überhaupt wird die Hoffnung eines vortheilhaften Absatzes die Erzielung für sich selbst ermuntern. Ungeachtet aber ein Ueberfluß des Stoffes wirklich vorhanden ist, so können andre Ursachen hindern, daß der Manufakturant davon nicht den Vortheil der Wohlfeilheit zieht: diese Ursachen sind hauptsächlich Zwischenmäuthe, und der Zusammenfluß fremder Käufer.

§ 129.

134. Wenn die Verführung des Stoffes aus einer Provinz in die andere, Zwangmitteln, oder großen Abgaben *b* unterliegt; so wird der belegte Stoff weniger verführt, mithin in folgenden Jahren auch nicht mehr in solcher Menge erzielt, weil die Erzielung immer nur der Hoffnung des Absatzes gleich ist: dadurch kömmt die Landwirthschaft, und die Aemsigkeit nothwendig zu Schaden. Da das Lokal der Fabriken nicht willkührlich ist, sondern nach Zuträglichkeit, wenigstens von vorsichtigen Fabrikanten gewählet wird, auf welche allein bey Verbindung der Grundsätze zu sehen ist; so soll man sich in Acht nehmen, den Vortheil dieser Lokalstellung nicht wieder durch Mäuthe zu vernichten *i*. Nicht einmal zum Vortheile einer in der Provinz errichteten Manufaktur ist es nützlich, die Verführung des Stoffes in eine andre zu beschränken. Denn diese Ausfuhr ist nicht zu besorgen, so lange sich an dem Orte der Erzielung Käufer finden, welche annehmliche Kaufbedingnisse anbieten. Wollte man aber dem Fabrikanten den Vortheil einseitig zuneigen; so hieß dieses, die Aemsigkeit auf Kosten der Landwirthschaft unterstützen. Nur aber dann kann der Staat dauerhafte Vor-

Vortheile hoffen, wenn er beide zugleich unterstüzet. Anstatt, wie man erwartet, den Fabrikanten durch eine solche Einschränkung Ueberfluß, und dadurch **Wohlfeilheit** zu wege zu bringen, läßt sich vielmehr in Kurzem Mangel und seine Folge die **Theurung** erwarten. Die Betrachtung ist schon einigemal gemacht, und kann nicht zu oft gemacht werden: so lange dem Erzieler des Stoffes der Preis ansteht, ist der Zwang überflüßig: sobald aber die Fabrikanten sich den Zwang der Mauth zu Nutz machen, und ihn drücken wollen; so hebt der Landmann die unbelohnende Erzielung auf, und der Fabrikant leidet am Stoffe Mangel.

h 133.

i Sollte diese Stelle ein Beyspiel zur Erörterung fodern, hier ist eines: eine Fabrik, deren Absatz vorzüglich außer Landes geht, muß, wenn es die übrigen Umstände zugeben, so nahe, als möglich, an die Gränzen, an die Seehafen verlegt werden, um die Frachtkosten z. B. von 4. auf 2.; herabzusetzen: würde der rohe Stoff bey dem Uebergang aus einer Provinz in die andre mit einer Abgabe beleget, deren Verhältniß auf 2. stiege; so ist der Vortheil der Lage dadurch ganz aufgehoben.

135. Der Ankauf eines Stoffs, so von **Fremden** geschieht *k*, **erhöhet** den Preis nothwendig nach dem Verhältnisse, als dadurch die Anfrage darnach größer wird. Dieser Fall kann sich auf zweyerley Art ereignen: entweder **wir** führen den Stoff Fremden selbst zu; oder sie holen ihn bey uns ab. Im ersten Falle gewinnen wir den Vortheil der **Fracht**, der uns im zweyten Falle entrissen wird. Die Vertheurung des Stoffs durch den Ankauf der Fremden zu hindern, ist man darauf verfallen, **alle Ausfuhr** desselben zu untersagen. Zur Beurtheilung, ob dieses **Mittel** die erwartete Wirkung

kung haben werde, verweise ich auf die Betrachtung des vorhergehenden Satzes, welche ganz hier anwendbar ist. Der Ankauf der Fremden kann sogar oft das Mittel werden, dem Landmanne zu dem nothwendigen **mittleren** Preise zu verhelfen, ohne welchen er nicht erzielen würde *l*. Es ist daher, um dem **Nationalfabrikanten** den Ueberfluß des Stoffs, und dadurch einen anständigen Preis desselben zu erhalten, nothwendig, auf den Absatz an Fremde zu weisen: dieser allein verheißt ihm eine ermunternde Belohnung seines Fleißes, und benimmt ihm die Furcht, daß ihn der Nationalfabrikant in Ansehen des Preises in seiner Gewalt habe.

k 133.

l 70.

136. Zu dem Verbote der **Materialausfuhr** ward man nicht aus der Ursache allein bestimmet, um den Nationalfabrikanten seinen Stoff wohlfeil zu erhalten; man folgerte weiter, und verhieß sich dadurch die fremde Fabrikation zu stöhren, und nach Umständen auch fremde Fabrikanten, denen es aus Mangel des Stoffs an Beschäfftigung fehlen würde, in das Land zu ziehen. Diese Wirkung läßt sich nur in demjenigen Falle erwarten, wenn die fremde Fabrikation ganz von der andern Nation **abhängt**. Es ist nothwendig, die Bedeutung des Worts auseinander zu setzen, um sich über die **Abhängigkeit** nicht zu blenden. Man kann einen Stoff **ausschließend** besitzen, ohne daß darum andre Nationen von uns abhängen, welches man nur dann erst wahrhaft sagen darf, wenn eine Nation einen Stoff **selbst nicht** besitzet,

ihn

ihn nicht **erzielen**, **nirgend her** erhalten, nicht durch einen **ähnlichen ersetzen**, und auf allen Fall die daraus fabricirte Waare **nicht entbehren** kann. Man überzeugt sich leicht, daß alle diese Umstände **zusamm**, nur selten eintreffen werden. Das so oft angeführte Beyspiel **Elisabeths**, welche durch das Verbot der **Wollausfuhr** die niederländischen Fabrikanten an sich gezogen hat, beweist nicht mehr, als daß einsehende Regenten aus Fehlern andrer Staaten augenblicklich Vortheil ziehen können. Die Religionsunruhen, und das Misvergnügen der Niederländer war die wahre Ursache der auswandernden Fabrikanten, welche die spanische Regierung ganz leicht statt engländischer Wolle mit spanischer hätte versehen können.

137. Das wirksamste Mittel, die Ausfuhr eines Stoffs zu hindern, ist, daß man die Nationalfabrikation zu vermehren suche. Allenfalls könnte es auch zuträglich seyn, dem Nationalfabrikanten vor dem Fremden ein **Vorkaufsrecht** zu gestatten, wobey jedoch sorgfältig darauf gesehen werden muß, damit dieser **Vorkauf** nicht in eine **Abdrückung** ausarte. Läßt sich aber die **Fabrikation** einer Waare nicht mehr vergrößern, und es wird noch Ueberschuß an Stoff erzielt; so würde durch das Verbot der Ausfuhr, ohne sich sonst einen Vortheil zu schaffen, nur dem Landmanne, der sich mit der Erzielung abgiebt, seine Beschäfftigung geraubt, und die Bevölkerung, die auf den Beschäfftigungen gegründet ist, geschwächt werden. Wenn aber das **Verbot** der Ausfuhr diese klägliche Wirkung nicht fürchten läßt, dann ist es ohne Zweifel ein anwendbares Mittel, den Preis des Stoffs zum Besten der Nationalfabrikation **herab-**

zusetzen. Dieser Umstand ist vorhanden, so oft der Stoff nicht der **Hauptzweck** der Erzielung ist, entweder weil das, wovon er abfällt, dennoch einen andern, sehr ausgebreiteten Gebrauch hat, oder weil das, was zum **Stoffe** brauchbar ist, nur als eine zufällige Nebennutzung betrachtet wird. Auf diese Art konnte, nach der Anmerkung Fortbonais, das Verbot der **Wollausfuhr** in England die Schaafzucht nicht vermindern, weil die Engländer sehr viel Schaaffleisch verzehren, mithin der Landmann, unabhängig von der Wollnutzung, noch immer Ursache hatte, auf die Schaafzucht zu halten. So werden die **Fleischhauer** nicht weniger schlachten, ungeachtet die **Ausfuhr der Häute**, beschränkt *n*, und nur dann erlaubt ist, wenn die **Nationallederfabrikanten** sie nicht abnehmen wollen.

m Ein solches Vorkaufsrecht wurde der Linzer Wollenzeugfabrik gegen Fremde durch eine Verord. vom 22. Jäner 1715. ertheilt.

n Verord. vom 10. April 1753.

138. Bey der erlaubten Stoffausfuhr dürfen gleichwohl die Nationalfabriken nicht ganz aus dem Gesichte gelassen werden. Es ist möglich, daß man davon so viel ausführe, daß dadurch der Nationalfabrikant im Preise zu **sehr** erhöht wird, oder wohl gar **Mangel** leidet. Die auswärtigen **Mitwerber** können, **um** diesen Umstand herbeyzuführen, und der Nationalfabrikation zu schaden, ganz leicht über ihre Nothdurft einkaufen. Auch sonst würde es unvorsichtig gehandelt seyn, **auswärtigen** Fabrikanten, die mit der Nationalwaare **wetteifern**, den Preis des Stoffes nicht einigermassen zu erhöhen. Die Gegenmittel sind nach Verschie-

den-

denheit dieser Umstände verschieden. Das gemeinüblichste ist, die Ausfuhr nur gegen Pässe zu erlauben o, welches jedoch außer der Weitläufigkeit, worein der Stoffhandel verwickelt wird, ihn auch zu sehr dem **Willkührlichen** aussetzet, dessen Furcht zurück wirken, und von der Erzielung abhalten kann. Der Nationalfabrikation stets einen anständigen Preis des Stoffs zu versichern, sind dieselben Vorkehrungen anwendbar, welche bey der Ausfuhr des Korns p erwähnt worden: nämlich die Ausfuhr nur so lange zu gestatten, als das Materiale auf den inländischen Marktplätzen den **mittleren** Preis nicht übersteigt. Der mittlere Preis ist hier der Preis des Materials zu **der** Zeit, da die davon verfertigte Waare einen vortheilhaften auswärtigen Absatz hat q. Sind die Abnehmer des rohen Stoffs Nationen, die mit dem daraus verfertigten Fabrikatum gegen das Nationalfabrikatum wetteifern, und, welcher Umstand nicht unerwogen bleiben darf, sie sind nicht fähig, sich von sonst irgend um eben diesen, oder einen nur wenig unterschiedenen Preis zu versehen; so wird eine geringe **Abgabe** bey der **Ausfuhr** zureichen, der Nationalfabrikation den Vorzug zu versichern; und ist in einem solchen Falle nicht zu befürchten, daß die Fremden, besonders, wenn das Fabrikatum Ausfuhrware ist, sogleich die ganze Beschäfftigung aufheben werden. Ohne sehr dringende Umstände wird sich kein Staat so leicht entschlüßen, einen Zweig seiner Nahrungswege abzuschneiden; gesetzt auch, daß der Gewinnst davon ein wenig in das Enge gezogen wird; so ist es doch immer noch **Gewinnst.**

o Verord. vom 28. Jän. 1761. wegen Hanf und Häute: u. m. a.

p I. Theil. 121. S.

* Der Grund dieser Berechnung ist folgender: der auswärtige Absatz einer Waare ist vorzüglich dann vortheilhaft, wenn man wohlfeiler, als seine Mitwerber verkauft: um wohlfeiler, als seine Mitwerber zu verkaufen, muß, Theil des Preises gegen Theil des Preises gerechnet, der Stoff in einem guten Preise stehen.

139. Verarbeiten die Nationalfabriken **fremden Stoff**, so **kann** derselbe entweder im Lande erzielt werden, oder **nicht**. Sagt die **physikalische** Beschaffenheit des Erdreichs der Erzielung zu, und es sind sonst keine Theile des Feldbaus vortheilhafter, die dadurch geschwächt werden; so ist es natürlich, daß man sich den Vortheil der Nationalkultur nicht entgehen läßt, und von fremder Abhängigkeit auf das eheste befreyen muß. Man hat dafür gehalten: wenn man die Einfuhr des fremden Stoffs **verböte**; so würde man der Nationalkultur die Erzielung desselben **nothwendig** machen. Ein solches Verbot kann **unmittelbar** auf den Zustand der Landwirthschaft ganz keinen Einfluß haben, weil der verbotene Stoff ihr nichts raubt, da sie ihn nicht erzielt hatte: das Uebel trifft nur den **Fabrikanten**, der aber ihm abzuhelfen, nicht im Stande ist, weil die landwirthschaftliche Erzielung sein Geschäfft nicht war. Indessen aber ist er auch nicht fähig die Zeit abzuwarten, bis die Nationalerzielung zu Stande kömmt; und die Verarmung, und vielleicht die Auswanderung wird die Folge eines solchen Verbots seyn. Es ist also hierin der Ordnung gefehlt; der Anfang muß mit der Erzielung des Stoffs geschehen, der Landwirth dazu durch Prämien ermuntert, und durch Preise so lange in Stand gesetzt werden, die Wohlfeilheit des fremden Stoffes auszuhalten, bis zuletzt ein kleines Eingangsrecht seiner Waare vor der Frem-

den

ben, und wenn die Frachtkosten fallen, den Vorzug versichert, und er in dem vortheilhaften Absatze die Belohnung seiner Arbeit findet.

§ 133.

140. Sind Hindernisse vorhanden, welche sich der Nationalerzielung widersetzen: so wird es noch nicht eben vorsichtig gehandelt seyn, einer Fabrikation zu entsagen, weil durch den Stoffankauf Geld ausfließt. Das hieß, wenn man Hundert nicht gewinnen kann, auch Funfzig nicht gewinnen wollen. Nur muß darauf gesehen werden, daß man die Abhängigkeit von einer Nation auf das möglichste vermeidet. Am niedrigsten kömmt fremder Stoff einer Nation zu stehen, wenn sie Gelegenheit hat, ihn gegen andre Waare einzutauschen. Dieser Tausch darf eben nicht unmittelbar von Privathändlern zu Privathändlern geschehen, wenn bey der Bilanzziehung es sich nur zeigt, daß die Nationen gegeneinander im Ganzen getauscht haben. Ohne Zweifel wird es vortheilhaft seyn, den Stoff, wenn man anders die Geschicklichkeit der Zubereitung besitzt, in seiner einfachsten Gestalt einzuführen. Aber, da die Staaten, mit welchen gehandelt wird, in den Vortheilen der Ausfuhr gleichfalls nicht immer unwissend sind; so muß darauf gesehen werden; bey solchen Fabriken die Abhängigkeit von einer Nation auf das möglichste zu vermeiden, sich, wenn die Umstände günstig sind, das ausschlüssende Einkaufsrecht durch Traktaten zu versichern, oder sich immer auf denjenigen Handelsplätzen zu versehen, an welchen der größte Zusammenfluß der Verkäufer, und allenfalls die wenigsten Käufer sind; den angekauften Stoff wohlfeil zu frachten, und in dieser

Betrachtung, wenn das Materiale in seiner einfachsten Gestalt zu **voluminos** ist, es mit einiger Zubereitung einzuführen, und endlich sich den Vortheil eines wohlfeilen Einkaufs nicht etwan durch darauf geschlagene **Eingangsgebühren** unvorsichtig zu vereiteln.

§ 139.

141. Der **Handlohn** ist das Unterhaltungsmittel des Arbeiters: er muß also zureichen, alle Auslagen zu bestreiten, welche der Arbeiter zu seinem **Unterhalte**, dieses Wort im ausgedehntesten Verstande genommen, bedarf. Zu diesem Bedürfnisse muß immer ein **kleiner Ueberschuß** geschlagen werden, weil eine Beschäfftigung, die nur kümmerlich den Nothwendigkeiten zureicht, nicht sehr anlockend ist. Der Handlohn wird also niedrig seyn, wenn die **einzelnen** Theile, deren Preise er in sich **enthalten** muß, niedrig sind. Jedoch dieser Vortheil kann durch die vielen **arbeitlosen Tage**, und den **Mangel der Arbeiter** verloren werden: die **Verminderung der Feyertäge**, und der **beförderte Zusammenfluß der Arbeiter** sind also zur Herabsetzung des Handlohns unumgänglich: endlich können auch **Maschienen** bey einer Fabrikation in Ansehen des Handlohns Vortheil verschaffen.

§ 129.

142. Die **Bedürfnisse**, so der Arbeiter von seinem Handlohn zu bestreiten hat, sind die **Miethe der Häuser**, die **Lebensmittel** im ausgedehntesten Verstande, und abermal die **Abgaben**. Die nämlichen Betrachtungen, welche bey dem 131. Satze gemacht worden, kommen hier wieder vor.

Die

Die Wohlfeilheit der **Miethe**, und der **Lebensmittel** hängt von der Lokalstellung der Fabriken ab. Die untergeordneten Arbeiter, welche in gröſsern Städten leben müſsen, zahlen alles nach dem Verhältnisse **theurer**, als die Verzehrung der groſsen Städte alle Bedürfnisse vertheuret. Hiezu kömmt die überhaupt üppigere Lebensart der Städte, die häufigen Gelegenheiten zu Zerstreuungen, welche auch den Arbeiter verführen, der sein Schicksal in der Vergleichung unglücklich finden würde; wenn er nicht nach dem Verhältniße seines Standes daran Antheil nähme; und allem diesem Aufwande muß der Handlohn **zusagend**, mithin in groſsen Städten gröſser seyn. Es wird daher nützlich seyn, nicht nur den **gemeinen** Manufakturen ihren Sitz auf dem Lande anzuweisen, sondern selbst von denjenigen, deren Hauptsitz gewissermassen nothwendig in der Stadt ist, wenigstens diejenigen untergeordneten Arbeiter auf das Land zu verweisen, bey deren Handarbeit das gegenwärtige Aug des Oberaufsehers nicht erfodert wird.

* 141.

143. Auch in Ansehung der **Landesabgaben** * hat man auf dasjenige zurück zu sehen, was bey dem 126. Satze bereits gesagt worden. Neben diesen öffentlichen Abgaben aber sind die Arbeiter meistens mit **Zunftabgaben** belegt, welche nicht weniger, als jene, zur Erhöhung des Handlohns beytragen. Die Bestimmung dieses von dem Gesellen abgefoderten Beytrags ist, die nothwendigen gemeinschaftlichen **Zunftauslagen** zu bestreiten. Es soll darauf gesehen werden, daß diese Zunftauslagen nicht unnütz vervielfältiget, daß sie auf das sparsamste bestritten werden. Der **Wetteifer**

der Zünfte, sich bey verschiedenen Gelegenheiten y an Pracht zu übertreffen, die bey Versammlungen üblichen Schmause, Geschenke an Kommissäre unter verschiedenen Titeln, und andre solche Verwendungen der Ladgelder sind durch Gesetze abzustellen.

ǂ 141.
y Ein Beyspiel eines solchen Wetteifers sind bey uns die bey den sogenannten Umgängen üblichen Zunftfähne und Kleidungen der Fahnenträger, welcher Aufwand mancher Zunft bis sechstausend Gulden zu stehen kömmt.

144. Der Verdienst des Arbeiters, durch das ganze Jahr zusammgenommen, muß so viel betragen, daß er sich das ganze Jahr davon ernähren könne. Die Feyertage z müssen also durch die Arbeittage übertragen werden; folglich je mehr der erstern sind, desto höher steigt verhältnißweise das Arbeitslohn a. Die Sache ist wichtig genug, um sie umständlicher auseinander zu setzen. Der Arbeitlohn wird nach dem Stücke, oder tagweise bedungen, oder es ist Wochenlohn. Bey dem letzteren fällt der Verlust deutlich in die Augen. Gesetzt, der Wochenlohn ist zween Gulden, und der Arbeiter verfertiget jeden Tag fünf Ellen, oder Stücke, mithin in sechs Tagen 30, so beträgt der Handlohn auf das Stück 4. Kreuzer. An einem arbeitlosen Tage werden fünfe weniger, mithin die Woche durch nur 25. verfertiget, wächst also auf jede Elle beynahe 1. Kreuzer Handlohn zu. Bey dem stückweisen Lohne, oder tagweisen Gedinge wird es durch einen solchen Ueberschlag herausgebracht: der Arbeiter braucht z. B. täglich 15. Kreuzer: er macht ein Stück binnen 26. Tagen fertig: er könnte sich alle die 4. Sonntage mit eingerechnet an 7. Gulden

30.

30. Kreuzern für das Stück **Arbeitlohn** genügen lassen: aber weil der **sechste** Tag z. B. ein **arbeitloser** Tag ist, so hat er noch den Unterhalt auf 4. Tage darauf zu schlagen, und muß den Handlohn beym Stücke um **einen Gulden** steigern. Die Rechnung auf den **Taglohn** ist dieser vollkommen gleich.

§ 141.

e Bey 30. Feyertagen ist es das Zwölftheil der Zeit: denn 12mal 30. ist 360.; folglich auch ein Zwölftheil des Preises: das ist, die Waare wird um 8⅓ Prozent vertheuret.

145. Dieses ist nun nicht der einzige Nachtheil, den der Staat von den **so sehr** vermehrten Feyertagen empfindet: der anderweitige Verlust, den er dadurch leidet, läßt sich berechnen. Man kann annehmen, ein Landmann, oder Handwerker arbeite täglich nur um den Werth von **zween** Groschen; so ist sein **jährliches** Verdienst durch 30. Feyertage um 3. Gulden vermindert: unberechnet, daß an diesem Tage geschwelgt, dasjenige, was zur Fortsetzung seines Gewerbes, und den Unterhalt einer Familie verwendet werden könnte, durchgebracht, und der Körper auch meistens für den folgenden Tag unbrauchbar gemacht wird. In einem Staate also, wo die arbeitende Klasse **drey** Millionen beträgt, ist der Verlust offenbar **neun** Millionen Gulden, um so viel entweder **weniger ausgeführt**, oder mehr **eingeführt** wird: bringt man bey diesen 9. Millionen noch den Vortheil des **Umlaufs** in Anschlag *b*, so ist der Schaden ungeheuer. Die Klagen gegen die häufigen Feyertäge sind schon von Alters her geführt worden. Man liest bey **Goldasten** in den **Reichshandlungen** eine Beschwerde der **deutschen Nation** des In-

halts: Nachdem dem armen Volk nicht wenig, sondern höchst beschwerlich ist, daß so viele Feyertage gesetzt, und bey dem Bann zu halten geboten werden, . . bedenken die weltlichen Stände, daß nutz und gut wäre, solche übermässige Feyertage abzuziehen. In unsern Zeiten ist abermal mit vielem Ernste daran gearbeitet, auch die Einwilligung des römischen Stuhls erhalten, und nur die Verbindlichkeit der Messe beybehalten worden; allein von Seite des gemeinen Manns ohne Erfolg: es scheint daher, man habe zur Einführung der Arbeit an Feyertagen nicht die schicklichsten Mittel gewählet. Durch Befehle ist in Sachen, die mit der Religion im Zusammenhange zu seyn scheinen, wenig zu erhalten. Der Anfang muß immer mit dem Unterrichte der Geistlichkeit, und ihrem eignen Beyspiel gemacht, und dem Volk vorläufig die Meinung von der Unveränderlichkeit der Feyertage benommen werden. Der Begriff des gemeinen Mannes von dem Festtage schränkt sich darauf ein; ein Tag, an welchem er in die Messe zu gehen verpflichtet ist: er hält daher den Feyertag so lange für nicht aufgehoben, als diese Pflicht besteht: ja er zweifelt sogar an der Gewalt, den Feyertag aufzuheben, da man die Verbindlichkeit des Gottesdienstes nicht aufheben durfte c. Gebraucht sich der Staat des Zwangs; so ist die Widersetzung gewiß, weil der Ungehorsam hier als verdienstlich angesehen wird. Also wird ein zusagender Erfolg nur erst dann zu erwarten seyn, wenn die Verbindlichkeit des Gottesdiensts, durch Uebertragung der Feyertäge auf die Sonntage, aufgehoben wird.

d Forbonais in Disc. prælim. zum Negociant anglois schlägt den Umlauf auf sechsmal des Jahres an, der Schaden in der Belebung der Industrie also wäre nach diesem Anschlage 54. Millionen. S. die Abh. v. Umlaufe des Geldes.

e Für den Landmann, der von seiner Pfarre weit entfernet ist, wird die Erlaubniß zu arbeiten ohnehin größtentheils unnütze, da ihm mit dem Ab- und Zugange und dem Gottesdienste der Morgen hingegangen ist.

146. Alle Vortheile, welche sonst den Handlohn klein erhalten können, werden durch den **Mangel der Arbeiter** *d* vernichtet. Die bey vielen Beschäfftigungsklassen festgesetzten **Taxen** werden so lange unwirksam bleiben, so lange die **Anfrage** nach Gesellen stärker, als ihre Zahl seyn wird; die **Furcht**, keinen Arbeiter zu bekommen, und ihre **Weigerung**, versetzen die Fabrikanten in die Nothwendigkeit, von der Taxe abzuweichen, und mit ihnen über einen größeren Lohn sich zu vergleichen *e*. Also wird der **Zusammenfluß der Arbeiter** nothwendig seyn, damit stets die zureichende Menge von ihnen vorhanden sey. Diesem Zusammenflusse setzen sich vorzüglich solche **Zunftsatzungen** entgegen, welche die Zahl der **Lehrjungen** beschränken, welche **Findlinge, unehliche Kinder**, Kinder der **Scharfrichter, Abdecker, Schergen** eines Handwerks unfähig erklären, welche durch große **Aufding-** und **Lehrgelder** den Zutritt zu einem Handwerke erschweren, welche den Meistern die **Aufnahme fremder** Gesellen verbieten, und noch andre hundert Misbräuche mehr, durch deren Aufhebung *f* allen Klassen der Beschäfftigung die nothwendigen Hände werden versichert werden. Um die Klasse der Fabrikenarbeiter noch mehr zu begünstigen, hat man denselben in manchen Staaten eine Befreyung vom Soldatenstande eingeräumt *g*.

d 142.

e Durch eine Verordn. vom 8. May 1751. ward den Seidenzeuchmachern bey 50. Thl. Strafe verboten, einen höhern, als den gewöhnlichen Lohn zu geben. Die Wirkung dieses Verbots war, daß die Stühle unbesetzt blieben.

f Reichsabsch. von 1548. 1577. und 1594. Titl. von Handwerkssöhnen.

g 36.

147. Außer den Veränderungen des **Handlohns** in seinen einzelnen Theilen; findet die Aemsigkeit ein Mittel, den Preis der Handarbeit dadurch zu vermindern, daß sie durch den Gebrauch der **Maschinen** g etwas an Arbeitern erspart. Eine **Maschine** ist jedes **Kunstwerk, wodurch die Arbeit erleichtert, oder verkürzet wird.** Der Vortheil ist entweder an der **Zahl** der Arbeiter, oder **an der Zeit**, welches immer in Ansehen des Ersparnisses auf dasselbe hinaus läuft. Wenn ein Arbeiter mit einem Kunstwerke die Arbeit von **zehn** verrichtet; gesetzt die Unterhaltung der Maschine kömmt auf **zween** zu stehen; so ist der Vortheil der Ersparung 8: wenn ein Arbeiter in **einem Tage** vollendet, wozu er ohne Maschine 10. Tage gebraucht hätte, die Unterhaltung der Maschine gleichfalls zu 2. gerechnet, ist der Vortheil ebenfalls 8. Eine Manufaktur, die sich diesen Vorzug verschaffen kann, wird ohne Zweifel ihren Absatz vervielfältigen. Jedoch wird die Einführung der Maschinen nicht ohne alle Beschränkung und unter allen Umständen anzurathen seyn: die **Wohlfeilheit** ist bey den Manufakturen ein bloß **untergeordneter Endzweck**, der dem **Hauptendzwecke, die Beschäfftigungen zu vervielfältigen**, nicht entgegen streiten darf. Ueberall also, wo die Wege

der

der Beſchäfftigung mit der Bevölkerung in einem ſo genauen Verhältniſſe ſtehen, daß derjenige Theil von Menſchen, deren Arbeit durch Maſchinen vertreten wird, nicht zu andern verwendet werden kann, würde die Einführung der Maſchinen ſchädlich ſeyn. Ungefähr wird dieſes die Stellung eines Staates ſeyn, der keine bedeutende auswärtige Handlung hat. Der nämliche Grund iſt auch bey dem Feldbau vor Augen zu haben. Die Einführung der Maſchinen bey dem Feldbau würde die Klaſſe des Landvolks vermindern: und dem Staate iſt nichts ſo wünſchenswerth, als die Klaſſe der Landleute ſo zahlreich, als möglich, zu ſehen.

§ 141.

148. Der **Fracht** *b*, wie ſie in das **Ganze** der Handlung einfließt, iſt eine eigne Abtheilung beſtimmet, aus welcher vieles hieher wird anzuwenden ſeyn. In Beziehung auf die Manufakturen **insbeſondre** iſt hier anzumerken: daß abermal die **Lokalſtellung** der Manufakturen auch zur Erleichterung der **Fracht** beytragen kann, woferne auf folgende Umſtände zurückgeſehen wird: damit der **Stoff**, beſonders derjenige, welcher von großem Umfange, und Schwere iſt, **in der Nähe** ſey: es wird daher nützlich ſeyn, wenn ſich ſonſt nicht phyſikaliſche Hinderniſſe dagegen ſetzen, oder es andern politiſchen Abſichten widerſpricht, die Manufakturen da zu errichten, wo das **Materiale urſprünglich gezeugt wird**: damit die **Maſchinen und Kunſtwerke nicht entfernet ſind**; daher diejenigen Manufakturen, die dergleichen nöthig haben, an, oder wenigſtens unferne eines zureichenden **Treibwaſſers** anzulegen ſind: endlich

iſt

ist auf den vorzüglichsten Ort des Absatzes Bedacht zu nehmen, und sich demselben, in so weit es mit den vorhergehenden Vortheilen nicht streitet, so sehr, als möglich, zu nähern. Diese Betrachtung wird den Fabriken, welche Ausfuhrgut erzeugen, ihren Platz immer in die Gränzprovinzen, und denjenigen, die zur See ausführen, unferne der Seehafen anweisen.

§ 129.

149. Der Preis der Assekuranzen, und die Zinse, die sich in jedem Theile des Preises wiederholen, hängen mit dem Manufakturwesen auf keine andre Art zusamm, als mit der sämmtlichen Handlung: daher es überflüßig seyn würde, von beiden etwas aus den folgenden Abtheilungen herauf zu nehmen. Die Ein- und Ausgangsrechte aber wirken hauptsächlich auf dieselben, und machen bey dem fast aller Orten angenommenen Finanzgrundsatze: die Mäuthe, als einen einträglichen Zweck der Einkünfte zu betrachten: einen beträchtlichen Theil des Preises aus. Da die Vergrösterung des Preises unmittelbar der Hauptabsicht der Handlung widerspricht; so ist es nothwendig, vorher diesen Grundsatz zu prüfen. So gewiß es ist, daß die Staatseinkünfte den Staatsausgaben zusagen müssen; so gewiß ist es auch, daß zu Behebung dieser Einkünfte unschickliche Gegenstände gewählt werden können. Unschickliche Gegenstände werden alle diejenigen seyn, bey welchen der ersten Absicht des Staats, eine große Bevölkerung zu haben, dadurch widersprochen wird, weil sie auf die Wege der Beschäfftigung einen einschränkenden Einfluß haben: bey welchem, was vielleicht auf einer Seite dadurch ein-

eingetrieben wird, man auf der andern, und mit Ueberschuß verliert; bey welchem ihrem Wesen nach kein festgesetzter Entrichtungsfuß angenommen werden kann: bey welchem endlich die Behebung der Geldeinkünfte mit dem Hauptendzwecke dergestalt unverträglich ist, daß bey großen einlaufenden Geldsummen, jener nicht erhalten wird; oder wo man diesen erreicht, unmöglich beträchtliche Einkünfte erhoben werden können. Alles dieses läßt sich von Mäuthen beweisen *k*.

§ 123.

k Ich beziehe mich über diese vorläufige Frage auf eine Abhandlung vom Mauthwesen, wo ich sie umständlich, und mit allen Folgerungen behandelt habe.

150. Jedermann kömmt darinn überein, daß, was immer für eine Vertheurung der Waare ihrem Absatze sowohl im Innern, als hauptsächlich, im Aeußern, wovon hier die Rede ist, nachtheilig ist. Es erfolgt hieraus: daß die Mäuthe, welche, alles übrige gleichgehalten, bey dem Zusammenflusse der Mitwerber auf fremden Handelsplätzen, den Fabrikanten zwingen, sein Erzeugniß um so viel höher zu halten, als die davon abgenommenen Mäuthe betragen, den Absatz der Waare, mithin auch ihre Erzielung vermindern: dadurch wird der Landwirthschaft sowohl, als der Klasse der Fabrikarbeiter Beschäfftigung entzogen: die Größe der Bevölkerung aber ist immer der Größe der Beschäfftigung gleich; und es ist nicht möglich, diese anzutasten, ohne es jener zugleich zu thun. Wirklich also auch zugegeben, daß durch die Mäuthe eine Rubrike der Einkünfte stärker wird; da der Hauptfuß der Steuereinkünfte der

Bey-

Beytrag der Bürger ist; was die Beschäfftigung beschränket, vermindert auch die Zahl der **beytragsfähigen** Bürger; mithin entgeht in der **andern** Rubrike, es sey in **Verzehrungssteuer**, **Gewerbsteuer**, oder andern, dem Staate ein Theil der Einkünfte. Eine Summe aber wird dadurch nicht vergrößert, wenn eine der **addirten** Zahlen vergrößert, von einer **andern** hingegen so viel wieder **abgezogen** wird. Jedoch selbst die Voraussetzung, daß die Einkünfte durch die **Mauthrubrike** gewinnen werden, ist ungegründet. Wenn die **Theurung** der Waare dem Fabrikanten den **Vorzug** gegen Fremde, oder wenigstens die **Gleichheit im Preise** raubt; so wird die **Ausfuhr** vermindert, und es kömmt dann ganz **keine** Mauth ein: man hat also auf einer Seite die Beschäfftigungen vermindert, selbst ohne dem **Finanzstande** genutzt zu haben. Die **Gewißheit** bey den eingehenden Einkünften ist eine der vorzüglichsten Eigenschaften; die **Mäuthe** können höchstens als zufällige Theile angesehen werden. Der Zustand der Handlung ist täglichem Wechsel unterworfen, dessen Ursache von **Außen** abhängt und die Mäuthe sind mit der Handlung so sehr verflochten, daß sie mit derselben einerley Veränderungen unterliegen. Zu dem macht die Aufmerksamkeit auf fremde Mitwerber bald eine **Spannung** der Mäuthe, bald eine Nachlassung nothwendig, welches in dem Finanzstande immerwährende Unrichtigkeiten veranlassen würde.]

151. Eine etwas umständlichere Betrachtung der Gegenstände, welche den Mäuthen unterliegen, wird endlich auch den Beweis an die Hand geben, daß die **Geldhebung** und die eigentlichen **Mauth**-

ab-

absichten sich wechselweise zerstöhren würden. Die **Mauthabgaben** sind beynahe in eben der Absicht ausgesetzt, als die **Strafen**; nicht um darein zu verfallen, sondern um sie zu vermeiden. Ich nehme daher meinen irgendwo gewagten Wunsch nicht zurücke: daß, die **Durchgangsrechte** abgeschlagen, die österreichischen Staaten das Glück haben möchten, von den **Mäuthen** ganz keine Einkünfte zu ziehen. Alle Waaren, in Beziehung auf die **Mäuthe** betrachtet, sind entweder **eingehend, ausgehend**, oder durchgehend.

152. Die **eingehenden** Waaren sind entweder **unentbehrlich**, oder **entbehrlich**: unentbehrlich nenne ich diejenigen, deren man **benöthiget** ist, es sey nun, um sie selbst zu **verbrauchen**, da man sie nicht hat, noch ihrer entbehren kann, oder um den Beschäfftigungen zum Grunde zu dienen, wie aller ausländischer Stoff zu Manufakturen, oder endlich, um sie **wieder auszuführen**, und dadurch den auswärtigen Handel zu vergrößern; **entbehrlich**, weil man entweder **selbst** dergleichen, oder **ähnliche** besitzt, die sie vertreten können, oder weil man ihrer **gar** entrathen kann. Sind die eingehenden Waaren von einer solchen **Unentbehrlichkeit**, daß man sie durchaus haben muß: z. B. **grobes** Tuch für die gemeine Klasse; so erschweret das darauf gelegte Eingangsrecht der arbeitenden Klasse ihren Unterhalt, welches auf die Erzeugnisse ihres Fleißes, und dann auf ihren Absatz eine eben so nachtheilige Wirkung haben muß, als die Vertheurung der **Lebensmittel**, wovon bereits gehandelt worden: und im Grunde kann ein solches Eingangsrecht nicht anders, als eine **Verzehrungssteuer** angesehen werden. Durch eine Ein-

gangsaufgabe auf Stoff, der zu Unterstützung der Manufakturen nothwendig ist, würde man dem Fortgange der Manufakturen im nationalen und auswärtigen Absatz Hindernisse legen, und den daher erwarteten Vortheil der Beschäfftigung stören. In dem Falle aber, wo das Eingangsrecht zum Vortheile des nationalen Stofferzielers darauf gelegt wird, ist der Endzweck nicht, von dem fremden Stoffe Gebühren zu heben, sondern ihn auszuschlüßen. Sind es endlich Wiederausfuhrwaaren: so weiß man, daß es bey dem Wiederausfuhrhandel hauptsächlich darum zu thun ist, den Mitwerbern durch den niedrigen Preis den Rang abzulaufen, welches man, da Waaren von der zweyten Hand schon für sich immer theurer sind, um desto schwerer erreichen würde, wenn zu dem Einkaufpreise, noch Eingangsrechte zu schlagen kämen.

153. Entbehrliche Waaren / von allen Gattungen, sind nach den Graden ihrer Entbehrlichkeit, und dem Zusammenflusse der Umstände bald größeren, bald kleineren Eingangsrechten unterworfen: aber es wird nie jemanden beyfallen, zu behaupten: daß die Absicht dieser Eingangsrechte die Vergrößerung der Einnahme sey. Man will dadurch die Einfuhr dieser entbehrlichen Waare entweder erschweren, vermindern, oder ganz aufheben, je nachdem man den Nationalfabrikanten von dem verderbenden Wetteifer fremder Fabrikanten befreyen, die Nationalämsigkeit ermuntern, oder wenigstens dem schädlichen Geldausflusse vorbeugen will. In keinem dieser Fälle wird man auf das Gefäll Rechnung machen: und wenn etwas einkömmt, ist es nur ein Beweis, daß der Endzweck,

um deſſen Willen dieſe Rechte auf die Waaren geſchlagen ſind, nicht vollkommen erreicht worden.

§ 151.

154. Von den **ausgehenden** Waaren *m* ſind abermal ſolche, die dem Lande ſelbſt nothwendig ſind: z. B. der **Stoff** von Manufakturen, wenn er der Nationalfabrikation nicht zureichte, oder es iſt **ausgehende Nationalfabrikation.** Die auf die Waaren der **erſten** Gattung gelegten Ausgangsrechte ſind an ſich ſelbſt nichts, als verkleidete **Verbote**, durch welche man den Ausgang **verhindern** will, mithin natürlich nur dann ſeine Abſicht erreicht, wenn nichts **einläuft.** Ob die **Nationalfabrikation** bey ihrem **Ausgange** zu beſchweren ſey? wird in einem eignen Abſatze unterſucht werden.

m 151.

155. Auch die bloß **durchgehenden** Waaren *n* können von einer zweyfachen Seite angeſehen werden: entweder iſt ihre Beſtimmung auf Handelsplätze, wo ſie mit **Nationalwaaren** wetteifern; oder es ſind Waaren, die auf den Handel der Nation, bey welcher ſie durchziehen, keinen Einfluß haben. Bey den erſtern iſt noch zu betrachten, ob ſie das Land ganz nicht umfahren, oder wenigſtens nicht anders, als mit merklich **erhöhten** Unkoſten umfahren können. Wo dieſer günſtige Umſtand zugegen iſt, werden auf den Durchzug der Waaren ſtarke **Durchzugsrechte** geſchlagen; aber aus keiner andern Abſicht, als durch die **Erſchwerung** des Durchzugs den Preis der durchgehenden Waare zu vergrößern, und der Na-

tonalwaare den Vorzug auf dem fremden Handelsplatze zu versicheru. Wenn die **durchgehenden** Waaren, weder **mittelbar**, noch **unmittelbar** die Beschränkung des Nationalabsatzes wirken; so sind die **Durchzugsgelder** ein wahres **Strassengefäll**, welches immer noch **mäßig**, erhalten werden muß, wo man nicht den Zug der Waaren nach einer andern Seite veranlassen, und aus Begierde, zu viel zu gewinnen, sowohl die **Strassengelder**, als den Vortheil der **Verzehrung** auf den Strassen verlieren will. Ich komme also selbst von einer Meynung zurück, der ich in der **Abhandlung vom Mauthwesen** beygetreten; daß man in dem Falle, wo ein Land ganz von einem andern Staate umschlossen, mithin in der traurigen Nothwendigkeit wäre, durch dasselbe zu frachten, die Durchzugsrechte spannen soll. Diese Erhöhung wird ohne Zweifel die **Verminderung** der **durchgehenden Waare** veranlassen, und dadurch zuletzt auch die Verminderung des Strassengewerbes selbst.

n 150.

156. Unter allen Umständen also sind die abfallenden Mautheinkünfte höchstens als **zufällige** Theile anzusehen, wo der, auch sonst ganz unächte Grundsatz der Finanzverständigen: **die fürstlichen Einkünfte müßen beständig vergrößert werden**; keine Anwendung leidet. Die Behebung der Einkünfte ist in der Reihe der Anstalten zur allgemeinen Wohlfahrt **untergeordnet**, weil sie bloß ein **Mittel** ist: alle Finanzoperationen, welche diese Ordnung umstossen, und die Einnahme zum **Endzwecke** machen, sind schädlich. Nach dieser vorausgesendeten Untersuchung sind also die Ein- und **Ausgangsrechte** nur nach **Handlungs-**

grund-

grundsätzen zu bestimmen. Die **Eingangsrechte in fremde** Staaten sind nicht willkührlich, und man muß natürlich erwarten, daß man sie bey Waaren, die entbehrlich sind, erhöhen werde. Weil aber auch gegen die **Mitwerber** nach denselben Grundsätzen verfahren wird; so erschweren sie wenigstens in Ansehen derselben den **Zusammenfluß** nicht: aber freylich ist es vortheilhafter, wenn man sich vor den **Mitwerbern** durch **Handlungstraktate** einigen Vorzug verschaffen kann. Die **günstigen** Umstände sind die Augenblicke, wo der Staat, zu dem gehandelt wird, von dem andern Gegengefälligkeiten ansucht, oder erwartet; wenn er in Ansehen einer nothwendigen Waare wenigstens zum Theile abhängig ist, u. d. g. Wenigstens muß man aufmerksam seyn, durch gegenseitige Neckereyen, und einseitig gesuchte Vortheile nicht die Nationalrache zu erwecken. Es ist eine unbillige Foderung, alles zu verlangen, ohne dagegen etwas einzuräumen.

157. Die **Ausgangsrechte** sind ganz in der Gewalt des Gesetzgebers, und man sieht ohne langen Beweis ein; daß ihre **gänzliche** o Aufhebung dem Waarenpreise nicht anders, als günstig seyn kann. Es ist so oft nothwendig, den Nationalfabrikanten gegen fremde Mitwerber durch **Ausfuhrprämien** zu unterstützen; um wie viel mehr ist es erfoderlich, den auswärtigen Absatz nicht eines kleinen Gewinnstes wegen zu beschränken. Der Manufakturant zahlet also billig darauf, daß der Ausgang seiner Waare **unbelegt** seyn werde p. Auch ansehnliche Schriftsteller, wollen zwar hier eine **Ausnahme** in Ansehen derjenigen Waaren gemacht haben, welche der fremde Staat nirgend her

auf eben diese Bedingnisse erhalten kann. Nach ihrer Meinung könnte auf diese ein Ausgangsrecht geschlagen werden; nur müßte es sehr mäßig seyn, um nicht die Verminderung des Verbrauchs zu veranlassen. Dieses Ausgangsrecht sagen sie, müsse immer der verzehrende zahlen; also setze man die Waare um desto theurer an die Fremden ab, Aber die Umstände, wo diese Ausnahme anwendbar seyn soll, sind kaum irgendwo zu finden. Es ist so leicht, sich in der Berechnung der fremden Fabrikationsvortheile zu irren, und ein solcher Irrthum wird sogleich mit dem Verluste eines ansehnlichen Theils der Beschäfftigung gebüßet, daß es immer unüberdacht scheint, um eines kleinen Vortheils willen, so viel, vielleicht auch das Ganze zu wagen. Zu dem ist unstreitig, daß jede Preissteigerung, wenn sie gleich nicht den ganzen Verbrauch einer Waare vermindert, denselben dennoch immer verhältnißmäßig einschränket, da immer vorausgesetzt werden muß, der Handelsmann habe die Waare, um den höchsten Preis abzusetzen gesucht, den er, ohne den Zweig des Absatzes zu schwächen, erreichen konnte. Ein leichter Ueberschlag also kann uns überführen, daß, wenn auf einer Seite die Finanzen etwas gewinnen, wenigstens auf der andern der Nationalhandel keine größeren Summen einbringt; weil die Waare zwar **höher**, aber auch in **geringerer** Menge abgesetzt wird. Die Finanzen erkaufen daher ihren augenblicklichen Vortheil viel zu theuer, durch den Verlust der **Landwirthschaft**, deren Stoff weniger angekauft wird, und durch den Schaden der **Aemsigkeit**, weil der Stoff in einer kleineren Menge verarbeitet wird.

o Nicht nur die Staatsmäuthe, sondern auch die Privatmäuthe sind aufzuheben, deren Entrichtungen für die Handlung gleich drückend, und immer mit stärkeren Plagereyen verknüpft sind. Also wurden im Jahre 1757. in Oberösterreich alle Zölle auf die ausgehenden Leinwanden, halbwollene Zeuge, und Eisenwaaren aufgehoben, auch alle sogenannte herrschaftlichen und ständischen Stückmäuthe abgeschafft.

p Die kleinen Billietenlösungen, welche bey den ausgehenden Waaren üblich sind, können nicht als Mäuthe betrachtet werden: ihr Endzweck ist nur die Richtigkeit der Mauthregister.

158. Der **Wechselpreis** *q* ist ein Bestandtheil des Preises bey denjenigen Waaren, wozu entweder der **Stoff**, oder wenigstens andre **Zugehör** einer Waare von **auswärts** hereingebracht werden muß. Indessen kann das Bemühen des einzelnen Handelsmanns hier ihm keine anderen Vortheile verschaffen, als die ihm die allgemeine Stellung des **Wechselgeschäffts** erlaubt, wovon anderwärtig insbesondere muß gehandelt werden. Den **Gewinn** des Manufakturanten und Handelsmanns, hat man bey den Preisüberschlägen vielleicht als den **unwichtigsten** Theil betrachtet, der doch eigentlich die **Triebfeder** der Aemsigkeit ist. Ohne Zweifel wird jeder ämsige Mann sich der günstigen Umstände mit beiden Händen bemächtigen, die ihm einen sehr **großen** Gewinnst zu nehmen erlauben: aber eben so gewiß wird er sich auch den **mäßigen** Gewinn nicht entgehen lassen, wo er **nur** diesen erreichen kann, wenn nur dieser mäßige Gewinn seinen Fleiß **zureichend** lohnet. Unter zwoen wetteifernden Nationen wird also immer diejenige den Vorzug haben, deren Manufakturanten und Handelsleute sich **an dem kleinsten Gewinn genügen lassen.** Dahin also muß die ganze Sorgfalt der Handlungsleitung gerichtet werden. Der Gewinn wird dem Manufakturanten und Handelsmanne **zureichen,** wenn er ihm seinen **anständigen**

Unterhalt gewähret, und dergestalt im Verhältnisse mit den Geldrenten, das ist, mit den Zinsen stehet, daß es sein Vortheil mehr ist, sein Geld in der Handlung zu nützen, als bloß auf Zinsen anzulegen.

§ 129.

159. Die allgemeine Frugalität einer Nation hat hier einen mächtigen Einfluß, wenn sie nicht in eine Filzigkeit ausartet, die den Nationalabsatz mehr verringern würde, als die auswärtige Handlung ihn erweitern könnte. Die holländische Handlung ist, außer den kleinen Zinsen, insbesondere auf die frugale Lebensart der Nation gegründet, die in alle Theile, bis auf den Handlohn ihren Einfluß hat. Ein Staat, der im Grunde nur einen ökonomischen Handel hat, kann die Häuslichkeit seiner Lebensart nicht zu hoch treiben, ohne daß ihn andre Staaten, deren Handel auf eigne Erzielung gegründet ist, eben so strenge nachzuahmen hätten. Gleichwohl leuchtet immer deutlich ein, daß die Verschwendung in der unteren Klasse der Bürger, dem Fortgange der Handlung große Hindernisse lege, und daher wenigstens auf keine Art ermuntert werden müsse. Ich werde es nie müde werden, zu wiederholen, wie vielen Einfluß die Lokalstellung der Fabriken auf den Preis habe: die vorausgesendete Betrachtung ist ein abermaliger Gesichtspunkt, von dem man den Nachtheil sehen kann, den dieselben durch ihre Verlegung, in die großen Städte empfinden, wo die Lebensart gewiß nicht die sparsamste ist.

160. Wenn es größeren Nutzen bringt, das Geld auf gewisse Zinsen anzulegen, wer wird sich entschlüssen, seine Sorgfalt einem gefahrvollen

Ge-

Geschäffte zuzuwenden r? Der Handelsmann muß daher aus seiner Handlung zum mindesten zweifache Zinsen ziehen, deren eine die Renten seines Handlungskapitals, die andren die Renten seines Fleißes sind s. Die Berechnung ist nun für sich selbst gemacht, daß diejenigen Handelsleute am wohlfeilsten handeln werden, bey denen, alles übrige gleich angenommen, das Geld am wohlfeilsten ist, und jedes Prozent, um welches die Zinsen in einem Lande niedriger sind, setzt den Ueberschlag bey einer Waare, die ganz Nationalerzielung ist, um zwey, bey einer Waare, wozu fremde Zugehör gefodert wird, nachdem Werthe dieser Zugehör wegen des Wechselpreises abermal um zwey, und bey einer auswärts geschickten Waare, wegen der Assekuranzen noch einmal um zwey Prozente herab.

r 158.
s S. vom Umlaufe des Geldes: und Abhandl. vom Zusammenflusse.

161. Die Güte einer Waare t ist ihre innere Vollkommenheit: sie hängt von der Eigenschaft des Stoffes und anderer Zugehör, von der Geschicklichkeit der Arbeiter, von ihrer Leitung, und von Kunstwerken ab, welche der Geschicklichkeit des Arbeiters zu Hülfe kommen.

t 127.

162. Die Kosten, die der Staat verwendet, den Stoff u zu jeder Art der Fabrikation zu vervollkommen, werden durch die Vortheile der Handlung reichlich belohnet. Diese Vervollkommung der Erzeugnisse aller drey Reiche, die der Kunstarbeit den Stoff liefern, ist die Folge der Ermunterungen,

welche der Geschicklichkeit gegeben, der Belohnungen, welche die Erfindungen zu erwarten haben werden. Wie nicht jedem, der sich neuer Erfindungen rühmet, ohne vorsichtige und genaue Untersuchung die ausgesetzten Belohnungen gegeben werden sollen, eben so muß derjenige, der wahrhafte Vortheile an die Hand giebt, nicht an verdrüßliche Weitläuftigkeiten angewiesen, mit unnützen Verzögerungen verschont, und nach gegebenen Beweise über die Belohnungen seiner Geschicklichkeit nicht schikanirt werden. Der wahre Künstler ist gemeiniglich ein Mann ohne Umschweif, der auf eben solche Art behandelt werden will: der Betrüger nur ist mit den Künsten der Schleicherey, und den langen Umwegen der Vorzimmer bekannt. Man kann sich natürlich auf das Einzelne in Ansehen des Stoffs nicht einlassen. Die besondern Ermunterungen und Hülfsmittel zur Vollkommenheit des Nationalstoffs müssen die Umstände der äußerlichen und innern Handlung an die Hand geben. Wo der Stoff nicht Landeserzeugniß ist, kömmt seine Güte auf den Ort des Einkaufs, und das Kenntniß der Einkaufenden an, welchen beiden durch gute Reglements gewissermassen eine Richtung gegeben werden mag.

u 161.

163. Jedoch unter den Händen ungeschickter Arbeiter x wird der vortrefflichste Stoff zu einer schlechten Waare. Zwar der Zusammenfluß der Arbeiter erregt für sich selbst unter ihnen einen Wettstreit der Geschicklichkeit, und versetzt sie in die Nothwendigkeit, ihrer Sache vollkommen mächtig zu seyn, weil sie sonst nirgend in die Arbeit würden genommen werden; und von dieser Seite sind

die

die **ungeschlossenen Zünfte** empfohlen worden; aber, dieses Mittel allein ist nicht zureichend, woferne die Arbeiter nach dem Unterscheide ihrer Bestimmung nicht auf Wege gewiesen werden, worauf sie diese Geschicklichkeit erwerben mögen. Man unterscheidet die arbeitende Klasse in **Gesellen** und **Meister**. Die ersten sind nicht ohne Vollstreckung **gewisser Lehrjahre**, und eine vorhergehende **Prüfung** freyzusprechen: die Letztern sind angewiesen, durch **Meisterstücke** Beweise ihrer Fähigkeit zu geben.

x 161.

164. Verschiedene Schriftsteller haben sich gegen die **Lehrjahre** überhaupt erklärt, die, wie sie sagen, den **Zusammenfluß** der Arbeiter hemmen, und der Fähigkeit Fessel anlegen, da sie den Geschickten, wie den Unfähigen zu einer gleichen Lehrzeit verurtheilen, und durch diese Betrachtung wohl gar die feurigen Talente zurück scheuchen, die sich vor der Unendlichkeit der Lehrjahre fürchten. Die Lehrjahre, heißt es weiter, sind eine verlorne Zeit, da die **Jungen**, statt etwas von ihrer Beschäfftigung zu lernen, zur Magdarbeit, oder andern Hausarbeiten gebraucht würden: endlich wären sie auch ganz **überflüßig**: denn jeder würde sich ohne diesen Zwang selbst anwenden, und nach Geschicklichkeit streben, ohne welche er bey einem Ueberfluß von Arbeitern nirgend angenommen würde. Diese Einwendungen treffen nicht die **Lehrjahre**, sondern ihren **Misbrauch**. Die **Fässel**, wie sie genennet werden, sind eine nothwendige Vorsehung, um das Gleichgewicht zwischen der **Landwirthschaft** und der **Kunstarbeit** herzustellen. Ohne die Lehrjahre, deren Dauer ein wenig abhält, würden die Felder bald ihrer Arbeiter beraubt werden, weil der

Stand

Stand des Handwerkes im Gegensatze mit dem Bauernstande unendlich glücklicher ist. Aber wenn man Lehrjahre für nothwendig hält, so soll nicht eine **allzulange**, sondern eine **zureichende** Zeit festgesetzt werden, welche nach Verschiedenheit der Beschäfftigung, je länger oder kürzer seyn kann; aber immer so lange, damit der Junge sich gewisse **Kenntnisse** erwerben, gewisse **mechanische Kunstgriffe** eigen machen möge, bey denen alle vorzügliche Fähigkeit, aller theoretische Unterricht unnütz ist, die einzig durch die anhaltende **Wiederholung** können erworben werden. Uebrigens sollte die **längere** Dauer der Jahre nicht als unbillig angesehen werden, weil sie den Meistern, die man gleichwohl wegen der den Jungen aufgetragenen Hausarbeit beschränken kann, statt des **Lehrgeldes**, eine Vergeltung ihres Unterrichts sind. Noch aber kann es **fähigern** Jungen freygelassen werden, sich an die Vorsteher zu wenden, und ihre Freysprechung früher anzusuchen. Im Falle einer von seiner zureichenden Geschicklichkeit die vorgeschriebenen Beweise geben könnte, müßte es bestimmt seyn, wie lange er seinem Meister zum **Ersatze** oder abgekürzten Lehrjahre als Gesell unentgeltlich, dergeg en einen geringeren Lohn zu arbeiten hätte.

y 163.

165. Es liegt auch sonst nicht nur der **Vollkommenheit** der Waare, das ist, der Verbreitung der Handlung, sondern auch der **Sicherheit** der Manufakturanten zu sehr daran, bey einem eintretenden Arbeiter, dem sie den **Stoff** anvertrauen müssen, und dessen Unschicklichkeit sie sehr zu Schaden bringen würde, ein Pfand der Fähigkeit zu fodern; und dieses sind die **Lehrbriefe**,

wel-

welche nicht anders, als nach einer vorausgesende-
ten Prüfung ertheilt sollen gegeben werden. Diese
Prüfung, mithin auch die Ertheilung des Lehr-
briefs soll nicht den einzelnen Meistern, sondern
der ganzen Zunft, und nach Umständen der Waa-
renbeschau übertragen seyn, wo der freyzusprechen-
de Junge, ohne Unterscheid, ob er eines Meistes
Sohn sey, oder nicht, über alle nothwendigen Thei-
le seines Gewerbs befragt, und ein Gesellenstück
zum Beweise seiner Handgeschicklichkeit liefern soll.
Die Zünfte haben sonst ein Herkommen, daß die
Freygesprochenen erst einige Jahre wandern müs-
sen, bevor sie an dem Orte ihrer Lehre arbeiten
dürfen. Diese Wanderung ist nun zwar zu einem
elenden Zunftmisbrauche geworden, der aus Arbei-
tern Müssiggänger und Landläufer macht; auch we-
gen des Reisepfennings, der ihnen bey vielen Zünf-
ten von den Zunftgenossen gereicht werden muß, der
arbeitenden Klasse eine nicht kleine Last ist; aber er
hat seinen wohl überdachten Ursprung, zu dem er
wieder zurückgeführt werden sollte. Man wollte
nämlich, die jungen Arbeiter sollten von denjenigen
Oertern, die wegen des Vorzugs in gewissen Waa-
ren berühmt sind, die Geschicklichkeit und abhängi-
gen Kunstgriffe in ihr Vaterland zurück bringen.
Von diesem Gesichtspunkte betrachtet, sind die Wan-
derungen nicht abzuschaffen, sondern zu ordnen.
Nur die besseren Talente sollten, mit Vorwissen
des Staats und nach gegebener Bürgschaft ihrer
Wiederkunft, mit einiger Hülf außer Landes gesen-
det; ihnen nach dem Unterscheide ihrer Beschäfti-
gung, der Ort wohin, bestimmet, und sie da an
die Gesandschaften zur Unterstützung angewiesen
werden: z. B. die Stahlschmiede, nach England,
die Seidenzeugarbeiter nach Frankreich u. s. w.

Auf

Auf diese Art würden die Wanderungen dazu nützen, den Nationalwaaren die beneidete Vollkommenheit der ausländischen zu verschaffen.

z 163.

166. Die **Geschicklichkeit** der Meister setzet mehrere Kenntnisse voraus, da sie die Gesellen in ihrer Arbeit zu leiten, ihre Fehler auszusetzen, und zu verbessern wissen müssen. Es sind also auch gröſsere Beweise derselben abzufodern. Dieses ist die Absicht der **Meisterstücke** *a*, die, um derselben zuzusagen, nicht in **veralteten** und **unnützen** Stücken, sondern in Waaren bestehen müssen, welche **gange** sind. Ihre Untersuchung muß von **unpartheyischen** Männern, und wo es möglich ist, der **Handlungsbeschau** geschehen. Niemanden soll über die Verfertigung des **Meisterstücks** eine **Ausnahme** bewilliget, oder, wo das Stück **schlecht** ausfällt, dessen Eigenschaften durch **Geld** vergütet, oder den **Meisterssöhnen**, denen, die eine **Meisterstochter**, oder eine **Meisterswittwe** zur Ehe nehmen, ein Vorzug, oder Erleichterung eingeräumt werden. Die Geschicklichkeit muß allein den Vorzug ertheilen; und in soferne können alle Zünfte **geschlossen** seyn, daß jeder, ohne vorausgesendeten vorgeschriebenen Beweis von denselben ausgeschlossen, und als **Pfuscher** erkläret werde.

a 161.

167. Sowohl der **Meister**, als ihre **Untergeordneten** müßen die erworbene Geschicklichkeit anzuwenden angeleitet, und gewissermassen in die Nothwendigkeit versetzt werden. Das ist der Endzweck der **Reglements** *b*, oder wie sie hier Orts genannt werden, der **Qualitätenordnungen**, zu

de-

deren genauer Befolgung eine **Aufsicht** bestellet wird. Die Reglements geben Vorschriften über die Beschaffenheit einer Waare, nach ihrer **Abmessung** und andern Eigenschaften, welche sie haben soll, um als gangbares **Kaufgut** zu gelten, z. B. über die **Breite**, über die Länge eines Stückes Tuchs, selbst über die Zahl der **Aufzugfäden** und die Gattung der hiezu anwendbaren **Wolle**, über den **Eintrag** u. s. w. Je **umständlicher** solche Reglements in die Verfertigung einer Waare eingehen, desto mehr erschweren sie es den Fabrikanten, eine **unächte** Waare zu Kauf zu geben. Gewisse Reglements schreiben die Zahl der **Schläge** vor, die der **Eintragfaden** bekommen, das **Gewicht**, welches ein **Stück** Zeug haben, die **Farbematerialien**, womit es gefärbt seyn muß, um nicht ausgeschlossen zu werden.

b 159.

168. Die **Aufsicht**, welche über die Befolgung der Reglements zu wachen hat, kann aus **Manufakturaufsehern**, und der **Beschauanstalt** bestehen. Die **Manufakturaufseher**, unter welchem Namen sie auch immer aufgestellt werden, müssen selbst das nothwendige Kenntniß in Ansehen der Fabrikation besitzen, deren Aufsicht ihnen übertragen ist. Also wird ein Mensch kaum bey mehreren **Fabrikationsgattungen** zugleich die Aufsicht zu führen fähig seyn. Diese Fabrikenaufseher werden von Zeit zu Zeit bey ihren Untergeordneten nachzusehen haben; aber ihre Besuche müssen für die Fabriken keine Last, keine **Auflage** an **Liefergeldern**, oder **Gebühren** unter andern Namen, keine Gelegenheit zu Plagereyen seyn: ihre Besoldungen müssen ihnen vom Staate gerecht

wer-

werden. Die **Beschau** untersucht die schon vollkommene Waare, nach der Vorschrift des Reglements: diejenige, welche die darinnen gefoderten Eigenschaften besitzt, erhält ein **Beschauzeichen**, oder **Plombirung**, wodurch eine Waare gleichsam zu **kaufrechtem** Gute erklärt wird. Der Handelsmann, der das Beschauzeichen erblickt, hat eine Sicherheit über die Beschaffenheit der Waare. Ueberhaupt wird dafür gehalten, die Beschau habe sich weiter nicht, als auf die **nicht** in die Augen fallenden Mängel einzulassen, das ist, **dem Betrug zu wehren**; Mängel aber, die der Käufer durch seine Vorsichtigkeit entdecken könnte, wären kein Betrug. Jedoch, wenn die **Beschauanstalt** darum nützlich ist, weil sie dem Handelsmanne Sicherheit giebt; so wird eine **größere** Sicherheit nur desto mehr nützen, und eine strengere Beschau wird ihm diese größere Sicherheit verschaffen.

769. Die nützlichen Folgen der **Reglements** und strengen **Beschauanstalten** sind, die **Erleichterung des Großhandels durch die Sicherheit von der Eigenschaft der Waare**, und der **gute Ruf**, den sich eine Nation in Ansehen der Waare erwirbt, wodurch der Käufer **angelockt**, und beständig gemacht wird. Der **Großhandel** wird ohne solche Beschauzeichen beynahe unmöglich gemacht. Welcher Handelsmann könnte z. B. jedes Stück Waare aufreißen, um über die **Länge** und **Breite** seine Gewißheit zu haben? und wie sehr würde nicht der **Speditionshandel** dadurch erschweret? Wenn hingegen die **Plombe** eingeführt sind, so wird nur nach selben gesehen, und in einem Augenblicke kann der größte Waarenpost übernommen seyn. Hauptsächlich also gereicht die Beschau-

schauanstalt der auswärtigen Handlung zum Vortheile, und ist dem Staate, um den guten Ruf seiner Fabriken, und dadurch den Vorzug vor den Mitwerbern zu behaupten, sehr viel daran gelegen, kein unächtes Stück Waare in den auswärtigen Absatz kommen zu lassen. Die Engländer sind dieser Strenge ihrer Beschau, die bey jedem Stück Waare **dreyfach** ist, das allgemeine Zutrauen über die Vortreflichkeit ihrer Waare schuldig, welche bey ihrem hohen Preise dennoch immer gesucht wird.

e Die österreichische Handlung kann darüber ein eigenes Beyspiel anführen: die oberösterreichische, oder sogenannte Linzerleinwand ward ehemals nach verschiedener Breite, und die Stücke von ungleicher Länge verfertiget. Ihres geringen Preises ungeachtet, ward sie nirgend, als gangbares Kaufgut angesehen. Sobald aber durch eine Leinwandordnung diese Ungleichheit abgestellt, und die Breite nur auf zwo Gattungen herabgesetzt wurde, wovon die schmälere ein Beschauzeichen mit 3. die breitere mit 5. Lerchen hat, auch festgesetzt ward, das Stück sollte 30. Ellen halten, fieng die Linzerleinwand an, ein gangbares Waarenkapo zu werden.

170. Ich sammle hier die Einwürfe zusamm, welche sowohl wider das **Meistrecht**, als besonders wider die **Manufakturreglements**, die **Inspektionen** und **Beschauanstalten** angeführt werden. Der Verfasser des **Versuchs über die Meisterschaft** scheint der Meinung, wo nicht von der Schädlichkeit, wenigstens von dem wenigen Nutzen derselben hauptsächlich den Schwung gegeben zu haben, und die Bedrückungen der französischen Manufakturaufseher machten, daß der Vorschlag von ihrer Abschaffung sehr willkommen war. In einem Auszuge sind seine Gründe folgende: **Es komme in dem innern Handel auf diese Anstalten überhaupt sehr wenig an, weil man**

hier des Absatzes immer versichert wäre, sobald fremde Mitwerber durch Mäuthe ausgeschlossen würden: in Ansehen des äußern Handels wäre es desto vortheilhafter, wenn man eine unvollkommene Waare höher anwürde: denn der Gewinn dabey sey desto stärker, und würde der ausländische Käufer von einem hinterführt; so würde er sich das zweytemal an einen andern wenden; aber eben diese Furcht, seine Kunden zu verlieren, würde ohne Reglements die Vollkommenheit der Waare zuwegebringen, und die Plagereyen der Inspektoren wären auf einmal vermieden: endlich wäre auch diese unüberschreitbare Ordnung ein Hinderniß in der Mannigfältigkeit der Waare, weil ein Fabrikant, bey dem eine Waare von einem Fremden bestellet würde, die von der reglements mäßigen Gattung abweicht, diese Waare nicht verfertigen dürfte, mithin einen sichern Nutzen fahren zu lassen, genöthiget sey.

171. Aber auf jede dieser Einwendungen ist die Antwort nicht schwer zu finden. Selbst der **inländische** Absatz wird durch die Vollkommenheit einer Waare **erweitert**; also auch durch die Unvollkommenheit **beschränkt**, und wenigstens bis auf das **Nothwendige** herabgesetzt: wenn **Verbote**, oder **Mautherhöhungen** die ausländische Waare abhalten, so kömmt desto mehr durch den **Schleichhandel** herein, dem immer noch vergebens auch die größte Strenge entgegen gesetzt würde. Dann aber ist zu untersuchen, ob bey solchen Aussichten man sich jemals auf **ausländischen** Absatz einige

Rech-

Rechnung werde zu machen haben? wenn der Nationalkonſument nur durch Verbote der fremden Waare zum Gebrauche des Nationalzeugniſſes kann gezwungen werden, um wie viel weniger wird man den **Fremden** darnach lüſtern machen? Es iſt ſchon ehe bemerkt worden, daß der Großhandel, ohne die Beſchauzeichen unendlich erſchweret, und der **Spedizionshandel** unmöglich gemacht wird. Nur der **Ruf** von der Güte einer Waare verbreitet ihren Abſatz außer Landes, und er muß durch dieſelben Mittel, durch die er anfangs erreicht worden, auch in der Folge behauptet werden: ſobald ein Handelsmann einmal von **einem** Fabrikanten hinterführet worden, ſo iſt er gegen **alle** Fabrikanten derſelben Nation mistrauiſch, aus dem Grunde, daß alle dieſelbe Leichtigkeit haben, ihn zu hinterführen, welche der eine hatte: andre Nationen bemächtigen ſich dieſes Augenblicks, und ziehen die misvergnügten Käufer an ſich. Dergeſtalt hat man über einem etwas größern Gewinn, einen kleineren, aber **öfters wiederkommenden** und dauerhaften fahren laſſen. Wenigſtens läuft man **Gefahr**, denſelben zu verlieren; und es iſt immer nicht gut überdacht, einen Schritt zu wagen, der für die Beſchäftigung ſo nachtheilig ausfallen kann; beſonders, da man zuletzt doch wieder darauf kommen muß, dem durch die **unächte** Waare geſuchten größeren Gewinn zu entſagen, und durch den **Zuſammenfluß** die Vollkommenheit der Waare zu befördern. Die **Reglements** und **Beſchauanſtalten**, wenn ſie mit dem Zuſammenfluße der Fabrikanten vereinbart ſind, führen auf einem näheren Wege zu dieſem Zwecke, und geben dem fremden Käufer die **Sicherheit**, die ihn zum Kaufe beſtimmt. Es iſt übrigens immer die Pflicht des Staats, die **Schika-**

ne und **Bedrückungen** der Fabrikanten davon abzusondern. Endlich ist der Fall von der **Bestellung** einer unreglementsmäßigen Waare sehr selten, weil die Reglements nicht etwann die Waaren auf **wenige** Gattungen beschrenken; sondern über die **Vollkommenheit aller** verschiedenen Gattungen Vorschriften geben sollten. Käme aber durch einen besondern Zufall eine solche Bestellung aus, so mag sie der Fabrikant immer fertigen, jedoch **ohne Beschauzeichen** außer Landes schicken. Unter diesem Umstande wird der Ruf der Nationalfabrikation nicht darunter leiden können.

172. **Kunstwerke** und **Maschinen** d tragen zur **Güte**, und selbst zur Schönheit einer Manufaktur bey, weil sie dem Arbeiter seine Handgriffe **erleichtern**, und überhaupt denselben eine **Genauheit** und **Gleichheit** geben, die ihnen durch die freye Hand allein nicht ertheilt werden kann. Sie sind daher vortheilhaft bey allen denjenigen Fabrikationen anzuwenden, deren Güte auf diese **Gleichheit** hauptsächlich ankömmt: hingegen werden sie auch bey denjenigen Gattungen der Manufakturen nicht einzuführen seyn, denen ein gewisses Spiel und Bewegung ihren Glanz, und Vorzug ertheilt, welche nur durch die Hände allein gegeben werden können. Die **Erfindung** und **Anwendung** der Kunstwerke muß der Künstler von der **Mechanik** lernen. Es gehört daher der in Wien eingeführte öffentliche deutsche Lehrstuhl der **Mechanik**, dessen Vorlesungen zum Besten der Arbeiter an Feyertagen gehalten werden, unter diejenigen preiswürdigen Anstalten, deren die unsterbliche **Monarchinn** zur Emporbringung der Nationalämsigkeit so unzählige gemacht hat.

d 159.

173. Bey denjenigen Waaren, welche in Ansehen der äußeren Gestalt keines unterscheidenden Geschmacks, und haupt sächlich keiner Zeichnung bedürfen, ist die Güte auch schon die Schönheit. Aber diese letztere Eigenschaft unterscheidet sich da, wo der Vorzug der Waare auf den Geschmack, und eine gewisse Nettigkeit der letzten Hand ankömmt. Zwar hängt die Schönheit der Waare nicht weniger von der Wahl der Materie, und Zugehörde, und dem Vorzuge der Arbeiter ab; aber in Ansehen dieser Theile habe ich zu dem, was bereits gesagt worden, nichts besonders hinzu zu setzen. Der Geschmack ist nicht der Antheil der untergeordneten Arbeiter, sondern derjenigen, welche dieselben leiten: sie erwerben ihn durch Vorbereitung, und bilden ihn durch mitgetheiltes Urtheil aus. Die Vorbereitung besteht in der Anleitung der jungen Künstler und Arbeiter zum Zeichnen. Man muß überzeugt seyn, wie viel die Zeichnung das Aug bildet, Freyheit in der Arbeit ertheilt, und selbst zur Nettigkeit beyträgt. Es ist mir sogar unbegreiflich, wie man etwas, auch das Geringste verfertigen könne, wovon man sich keine richtige Vorstellung machen kann. Diese Vorstellung zu Papier bringen, heißt zeichnen. An dieser sichtbar gemachten Idee seines Werkes kann man die Uebelstände zeitig wahrnehmen und verbessern, welche meistens an dem schon fertigen Stücke Arbeit sich nicht mehr abändern lassen. Es sind daher Zeichenschulen für Fabrikanten und Handwerker anzulegen, gleich der, welche Ihro Majestät schon seit einigen Jahren für sie in Wien eröffnet hat, wo man unentgeltlichen Unterricht empfängt, und der gemeinste Handwerker eine Zeichnung seiner Arbeiten zu machen angeleitet wird

Die französischen und englischen Arbeiten sind ihren Vorzug der guten Zeichnung schuldig. Man weis, daß die berühmte Manufaktur von Gobelin erst Le Brun, dann Coypeln zu Oberaufsehern hatte. Diese Anlage muß dann durch den Rath geschmackvoller Leute vervollkommet, diejenigen, welche Fabriken zu leiten haben, in Gesellschaften nicht ausgeschlossen werden, und sie sich aus der Gewohnheit, schöne Sachen zu sehen, die Fertigkeit erwerben, dergleichen zu erfinnen. Die Proben der lioner Manufakturen werden hauptsächlich von den Damen zu Paris beurtheilt.

c 127.

174. Die Güte sowohl, als die Schönheit der Waare wird wenigstens um so viel eher erreicht, wenn der Wetteifer der Fabrikanten, besonders bey angehenden Manufakturen durch Prämien auf das erste, auf das schönste und beste Stück in seiner Gattung erreget wird: und wenn sonst der Erfinder einer Verbesserung, seiner Belohnung versichert seyn kann. Der Vorzug vieler Fabrikenerzeugnisse hängt oft sehr von einem Geheimnisse in der Art der Zubereitung ab, in dessen Besitz eine Nation allein ist. So sorgfältig man ein solches Geheimniß, wo man dasselbe besitzt, verwahren, und die Fabrikenarbeiter, die darum wissen, durch Verpflichtung und Strafen von der Entdeckung zurückhalten muß; so wenig muß man sich Verheißungen und Kosten gereuen lassen, die sogenannten Sekretisten fremder Nationen an sich zu locken. Nichts ist fähiger, die Vollkommenheit der Fabriken zu befördern, als wenn der fremden Geschicklichkeit, die sich in ein Land verpflanzen will, Schutz und Unterstützung angeboten wird; beson-

ders,

ders, wo die Unvorsichtigkeit anderer Nationen einen hiezu günstigen Zeitpunkt herbeygeführet. Die Engländer werfen Spanien und Frankreich immer die Zeiten der niederländischen Unruhen, und die Wiederrufung des Edikts von Nantes vor: man kann England eben so große Staatsfehler vorwerfen. Nicht nur zu Zeiten **Cromwells** wurden die fähigsten Arbeiter um der Religion willen zu flüchten gezwungen; nicht nur unter **Heinrich** dem 8ten mußten wegen eines durch die Weiber gegen die fremden Künstler erregten Aufruhrs über fünfzehntausend, meistens französische Handwerker, London verlassen *f*, sondern noch heute, da andre Völker die ausländische Fähigkeit überall mit offenen Armen aufnehmen, und alle gegen die **Fremden** hergebrachten verhaßten Rechte, wie das Jus Albinagii u. d. aufheben *g*, macht das Naturalisationsgesetz in England dem geschicktesten Fremdlinge die Niederlassung schwer und oft unmöglich.

f Hume: Geschichte des Hauses Tudor. T. III.

g Verordnung vom 13. Decemb. 1760. Alle Ausländer, wenn sie gute Künstler und Professionisten sind, zum Bürger- und Meisterrecht gelangen, und alle keine Taxe erlegen zu lassen.

165. Die **Mannigfältigkeit** der Manufakturerzeugnisse *h* muß von zween Gesichtspunkten angesehen werden: mannigfältig in Absicht auf den **Geschmack** der Käufer, und mannigfältig in Absicht auf ihr **Vermögen**. Dadurch unterscheidet sich die Vollkommenheit der **Waare** von der Vollkommenheit der **Manufaktur**: zu der ersten wird nur die **Schönheit** und **Güte** gefodert, zu der letztern gehört noch, daß man bey einem anständigen Preise, Käufer von verschiedenem **Vermögen** sowohl, als von verschiedenem **Geschmacke** be-

friedigen könne. Die **Mannigfaltigkeit** der Manufakturerzeugnisse ist an sich selbst eine natürliche Folge des beförderten Zusammenflusses, der den Vortheil einer Beschäftigung, an welchem so viele Theilnehmer sind, zu sehr herabsetzt, als daß sich die Aemsigkeit daran sollte genügen lassen: sie sieht sich also nach neuen Wegen des Absatzes um, dadurch, daß sie dem Käufer neue Waaren vorleget. Es ist hier anzumerken, daß der **Käufer** vorschreibt, und man sich hauptsächlich nach seinen **Foderungen** bequemen muß: zuweilen ist man aber glücklich genug, seinen Geschmack sich unterwürfig zu machen.

§ 127.

176. Die **Foderungen** des Käufers sind von den **äußerlichen** Umständen, z. B. der **physikalischen** Lage, von der **Gewohnheit** und dem **herrschenden** Gebrauche, endlich auch von den Mitteln, **Aufwand zu machen**, abhängig. Bey dem **äußern** Absatz besonders, muß man die **äußerlichen** Umstände einer Nation, mit der man handelt, zu Rath ziehen, und ihren Vorschriften alle übrigen Betrachtungen aufopfern. **Schön** und **gut** ist hier ein beziehender Begriff auf den Geschmack der Käufer; gesetzt auch, daß dieser noch so ungeläutert wäre. Es war ein anmerkungswürdiger Fehler der englischen Handlung, daß sie mit dem Tuche, so nach der **Levante** bestimmet war, sich so strenge an die **allgemeineren** Reglements hielt: sie sollte für den levantiner Absatz **eigene** auf **leichteres** Tuch entworfen haben, da für die Asiaten ein nicht so **schweres** Tuch natürlich bequemer ist. Sobald auch die Franzosen und Holländer ihre **geringeren** Tuchsorten auf den Escheilen anboten, entführten sie den Engländern den größten Theil ih-

thres levantischen Tuchhandels. Um von den augenblicklichen äußerlichen Umständen, von den Gewohnheiten, Moden u. d. einer Nation Vortheil zu ziehen, sind Faktore nützlich, welche auf diese Umstände aufmerksam, sie zeitig berichten, um darnach seine Entwürfe machen zu können. Die Reihe, von den Faktoreyen zu handeln, ist in der folgenden Abtheilung.

177. Die Mittel Aufwand zu machen sind eine nothwendige Beschränkung der Käufer. Hier gilt die Vorstellung nicht, daß eine gute Waare, so hoch auch ihr Preis sey, nie zu theuer ist. Das Bedürfniß des Käufers ist gegenwärtig, und er kann es nicht abwarten, sich soviel zu sammeln, um jene bessere Waare anzukaufen. Die geringeren Waaren sind also einer unterscheidenden Aufmerksamkeit würdig. Indessen hat doch auch hier die Eitelkeit ihren Einfluß: die gemeine Bürgersfrau, welche es der höheren Klasse in der That nicht im Aufwande gleich thun kann, wünscht wenigstens, sich dem äußeren nach derselben zu nähern, und eine Waare zu tragen, die dem Scheine nach der kostbaren Waare gleicht. Dieses gab den geringen Seidenzeugen, Halbseidenzeugen, den unächten Sammtarten, den Schweitzermanufakturen von Muschelin u. d. den leonischen Gold- und Silberfabriken u. s. w. ihren großen Gang, und erhält heute noch selbst auf denjenigen Handelsplätzen, wo das englische Tuch ungehindert feil geboten wird, die geringeren holländischen Tucharten: entweder also, daß man sich in Ansehen dieser Foderungen nach dieser Eitelkeit richten, oder wohl gar, da wo die geringeren Gattungen

unbekannt sind, die Lüsternheit der Nation darnach zu erregen wissen muß.

i 176.

178. **Manufakturen** in einem weiten Umfange, besonders bey einer großen Mannigfältigkeit ihrer Waarengattungen zu errichten, hiezu werden große **Unternehmungsfonds** gefodert. Aus Mangel derselben bleibt nicht selten die Anlage der nützbarsten Manufakturen zurücke. Auch die Fortsetzung der angefangenen Manufakturen wird sehr oft durch den Mangel der Fabrikanten gehindert. Es ist also nothwendig, der unternehmenden Aemsigkeit Hülfsmittel zuzubereiten, welche entweder im **Vorschuß** am baaren **Gelde**, in **Materialverlag**, oder in der **versicherten Abnahme** der Waare bestehen.

179. Mit baarem **Gelde** kann die Unterstützung entweder durch angelegte **Leihebänke**, oder durch einen **Vorschuß** des Staats geschehen. Die Lehebänke sind wegen der **Sicherheit**, die sie fodern müssen, und welche die Fabrikanten entweder ganz nicht geben können, oder welche sehr kostbar ist, weil das Pfand immer am Werthe den Vorschuß sehr übersteigen muß, nicht sonderbar bequem. Der **Vorschuß des Staats** unterstützet natürlich die Aemsigkeit nachdrücklicher, besonders, wenn man den kleinen Vortheil von Interessen dem Zuwachse der Beschäfftigung aufopfert. Aber die öftern Betrügereyen unverschämter **Landläufer**, welche die erhaltene Hülfe entweder muthwillig verschlemmet, oder damit flüchtig geworden, müssen wenigstens bey Ertheilung des Vorschusses die größte Behutsamkeit anempfehlen. Vorzüglich ist die

Ge-

Geschicklichkeit desjenigen zu untersuchen, welchem ein Vorschuß gegeben werden soll. Aber auch dann noch scheint es vorsichtiger gehandelt zu seyn, statt des baaren Geldes, vielmehr den Ankauf der Werkzeuge und der Zugehör unmittelbar zu besorgen, und in soferne der angehende Fabrikant Geldes zu seinem täglichen Unterhalte benöthigt ist, ihm nur kleine, z. B. wöchentliche Antheile, auszahlen zu lassen. Bey solcher Vorsichtigkeit werden es Betrüger nicht der Mühe werth halten, auf den Staat einen Anfall zu thun: und wo es geschieht, so sind die gewagten Summen unbeträchtlich.

k 178.

l Der von Ihro Majestät zur Emporbringung des Manufakturwesens und der Handlung bestimmte jährliche Beytrag beläuft sich auf mehr dann anderthalb Millionen, so nach Verschiedenheit der Umstände verwendet werden: eine der gewöhnlichsten, und vielleicht auch nützlichsten Verwendungen ist, daß man den Manufakturanten ihre Werkstätte herstellet, oder ihnen für jeden hergestellten Werkstuhl ein Gewisses bezahlt.

180. Der Materialienverlag m läuft auf eben dasselbe mit dem Geldvorschusse hinaus; nur daß man dabey sicherer fährt, wenn man den dürftigen Fabrikanten, anstatt baares Geld in die Hand zu geben, mit angekauften Materialien verlegt. Die größeren Handelsleute pflegen gemeiniglich den kleineren Fabrikanten, bey ihren Bestellungen den Stoff vorzulegen: aber eben durch dieses Mittel erhalten sie denselben in einer drückenden Unterwürfigkeit, und setzen den Lohn der Fabrikation auf ein so Geringes herab, daß es der Arbeitsamkeit eher nachtheilig, als vortheilhaft ist. Wenn der Staat den Fabrikanten mit Stoffe verlegen will, so hat er nicht eben nothwendig, kostbare Stoffniederlagen, oder auch wohl gar Manufakturhäuser n zu errich-

richten. Ein Fabrikant, dem es an Stoff fehlet, meldet sich bey denjenigen, welche den besondern Auftrag über diesen Theil auf sich haben; er zeigt zugleich an, wo der Stoff, dessen er nöthig hat, zu Kauf zu haben, empfängt von dem Kommissär, nach vorläufig angewendeter Behutsamkeit, einen Schein zur Verabfolgung desselben; diesen Schein bringt dann der Stoffhändler an den Kommissär, der ihn gegen Bezahlung zurücknimmt. Um die Abkartungen zwischen den Stoffhändlern und Fabrikanten zu hindern, müßen auf jeden entdeckten Betrug die strengsten Strafen verhängt seyn.

m 178.

n Die Errichtung der Manufakturhäuser ist von Hrn. v. Justi schon von Boden in seiner fürstlichen Machtkunst, von Schröder in seiner fürstlichen Schatz- und Rentekammer, u. a. m. als ein nützliches Mittel angepriesen worden. Man darf nur die umständliche Beschreibung eines solchen Hauses in der justischen vollständ. Abhandl. von Manufakturen und Fabriken, im 3. Abschnitte S. 107. nachlesen, um sich von den Schwierigkeiten dieser Anstalt zu überzeugen: daß man in allen und jeden Arten der Manufakturen und Fabriken darinnen Unterricht geben: daß man alle mechanische Werke und Anstalten darinnen vereinigen soll, welche zur Zubereitung verschiedener Arten von Fabrikation erfodert werden; daß man Magazine von allem Stoff zum Verlag, und von allen Waaren, so dem Fabrikanten abzunehmen sind, zu halten habe; diese Weitläuftigkeit allein mache sie in der Ausführung unmöglich. Hr. von Justi sieht diese Unmöglichkeit bey großen Manufakturen (S. 114.) selbst ein, und beschränkt den Nutzen nur auf die erste Einführung des Manufakturwesens; eine Beschränkung, worinnen sie wohl wenigen Staaten brauchbar seyn dürfte. Hr. v. Justi hat dem von Schröders vorgeschlagenen landesfürstlichen Wechsel, zur Unterstützung der Manufakturen, zu viele Ehre wiederfahren lassen, da er ihn für sinnreich obgleich in der Ausführung unmöglich hält. Träumereyen, die das Zeichen der Unmöglichkeit an der Stirne führen, verdienen nicht, sinnreich genennt zu werden.

181. Die Abnahme der Waare ist besonders kleinern Arbeitern nöthig, denen, wenn

sie

sie die verfertigte Waare nicht absetzen, es an Kräften fehlet, eine neue zu unternehmen. Der Mittel, wodurch man den Fabrikanten diese Abnahme zu versichern gedacht, sind mehrere; die Ausschlüßung fremder Waare, entweder durch das Verbot der ähnlichen ausländischen, oder hohe auf eine ähnliche fremde Waare gelegte Eingangsrechte; die den Kaufleuten anbefohlene Abnahme: oder Nebenwege, wodurch sie zu einer solchen Abnahme eingeleitet werden; das dem Fabrikanten selbst eingeräumte Kleinverkaufsrecht; oder endlich die Abnahme, welche der Staat selbst verheißt. Der Erfolg ist bey diesen Mitteln ungleich.

o 178.

182. Das **Verbot der ähnlichen ausländischen Waare** p betrifft entweder bloß die **Einfuhr** derselben, oder ihr **Gebrauch** ist in dem Innern des Staats gänzlich untersagt. Im ersten Falle bleiben noch immer die Nebenwege des **Schleichhandels**, welche das Verbot der Einfuhr unnütze machen. Der Schleichhandel findet sogar seine Rechnung desto mehr, je strenger das Verbot ist: denn die Gefahr, mit welcher die Einführung der Waare verknüpft ist, vergrößert die Begierde nach derselben, und zugleich ihren **Werth**, welches seinen **Ueberschlag** desto vortheilhafter macht. Das Verbot des **Gebrauchs** scheint daher, die Absicht, fremde Waare hindanzuhalten, sicherer zu erreichen. In der That ist es selbst denjenigen, die ihren ganzen Vorzug in dem Vorzuge ihrer Kleider suchen, sehr gleichgültig, daß eine Waare im Vergleiche mit der ausländischen ähnlichen weniger vollkommen ist, sobald niemand die-

se

se Vergleichung, mit Dagegenhaltung der besseren Waare anstellen, niemand sich durch diese vollkommenere Waare über sie wegsetzen kann. Indessen sind andere Bedenklichkeiten, die bey dem **Verbote** einer Waare im Wege stehen. Es läuft hier ganz auf einen **Rechnungsüberschlag** hinaus, ob man bey der Entfernung fremder Waare den **Nationalabsatz** vergrößere, wenn man eben dadurch, diesen Absatz bloß auf den **inländischen Zwangabsatz** beschränket? Die Waare nämlich, deren ähnliche einzuführen verboten ist, kömmt entweder der verbotenen fremden in den Eigenschaften **gleich**? oder sie ist in der Gattung **unter** derselben? ist die Nationalwaare fähig, der fremden an die Seite gesetzt zu werden; so scheint das **Verbot** überflüßig, weil sie durch die Wohlfeilheit die fremde Waare **von selbst** ausschlüßen wird. Der Ausländer hat **Fracht, Kommissionskosten** und andere Ausgaben zu bestreiten; allenfalls können noch kleine **Eingangsrechte** auf die Waare gelegt werden, wodurch der Nationalfabrikant 10, oder 15 Prozente voraus bekömmt, welche entweder zureichen, ihn vor den Fremden den Absatz zu versichern, oder ein deutlicher Beweis von einem **wesentlichen** Hinderniße der Fabrikation sind, auf dessen Behebung gedacht werden muß. Ist hingegen die Nationalwaare in ihrer Gattung unter der fremden; so versichert die Ausschlüßung der letzteren ihr zwar den Absatz, nach dem Verhältnisse, als die Waare unentbehrlich ist: allein, da durch die Ausschlüßung der fremden Waare der Sporn der Nacheiferung hinweggenommen ist; so bleibt die Waare **immer** unvollkommen; ihr innerer Absatz bleibt auf das bloß Unentbehrliche herabgesetzt: die Hoffnung eines **ausländischen** aber ist auf immer verloren.

§ 111.

183. Diesem Grunde ist noch die Betrachtung beyzusetzen, daß die **Verbote** zur Nationalrache reizen; daß also unsre Waare, von was immer für einer Gattung, dagegen auch aus denen Ländern ausgeschlossen wird, deren Manufakturen bey uns untersagt sind; oder daß sie sich, wenn es die Handlungsstellung möglich machet, bey andern Waaren, die man von ihnen vorzüglich erhält, und worinnen man sie so leicht nicht umgehen kann, durch Preissteigerungen erholen. Also ist bey einem solchen Verbote nicht nur der Ueberschlag von Waare zu Waare, sondern von einer Waare auf die **ganze** wechselseitige Handlung zu machen; und sieht man daraus, daß die **Verbote** wenigstens eine sehr zärtliche Sache sind, bey der, alles auf beiden Seiten berechnet, weniger Vortheil, als Nachtheil ist. Wenn sie aber irgendwo statt finden können, ohne daß man dabey **Gegenbeschränkungen** zu befürchten hätte, so ist es bey solchen Waaren, bey denen in Ansehen der Gattung zwischen dem nationalen und fremden Erzeugnisse kein merklicher Unterscheid seyn, folglich in Beziehung auf den äußeren Absatz dadurch kein Hinderniß entstehen kann, dergleichen sind die gröben **Gattungen, Leinwand, Tuch** u. d. g. Ich verfalle aber auch gar nicht darauf, daß jemal ein Staat zu solchen Verboten eher schreiten werde, bevor die Nationalmanufakturen zum Verlage des Nationalkonsumo zureichen.

g z. B. das Verbot auf Socken und wollene Strümpfe, vom 18. Jäner 1762. u. a. m.

184. Vergebens sucht man die **Ausschlüßung** fremder Waare statt des Verbotes in hohe Ein-

ganze-

gangsrechte r einzukleiden: in Ansehen der fremden ist die Wirkung einerley, sie ziehen dieselben Gegenbeschränkungen, und Neckereyen nach sich; in Ansehen des innern Absatzes sind sie schädlicher, als die Verbote selbst. Da der Gebrauch der fremden Waare nicht untersagt, sondern nur erschwert ist; so wird es zu einer desto größeren Unterscheidung, dergleichen zu besitzen: also wird ihr Gebrauch durch das Hinderniß selbst, so man demselben entgegen stellen will, allgemeiner, und der ganze Absatz der belegten Waare wird dem Schleichhändler zugewendet, dessen Stellung immer desto vortheilhafter ist, je mehr die erlaubten Wege, eine Waare zu erhalten, verschlossen sind s.

r 181.

s Der Ueberschlag des Schleichhändlers ist ungefähr folgender: der Einkaufpreis sey 20, die Mauth 5. d. i. 25. Prozent; also muß der Kaufmann wenigstens um 27. verkaufen: er hingegen der die 5 Mauth nicht entrichten darf, kann sie unter dem Preise geben, darum sie dem Kaufmann selbst zu stehen kömmt; also um 23 und $\frac{1}{2}$. Nach dieser Rechnung, wenn er sechsmal durch kömmt, und einmal die Waare verliert; so überträgt der gemachte Gewinnst 22, den Verlust 20 der Waare: mithin ist die Gefahr wie 1 zu 6; wird das Eingangsrecht erhöhet, so steigert der Schleichhändler den Preis immer auch nach diesem Verhältnisse; jedoch bleibt er stets unter dem stehen, was dem Kaufmann die Waare kostet: nach dieser Rechnung ist bey 50 Prozent die Gefahr nur wie 3. zu 1. bey 75. Prozent 2 zu 1. bey 100 Prozent 1. zu 1. Man sieht also, daß je größer die Mauthe sind, desto mehr der Schleichhandel ermuntert werde.

185. Die Nationalhandelsleute, und die Kleinverkäufer hauptsächlich, werden sich immer sträuben, die inländische Fabrikation abzunehmen, theils, weil sie dabey überhaupt keinen so großen Gewinn machen können, theils durch diese Weigerung dem Fabrikanten seine Waare um einen geringen Preis abdrücken, theils auch, weil sie die Mau-

tlos

tionalwaaren nicht wie die auswärtigen auf Ziel und Zeit bekommen. Ich sehe sie also gewissermassen als das größte Hinderniß der Nationalfabrikation an. Das Mittel, sie unmittelbar zur Abnahme zu zwingen r, ist einer Seite zu gewaltsam, und erwecket einen Verdacht von der Unvollkommenheit der Waare, weil gute Waare für sich selbst Abnehmer finden würde, andrer Seite, wenn die Fabriken eines solchen Zwangabsatzes versichert sind; so ist von ihnen das Bestreben, ihre Waare vollkommen zu machen, nicht zu hoffen.

181.

196. Also hat man sie durch verschiedene mittelbare Wege dahin einzuleiten gesucht u. Man hat ihnen auf eben so viele Stücke ausländische Waare die Einfuhr verheißen, als sie von inländischer Waare Bestellungen gemacht zu haben, beweisen würden x. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Handelsleute sich die Bestellungszeugnisse von dürftigen Fabrikanten erkauft, und der großen auf den Betrug gesetzten Strafen ungeachtet y sich auf solche Art die Päße auf fremde Waare erschlichen haben. Sobald sie aber nur einmal zur Führung ausländischer Waare berechtiget waren; so ward ihr ganzer Verlag fremde Waare. Die Vorsehungen, welche man dagegen durch Plombirung der auf Päße eingeführten ausländischen Waare gebraucht, mußten die Handlung in Verzögerungen und Weitläuftigkeiten verwickeln, und diese gaben den Klagen der Kleinverkäufer eine Farbe der Wahrscheinlichkeit. Man hat ferner beobachtet, daß die Bestellungen an die inländischen Fabriken außerordentlich stark gemacht wurden, um sie in die Unmöglichkeit zu setzen, diese

Bestellungen zu bestreiten: dadurch erhielten sie einen Vorwand, über die Hemmung der Handlung zu klagen, und auf die Abstellung dieses Zwangmittels zu dringen. Endlich weis man zuverläßig, daß die Kleinhändler die bessere Nationalfabrikation immer unter dem Namen der fremden verkauft, bloß um die erstere in einem übeln Rufe zu erhalten.

u 181. Patent vom 13. Oktob. 1760. welches durch zwey neuere vom 22. Jäner 1765. und 1767. ist bestättigt und erneuert worden.

x 178.

y Verord. vom 13. Oktob. 1760. wegen Kronrasch.

z Eine Verordn. vom 29. März 1765. verhängt gegen den Fabrikanten, der eine falsche Bestellung unterschreibt, das erstemal 12, das zweytemal 24. Dukat. das drittemal den Verlust des Meisterrechts. Gegen den Handelsmann, der sich des falschen Bestellungsscheins gebraucht, das erstemal 50. das zweytemal 100. Dukat. das drittemal die Gewhlbsperrung. Weil die Abkartungen noch nicht aufhören, und die Geldstrafen den Kaufmann zu Grund richten, so wurden die Päße erst nach dem vorgezeigten Abnahmschein, endlich aber, welches das wirksamste war, gegen den Controlschein des Beschauamts, wo die abgenommene Waare plombirt wird, ertheilet.

187. Noch ein anderes Mittel, die **Kleinkäufer** zur Abnahme zu vermögen, ist die den **Fabrikanten** selbst ertheilte Erlaubniß, ihre Erzeugnisse **auszuschneiden**, oder in **Kleinem** zu verkaufen *a*. Ordentlicher Weise wird zwar den Fabrikanten, sich mit dem **einzelnen** Verkauf zu bemengen, nicht gestattet *b*. Aber wo die Kleinverkäufer sich dieses Vortheils zur Unterdrückung der Fabrikanten bedienen, und ihnen die Waare entweder nur um ein sehr Geringes abdrücken, oder auch gar nicht abnehmen wollen, da vereitelt der Staat durch solche den Fabrikanten ertheilte Erlaubniß ganz leicht ihre eigennützigen Absichten *c*.

a 181.

a 181.

b Verordn. v. 4. Febr. 1705. v. 26. Jun. 1756. v. 30. Jul. 1757.

c Verschiedene Verordn. in Ansehen der Linzerwollenzeugfabrik, u. a. m. unter welchen die vom 23. März 1756. besonders hieher gehört: durch diese wird den Webermeistern erlaubt, die Leinwand, so sie selbst, oder ihre Mitmeister verfertigen würden, im Falle die Leinwandhandler solche nicht abtösen würden, auszuschneiden.

188. Der sicherste Weg, dem Fabrikanten die Abnahme seiner Waare zu versichern, dünkt mich, der den **Fabrikanten überhaupt eingeräumte Kleinverkauf** d. Ich sehe in der That die Stärke der Gründe nicht ein, durch welche man die Meynung zu unterstützen sucht, **daß der Kleinverkauf und die Fabrikation nicht neben einander bestehen können.** Die **großen Kaufleute**, fürchtet man, werden dem Fabrikanten keine Waare abnehmen, wenn dieser selbst im Kleinen verkauft: hiedurch also werde sowohl der Waarenabsatz von **innen**, als die Erweiterung der Handlung von **außen** gehemmet. Der Fabrikant, setzt man hinzu, würde **aufhören**, zu **fabriciren**, sobald man ihm die Erlaubniß zu **handeln**, ertheilte. Zuletzt dann liege dem Kunden selbst daran, ein sogenanntes **Assortiment** von Waaren zu finden, welches er nur bey eigenen, besondern **Handelsleuten**, hoffen könne, da dem Fabrikanten hiezu die Kräfte größtentheils fehleten. Wenn man unter **großen** Handelsleuten diejenigen versteht, welche ihr Geschäfft mit Versendung der Waaren auswärts treiben, und man die **Großierer, en Gros** Händler, nennet, was sollte diese hindern, dem Fabrikanten, der selbst ausschneidet, seine Waaren abzunehmen, da sie selbst nichts im Kleinen verkaufen, folglich er ihrem Vortheile nirgend einen

Eintrag thut? verſteht man aber diejenigen darunter, die, was ſie dem Fabrikanten abnehmen, wieder an den **Kleinverkäufer gegen Vortheil** überlaſſen; ſo ſieht jedermann leicht ein, daß dieſe Art von Handlung nur in ſolchen Ländern nöthig ſeyn dürfte, wo der Kleinverkäufer entweder ſo **unwiſſend** iſt, um ſich ſelbſt gerade an die **erſte** Hand zu wenden, oder ſo **unvermögend**, um des **Mittelkredits** zu bedürfen, weil wenigſtens die kleinen Fabrikanten ſelbſt auf **Zeit** keine Waare geben können. Iſt es nun aber nicht vortheilhafter, in einer ſolchen Lage **gar keine** Kleinverkäufer zu haben, als erſtens den Konſumenten auf eine ſolche Art in **Preis** e zu ſteigern, und dadurch zweytens die Fabrikation ſelbſt zu beſchränken, weil eine vertheuerte Waare nicht ſo viel Käufer finden kann? Iſt dem Fabrikanten nur **ſeine** eigene Fabrikatur im Kleinen zu verkaufen, erlaubt; ſo muß er **nothwendig** ſeine Arbeit **fortſetzen**, um etwas zu verkaufen; mithin fällt die Furcht gänzlich hinweg, daß die Fabrikation dadurch leiden werde; und wenn der Käufer bey dem **Kleinhändler** das **Aſſortiment** findet, ſo muß er dieſe **Gemächlichkeit** durch den ſo ſehr geſteigerten **Waarenpreis ſehr theuer** einlöſen.

d 181.

e Der bey uns ſogenannte Niederläger nimmt dem Fabrikanten die Waare ab, und gibt ſie dem Kleinverkäufer auf Borg. Hier rechnet er alſo die Zinſen ſeines Kapitals, und zwar bis auf die Zeit ein da er die Bezahlung erhält, und dannoch einen Gewinn: der Kleinverkäufer macht eben dieſelbe Rechnung: folglich iſt die Waare durch zwo Mittelhände meiſtens um ein Viertheil des Preiſes erhöhet.

189. Der Konſument nun zahlt die Waare theuer, ohne daß dem Fabrikanten dadurch ein Vortheil

theil zufließt: vielmehr ist es unmöglich, den Schaden nicht einzusehen, wenn dem Handelsmann gegen den Fabrikanten ein **Propolium** eingeräumt wird *f*, das er nicht anders, als um diesen zu drücken, anwenden wird. Wenn der Staat unter seinen Bürgern das Gleichgewicht des Schutzes zu erhalten verpflichtet ist, so sollte es hart seyn, einen geltenden Grund anzugeben, warum es dem **Handelsmann**, sowohl dem **Großierer**, als **Kleinverkäufer** immer frey stehen möge, eine Fabrik zu errichten, oder sich dabey zu assozieren, und z. B. den Sammt seiner **eignen** Fabrike auszuschneiden; dem Sammetfabrikanten aber im Gegentheile der Ellenverkauf untersagt seyn soll?

f 114.

190. Von dem zur Unterstützung der Handlung gewidmetem Fond kann der Staat keinen nützlicheren Gebrauch machen, als wenn er einen Theil zur **Abnahme** der vorräthigen Fabrikaturen *g* verwendet. Diese Unterstützung ist **angehenden** Manufakturen insbesondre höchst nothwendig, und vereiniget viele Vortheile für die Erweiterung der Aemsigkeit. Auch ist die **Ausführung** nicht so kostbar, nicht so vielen Schwierigkeiten unterworfen, als es beym ersten Anblicke scheinen dürfte. Es ist kein Zweifel, daß der Fleiß des Fabrikanten desto reger ist, je gewisser er seinen Absatz weis. Der Staat hat zum Verbrauche vieler Fabrikerzeugnisse leicht Auswege: als für grobes **Tuch** und **Leinwand**, bey der Armee, auf Liverey u. s. w. Wo aber auch diese Wege nicht sind, da errichtet er eine Art von **Zwischenniederlagen**, aus welchen er es den Handelsleuten, ohne etwas daran zu gewinnen, abgäbe. Statt sie zur Abnahme zu zwingen, gäbe er den abneh-

menden Handelsleuten denjenigen Kredit, den ſie bey den Nationalfabrikanten ſchwer finden. Dieſer Vortheil würde immer Abnehmer herbeylocken, welche ſich werden angelegen ſeyn laſſen, die Waare abzuſetzen, wodurch die Nationalwaare gangbar, die Uebung der Fabrikanten ſtärker, dadurch ihre Geſchicklichkeit größer, das Erzeugniß ſelbſt vollkommener werden, und in guten Ruf kommen, auch nach einiger Zeit, ſich ohne Hülfe gegen die Fremden erhalten wird.

§ 181.

191. Wenn endlich die Waare einmal eine gewiſſe Stufe der Vollkommenheit erreicht hat; dann unterſtütze der Staat den Nationalfabrikanten gegen den Fremden durch verhältnißmäßige auf das fremde Fabrikatum gelegte Eingangsrechte! dann lege der Regent die letzte Hand an, ſeinen Manufakturen vor den ausländiſchen den Vorzug zu verſchaffen! [b] er ſcheine einer angehenden Manufaktur zugethan zu ſeyn, und ſie iſt ihres Abſatzes, ihres Fortgangs verſichert! Will er einen fremden Stoff verbieten, er verbanne ihn aus ſeinem Pallaſte! dieſes Mittel iſt wirkſamer, als das geſchärfeſte Verbot. Aber ſo lange er den Gebrauch deſſelben beybehält, oder ihn wenigſtens bey Hofe duldet, wird ſein Verbot immer unwirkſam ſeyn: man wird ſeinem Beyſpiele mehr, als ſeinem Befehle gehorchen.

[b] Nikkols Avant: & Deſavant: de la France &c.

III.

Von der äußeren Handlung.

192.

Die äußere Handlung theilet ſich in zween Zweige: in die Einfuhr desjenigen, was einem Lande abgängig und zu ſeinen Bedürfniſſen zu rechnen iſt; und in die Ausfuhr entweder der Nationalerzeugniſſe, oder desjenigen, ſo man von andern Ländern empfängt, und als Mittelsmann Fremden mit Vortheile zuzuführen hoffet: dieſe letztere Abtheilung wird die Wiederausfuhr, oder die ökonomiſche Handlung genennet. Jeder Kaufkontrakt geht unter zwo Perſonen vor; doch es iſt zwiſchen einem in dem Staate, und einem mit Fremden geſchloſſenen Kaufe dieſer Unterſcheid, daß bey dem erſten ſowohl Käufer, als Verkäufer eines Regenten Geſetzen gehorchen müßen: aber bey dem äußern Handel iſt der eine Theil der Kaufverträger, und hauptſächlich der Käufer, außer den Gränzen ſeiner Geſetzgebung. Aus dieſer Anmerkung wird der Unterſcheid in der Leitung der inneren und äußeren Handlung gefolgert. Bey dem erſtern iſt es in der Gewalt des Regenten, Verordnungen zu geben, und als Geſetzgeber vorzuſchreiben; bey dem letzteren hingegen ſchreibt der Käufer vor, und dem Regenten iſt nur das Machtwort in negativen Geſetzen, das iſt, in Verboten vorbehalten, welche zwar eigentlich nur für den einen Theil Verbindlichkeit haben, dem andern aber dennoch ein mittelbares

Hinderniß sind. Daher sind die Grundsätze des äußern Nationalhandels dieselben mit den Grundsätzen eines Handelsmanns gegen den andern, angewendet von einer Nation gegen die andre. Der Fortgang der äußern Handlung beruhet auf der Geschicklichkeit der sogenannten Spekulation.

193. Spekuliren heißt nachsinnen, mit welcher Gattung Waare, und nach welchen Oertern, die vortheilhafteste Ausfuhr; mit welchen Waaren, und woher die vortheilhafteste Einfuhr geschehen könne. Der Privathandelsmann spekulirt, und es spekulirt der Staat. Obgleich die Privatspekulation der Spekulation des Staates gleichsam die Richtung giebt; so sind die Fälle dennoch nicht selten, wo die Spekulation des Privathandelsmanns dem Vortheile des Staats wirklich entgegen steht. Wenn z. B. ein Handelsmann irgend einen vortheilhaften Absatz einer rohen Materie findet, woraus eine andre Nation eine Waare verfertiget, die sie selbst verbraucht, und sonst der Nation abnahm, von deren Handelsmanne sie nun den unbereiteten Stoff empfängt, oder die sie an einen dritten Ort verführt, und dadurch den Nationalabsatz beschränkt; so ist zwar der Vortheil des Handelsmanns der Ueberschuß des Verkaufpreises über den Einkaufpreis: aber der Staat verliert den Betrag der Fabrikation, und die Beschäfftigung aller Bürger, welche den Stoff zu verarbeiten pflegten. Hier muß der Regent von der Macht seiner negativen Gesetze Gebrauch machen, und die Spekulation des Privatmanns beschränken. Ueberhaupt also müßen die Privatspekulationen dahin geleitet werden, damit sie der höheren und eigentlichen Absicht des Staates, nämlich der

Ver-

Vervielfältigung der Nahrungswege nicht entgegen ſtehen. Weil Privatleute ſich ohne ihren beſondern, und in die Augen fallenden Vortheil zu keiner Unternehmung entſchließen; ſo beſteht die Geſchicklichkeit der Leitung darinnen, daß der einzelne Bürger, indem er nur ſeinen Privatnutzen zu verfolgen ſcheint, zugleich der Werkzeug des Allgemeinen werde.

194. Das **Kenntniß der Länder** iſt der Grund der Spekulation. Dieſes Kenntniß iſt ſehr **zuſammengeſetzt**; und fodert erſtlich das Kenntniß ſeiner **eignen** Produkte, wie ſie **gegenwärtig** ſind, wie weit ſie durch die Nationalämſigkeit gebracht werden können; das **allgemeine Verhältniß** ſowohl, als das **beſondere** einer jeden Gattung der Produkte zu der **Nothwendigkeit** der Nationalverzehrung; welche Verhältniſſe aus der Vergleichung der **Summe** der Erzeugniſſe mit der Größe der Bevölkerung erhalten werden. Dieſe Verhältniſſe zeigen den **Ueberfluß**, als die Materie der **Ausfuhr**, und den **Abgang** als den Gegenſtand des **Einfuhrhandels**. Es fodert zweytens das **Kenntniß** der Produkte anderer Staaten, unter eben **dieſen** Umſtänden, verglichen mit den **Produkten**, und der **Lage** anderer Staaten und ſeiner eigenen. Dieſe Vergleichung zeigt das **Lokal, wohin**, und mit **welchen** Waaren hauptſächlich die **Ausfuhr** geſchehen, woher man ſeine Bedürfniſſe unter den leichteſten Bedingniſſen empfangen könne. Hierzu kömmt drittens, die Berechnung der **Vortheile**, welche andre Nationen zur Ermunterung der Aemſigkeit, und bey ihrer Handlung unterſtützen, und dann ein genaues Kenntniß der politiſchen Verhältniſſe der Staaten unter ſich, und anderer Staaten zu ſeinem eigenen. Aus

diesen politischen Verhältnissen läßt sich vorhersehen, woher die Nationalhandlung die wenigsten oder stärksten Hindernisse wird zu besorgen haben. Die **Vortheile** andrer Nationen mit den Vortheilen der Nationalhandlung verglichen, weisen auf die **nothwendigen Unterstützungen**, welche die auswärtige Handlung von dem Regenten zu erwarten hat.

195. Die mannigfaltigen Umstände hangen theils von der **physikalischen** Beschaffenheit der Länder ab, und sind daher **beständig** dieselben, wenn z. B. der Himmelsstrich der Erzielung einer Waare abgünstig ist; oder von **politischen**, die daher nach den wechselnden politischen Umständen **wandelbar sind**, und oft augenblicklich **wechseln**, wenn z. B. zwischen Staaten, die unter sich handelten, ein Misverständniß entsteht, welches wechselweise Handelskränkungen veranlaßt, und dadurch einer dritten Nation Gelegenheit zu einer vortheilhaften Handlung macht. Das **physikalische** Kenntniß der Staaten kann man theils aus **allgemeinen** Beschreibungen einholen, theils aus **besondern**, welche den **allgemeinen**, die sehr selten zuverläßig sind, vorgezogen zu werden verdienen. Diese **besonderen** Beschreibungen der Länder werden von **Reisenden** gesammelt, und ersetzt dem Staate ein vervielfältigter Nutzen die Kosten, welche er verwendet, **geschickte**, und **wohl vorbereitete** Leute reisen zu lassen, die, nachdem sie vorher ihren eigenen Vaterstaat kennen gelernet, auch wissen, worauf sie in einem fremden Staate zu sehen, was sie von dem, so sie sehen, eigentlich anzumerken haben. Ueberhaupt auch sollte dieß ein beständiger Auftrag der Gesandschaften, und insbe-

son-

sondere der Gesandschaftsräthe und Sekretäre seyn, ihren Höfen Beschreibungen der Länder einzusenden, die sie wegen ihres längeren Aufenthalts umständlich, und mit aller Zuverläßigkeit verfassen können. Es würde auch seinen vortreflichen Nutzen haben, den Gesandschaften Junge vom Adel, unter was immer für einem Titel, mitzugeben. So wenig auch sonst die Reisen des jungen Adels dem Vaterlande zuträglich sind, weil er] dieselben meistens sogleich von den Akademien aus, und ohne die nothwendige Zubereitung, ohne allen Geist der Beobachtung antrit; so würde doch die Anleitung eines geschickten Gesandschaftssekretärs, die Dauer seines Aufenthalts, und die Hoffnung der Beförderung, wenn er mit Kenntnissen ausgerüstet wiederkehret, diese Mängel verbessern.

196. Die Veränderung der politischen und augenblicklichen Umstände zu beobachten, kann zwar im Großen gleichfalls den Gesandschaften aufgetragen werden. England besonders hat zu Gesandten meistens Männer von gründlicher Einsicht in das Handlungswesen gewählet: wie die Keene, Castres, Fatlquener, Portner, Walpole, in Spanien, Portugal, bey der Pforte, und in Frankreich waren. Aber da die Handlung mit so vielen einzelnen Theilen verknüpfet ist, die ihren eigenen Mann fodern, da in den Oertern, wo es hauptsächlich nöthig ist, der Handlungsvortheile wahrzunehmen, z. B. in großen Meerhäven, und Handelsplätzen, selten Gesandte ihren Sitz haben; so werden zu dieser Absicht Consulate, und Faktoreyen errichtet.

§ 195.

197. Das **Consulat** *k* wird durch eine beglaubte Person versehen, die von dem Regenten durch eine **Kommission** den Auftrag erhält, die Rechte der Nation an dem Orte, wo sie angestellt ist, zu unterstützen, und wo sich der Fall ereignet, für den Vortheil der Handlung zu sprechen. Ihre **Kommission** erstreckt sich auf die Abthuung der mit den Nationalhandelsleuten, oder zwischen ihnen ereignenden Rechtsstreitigkeiten, und manchmal auch auf die Kriminalgerichtsbarkeit. Nur zur Vollstreckung der peinlichen Strafgesetze sind sie den Schuldigen mit dem nächsten Schiffe nach Hause zu senden schuldig. In wichtigen Angelegenheiten müssen sie die angesehensten, in allgemeinen, auch alle anwesende Nationalhandelsleute zusammenrufen. Hauptsächlich sind sie in größeren Seehäven und bey Seemächten üblich *l*. Außer dieser offenbaren Bestimmung der Consule, kann dann der Staat den hieher gehörenden Vortheil ziehen, daß sie den Zustand der Schiffahrt und der Handlung ihres Platzes, mit Anmerkungen begleitet, einsenden, auch alle **Veränderungen** und **Umstände**, welche der **Nationalhandlung** günstig, oder nachtheilig seyn können, jede Begebenheit zeitig einberichten, um entweder die Gegenmittel zu beschleunigen, oder den günstigen Augenblick sich zu Nutz zu machen.

k 195.

l Zu Triest sind verschiedene fremde Consule, von Rom, Frankreich, Spanien, Dänemark, Holland, Neapel, Ragusa u. a. m. Von den österr. Staaten sind sowohl in der Levante, als Ponente Consule angestellt. Die in der Lewante und dem türkischen Gebiete hangen von dem Internuntius zu Constantinopel, die in Ponente von der k. k. Intendenza zu Triest ab. Wo keine eigene Consule gehalten werden, da ist die Kommission fremden Consulen aufgetragen.

198. Weil nicht aller Orten **Consule** angenommen werden, noch sie überall anzustellen üblich ist; so errichtet man **Faktoreyen** m, welche in einem gewissen Verstande nicht anders zu betrachten sind, als **Handlungskommissionäre**. Es ist ohne Zweifel sehr vortheilhaft, aller Orten, wohin man immer eine Handlung zu veranlassen hofft, **Faktoreyen** zu gründen. Weil die Faktore bey ihrem Geschäffte eignen Vortheil finden; so sind sie auf alles, was die Handlung betrifft, ungemein aufmerksam. Sie sehen auf dem Platze selbst die **Bedürfnisse** ein, die man dahin senden kann; sie sehen den Preis, um welchen die Mitwerber absetzen, und beurtheilen daraus am richtigsten die **Vortheile**, und das Verhältniß der nothwendigen Unterstützungen: sie unterrichten die Nationalmanufakturanten von dem **Geschmacke** der Nationen, bey denen sie wohnen, von denen **Abänderungen**, die sich darinnen ereignen, und geben auf diese Art den Nationalfabriken den Fingerzeig, was sie fabriciren, und versenden sollen. Vielleicht ist es nützlicher, diese **Faktore** nicht offenbar, sondern ohne Namen, und unbekannt bey denen Nationen zu halten, womit man handelt, weil sie dann keinen Verdacht erwecken, und man nicht, wie es sonst geschehen dürfte, vor ihnen sich nicht zu verbergen sucht.

m 195.

199. Alle **Einfuhr** fremder Waare ist **Verlust**, aber es kann dieser Verlust **größer**, oder **kleiner** seyn: alle **Ausfuhr** ist **Gewinn**, aber dabey ist ein **Mehr**, oder **Weniger** des Gewinnstes möglich. Die eigentliche Absicht der politischen Handlung, die Absicht, die möglich größte Menge

von

von Menſchen zu beſchäfftigen, führet auf die Grundſätze, nach welchen bey der Einfuhr der **größere** Verluſt erſparet, bey der Ausfuhr der **größere** Gewinnſt erhalten wird.

n 191.

200. Die Einfuhr kann geſchehen: daß die Waare in ihrer **Vollkommenheit** eingeführet wird; oder mit **einiger Zubereitung**; oder der ganz **unzubereitete** Stoff. Jedermann entſcheidet leicht, welche Art von **Einfuhr** die zuträglichſte ſey. Bey der **vollkommenen** Waare iſt der Verluſt gleich der Summe der Beſchäfftigung, welche die Verfertigung der Waare den Arbeitern gab; zu Geld gerechnet, gleich dem **ganzen Preiſe** der Waare: und ſo, wie der Waare immer noch eine Zubereitung fehlet, wird dieſer Verluſt immer nach dem Verhältniſſe vermindert, als die Nationalarbeiter dabey mehr Beſchäfftigung finden. Dergeſtalt iſt die vortheilhafteſte Art der **Einfuhr**, der Stoff **ohne alle** Zubereitung. Um die Einfuhr auf dieſen Weg einzuleiten, kann man die **Eingangsrechte** der fremden Waare alſo ordnen, daß immer die Waare **weniger** zu entrichten habe, je in einer **einfacheren** Geſtalt die **Einfuhr** geſchieht *o*, vorausgeſetzt, daß die Nationalarbeiter dem Stoffe die **Zubereitung** in eben der Vollkommenheit zugeben fähig ſind *p*, daß die Zubereitung der Waare beträchtlich ſey *q*, und daß der geringe Vortheil der Zubereitung nicht durch einen andern Verluſt zernichtet werde *r*.

* Zur Erklärung dieſer Sätze will ich aus dem inneröſterr. Tarifſe von 1766. Beyſpiele entlehnen: die Eingangsrechte Hafen daſelbſt Conſumomauth. Artikel: Baumwolle: die rohe zahlt nur vom Centen 3. Kreuzer. Erſte Zubereitung, ge-

gekämmt und aeſchlagen 6. fl. Zweyte Zubereitung, ordinär weiſſes Geſpunſt, 10. fl. Dritte Zubereitung, gefärbtes Garn, 12. fl. Vierte Zubereitung, Strickwerk, von ordinär Gattung, 16. fl. mittleren Gattung, 20. fl. feineren Gattung, 24. fl.

p Weil man nicht vollkommen auf die feinſte Spinnerey eingeleitet iſt, ſo ſind auf das feine Garn zu Ziz und Barchend nur 6. fl., da auf das ordinar weiſſe 10. fl. geſetzt ſind.

q Ordinäre leinene und Zwirnbänder, das Pfund 11. Kreuzer, weiß: und wenn ſie gefärbt ſind, eben nicht mehr, weil dieſe Färberey ganz unbeträchtlich iſt.

r Ueberall ſind hier Rechnungsüberſchläge nöthig. Wenn z. B. eine Waare in ihrer einfachſten Geſtalt zu volumineus, zu ſchwer wäre, wie alle rohen Aerze, ſo verliert man an der Fracht, was man an der Zubereitung gewönne. Geſetzt auch, daß man mit eigner Fracht die Waare überbrächte; ſo wird dieſe Fracht doch immer eine Vergröſſerung des Preiſes ſeyn, die den Abſatz der Waare beſchränkte.

201. Iſt es möglich, die **Einfuhr** mit der **Ausfuhr** zu **balanziren**; ſo muß man ſich dieſen Vortheil nicht entgehen laſſen. Die **eingeführte** Waare wird entweder für **baares** Geld gekauft, oder es wird ein **Tauſchhandel** angeſtoſſen; **rohes Materiale** wird gegen Fabrikation, oder **rohes Materiale** wird gegen **rohes Materiale**, **Manufakturwaare** gegen **Manufakturwaare** eingeführt. Der nützlichſte Baratt für den Staat iſt **rohes Materiale** gegen **vollkommene** Waare einführen: und noch Manufakturwaare gegen **rohes Materiale** einführen, iſt vortheilhafter, als gegen **baares** Geld, weil man wenigſtens einen Theil der landwirthſchaftlichen Beſchäfftigungen ſich erhält. Auch hier kann die **Regulirung** der Mäuthe die Einfuhr zum gröſſeren Vortheil des Staats einleiten, woferne denjenigen, welche gegen **rohes** eingeführtes Materiale, ein **Nationalfabrikatum** ausführen, bey dem Ausgange ein verhältnißmäſſiger **Rückzoll** gegeben wird: In ſoferne auch manchmal die Einfuhr einer

frem-

fremden Fabrikation die Gelegenheit einer vortheilhafteren Ausfuhr veranlaßt, würde es dem Grundsatze, die Beschäfftigung zu vervielfältigen, entgegen gehandelt seyn, den Eingang der fremden Waare zu beschränken. Der Ueberschlag muß durch Vergleichung der Beschäfftigung, an beiden Fabrikaturen gemacht werden.

s Dieß dürfte vielleicht ein Fall seyn, wo man die Einfuhr des Materials mit fremder Fracht übersehen könnte; vorausgesetzt, daß man den Ausgang der Nationalfabrikation nur diesem Umstande zu verdanken haben könnte.

202. Bey der Ausfuhr verhält sich alles umgekehrt, sowohl in Ansehen des unmittelbaren Ausgangs der Waare, als des Baratthandels. Die Stufen des Vortheils bey der Ausfuhr sind folgende: vollkommene Waare gegen baares Geld; dann vollkommene Waare gegen rohes Materiale; dann vollkommene Waare gegen vollkommene Waare; dann rohes Materiale gegen rohes Materiale; dann rohes Materiale gegen vollkommene Waare. Nach diesen Stufen sind daher auch die Ausgangsrechte in verkehrter Ordnung zu der Einfuhr zu ordnen, in soferne man nur den Ausgang der vollkommenen Waare vor dem Ausgange der unzubereiteten befördern will. Aber es kömmt bey der Ausfuhr noch eine andere Betrachtung zu machen. Die Waare, mit welcher man auswärts handelt, wird auch von andern Nationen zu Kaufe gebracht, oder sie kann wenigstens zu Kaufe gebracht werden. Also entsteht zwischen dem Nationalhandelsmanne und dem Fremden ein Wetteifer, in welchem diejenigen Handelsleute den Vorzug behaupten werden, welche die Käufer durch die meisten Beweggründe an sich zu lo-

locken wissen. Es ist bereits erinnert worden, daß diese Beweggründe keine andern, als die vorzüglichen Eigenschaften der Waare seyn können, welche durch den innern Zusammenfluß erreicht worden. Dann aber, wenn die Wetteifernden ihre Waaren zu einer ähnlichen Vollkommenheit gebracht, bleibt ihnen nur der niedre Preis [u], durch welchen sie sich den Vorzug versichern mögen. Ungeachtet auch der niedre Preis eine Folge des Nationalzusammenflusses und derjenigen Anstalten ist, welche in dem Innern des Staates getroffen werden; so sind dieselben gar oft nicht zureichend, und der Nationalhandelsmann muß in solchen Fällen gegen seinen fremden Mitwerber durch besondre Vortheile unterstützet werden.

t 191.

u Der niedere Preis ist in Ansehen des äußeren Handels eine so wesentliche Eigenschaft der Waare, daß selbst da, wo es augenblickliche Umstände möglich machen, eine Waare höher anzusetzen, es nicht anzurathen seyn würde, den Preis zu steigern. So lange man einer Nation wohlfeil verkauft, ist ihr Verlust für sie weniger fühlbar, also auch ihr Bestreben schwächer, so sie dem Verluste entgegen setzt: wenn es ihr auch jemal einfiel, sich der fremden Waare zu entschlagen; so werden die Unternehmer der Fabrikation durch den niedern Preis abgeschreckt: anstatt, daß man, wenn man allen möglichen Vortheil zu ziehen suchte, ihr sehr bald die Augen öffnet, und fremden sowohl, als den Nationalfabrikanten durch die Größe des Gewinnstes Muth macht.

203. Diese Unterstützung x bestehet in Ausfuhrprämien, welche auf den Ausgang derjenigen Waaren gesetzt sind, bey denen die Nationalfabrikanten es den fremden Mitwerbern in dem niedern Preise nicht gleich thun können. Hauptsächlich also sind sie angehenden Fabriken so lange nothwendig, bis sie einen festen Stand gewonnen haben, und sich gegen Fremde selbst, zu behaup-

ten fähig sind. Eigentlich ist die Ausfuhrprämie eine Rechnungssache: der Preis, um welchen die Mitwerber absetzen, oder absetzen können, wird mit demjenigen zusammengehalten, um welchen der Nationalhandelsmann verkaufen kann: die Größe der Prämie ist dann dasjenige, was zur Ausgleichung beider Preise abgängig ist. Diese Berechnung setzt das vollkommenste Kenntniß von dem Handel der mitwerbenden Nationen, und aller ihrer Hülfsquellen voraus, worinnen man sehr leicht fehlen kann. Die Faktore können wenigstens immer die sichersten Nachrichten von dem gegenwärtigen Preise einlaufen lassen. Wenn in Vergleichung der Preise, die Ungleichheit zu groß ist, so ist dieses ein untrügliches Merkmal von irgend einem wesentlichen Mangel der Nationalfabriken, welches, woferne er nicht gehoben werden kann, für eine Erinnerung angesehen werden muß, daß das Unternehmen aufzugeben ist. Man könnte daher beynahe den Grundsatz festsetzen, daß eine Ausfuhrprämie nie die landesüblichen Zinsen übersteigen soll. Auch scheint es vortheilhafter, die Prämie, so viel als thunlich, geheim zu halten, weil man dadurch den Ueberschlag der Mitwerber irre führt.

x 193.

204. Der Wiederausfuhrhandel y trägt zwar nicht unmittelbar von Seite der Fabrikation zur Vergrößerung der Nationalbeschäfftigung bey: aber, wenn er mit eigner Fracht getrieben wird, so vermehrt er sie mittelbar, da er die Schiffarth und das Fuhrwesen in allen ihren Zweigen vergrößert. Schon dieses allein macht den Wiederausfuhrhandel wichtig. Zu dem

ge-

gewinnet die Nation den Ueberschuß des Verkaufpreises, über den Preis des **Einkaufs**. Der **Wiederausfuhrhandel** kann mit Waaren geführt werden, deren **ähnliche** die Nation entweder **selbst erzeugt**, oder doch erzeugen **könnte**; oder mit Waaren, die man selbst nicht erzeugen kann: er kann endlich mit Waaren geführt werden, deren Gebrauch im Staate selbst **gänzlich unterſagt** iſt.

y 191.

206. Der **Wiederausfuhrhandel** mit Waaren, dergleichen man selbst **erzeugt** z, kann dem Privathandelsmann nützlich seyn; aber er ist Verlust für den Staat, der mit diesen Waaren einen **eigenen Ausfuhrhandel** führen könnte. Diesen Handel daher zu hindern, und in einen **Ausfuhrhandel** zu verwandeln, schlägt der Gesetzgeber auf den **Eingang** und die **Ausfuhr** der fremden Waare starke Ausgangsgebühren; die ähnliche **Nationalwaare** hingegen läßt er ganz **unbelegt**. Auf diese Art wird dem Handelsmann die Handlung der Nationalwaare vortheilhafter, und er wendet seine Spekulation dahin. Wenn man die ähnliche Waare nur erst erzeugen **kann**; so würde es voreilig verfahren seyn, auch hier schon die **Mauthherhöhungen** vorzunehmen. Der Anfang geschieht erst mit der Unterstützung der Fabrikation. Der Wiederausfuhrhandel dient inzwischen vortrefflich, die Abnehmer an die Handlung mit den Nationalhandelsleuten zu gewöhnen: nach und nach schiebt man die **Nationalwaare** für die **fremde** unter; und nur zuletzt, wenn man die Waare schon wirklich in **derſelben** Vollkommenheit und zurei-

chenden Menge besitzt, können hindernde Mauthgebühren darauf geschlagen werden.

§ 204.

206. Um sich den Vortheil der Wiederausfuhr bey Waaren nicht entgehen zu lassen, deren Gebrauch man zu untersagen für nöthig hält *a*, sucht man den Durchzug dieser Waaren also zu leiten, daß sie nicht in das Land verschlichen werden. Dieß geschieht entweder durch Bestimmung der Rückzölle, oder Auszeichnung der Stappelstädte. Der Rückzoll ist ein Eingangsrecht, welches an den Gränzen entrichtet, und darüber ein Mauthschein empfangen, oft die Küste, oder der Waarenpack versiegelt wird, um bey dem Ausgange dieselbe Summe wieder zurück zu empfangen, wenn die Waare nach Inhalt des Mauthscheins unangegriffen ist. Eigentlich ist eine solche Entrichtung als eine Bürgschaft des Nichtverkaufs anzusehen, und kaum, daß man erwarten darf, dadurch den Endzweck zu erreichen. Soll die Summe des niedergelegten Geldes von dem Verkaufe der Waare abhalten; so muß sie viel zu groß seyn *b*, als daß sie den Handelsleuten nicht beschwerlich, mithin nicht der Handlung hinderlich seyn sollte: und ist das Eingangsrecht klein; so findet der Staat darinnen keine Sicherheit.

a 204.

b Der erlegte Zoll müßte wenigstens gleich seyn dem Gewinnste, den der Kaufmann bey dieser Waare haben kann, und noch dazu einem Theile des Waarenpreises selbst: wenn z. B. die Waare 100. beträge, der mögliche Gewinnst 10. wäre; so müßte der Zoll zum mindesten 20. seyn; nun mehr käme dem Kaufmann seine Waare für 120. zu stehen, die er nur um 110. anwerben könnte: also hatte er 10. Verlust zu befürchten, welche ihn vom Verkaufe abhalten würden.

207.

207. **Stappel** ist ein Wort, dessen Bedeutung mannigfältig ist: es bedeutet eine große **Niederlagsstatt**, (emporium) wo die Waaren wegen ihrer Menge **stufenweis**, oder **staffelweise** auf einander gehäuft sind: dieses scheint die ursprüngliche und eigentlichste Bedeutung. Ferner heißt es eine Statt, wo die durchgehenden Waaren auf eine Zeit den Landeseinwohnern feil geboten werden **müssen**. Die Staaten sind berechtiget, den Durchzug fremder Waaren zu verweigern, oder unter gewissen Bedingnissen zu gestatten: daher, oder aus Verträgen, ist das **Stappelrecht** abzuleiten. Endlich heißt es **Zwischenniederlagsstädte**, (villes d'entrepot,) wo die Waaren, deren Abzug im Lande untersagt ist, inzwischen abgelegt, und von dannen weiter außer Landes geführet werden. Die **freyen Haven** kann man einigermassen gleichfalls als **Zwischenniederlagsstätte** ansehen. In diesen Stätten sind eigne **Magazine**, wo die Waare bis zu ihrer weiteren Verführung aufbewahret wird. Eigentlich kömmt es, ohne sowohl besondrer **Stappelstätte**, als der **Rückzölle** nöthig zu haben, bey dem **Durchzuge** solcher Waaren auf eine vorsichtige **Mauthmanipulation** an, wo die Waare von Standort zu Standort mit gehörigen Scheinen begleitet, aller Orten zur Vorzeigung der **Scheine** angehalten, auf jedem Orte das *Visa* darauf gesetzt, und die **Ein- und Ausfuhrgränzen** gegen einander wohl kontrolirt werden.

208. Man hat zur Erleichterung der äußeren Handlung wechselseitig sowohl der **Einfuhr**, als **Ausfuhr**, **freye Messen** und Märkte, wie die **Leipziger**, **Frankfurter** Messen, die **Bozner**

Märkte, u. a. m. angelegt. Dergleichen Messen sind entweder auf alle Waaren, oder auf besondere Gattungen von Waaren, dann empfangen sie den Namen von der Waare, **Viehmärkte, Roßmärkte**, u. d. Gemeiniglich sind diese Messen mit besondern **Freyheiten**, besonders mit der **Mauthbefreyung** begabt, und veranlassen dadurch einen starken Zusammenfluß der Handelsleute und Waaren. Die Vortheile der Messen, spricht man, wären folgende: daß dadurch ein großer **Barathandel** veranlaßt werde, weil die fremden Handelsleute durch sie die Nationalwaaren kennen lernten; daß auch diejenigen Fremden, deren Foderungen man durch die Nationalfabriken nicht ganz befriedigen könnte, dennoch sich nicht anderwärtig hinwendeten, weil sie das Uebrige, so von andern dahin gebracht würde, daselbst fänden: daß die Fremden im Lande **verzehreten**: ich will hinzusetzen, was ich mich nicht erinnere, von jemanden angemerket zu seyn: daß der Wechsel für den Meßort vortheilhaft seyn müße, weil die Briefe dahin gesucht würden. Diese Vortheile werden von grossen Nachtheilen überwogen: daß nämlich eine Messe den Nationalhandel ganz zu einem **Passivhandel**, ganz von der **Spekulation** der Ausländer **abgängig machet**; und daß man sowohl bey der **Einfuhr** als **Ausfuhr** den Vortheil der **Fracht** verliert, weil die Fremden **ihre** Waaren mit **eigner** Fracht bringen, und was sie der Nation **abnehmen**, mit der eigenen **Rückfracht** ausführen. Gesetzt auch, daß man diesen letztern Nachtheil dadurch zu heben suchte, daß man die **Meßfreyheit** nur denjenigen Handelsleuten einräumte, die sich der **Nationalfracht** zur **Ein-** und **Ausfuhr** bedieneten; so würde dadurch, eines Theils

die

die Messe bald verlassen werden; andern Theils bey dem günstigen Erfolge der erstere und wichtigere Nachtheil, noch immer ungehoben bleiben.

209. Die angeführten Vortheile der Messe selbst, sind nur scheinbar. Daß nur die fremden Handelsleute, so die Messe besuchen, die Nationalprodukte kennen lernen, wird es nützlicher seyn, durch ein wohleingerichtetes Intelligenzwesen, seine Waare allgemein bekannt zu machen. Die Waarenabnahme muß natürlich weit mehr gewinnen, wenn beständig die Gattungen, die Preise der Waaren, ja selbst jedes einzelne Stück eines Künstlers, jede neue Erfindung und der Ort, wo solche zu finden sind, durch öffentliche Blätter angekündiget werden. Im Falle unsre Fabriken die Foderungen der Fremden nicht befriedigen können; so ist es weit zuträglicher, den Abgang selbst aufzusuchen, und den Fremden zuzubringen, als sie auf die Spur kommen zu lassen, wo sie der unsrigen entbehren lernen. Der Vortheil der Verzehrung bey dem Waarendurchzuge wird immer geschehen, wenn die Waaren ein- und ausgeführet werden. Diese Verzehrung geschähe zwar von Nationalleuten; aber bey den Ausfuhrwaaren zahlt der fremde Käufer die Spedirungskosten, bey der Einfuhr, welche von Fremden geschah, hat sie ohnehin der Nationalkonsument getragen. Selbst der Vortheil des Wechsels kann nur dann einer Aufmerksamkeit werth seyn, wenn die Zahlungen an die Nationalfabriken stärker, als die von der Nation an Fremde sind: und in einem solchen Falle *d* würde der Wechsel auch ohne Messe vortheilhaft seyn.

d S. der Abtheil. vom Wechsel.

210. Nur da, wo die **geographische** Lage irgend einer Stadt, oder eines Havens die Bequemlichkeit anbiet, der wechselseitigen Handlung mehrerer Völker gleichsam zum **Mittelpunkte** zu dienen, wird die Anlage einer **Messe** Vortheil zeigen. Aber dann ist es nicht der Vortheil der **Nationalhandlung**, sondern man zieht durch seine Stellung von dem Durchzuge der fremden Handlung Nutzen. Eine solche Stellung hatte **Bozen** in Tyrol in Ansehen der Handlung, welche aus dem Reiche und den italiänischen Ländern getrieben ward: es lag mitten zwischen beiden, und es war dem einem und anderm Theile bequem, zu einer gewissen Zeit alle Waarengattungen, deren sie nöthig haben dürften, da anzutreffen, und gegeneinander umtauschen zu können. Der Vortheil von Tyrol bestand in dem **Durchzugsgelde**, und der **Verzehrung** der sogenannten Fieranten: der Vortheil der Stadt **Bozen**, insbesondere aber in dem **Geld-** und **Briefwechselhandel**. Diese Vortheile sind durch den Zug, den die Waaren nunmehr über **Triest** nehmen, in Ansehen **Tyrols** sehr gemindert. Uebrigens ist anzumerken; daß eine große **Niederlagsstadt**, ein sehr besuchter **Portofranko** alle die Vortheile der Messen auf **beständig** vereinigen.

211. Bey allem Vorschub, den der Staat der auswärtigen Handlung immer geben kann, darf man sich ohne Zuthun der **Privathandelsleute** keinen großen Erfolg verheißen. Da nun ein so großer Theil der Beschäfftigung für das Volk, auf dessen Menge die Macht und Wohlfahrt des Staats beruhet, von der auswärtigen Handlung abhängt; so können diejenigen, deren Geschäfft sie ist, ihre

Foderung auf den vorzüglichen Schutz des Staates sehr leicht rechtfertigen. Es liegt ihm selbst daran, daß keine **Vorurtheile** das Geschäfft der Handlung herabsetzen, oder den Stand des Handelsmanns verächtlich machen. Die Zeiten, worinnen man den **Adel** durch die Handlung zu **unehren** glaubte, waren Zeiten der gröbsten Unwissenheit; die Folgen davon sind für die gemeinschaftlichen Nahrungsgeschäffte betrübt. Der Handelsmann, der sich ein gewisses Vermögen gesammelt hat, verläßt einen Stand, wo er sich mit der gemeinsten Klasse der Bürger auf eine so unbillige Art vermenget sieht: der Sohn des vermögenden Handelsmanns tritt aus; die Tochter bringt ihren Antheil von Vermögen in eine andere Klasse hinüber. Nichts ist unzusammhängender, als die Denkungsart unsers Jahrhunderts. Da man beynahe kein anderes Verdienst, als den **Reichthum** kennet, da dem Reichthume die Adelsbriefe beständig feil sind, will man Verachtung auf einen Stand wälzen, der die ergiebigste Quelle des Reichthums ist. Und was kann man eigentlich diesem Stande vorwerfen, daß er, woferne es ein Vorwurf ist, nicht sogleich auf jeden andern Stand zurückwerfen kann? daß der Handelsmann seine Waare **verkauft**, und daran gewinnt? so **verkauft**, sagt **Coyer** e **der Redner seine Beredsamkeit, der Schriftsteller seinen Witz, der Soldat sein Blut, der Staatsmann seine Einsicht; der Adel der von allem diesem nichts in den Handel zu bringen hätte, verkauft sein Korn, seinen Wein, sein Vieh.** Warum soll es einen so großen Unterscheid festsetzen, daß der eine die **unbereitete Wolle**

aus seiner Schäferey, der andere die zubereitete aus seinen Tuchmanufakturen zu Kauf giebt?

e La Nobleſſe commerçante.

212. Um daher die nützliche Klasse der Handelsleute nicht zu vermindern, soll der Staat mit diesem Stande selbst Vorzüge verknüpfen. Anstatt, dem austretenden reichen Handelsmanne Adelsbriefe zu ertheilen, soll er vielmehr den Handelsmann nur unter dem Bedingnisse adeln, wenn er die Handlung zu führen fortfährt, und seine Kinder darinnen erzieht; f er soll demjenigen, welcher aus einem andern Stande mit einem gewissen Vermögen in den Handelsstand herüber tritt, den Adel anbieten; er soll bey Gelegenheiten, wo die Klassen des Volkes unterschieden werden, als bey Hoffeyerlichkeiten, den Handelsstand zu denjenigen Klassen ziehen, die er unterscheidet. Damit die größeren Handlungsfonds nicht durch die Austretung der Söhne, oder die Ausstattung der Töchter zerstücket werden, soll der Uebergang in andre Klassen nur also geschehen können, daß das Vermögen in der Handlung zurückbleibe. Ueberhaupt soll es dem Handelsmanne nicht frey stehen, aus der Handlung nach Willkühr auszutreten g. Der Schutz des Staates muß über den großen Handelsmann, wie über den kleinen verbreitet seyn. Der große Handelsmann ist zu großen Unternehmungen, zu Unternehmungen, wo viel zu wagen ist, geschickt, und kann sich an einem kleinerem Gewinne genügen lassen: auf ihre Geschicklichkeit und Vermögen hauptsächlich gründet sich die äußere Handlung. Der kleinere, der den inneren Absatz erleichtert, muß, um zu leben, sein Geld öfter nützen, und daher seinen Fleiß mehr anstrengen.

Wenn

Wenn ein Handelsmann von einer Million des Jahres sein Geld nur einmal 5% nützet; so kann er mit dem abfallenden Gewinnste von 50 Tausend einen großen Aufwand machen. Ein Kaufmann von 10 Tausend Gulden Vermögen, muß seinen Fond sechsmal benützen, um 3000 Gulden zu gewinnen, und seine Familie leben zu machen. Also ist zu vermuthen, daß 100 Handelsleute, welche zusamm eine Million besitzen, sechsmal mehr Handelsgeschäffte machen werden, als ein einziger, der so viel Vermögen allein besitzt.

f Ihre Majestät die Kaiserinn ließen vor einigen Jahren dem ganzen Handelsstand die Adelung anbieten. Viele aus demselben machten von diesem Anerbieten Gebrauch, und führten auch geadelter den Handel immer fort. Die Erhebung in den Freyherrnstand, und die Stelle eines k. k. Hofraths hält H. Frieß nicht ab, sein Geschäffte mit eben demselben Eifer fortzusetzen, als er vorher gethan.

g Verordnung vom 16. Jäner 1747. daß kein Handelsmann ohne Bewilligung des Hofs seine Handlung verkaufen soll.

IV.

Von Pflanzörtern.

213.

Pflanzörter, Kolonien, haben eine dreyfache Bedeutung, eben, wie sie einen dreyfachen Endzweck haben. Die Römer sendeten von ihren Veteranen eine gewisse Anzahl in die eroberten Provinzen, wo sie eine Stadt erbauten, und dadurch die besiegten Völker in der Unterwürfigkeit erhielten:

ten: diese **Kolonien** gehörten zur Handhabung der **äußeren** Sicherheit. Wenn die Phönizier, an den spanischen und afrikanischen Küsten Städte erbauten, und sie mit phönizischer Jugend bevölkerten, so waren dieses Kolonien, welche eigentlich zur **Erleichterung** der Handlung gehörten, und hauptsächlich zur Erleichterung der **Schiffahrt**, welcher vor der Erfindung des Kompasses auf einer längeren Reise, Häven zum Ausruhen, zur Ausbesserung der Schiffe, und Einnehmung des frischen Mundvorraths nöthig waren. Nach Erfindung der Magnetnadel und der Entdeckung des östlichen und westlichen vorher unbeschifften Welttheiles, entstand eigentlich eine **dritte** Art von Pflanzörtern, welche sich auf die Gewalt gründet, und die Vergrößerung des Handels in beiden Zweigen, der **Ausfuhr** sowohl, als der **Einfuhr** zum Augenmerke hat. Die Seemächte nämlich unterwarfen sich **Eiländer**, deren natürliche, und andern Erdstrichen **versagte** Erzeugnisse sowohl zur eignen Verzehrung, als zum Verführen an fremde Staaten taugten; deren Mangel und Unwissenheit der europäischen Gemächlichkeiten aber, zugleich neue Wege die Nationalerzeugnisse auszuführen, eröffnete. Der Staat, von welchem die **Kolonie** abhängig ist, heißt **Metropol**. Der **Metropolstaat** steht mit den **Kolonien**, in einem **doppelten** Verhältnisse: als erobernder Staat kann er denselben **Gesetze** vorschreiben, und sie machen in Ansehen der Fremden, **einen Theil des Staates** aus: aber, da ihr Besitz immer nur auf die Gewalt gegründet, und nur so lange versichert ist, als er durch seine Flotte denselben behaupten kann, so sieht er sie **gegen sich selbst** als **Fremde** an. Aus diesem zweyfachen Gesichtspunkte werden auch die verschie-

schiedenen Grundsätze abgeleitet, wornach die Handlung mit denselben geleitet wird.

214. Der **Metropolstaat** wird aus den **Kolonien** vorzüglich **vor** jedem andern Lande diejenigen **Bedürfniße** ziehen, die er entweder selbst verbrauchen, oder wieder ausführen will. Und überhaupt, so oft es zwischen Auswärtigen und den Kolonisten zu thun ist, wird er den Vortheil den letztern zuzueignen suchen. Sobald aber zwischen **ihm selbst** und den **Kolonien** die Frage ist, so eignet er sich den Vortheil **einseitig** zu, und verfährt mit ihnen vollkommen nach den Grundsätzen der **auswärtigen** Handlung. Alles also, was die **Kolonien** an ihn **abgeben**, wird nicht anders, als in der **einfachsten** Gestalt angenommen: und hingegen alles, was den **Kolonien zugeführt** wird, müssen sie sich in der **vollkommensten** Gestalt zuführen lassen. Dadurch zieht der Metropolstaat einen zweyfachen Vortheil: er empfängt seine Bedürfnisse auf die **leichteste** Art, und führt auf die **vortheilhafteste** Art aus, indem er zugleich die Beschäfftigung durch die Verzehrung der **Kolonisten** vergrößert. Diese Vortheile sind um desto größer, da man den Kolonien Gesetze vorschreiben, und allen **Mitwerbern** den Handel mit ihnen **untersagen** kann. Dadurch sind die Handelsleute der Metropol gewissermaßen gegen die Kolonien als **Monopolisten** anzusehen, welche Leuten, die ganz von ihnen **abhängen**, die beschwerlichsten Bedingniße vorschreiben, und ihnen alles, was sie ihnen verkaufen, auf das **höchste** anschlagen; den Waaren hingegen, so man ihnen anbiet, einen sehr geringen Werth setzen: die Kolonisten müssen sich diesen Zwang von darum gefallen

las-

laſſen, weil ſie ſonſt weder von jemanden, was ſie bedürfen, empfangen, noch ihren Ueberfluß an jemanden andern los werden können.

215. Um dieſe **Abhängigkeit** deſto dauerhafter zu machen, iſt es ein angenommener Grundſatz der Metropolen, den Kolonien alles zu **unterſagen**, was ſie auf irgend eine Art davon befreyen könnte. Alſo wird ihnen aller Anbau derjenigen **Materialien** verboten, an denen die Metropolen ſelbſt einen **Ueberfluß** haben, den ſie bey ihnen anwerden können; und ihre Beſchäfftigung wird auf dasjenige allein herabgeſetzt, was ihren Geſetzgebern in irgend einer Abſicht nützbar ſeyn kann. Keine, auch die einfachſte Art von **Manufakturen** wird den Kolonien zugelaſſen, damit der Metropol der Vortheil der Umgeſtaltung ungetheilt bleibe. Aus dieſem Grunde ſucht man beſtändig zu hindern, daß bey den Verſendungen von Menſchen aus der Metropol, nicht etwan **Manufakturanten**, oder andere, als die gemeinſte und auf tägliches Geding arbeitende **Handwerker** mitkommen: es wird den **Kolonien** nicht vergönnt, eine eigene **Schiffahrt** zu haben, nicht, etwas **auszuführen**, oder **einzuführen**, mit einem Worte, mit niemanden, als den Bürgern der Metropol einigen Umſatz zu haben.

216. Eben ſo ſcharf ſind jedem **fremden** Schiffe die Häven der Kolonie verſchloſſen, weil die Dazwiſchenkunft fremder Handelsleute eine Art von Zuſammenfluß zum Vortheile der Koloniſten im Kaufe und Verkaufe veranlaſſen würde. Um dieſes **Verbot**, an welches ſich weder die Fremden, noch die Koloniſten ſonderbar kehren würden, geltend zu ma-

machen, werden die Häven in Stand gesetzt, den fremden Schiffen das Einlaufen, wo es nöthig ist, mit Gewalt zu wehren: und um das sogenannte Interloppe Kommerz zu hindern, wozu die kleinern Schiffe von den angränzenden Eiländern eine große Leichtigkeit haben, weil sie nicht in den ordentlichen Häven, sondern sonst kleinen Bayen, und Anfuhren einlaufen, oder wohl auch in der See ihren Tauschhandel treffen, müssen nach der Größe der Gegend, die vor fremden Anlaufe zu bewahren ist, ein, oder mehrere Schiffe in dem Gewässer kreuzen. Ueberhaupt ist der Grundsatz bey den Kolonien, der Grundsatz der bewaffneten Macht, gegen die wehrlose Schwachheit: und so viele Vortheile auch aus den Kolonien gezogen werden; so besteht ihr Besitz dennoch nur so lange, als die Kolonisten in der Unwissenheit erhalten werden, woraus sie die Zeit, das Bestreben wetteifernder Nationen, und der Zusammenfluß günstiger Umstände früher, oder später reißen, und ihrer Abhängigkeit ein End machen muß.

V.

Von der Fracht.

217.

Die Fracht ist in der Handlung eines Staates von zwoen Seiten wichtig: beide, sowohl die Wasserfracht, als die Landfracht, vermehren erstens die Summe der allgemeinen Beschäfti-

gung.

gung. Die Wasserfracht beschäfftiget durch den Schiffbau **Zimmerleute, Schmiede, Seiler, Segelweber**, u. a. m., deren Verzehrung der Landwirthschaft und dem Manufakturwesen abermal vortheilhaft ist: auch der Dienst des **Schiffvolks** vermehret die Mittel seinen Unterhalt zu gewinnen, und seine **Verzehrung** ist ein neuer und fruchtbarer Zweig des Anwerths für die übrigen arbeitenden Klassen. Bey den Seemächten ist die Handlungsschiffahrt und Fischerey, die Schule der **Marine**. Die Landfracht hat einen nicht weniger verbreiteten Nutzen, die **Vermehrung** der **Viehzucht**, die Beschäfftigung der **Wagner, Riemer, Schmiede** u. d. den **Absatz der Landwirthschaft** an **Hafer, Heu**, den **Umlauf** der verdienten **Summen**, wozu noch die **Strassengelder** und **Verzehrung** des **Fuhrvolkes** zu rechnen sind. Die Fracht macht zweytens einen Theil des **Waarenpreises** aus *h*, welcher am sichersten auch bey einer unüberdachten, selbst bey einer **schädlichen Handlungsunternehmung bezahlt** wird *i*, der also ein zuverläßiger Theil der Nationalbeschäfftiguug ist; in Ansehen des Staates, bey einer vortheilhaften Handlung eine **Vergrösserung** des **Gewinstes**, bey einer nachtheiligen, wenigstens eine **Verminderung des Verlustes** *k*.

h 129.

i Ein Handelsmann, dem es an Kenntnisse und Korrespondenz fehlet, sendete z. B. Korn nach einem Lande, wo ohnehin Ueberfluß ist: die Frachtung wäre ihm 10. zu stehen kommen: das Korn hatte ihn 100. gekostet: gesetzt, er muß das Korn ganz liegen lassen, weil er keinen Käufer findet; so muß er die 10 Fracht immer zahlen: die Nationalfrachter haben also immer 10 verdienet, wenn er sich derselben bedienet hat.

k Die

k Die Nation führt eine Waare aus, deren Werth 100 ist: die Fracht kömmt auf 10. zu stehen, der fremde Staat zahlt 110, welche ganz Nationalgewinnst sind, wenn man sich seiner eignen Fracht bedienet hat: hätte man sich aber fremder Fracht bedienet; so sind die 10. Frachtgeld aus dem Staate gegangen: das ist: das Staatsvermögen ist um 10 vermindert: und wenn der fremde Verzehrer diese Fracht bey dem Ankaufe zahlt; so gewinnt man nur die 100 des Waarenpreises: die 10 der Fracht sind Ersatz, nicht Gewinn. Eben so bey der Einfuhr fremder Waare. Ist der Preis der Waare 100, die Fracht fremde und 10: so gehen die 110 ganz aus dem Staat: ist die Fracht national; so zahlen die Käufer zwar dem Handelsmann auch 110: aber von diesen muß er 10 der Nationalfracht zahlen: also gehen nur 100 hinaus.

218. Die Aufmerksamkeit der Handlungsleitung muß also dahin gerichtet seyn, sich dieses zweyfachen Vortheils zu versichern: und wenn es die Umstände erlauben, sich bey seinem Einfuhr- und Ausfuhrhandel, ja woferne es anders thunlich ist, bey dem Durchzuge fremder Waare die Fracht zu zueignen; zugleich aber, da jede einzelne Verminderung der Bestandtheile des Preises, den ganzen Waarenpreis mindert, diese Verminderung aber in dem Wetteifer der Handlung den Vorzug giebt, so wohlfeil, als möglich, zu frachten.

219. Die berühmte englische Schiffsakte, welche unter Olivier Cromweln errichtet, und im Jahre 1660. bestättiget worden; da alles, was der Usurpator sonst verordnet, bey der Thronbesteigung Karls des II. für ungültig erklärt worden; hatte hauptsächlich zum Endzwecke, allen fremden Schiffen, und vorzüglich den Holländern, die Frachtung mit englischen Waaren, und nach den englischen Häven zu entreißen, und den englischen Schiffen zuzuwenden. Auf eben diese Art

könnten die Staaten, wohin zu Lande gefrachtet wird, dieselbe zu ihrem Vortheile zu leiten suchen, wozu ihnen die Strassengelder zum Werkzeuge dienen können: wenn sie nämlich bey dem **Eingange der fremden**, und dem **Ausgange** der eignen Erzeugnisse, dasjenige mit höheren **Ein- und Ausgangsrechten** belegten, was mit **fremder** Fracht gebracht wird; so wird es der Handelsleute eigner Vortheil seyn, sich der Nationalfracht zu bedienen. Auf dieselbe Art, könnten die **durchziehenden Waaren**, nicht sowohl, wenn sie mit fremder Fracht kämen, **höher** belegt werden; weil eine solche Erhöhung den Weg der durchgehenden Waaren verändern dürfte; als denselben auf den Nationalfrachtwägen eine **Verminderung** gegeben werden.

220. Die **Wohlfeilheit** der Fracht versichert nicht nur den Nationalhandel überhaupt auf **fremden** Handelsplätzen, vor seinen Mitwerbern unstreitig des Vorzugs; sondern veranlaßt sogar, daß man, indem fremde Handelsleute sich der Nationalfracht bedienen, an den fremden Handelsvortheilen Antheil nimmt. Die Holländer, ehe England den großen Nutzen der Schiffahrt einsah, waren die Frachtleute von ganz Europa. Aber eben diese Betrachtung, daß die höheren Frachtkosten dem Absatze der Waaren hinderlich sind, kann es nothwendig machen, daß man sich einer **fremden** Fracht zur Ausführung seiner Waare bedienen muß; da zumal nämlich, wenn die Nationalen nicht so wohlfeil, als die Frachtleute der Mitwerber zu frachten, fähig sind. Ein solcher Umstand wird bey einem jeden Staate vorhanden seyn, der nur kleine Seeporte mithin keine ansehnliche Marine hat. Auf

einer

einer langen Schiffahrt, besonders, wo seine Flaggen nicht gegen die Anfälle der Seeräuber in Sicherheit gesetzt sind, würden die **Assekuranzpreise** zu hoch zu stehen kommen. Hier also muß man, wenn man z. B. nicht die ganzen 10 des Preises gewinnen kann, sich an 8 genügen lassen. Die **Frachtung** der Waare geschieht zu **Lande**, oder zur **See**. Die letztere ist der Handlung ohne Zweifel vortheilhafter; aber die erstere ist darum nicht zu vernachläßigen.

VI.

Von der Fracht zu Lande.

221.

Die Wohlfeilheit der **Landfracht** wird durch **gute Strassen**, und ein **wohl eingerichtetes Fuhrwesen** erreicht. Die Strassen müssen **gut angelegt**, und **unterhalten** werden. Das **wohleingerichtete Fuhrwesen** kömmt auf des **Zusammenfluß** der **Fuhrleute**, und ein guten **Intelligenzwesen** an. Es muß weiter für **Wirthshäuser** gesorgt werden, die für **Menschen**, das **Zugvieh** und zur **Unterbringung** der Waaren, die nothwendige Gemächlichkeit anbieten.

222. Die **Anlegung** der Strassen muß hauptsächlich **nach** denen Oertern geschehen, wohin, oder über welche ein beträchtliches Kommerz getrieben wird, also nach den **Haven**, **Hauptstädten**, **Handelsstädten**, nach den **Flüssen**, welche zu

ferneren **Frachtung** dienen; vorzüglich müssen diese Strassen von denjenigen Ländern ausgehen, wo ein Ueberfluß der Waaren gewonnen wird, und immer müssen sie durch die **kürzeste** Linie geleitet werden. Die **Auszeichnung** der Kommerzialstrasse setzt ein richtiges Kenntniß von dem Gange der Handlung voraus. Wo die Strassen durch **Bäche**, oder **Flüsse** unterbrochen werden, müssen sie mit **Brücken**, oder wenigstens durch **Fähren**, wo die zur Uebersetzung dienenden **Fahrzeuge** immer bereit gehalten werden, und das Fährgeld **festgesetzt** ist, vereiniget seyn. Wo der **Strassenlinie** Berge begegnen, müssen die **jähen** Erhöhungen, die augenblicklichen Krümmungen, welche den großen Frachtwägen besonders, sehr beschwerlich fallen, vermieden werden. Durch **kleine Abweichungen** von der geraden Linie werden Unbequemlichkeiten dieser Art oft sehr leicht vermieden. Zu diesen Abweichungen muß manchmal ein Stück Privatgrund mitgenommen werden. Der **Privatbesitzer** darf den Staat in Durchführung der Strasse nicht hindern, wenn er nur über den ihm zugefügten Schaden wahrhaft schadlos gehalten wird. Die Besetzung der Strassen mit **Bäumen** macht, neben dem Vortheile des **Holzbaues**, die Strassen angenehm, und der Schatten der Bäume mindert die Hitze: die **Meilensäulen**, und **Zeiger**, besonders auf den **Scheidewägen**, sind für Reisende eine große Bequemlichkeit.

m 221.

223. Die beste Art des Strassenbaus zu untersuchen, ist hier meine Absicht nicht: man weis es, wie die sogenannten **Chauseen** anzulegen sind. Die einmal wohl angelegte Strasse muß dann beständig

in

in gutem, **fahrrechten** Stande erhalten werden n. Die **Nebenwege**, welche die Frachtwägen an der Strasse suchen, entziehen der Landwirthschaft beträchtliche Strecken Erdreichs, welches zum Feldbau, Wieswachs, oder wenigstens in etwas zur Viehweide genützt werden können. Aber eben dieses, daß die Fuhrleute Nebenwege suchen, ist ein Beweis, daß die Strassen nicht immer gut erhalten werden: besonders werden Reisende leicht bemerken, daß die **viereckicht** zerhauenen Stücke Steine, womit die Strassen ausgeschüttet werden, Wägen und Vieh erschrecklich zu Grunde richten. Alles, was sonsten die Strasse verderben könnte, die Einstürzung der Seitengräben, die **Ausreißung** der Bäume, der **Wegpfäle**, **Meilenzeiger** u. s. w. muß durch strenge Verböte untersagt werden o.

n 221.

o In dem Cod. Aust. ist eine hiehergehörende ganz sonderbare Verordnung, unter dem Worte Anfenwägen: ein durch die österr. Aussprach verderbtes Wort von einem bespannten, zweyradichten Wägen: diese sind durch verschiedene Befehle, allen Sattlern, Riemern, Wagnern u. d. zu machen untersagt, weil sie das Geleis und den Weg verderben.

224. Sowohl die **Anlegung**, als die **Unterhaltung** der Strassen kann entweder an **Unternehmer** überlassen, oder **Stückweise** den **Ortschaften** aufgetragen, oder vom **Staate** selbst, entweder durch **Frohnen**, oder gegen **Bezahlung** der Arbeiter besorget werden. Die Ueberlassung an **Unternehmer** kann von Seite des Staates keinen andern Grund haben, als die **größere Wohlfeilheit** des Strassenbaus. Bey der Einrichtung desselben, und dem an beiden Seiten vorausgesetzten Willen, und Geschicklichkeit derjenigen, denen das Geschäfft aufgetragen ist, hat der **pri-**

vatunternehmer über den Staat keinen Vortheil: da aber jeder Unternehmer gewinnen will; so kann und wird er den Gewinnst nur in der schlechteren Anlegung, und Unterhaltung der Straſſe suchen. Dieſes nun iſt ganz wider die Abſicht des Staates, der übrigens, wenn es ihm um die Ersparung zu thun ſeyn könnte, nur den ganzen Straſſenbau aufgeben dürfte. Der nothwendige Zuſammenhang eines ſolchen Werkes macht auch die Uebertragung an Ortſchaften verwerflich. Es würde zugleich für die Oerter eine zu groſſe Laſt ſeyn, welche ihren übrigen Nahrungswegen zum Nachtheile gereichte. Man kömmt beſtändig darauf zurück, daß der Staat den Straſſenbau ſelbſt beſorgen müſſe: aber die Landfrohnen bieten den Landmann von entfernten Gegenden auf, welches, wie in der Abtheilung von der Landwirthſchaft auseinander geſetzt worden, dem Feldbau unendlich nachtheilig iſt, und wodurch dem Staate mit dem An- und Abzuge ein groſſes Stück aus der allgemeinen Maſſe der Arbeit läßt verloren gehn *p*. Billig alſo zieht man die Bezahlung vor; und jeder Staat, der den Verluſt der Arbeit gehörig in die Schätzung zu bringen weis, wird ſich zum Straſſenbau der Truppen *q* bedienen.

p 47. *q* 37.

225. Die Koſten des Straſſenbaus werden entweder von den Fuhren, durch abgefoderte Straſſengelder eingehoben, oder auf die Unterthanen durch eine Anlage eingetheilt, ohne daß den Fuhren etwas abgefodert wird. Man zieht in einigen Ländern das Letztere vor, aus dem Grunde, daß dadurch die Preiſe der Waare kleiner erhalten, und die Koſten der Einhebung erſparet wer-

werden. Man überdenkt dabey nicht, daß deſſen ungeachtet, die Waare nicht in einem geringeren Preiſe zu ſtehen kommen könne, weil durch eine richtige Berechnung erwieſen werden kann, daß die **Anlagen** immer mit auf die **Waare** eingerechnet, und folglich von dem Verzehrer getragen werden. Jeder nämlich, der die Anlage zu entrichten hat, wird das, was er zur Waare beyträgt, um ſo viel höher anſchlagen, als die Anlage nun **erhöht** iſt: es macht alſo eine aus einzelnen Zahlen zuſammengezogene Summe nicht kleiner, wenn zwar **eine** der Beſtandzahlen weggeworfen, aber zu den übrigen Zahlen der **Beytrag** der hinweggeworfenen geſchlagen wird. Wenn **Straſſengelder** entrichtet werden; ſo zieht man auch die **Fremde** bey ihrem Durchzuge mit zur Anlage, welches dem Staate Vortheil ſchaffen muß, da er **beträchtliche** Beyträge von Fremden hebt, und dadurch überhaupt die **Staſſengelder** herabſetzen, mithin von dieſer Seite den wohlfeileren Preis der Waare erhalten kann. Auch die **Koſten der Einhebung** werden durch den Beytrag der Fremden ſehr überwogen; und ſind **beſondere** Einnehmer nicht eben an ſo vielen Plätzen nothwendig, wenn die Einnahme den ordentlichen Mäuthnern überlaſſen wird. Die **Größe** der Straſſengelder muß zwar den Koſten des Straſſenbaus **zuſagend**, aber nicht ſo groß ſeyn, daß dadurch der Vortheil *, den die erleichterte Ueberbringung der Waaren auf die Handlung verbreitet, zu nichts gemacht werde.

* Der Vortheil gut angelegter Straſſen beſteht in Erſparung der Zeit und des Zugs. Ein Fuhrmann muß z. B. auf einem Wege 2. Tag hinbringen, den er, wo die Straſſe gemacht iſt, in einem und einem halben zurückgelegt: er mußte 4. Pferde haben; nun kömmt er mit 3. eben ſo leicht fort: ſchlägt man das Tagwerk eines Pferdes auf

1 Gulden und einen halben an; ſo koſtete die Frachtung bey dem ungemachten Wege, 4. Pferde in 2. Tagen, 12 Gulden; nun 3. Pferde in $1\frac{1}{2}$ Tage 6 Gulden 45 Kreuzer.

226. Der **Zuſammenfluß der Fuhrleute** s als die Grundlage des gutbeſtellten Fuhrweſens, iſt die Folge eines ſtarken **Waarenzugs**, mithin einer großen Handlung: die Güte der **Viehzucht**, mithin die gute Beſtellung der **Landwirthſchaft** müſſen ihn unterſtützen. Es iſt gar nicht zu zweifeln, daß beſondere Begünſtigungen t der **Handlungsfuhren** dieſen **Zuſammenfluß** noch mehr vergröſſern, und den Preis der Frachtung herabſetzen werden. Wo **Gebirge** u oder ſonſt die **Beſchwerlichkeit** des **Weges** den Handlungsfuhren eine Vorſpann unentbehrlich machen, da iſt um eine zuſagende Anzahl von ſtets bereit gehaltenen **Zugvieh** zu ſorgen, und derſelben eine **Taxe** zu ſetzen, damit ſie nicht durch eine Verſchwörung der Vorſpänner alszuſehr erhöhet werde.

s 221.

t Eine ſolche Begünſtigung ward den Fuhrleuten durch eine Verordnung vom 19. Febr. 1753. eingeräumt, vermög welcher die Foderung der Handelsfuhren als Wechſelfoderung angeſehen werden ſollen. Das Patent vom 27. März 1747., welches wegen der Trieſter Stellfuhr erlaſſen, und darinnen die Taxe der aufgegebenen Waaren feſtgeſetzt worden, enthält gleichfalls einige dem Fuhrweſen eingeräumte Begünſtigungen.

u Der König von Sardinien hat den am Fuſſe der Alpen wohnenden Landleuten, zum Beſten der Reiſenden ſeine Taxe geſetzt, und ſind dieſelben gezwungen, das Vieh zum Uebergange gegen dieſe Taxe herzugeben.

227. Das **Intelligenzweſen** x kann die Verſendung der Waaren auf folgende Art erleichtern, und wohlfeiler machen: es muß bey dem Intelligenzamte beſtändig ein genaues **Verzeichniß** von allen eingetroffenen Fuhren, **wohin**, und **wann** ſie

ſie abgehen, wie viel ſie etwann frachten können; zugleich auch ein Verzeichniß von allen Gütern, die man binnen einer gewiſſen Zeit zu verſenden hat, wohin ſie gehen, und von welcher Gattung ſie ſind, gehalten werden. Hiedurch wird ein großer Theil von Waaren durch Rückfracht verſendet, welche immer um ein großes wohl feiler iſt, weil der Fuhrmann, wo er keiner Rückfracht verſichert iſt, die ganze Zeit, welche er mit ſeinem Zuge auf der Straſſe hinbringt, mithin auch den Rückweg in Anſchlag ſetzt: bey einer ſolchen Veranſtaltung aber wird die Sicherheit einer Rückladung, ſeine Foderung wenigſtens um ein Drittheil bey der Einfuhr und Ausfuhr herabſetzen können; wobey er immer noch um ein Drittheil mehr, als ſonſt empfängt, und jeder Handelsmann gleichfalls ſeine Güter um ein Drittheil leichter verſendet.

x 221.

228. Die Wirthshäuſer y an den Straſſen müſſen für Menſchen, Vieh und die Waaren die erforderliche Bequemlichkeit haben: trockne und rein gehaltene Ställe, wo kein ungeſundes Vieh eingenommen wird; geräume Scheunen, wo die Güter gegen Witterung und Regen ſicher ſind; einen Ueberfluß an Lebensmittel und Futter, und in Anſehen beider einen anſtändigen Preiß. In einem Orte, der von andern Oertern ein anſehnlich Stück entfernet iſt, müſſen mehrere Wirthshäuſer angelegt ſeyn, damit die Wirthe auch die Wohlfeilheit und gute Aufnahme ſich Gäſte zuzuziehen bemüht ſeyn. Auch ohne daß es eben gerade ein Ort treffe, müſſen Wirthshäuſer an der Straſſe alſo angelegt ſeyn, damit die Fuhr-

leute nicht gezwungen sind, bey einem gewissen Schilde zuzukehren. In manchen Oertern sind die sogenannten **Fuhrmannsmalzeiten** gewöhnlich, wo festgesetzt ist, wie viel der Fuhrknecht für ein Mahl, dessen Speisen benennt sind, zu bezahlen habe. Nichts muß in den Augen der Gesetzgebung zu gering seyn, was die Handlungspreise erleichtern, mithin die Handlung erweitern kann. Der gute Preis des Futters für das Zugvieh wird immer hauptsächlich von der Beschaffenheit des Landhaus abhängen: um aber den Gastwirthen die Schraubereyen zu erschweren, dürfte den an der Strasse wohnenden Landleuten erlaubt werden, **Hafer, Heu,** und **Stroh** an die Fuhrleute zu verkaufen.

y 221.

229. Endlich muß darauf gedacht werden, daß in den an der Strasse hinliegenden Ortschaften sich hauptsächlich auf solche Handwerker seßhaft machen, welche für das Fuhrwesen arbeiten: als **Wagner, Schmiede, Sattler, Riemer, Seiler** u. d. Bey einer langen Reise, bey der schweren Last der Frachtwägen ist es unmöglich zu vermeiden, daß nicht Vieh, Zuggeschirr, oder Wägen Schaden nehmen. Also müssen Leute zur Hand seyn, welche ihnen Hilfe leisten, und die zu Schaden gekommene Zugehör in Stand setzen mögen.

VII.

Von der Wasserfracht.

230.

Der Vortheil der **Wasserfracht** ist nicht nur unmittelbar in Ansehen des **Waarenpreises** ansehnlicher, weil die Fracht zu Schiffe **leichter, geschwinder,** und mit **geringern Köstenz** geschieht; sie ist auch von Seite der **Beschäfftigung,** welche der **Schiffbau** die **Bemannung der Schiffe,** und die damit **verknüpfte Fischerey** anbieten, dem Staate um desto kostbarer. Die Wasserfracht geschieht zur **See,** oder auf Flüssen. Es kömmt auf die **Lage** der Länder, auf die Menge ihrer **Häven,** auf den **Lauf** und die **Beschaffenheit** der **Flüsse** an, ob eine Nation zu Wasser eine beträchtliche Frachtung machen könne. Wo die Natur durch diese Vortheile begünstiget, muß sich der Staat dieselben zu Nutz machen: der Fleiß und die Kunst können oft der Natur zu Hilfe kommen, und ihre Vortheile erweitern.

231. Eine große **Seeschiffahrt** kann nur der Antheil derjenigen Nationen seyn, die bequeme Häven haben, und unter dem Titel **Seeprovinzen** verstanden werden. Eine alszugroße Entfernung der Provinzen von der See, an der man vielleicht nur eine **geringe Anzahl,** und nicht die **wohlgelegensten Häven** innen hat, setzet der **Aufnahme** der Marine unübersteigliche Hindernisse entgegen. Wenn indessen ein Staat nicht unter den

See-

Seemächten einen ansehnlichen Platz behaupten kann; so ist es doch immer nützlich, sich diejenige Schiffahrt zuzueignen, die man nach der Lage sich zuzueignen fähig ist. Der **niedre Preis der Seefracht** hängt, wie bereits gedacht worden, von einer **wohleingerichteten**, und wohl **unterstützten Schiffahrt** ab.

z 230.

232. Die **Gründung** einer Marine *a* fodert folgende Stücke: einen **Ueberfluß** der **Schiff aumaterialien**, taugliche **Schiffzimmerplätze**, und **Schiffzimmerleute**, **geschickte Seeleute**, und deren eine **zureichende Zahl**, **wohl eingerichtete Häven**. Die **Schiffbaumaterialien** sind Erzeugnisse der **Landwirthschaft** und des **Manufakturwesens**: ihr Ueberfluß, mithin auch der **gute Preis** des Schiffbaus muß durch die gute Leitung dieser beyden Theile erhalten werden. **Schiffswerften** können einem Lande, das sonst Gelegenheit zum Schiffbau, und der Schiffahrt hat, nicht fehlen.

a 223.

233. Das Wort **Seeleute** *b* begreift sowohl die **Seeoffiziere**, als das gemeine **Schiffsvolk**. Die Bildung der **Seeoffiziere** geschieht in guten **Seeschulen**, worinnen alle zum Seewesen gehörigen Wissenschaften von eignen Lehrern vorgetragen werden. Dieser **theoretische Unterricht** wird durch den Dienst zur See ausgebildet, wo diejenigen, die sich dem Seewesen widmen, auf gleiche Art, wie in dem Kriegsdienste zu Lande, als **Kadeten** dienen, alle Verrichtungen mit Augen sehen, und bey demjenigen, was sie einst andern gebieten

ten

ten werden, selbst Hand anlegen müssen. Die Schule des gemeinen Schiffvolks ist die Fischerey, und die kleine Schiffahrt, welche die Anwohner der Seeküsten gemeiniglich unternehmen, wo sie von Haven zu Haven, immer längst an der Küste mit leichten Fahrzeugen hinfahren. Durch diese kleinen Fahrten lernen sie erst die See vertragen, werden mit ihr bekannt, und bekommen die Kühnheit, welche bey dem Schiffsvolke eine wesentliche Eigenschaft ist. Diese Art von Schiffahrt wird Cabotage genannt, wozu die vielen an der Adria gelegenen kleinen illyrischen Häven den österreichischen Unterthanen, eine große Bequemlichkeit anbieten. Die Menge der gemeineren Seeleute zu vergrössern, muß man diese Beschäftigung für das gemeine Volk durch einen zusagenden Sold, und andere eingeräumte Vortheile anlockend machen, auch alles dasjenige entfernen, was vielleicht von diesem gefahrvollen Stande abhalten dürfte. Es wird eine Ermunterung zum Seedienste geben, wenn diejenigen, die sich demselben auch auf Privatschiffen widmen, von der Rekrutirung ausgenommen; wenn sie während ihrer Fracht von Abgaben befreit werden; wenn für alte Seeleute, die des Dienstes nicht mehr fähig sind, Versorgungshäuser angelegt; wenn die Kinder der Seeleute mit einigem Vorzuge in die Waisenhäuser aufgenommen; und endlich den Wittwen der Seeleute, die etwan 10 Jahre gedienet, und im Dienste gestorben sind, ein Gnadengehalt versichert wird.

b 230.

234. Diejenigen Häven c, werden vorzüglich stark besucht werden, wo die einlaufenden Schiffe

den

den **Abſatz** ihrer Waaren und eine **Rückladung** zu erwarten haben. Außer dieſen Handlungsvortheilen aber wird erfordert, daß das Einlaufen der Schiffe nicht durch **Ströme**, **Klippen**, oder **Untiefen** gefährlich gemacht werde; daß die **eingelaufenen** Schiffe im Haven gegen die **Anfälle der Stürme**, und der **Raubſchiffe** geſichert ſeyn; daher man die Häven meiſtens mit **Molen**, und **Citadelen**, oder auch **Kriegsſchiffen** verwahret; daß die Handlung daſelbſt unterſcheidender **Befreyungen** genieße *d*; daß die Handelsleute für ihre Waare bequeme **Magazine** und **Niederlagen** finden *e*; daß endlich gegen die **anſteckenden Krankheiten** gute Anſtalten getroffen werden *f*. Dieſe Anſtalten beſtehen in der Vorſicht, kein **verdächtiges** Schiff, das iſt, ein ſolches, welches von einem Haven kömmt, mit welchem man in **Sanitätsſachen** nicht im Vertrage ſteht, einlaufen, und **Waaren**, oder **Menſchen** ausſetzen zu laſſen, es ſey denn nach gehaltener **Quarantäne**, für welche eigene, und von aller Gemeinſchaft abgeſönderte **Lazarethe** angelegt ſeyn müſſen.

c 230.

d Bereits im Jahre 1717. ſind Trieſt und Fiume zu Freyhaven erklärt, und dieſe Erklärung iſt abermal im Jahre 1752. beſtättiget worden. Die Befreyungen dieſer Haven ſind: daß es jederman ohne Unterſchied der Nation und Religion, a la mintra, oder in Groſſo da zu handeln frey ſteht: daß die zur See ankommenden und abgehenden auch von einem Schiffe auf das andere überladenen Waaren keine Mauth geben: daß die eingeführten Waaren mit keinem Arreſte, ſelbſt von dem Fiskus belegt; daß ein handelnder Fremder, weder über ein Verbrechen, noch um eines Vertrags willen, ſo in fremden Staaten geſchehen, angegangen werden konne, es beträfe denn einen öſterreichiſchen Unterthan.

e Schon in der angeführten kaiſerlichen Erklärung Artik. 7. 8. 11. 12. 13. u. ſ. dann Art. 22. iſt wegen der Niederlage und Magaz. die Ordnung getroffen worden: die regie-

ren-

rende Monarchinn aber hat insbesondere Triest durch Ankaufung des Erdstrichs von St. Martin, welches den Benedictinern gehörte, und Einlösung der Salinen große Bequemlichkeit verschaft? es ist daselbst die Wage, und das Mauthamt aufgeführt. Besonders ist dieser Haven durch die Theresiastadt, und die den Griechen 1751. erbaute Kirche sehr Volkreich geworden.

f Neben den ältern Contumazordnungen ist im Jahre 1751. nach denen von Livorno, Marseille, und Venedig, eine Contumazordnung gedruckt, an welcher aber Venedig aus Eifersucht Mangel aussetzte, und die österreichischen Feden nicht erkennen wollte. Im Jahre 1753. erfolgte endlich ein Vergleich, worinnen dieser Zwist beygelegt, und festgesetzt worden: daß Venedig seine in Contagionssachen einlaufenden Nachrichten der Intendenz zu Triest, und der Gesandte in Wien dem Hofe mittheilen soll. Das neueste Contumazpatent ist von 1766; welches nun, da das Lazareto Sporco zu Stande gekommen, genau befolgt werden muß.

235. Die wohl gegründete Marine, muß unterstützet, und den Handlungsschiffen, gegen die Seeräuber, Armateurs, oder andere Anfälle Sicherheit geschafft werden. Ohne diese Unterstützung werden wetteifernde Mächte den Nationalhandel von allen Seiten einschränken, die Assekuranzen werden sehr hoch zu stehen kommen, und der Conkurrenz auf fremden Handlungsplätzen nachtheilig seyn. Man hat längst angemerkt, daß sich die Seeräuber an den afrikanischen Küsten, welche eigentlich die Schiffahrt auf dem mittelländischen Meere unsicher machen, nur dadurch behaupten, weil es den gröſsern Seemächten daran liegt, die kleineren italiänischen Seeprovinzen durch sie von einem vortheilhafteren Handel abzuhalten. Ohne diese Absicht, wie wenig sollte es Frankreich kosten, diese Raubnester vom Grunde aus zu zerstöhren! Die Sicherheit der Schiffahrt kann auf verschiedenen Wegen erhalten werden: daß man seine Handlungsschiffe durch Kriegsschiffe, oder andre Begleitungsschiffe gegen Anfälle vertheidi-

ger,

get, und seinen **Flaggen** Ansehen verschaft: dieses kann gewissermassen nur eine große Seemacht erreichen, obgleich gegen die Anfälle der Barbareske mittelmäßige Begleitungsschiffe zureichen *h*: durch **Traktaten**, entweder, da man von einer angesehenen Seemacht sich die Erlaubniß bedingt, sich ihrer **Flaggen** zu bedienen, oder sich von einer solchen **Convoyschiffe**, erhandelt; oder mit den Seeräubern selbst Traktaten errichtet *i*; daß man endlich sich diese Sicherheit von den Seeräubern **erkauft**. Das **Recht**, sich fremder **Flaggen** zu bedienen, oder **Convoyschiffe**, werden von Seemächten sehr schwer zu erhalten seyn: die Umstände, worinnen eine andere Nation dieses ihres Beystandes bedarf, sind als zu günstig, ihre eigne Schiffahrt zu erweitern. Der letzte Wege ist meistens derjenige, den Staaten einschlagen, denen ihre Stellung eine größere **Marine** zu unterhalten unmöglich macht.

§ 231.

h Eine Fregatte von 30 bis 40 Canonen, wie diejenigen sind, welche zu Porto Re zur Bedeckung der österreichischen Schiffahrt erbaut werden, hält die Seeräuber in Entfernung.

i Ein solcher Traktat war derjenige, den der höchstseelige Kaiser Franz, als Herzog von Florenz mit Tripolis, Algier und Tunis errichtet, dem Ihro Majestät die Kaiserinn wegen ihres innerösterreichischen Litorals beytrat. Kraft dieses Traktats blieben alle Schiffe von denen Seeräubern unangefochten, welche kaiserliche Flaggen führen, wenn der Kapitain, wie auch 2 Theile der Equipage kaiserlich sind. Der Kapitain erhält darüber ein Flaggenpatent, und die Barbareste ihren Skontro, zu verhindern, daß keine Auswartigen kaiserl. Flaggen führen.

236. Bey dem Seewesen ist es nicht wohl möglich, daß nicht verschiedene Irrungen, und Streitigkeiten sich ereignen sollten, welche wegen des Unterscheids der Gegenstände, nach den gemeinen

Land-

Landrechten nicht wohl zu entscheiden sind. Also hat man eigne **Seerechte** nöthig, und werden in ansehnlichen Seeprovinzen solche Streitigkeiten meistens vor eignen **Admiralitätsgerichten** entschieden *k*. Die Quellen dieser **Seerechte** sind des **Harmenopulus Sammlung** der legum Rhodiarum; die **spanische** Sammlung von 1057, welche unter dem Namen consolato del Mare bekannt ist, das **wisbysche Wasser** und **Seerechtsbuch**, die **oleronischen** und **hanseatischen Seerechte**, die **lübischen Seerechte**, von denen **Stein** eine Abhandlung entworfen; die **englische Akte**, die ordonance de la marine von **Ludwig** dem XIV. hiezu sind die **Verträge**, und das **Seeherkommen** zu rechnen: aus welchen allen das für die inneröstereichische Schiffahrt entworfene Editto marino gezogen ist.

k Die inneröstereichische Schiffahrt hat ihre sogenannte Capitaneati, welche die kleinern Angelegenheiten abthun: die wichtigeren gehören unter den Ausspruch der Intendenza zu Triest.

237. Die **Schiffahrt** auf den **Flüssen**, trägt nicht nur zur Erleichterung der Frachtung an **Fremde**, sondern auch sehr vieles zum **inneren Umlaufe** der Waaren bey. Da die Anstalten, die **Flußschiffahrt** zu erheben, leichter, und mehr in der Gewalt eines jeden Staats sind, so hat man darauf seine Aufmerksamkeit mit Vorzug zu wenden. Es ist nöthig zu wiederholen, daß ein Staat einen großen Theil derjenigen Anstalten, welche die Flußfrachtung befördern würden, oft nicht innerhalb seiner Gränzen ausführen kann; die Uebereinstimmung auswärtiger Mächte aber aus politischen Absichten, oder entgegen gesetzten Hand-

lungsintereſſe ſelten zu erhalten, wenigſtens nicht in der Folge der ungeſtörte Genuß ſeiner Vortheile zu erwarten ſey. Aus dieſem Grunde tragen Vorſchläge und Entwürfe von einer großen Ausbreitung faſt immer den Grund der Verwerfung mit ſich. So war der große Entwurf von **Lokario Vogemonte** beſchaffen, der nichts kleineres, als die Schiffahrt aus der **Oſtſee** in das **ſchwarze**, und dadurch in das **mittelländiſche** Meer, durch Vereinigung **vieler** anſehnlichen Flüſſe zum Gegenſtande hatte. In dieſem weitläuftigen Entwurfe ſind gleichwohl eine Menge **einzelner** Theile, welche in Erwegung gezogen zu werden verdienen. Alle Vorſchläge, welche in Anſehen der Schiffahrt auf den Flüſſen gemacht worden, ſind eigentlich auch aus **ihm** entlehnet. Die **Flüſſe** ſind entweder bereits **ſchiffbar**, oder ſie **können** ſchiffbar **gemacht** werden; ſie haben unter ſich eine **Gemeinſchaft**, oder können durch **Hilf** der Kunſt unter ſich **vereiniget** werden.

l 230.

238. Bereits **ſchiffbare** Flüße *m*, müſſen in **ſchiffbarem** Stande erhalten, daher über ihre **Ufer**, **Dämme**, das **Beet**, die **Inſeln**, über alles, was dem Waſſer ſeine Tiefe benehmen könnte, ſorgfältige Aufſicht geführet werden *n*. Nicht ſelten erſchweret, der unſchickliche **Bruckenbau** die Schiffahrt, da er den Durchzug gefährlich machet: auch die Ableitung des Waſſers zum **Privatgebrauch** auf Mühlen, **Gartenkanäle** u. d. ſchwächet den Hauptſtrom: es ſey daher nicht erlaubt, Waſſerableitungen zu machen; und wo dergleichen bereits angelegt ſind, da wird die Wachſamkeit darauf gerichtet werden müſſen, daß durch

Er-

Erhöhung der **Wehrbäume** nicht eine **größere** Menge Waſſers abgeleitet, und dem ſchiffbaren Strome entzogen wird.

m 327.

n Hieher gehören verſchiedene Geſetze des römiſchen Rechts, beſonders der Titel: ne quid in Flumine, ripave ejus fiat, quo pejus navigetur; dann eine im Codex Auſtriacus unter dem Worte Donauſluß enthaltene Verordnung Ferdinands I. welche verſchiedenemal wiederholt worden, die Stöck, Stämme und Sträuche in, und 6. Klafter weit von dem Fluß abzurſumen: weiters ein Artikel der rudolphiſchen Fiſchordnung von den Fächern, welche die Fiſcher auf der Traun geſchlagen, und dadurch die Naufahrt (die Fahrt hinauf) gehemmt haben.

239. Die Menge der **Felſen**, die **Wehren**, die **jähen Fälle**, oder die **Untiefen** verhindern die **Schiffbarkeit** eines Fluſſes *o*. Wo die **Felſen** dem Gange der Schiffe im Wege ſtehen, da muß das **Beet**, in ſoferne es thunlich iſt, gereiniget werden. Manchmal läßt auch der Bau der Schiffe eine Verbeſſerung zu, welche die Fracht auf ſolchen Flüſſen erleichtert *p*. Die **Wehren** *q* können ausgeriſſen, und dadurch dem Strome ſein ungehinderter Lauf wieder gegeben werden. Der größere allgemeine Nutzen fodert oft ſolche Privatopfer, welche der Staat durch einen Erſatz ſuchen muß, ſo wenig koſtbar zu machen, als nur immer möglich iſt. Die jähen **Waſſerfälle**, oder auch ſonſt gefährlichen Oerter des Fluſſes, wenn ſie nicht umſchifft, noch gereiniget werden können, laſſen keine andre Hilf zu, als daß **unter** dieſen gefährlichen Oertern eine **zureichende Menge Schiffe** bereit gehalten werde, da die Waaren dann oder dem Falle ausgeladen, und unter dem Falle wieder zu Schiffe gebracht werden. Die ſanfteren Fälle werden durch **Schleußen** gehemmt: kömmt das Schiff von

oben; so wird die Schleuße, nach einem schon von ferne gegebenen Zeichen geschlossen, und das Wasser darinn so lange gehemmt, bis es mit dem Strome gleich steht: das Schiff kömmt nun darauf zu stehen, und das Thor der **Schleusse** wird rückweise geöffnet, um dem Wasser einen sanften Abfluß zu schaffen, auf welchem das Schiff so lange sinkt, bis es endlich dem unteren Strome gleich ist, und darauf abfahren kann. Bey der Schiffahrt **gegen** den Strom, tritt das Schiff in die Schleuße, und die Falle wird hinter demselben geschlossen; das Schiff hebt sich mit dem in der Schleuße sich sammelnden Wasser endlich bis an die Höhe des Stroms, wo es abfahren kann. Den **Untiefen** der Flüsse wird durch Sammlung kleinerer, sonst verlorner Wasserfäden abgeholfen, oder, wo sich **Wasserbehälter** anlegen lassen, das **Wild-** und **Stürzwasser** von den Bergströmen gesammelt, und wenigstens bey größerer Seichte des Wassers, dergleichen sich sehr oft im Sommer ereignet, durch Gebrauch dieser Wasserbehälter der Flußfaden vermehrt.

o 237.

p Die Draw und Sau sind besonders durch die viele Felsen unwegsam. Im Jahre 1752. ward dem General Schmettau der Auftrag gemacht, mit einigen Ingenieuren diesen Fluß abzuschiffen, zu welchem Endzwecke er sich eigner Schiffe bedient haben soll, die zur Ausbeugung der Felsen durch Leichtigkeit im Wenden besonders taugen, und wovon noch die Zeichnungen in Laibach, oder zu Triest vorhanden seyn müssen.

q Die Moldau, auch die Elbe bis nach Lowositz, sind mit Wehren gleichsam angesäet, welches nicht nur die Schiffahrt auf diesen Flüssen, sondern auch die Gemeinschaft zwischen beiden sehr beschwerlich macht; diejenigen, welchen der Auftrag wegen Schiffbarmachung der Moldau gemacht worden, werden darinnen die größte Schwierigkeit finden.

240. Die **Vereinigung der Flüsse** [r] geschieht durch **Kanäle**, wozu die kleineren nicht weit entfernten **Flüsse**, die sonst an sich unschiffbar sind, und sich in die zu vereinigenden Flüsse ergiessen, dienen müssen. Die Ausführung solcher Kanäle fodert eine sehr genaue **Hydrographie** (Wasserkarte) des Landes, und die genauste **Nivelle** der Flüsse, und des Erdreichs. Der große Kanal von **Languedok**, welcher zwischen **Bourdeaux** und **Marseille**, das ist, zwischen dem mittelländischen Meere, und dem Ocean die Gemeinschaft unterhält, und Frankreich die Umfahrung von Europa erspart, ist ein Beweis, wie Kunst und Aemsigkeit, der Natur zu Hilfe kommen können. Holland zeigt durch seinen Reichthum den Nutzen der Kanäle, wodurch die innere Mittheilung so sehr erleichtert wird. Der Staat muß durch **Belohnungen** und Würden die Geschicklichkeit der fähigsten Leute aufbieten, um von ihnen Entwürfe über die Anlegung der Kanäle und Vereinigung der Flüsse [s] zu erhalten. Wo aber auch die unmittelbare Vereinigung der Flüsse sich nicht ausführen läßt, da ist wenigstens sehr viel gewonnen, wenn man die Flüsse, so sehr es thunlich ist, einander nahe führt, und dann von einem Flusse zum andern gute Straſſen anlegt.

r 237.

s Die österreich. Staaten sind von so vielen Flüssen durchströmet, deren Vereinigung möglich ist, darüber auch viele Entwürfe gemacht worden. Besonders müssen irgend in den Archiven, oder Registraturen die Einwürfe vom Philibert Lucheſe, über einige Flüsse der Monarchie aufbehalten seyn. Der vornehmste Augenmerk derselben muß ohne Zweifel seyn, eine gröſsere Gemeinschaft zwischen Hungarn, und denen inneröſterreichischen Häven Triest, Fiume, Buccari, Sezna zu eröffnen, welches durch einen der Flüsse, so sich in die Donau ergiessen, geschehen muß. Der Fluß Kulpa,

der Croatien durchſtrömt, und ſich in die Sau ergieſt, iſt nur 5. Meilen ungefähr von Fiume ſchon ſchiffbar: wenn die Vereinigung der Donau und Sau zu Stande gebracht würde; ſo wäre die Gemeinſchaft mit der Seeausfuhr aus Hungarn, die iht nur auf der Sau, in die der Kulpafluß ſich ergieſt, geſchiehet, ſehr erweitert, und würden nebſt Getreide, Kupfer, Wachs, Tabact, Vieh, gereichertem Fleiſch, Häuten u. a. Waaren mehr, beſonders die hungariſchen Weine, welche ſich ganz gut zur See verführen laſſen, bey den Engländern einen groſſen Abſatz finden, die ſie aus einem Nationalwetteifer viel lieber, als die franzöſiſchen bey ſich einführen laſſen würden.

241. Die Schiffahrt auf den Flüſſen hat jedoch nur ihren halben Nutzen *, wenn man darauf nicht eben ſowohl gegen den Strom, als nach demſelben fahren kann. Die Fracht gegen dem Strom, wird durch die vielen Pferde, welche dazu erfodert werden, und die Länge der Zeit, welche darüber hingeht, ſehr koſtbar gemacht. Wenn man zur Flußfahrt ſich der Segel bedienen kann; ſo wird man an Pferden und der Zeit gewinnen können. Bey Flüſſen hauptſächlich, deren Lauf ſehr gewunden iſt, wird der Gebrauch der Segel die gröſten Schwierigkeiten finden: die Richtung der Segel müßte darauf zu oft und zu plötzlich abgeändert werden. Indeſſen wird der Bau der Schiffe vielleicht von dieſer Seite einige Verbeſſerung zulaſſen; und wenigſtens ſoll man auf denen Flüſſen von den Segeln zur Gegenfahrt Gebrauch zu machen ſuchen, wo die Beſchaffenheit des Stroms und ſeiner Geſtade es zuläßt.

* Wenn die Vereinigung der Donau und Sau, und Kulpa zu Stande kömmt, ſo iſt der Nutzen zur Ueberbringung der hungariſchen Waaren nur inſoferne beträchtlich, als man die Flüſſe hinauffahren kann.

242. Wenn alle dieſe Anſtalten zur Erleichterung und Erweiterung der Flußfahrt getroffen ſind;

sind; so hat man nur die Freyheiten der Schiffahrt auf den Flüssen zu begünstigen, damit der Zusammenfluß der Schiffe den Preis derselben herabsehe. Die Rolli u, oder Einschreibungen, welche hie und da bey dem Fuhrwesen, wie bey den Schiffen üblich sind, müssen, nur die Ordnung, nicht die Ausschlüssung, der nicht auf dem Rollo stehenden Schiffleute zum Endzwecke haben. Wenn die Menge der Schiffe zur Frachtung der Waare zureicht; so wird sich der Preis von selbst niedrig erhalten, ohne daß eine Taxe nöthig ist; und wo diese Menge nicht vorhanden ist, würde die Taxe die Anzahl der Schiffe noch vermindern, sobald sie zu klein ist; und ist sie dem Schiffer anständig; so würde er eben darum auch ohne Taxe gefrachtet haben. Der Bau der Schiffe auf den Flüssen ist noch ein wichtiger Gegenstand der öffentlichen Aufmerksamkeit: ohne Zweifel läßt derselbe noch viele vortheilhafte Verbesserungen zu, welche die Beweglichkeit der Schiff, ihre Stärke, und Sicherheit vergrößern, und sie fähig machen, eine größere Menge Waaren zu laden. In Ansehen der Flußzölle, auf Kanälen, oder Schleussen, und andern Durchzügen, deren Unterhaltung dem Staate hoch zu stehen kömmt, ist demjenigen, was von den Strassengeldern gesagt worden, nichts zuzusetzen.

u Diese Rolli, wie auch eine Schiffgesellschaft und Schiffordnung sind in Ansehen der Fuhrleute zu Triest, und unter den Schiffern besonders auf dem Seestrome eingeführt.

VIII.

Von Assekuranzen.

243.

Die **Gefahr**, welcher die Handlung, besonders zur See ausgesetzt ist, würde die Zahl der Handelsleute sehr vermindern. Jedes Unternehmen der Handlung setzt den Unternehmenden einiger Gefahr aus; also ist es nicht sowohl die **Gefahr** überhaupt, als die **Größe** derselben, welche man gescheuet hat. Das einfachste Mittel, so sich anbiet, diese Gefahr zu mindern, ist, daß sie **getheilt** werde. Man hat beobachten können, daß nicht **jedes** Schiff, jede Waarenversendung verunglückt: aber man hat zu gleicher Zeit, auch beobachtet, daß von einer **gewissen Anzahl**, in einer **gewissen Zeit**, **ein** Schiff verunglücket: und jeder Handelsmann muß fürchten, daß das verunglückte Schiff das **seinige** seyn werde. Wenn er sich also **einzeln** betrachtet, so war die Gefahr **gleich dem Werthe seiner Ladung und des Schiffs**; mithin überstieg sie unzähligmal die Hoffnung des Gewinnstes. Betrachtet aber der Handelsmann seine Versendung als einen **Theil** der ganzen Handlung, welche in einer gewissen Zeit geschehen, und wovon **ein** Schiff verunglücken würde; so ward die **Gefahr** unter **alle getheilet**, mithin nach dem Verhältnisse vermindert, als **mehrere** Schiffe zu diesem ganzen gerechnet werden *). Würden nun alle Handelsleute eines gewissen Platzes, welche in einer gewissen Zeitfrist Waaren

zu

zu versenden haben, sich vereinigen, das Ungewisse der Gefahr dergestalt wechselseitig auf sich zu nehmen, daß sie demjenigen unter sich, der verunglücken würde, durch einen antheilmäßigen Zuschuß seinen Schaden ersetzen wollten; so würde die Vereinigung eine Art von **Versicherung** ausmachen.

y Man kann dieses Verhältniß durch Zahlen folgendermassen ausdrücken, und vielleicht deutlicher machen: wegen der Leichtigkeit der Berechnung indessen angenommen, daß von 100 Schiffen in einem Jahre 2 zu Grunde gehen; so ist die ganze Gefahr auf die 100 Schiffe eingetheilt, das Verhältniß derselben mit 2 zu 100, oder der funfzigste Theil.

244. Vielleicht, weil die Zahl der Schiffe, die in einer gewissen Zeit abgesendet würden, ungewiß war, kam keine solche Art von Versicherung zu Stande: aber statt derselben fanden sich Spekulirer, die auf dem nämlichen Wege einen neuen Zweig von Handlung erfanden, welcher dem Handelsmann vortheilhaft war, der etwas zu versenden hatte, da er ihm die Gefahr auf ein Geringes herabsetzte, demjenigen aber, der die Verminderung der Gefahr über sich nahm, einen anständigen Gewinnst gab. Die Spekulation mußte auf folgende Art geschehen. Wenn von **hundert** Schiffen z. B. **zween** verunglückten, so können diese verunglückten Schiffe ersetzet werden, wofern **jedes** Schiff den **funfzigsten** Theil des Werthes hiezu **beyträgt**: also kann man gegen die Entrichtung des **funfzigsten** Theils den Besitzern ihre **ganzen** Schiffe **versichern**. Weil aber zu dieser Versicherung ein **Fond** erfodert wird, welcher auch, ohne hieher verwendet zu werden, seine **Zinsen** abgeworfen hätte; so kommen die antheilmäßigen **Zinsen** gleichfalls dazu zu schlagen. Endlich ist es gleichwohl möglich, daß **mehr** als die berechnete Anzahl von Schiffen ver-

unglücke, und auch ohne diese Betrachtung, wenn der **Versichernde** sonst keinen Vortheil, als die gewöhnlichen Zinsen zu erwarten hätte; so würde er keinen Sporn haben, dieses Geschäft zu übernehmen. Es muß daher noch über die berechnete **Gefahr**, und die **Zinsen**, ein **Gewinnst** zugeschlagen werden, welcher zur Uebernehmung der Versicherung **bewegen** könne.

245. Hierzu läßt sich von dem **Versicherungsgeschäffte** die richtige **Erklärung** geben: nämlich ein **Vertrag, durch welchen die Gefahr einer Handlung gegen einen gewissen Preis übernommen wird.** Dieser **Versicherungsvertrag** wird die **Assekuranzpolizey**, der gegebene Preis die **Assekuranzprämie** (Prime) genennet. Man weis, daß der Ursprung der Assekuranzen auf das End des zwölften Jahrhunderts zurückzuführen ist, zu welcher Zeit die Juden aus Frankreich vertrieben wurden. Die Engländer gaben ihnen am ersten eine regelmäßige Gestalt, da sie davon in ihrer Handlung Gebrauch machten. Das **Assekuranzgeschäft** läßt sich unter einem **zweyfachen** Gesichtspunkte betrachten, als ein **Hilfsmittel** der Handlung, und dann als ein **Handlungsgeschäft**. Als ein **Hilfsmittel** der Handlung macht es einen Theil des **Waarenpreises** aus, welcher nach dem Verhältnisse **größer**, oder **kleiner** seyn wird, als die **Assekuranzprimen** größer, oder kleiner sind. Im auswärtigen Handel also wird, alles übrige gleich genommen, diejenige Nation den Vorzug behaupten, welche am niedrigsten **versichert**. Als ein **Handlungsgeschäft erhält** es den **relativen Reichthum** des Staates, weil die **Primen** der Nationalhandlung im Lan-

kande gezählet werden, und **vermehret ihn**, weil die Fremde Handlung sie dem Staate entrichtet. Die **Größe der Assekuranzprime** hängt von der **Gefahr der Frachtung**, und den **hohen**, oder **niedern Interessen**, und von dem **Gewinn** ab, den die **Assekuranten** dabey machen können.

246. Was immer die **Gefahr der Frachtung** z vermindert, gereicht der Assekuranz zum Vortheile. Hieraus wird deutlich, daß die **Länge einer Reise**, die **Beschaffenheit der Seen**, die **Beschaffenheit der Häven**, die **Jahrszeit**, die **Sicherheit der Flaggen**, der **Friede zur See**, die **Bauart der Schiffe**, die **Geschicklichkeit der Schiffer**, und **ihre Redlichkeit**, bey den Assekuranzverträgen sehr in Betrachtung kommen, und daß die **größeren Seemächte** gegen die **kleineren** in Ansehen der **Assekuranzen** viel voraus haben. Ich muß eine Betrachtung, die bereits oben gemacht worden, hier wiederholen. Die Staaten, welche zur See mächtig sind, werden sich wohl hüten, das Meer, wie sie leicht könnten, von Seeräubern zu reinigen: ihre Schiffe bleiben von den Corsaren unangegriffen: die Handlung der kleineren Staaten aber, kann nie empor kommen, weil sie immer vor den Raubschiffen in Gefahr sind, mithin auch immer die Assekurirung sehr theuer bezahlen müssen.

z 245.

247. Weil die Gefahr der Frachtung der eigentliche **Gegenstand** der Assekuranten ist, so haben verschiedene Schriftsteller behauptet: nur der **wirkliche** Werth der Waaren, nicht aber der **Gewinn** könne versichert werden. Auch das Le-

ben

ben der Menschen hat man in Frankreich für keinen Gegenstand der Assekuranz gehalten. In England (sagt der Verfasser der Anfangsgründe der Handlung) versichert man auch das Leben der Menschen: in Frankreich hat man die Freyheit zu versichern, weislich auf die Freyheit und wirklichen Güter eingeschränkt: das menschliche Leben muß kein Gegenstand der Handlung seyn; es ist der Gesellschaft zu kostbar, und kann durch keinen Entgelt ersetzt werden.

248. Wenn es um Worte zu thun wäre; so würde sich der Gewinn nicht versichern lassen, weil, im eigentlichsten Verstande, dabey keine Gefahr ist. Indessen ist es in England gleichwohl erlaubt, auch den Gewinn versichern zu lassen, wenn man es nur erklärt, und ihn benennet. In einem gewissen Verstande kann man auch sagen, daß der Kaufmann Gefahr laufe, von seinem Gelde, welches ihm auf eine andre Art Vortheil würde gebracht haben, keinen zu ziehen, und diese Gefahr läßt sich nach dem Werthe der Waaren schätzen. Sobald sich der Assekurat erklärt hat, so wird der Assekurant ohne Zweifel seinen Vertrag darnach eingerichtet haben: also ist von keiner Seite eine Verletzung, oder Uebervortheilung vorhanden: und eigentlich wird die Gewinnversicherung, als eine Art von Gesellschaft auf den Antheil des Gewinns zu betrachten seyn. Der Assekurat begnüget sich mit einem kleineren Gewinne, und überläßt dem Assekuranten den ungewissen größeren, wenn er ihm diesen kleineren gewiß machet.

249. Aus eben demselben Grunde; daß der Assekurant seinen Vertrag darnach einrichten werde; sehe ich nicht ein, warum, wie Forbonais nach den meisten Assekuranzordnungen, dafür hält, daß nur der wirkliche Werth der Waare versichert, und ihr Preis nicht nach Willkuhr, auch höher angesetzt werden sollte. In der Assekuranzpolizey, muß der Werth der Waare ausgedruckt werden, und nach dem Verhältnisse des Werthes wird auch die Prämie erhöht. Es geht also von Seite des Assekuraten kein Betrug vor, der wirklich mehr giebt, als er sonst zu geben hätte. Sollte er, um die größere Vergütung zu erhalten, seine Ladung vorsetzlich verunglücken lassen; so ist in diesem Falle der Assekurant zum Ersatze nicht verbunden. In der That nun ist es dem Assekuranten einerley, ob er mehrere Schiffe, oder auch eine wirkliche kostbarere Ladung versichert hätte. Auch darinnen sehe ich keinen Betrug, dasselbe Schiff von mehreren assekuriren zu lassen, weil eine Sache nur einen Werth hat. Der Assekurat macht abermal die Bedingnisse gleich, da er sich mehreren Primen unterzieht. Wäre hier ein Betrug mit unter; so müßte er sich in dem Fall der Verunglückung zeigen, da der Assekurat seine Waare von mehreren zugleich vergütet bekömmt. Indessen kann kein Assekurant diesen Betrug im geringsten schätzen: hätte er allein assekurirt; so hätte er in Falle der Verunglückung nicht weniger, als in gegenwärtigen Falle zuzahlen gehabt. Alles, was bey diesem Umstande besonders zu betrachten seyn dürfte, ist der Verdacht: daß vorsichtige und redliche Handelsleute sich nicht zu grossen, oder vielfachen Primen entschliessen; daß also diejenigen, welche sich darauf einlassen, wohl irgend

eine

eine vorsetzliche Verunglückung im Schilde führen dürften.

250. Je **kostbarer** das Leben der Menschen ist, desto mehr muß man seine Gefahr zu vermindern suchen. Eigentlich kömmt auch nicht das Leben des Menschen in die Schätzung, sondern dasjenige, was dieser Lebende zu **erwerben** fähig ist. Die **Lebensassekuranzen** wären also so gar vom Staate zu leisten, wenn sich die Privatassekuranten nicht dazu verstehen sollten: sie vermehren die Entschlossenheit zum Seedienste, und die Ehen der Seeleute. Entweder würde sich ein Verehlichter schwer auf die See wagen, weil er mit seinem Tode Weib und Kinder hülflos liesse: oder der Matrose würde aus eben dieser Betrachtung keine Familie haben wollen. Die **Lebensassekuranzen** geben der zurückbleibenden Familie einen Ersatz, und das Bedenken ist gehoben; sie vertreten gewissermassen die Stelle einer **Wittwen-** oder **Weisenkasse** für das **Schiffsvolk.** Diese Redlichkeit des französischen Schriftstellers wird jedermann desto sonderbarer scheinen, dem es beyfällt; daß man sich kein Bedenken macht, die Schiffe, worauf die **Negers** von den afrikanischen Küsten nach Amerika übergesetzet werden, versichern zu lassen: sind diese Negers keine Menschen?

a 247.

251. Die Gefahr der Schiffahrt ist **zweyfach:** der **gänzliche Verlust** des Schiffes, oder die **Havarey.** Unter dieser letzteren versteht man den Schaden, den ein Schiff durch außerordentliche Zufälle an einem **Theile,** entweder der **Schiffzugehör,** oder der **Ladung** leidet: z. B. den Verlust

luſt der Anker und Tauen, des Maſts, den der Schiffer abzukappen, oder den Verluſt einiger Güter, welche er zur Rettung des Ganzen über Bord zu werfen gezwungen war, oder wenn das Schiff auf ſeinem Laufe Leck geworden u. d. Dieſe Havareyen werden, wenn ein Schiff nicht verſichert iſt, durch eine Untertheilung von allen Befrachtern getragen; den Aſſekuranten aber ſind ſie beſchwerlicher, als die Verſicherung des Ganzen ſelbſt. Forbonais merket an, daß von 130 Schiffen, laut einem Auszuge der Seeregiſter, jährlich ein Schiff verloren gehe; daß aber der Havareyverluſt von eben dieſer Zeit und Zahl, auf zween Schiffe berechnet worden ſey. Auch ſind dieſe Vergütungen ein Gegenſtand beſtändiger, und ſehr verwickelter Streitigkeiten. Da nun dadurch die Aſſekuranzprimen ſehr erhöht werden; ſo muß der Staat ſowohl in der Aſſekuranzordnung, als auch die Aſſekuranten in ihren Verträgen, alles, ſo ſehr es möglich, ins Deutliche bringen, und die Art, wie die Erklärung, und der Beweis des Havareyverluſt geſchehen ſoll, feſtſetzen.

252. Auch die Flußſchiffahrt, und ſelbſt die Landfracht kann gewiſſen Gefahren ausgeſetzet, mithin beide ein Gegenſtand der Aſſekuranzverträge ſeyn. Das Maaß der Gefahr wird bey beiden ungefähr nach obigem Verhältniſſe zu beſtimmen ſeyn: auf der Flußfahrt, nach der Beſchaffenheit des Fluſſes, der Länge der Fahrt, der Witterung, der Beſchaffenheit der Fahrzeuge, der Geſchicklichkeit der Schiffleute, und den öffentlichen Anſtalten, die Ufer und den Fluß ſelbſt vom Raubgeſinde zu reinigen: bey der Landfracht, nach der Länge der Rei-

Reise, der **Beschaffenheit der Wege**, und ihrer **Sicherheit**. Bey längern Reisen, als denjenigen, welche aus **Rußland** nach **China** gehen, und **Wüsteneyen**, so von **Räuberhorden** berufen sind, durchzuziehen haben, ist es gewöhnlich, daß sich ganze Reisekaravanen zur wechselweisen Vertheidigung vereinigen, und einen eignen **Führer** der Karavane erwählen. Manchmal miethet man sich auch eine **Horde**, eben von diesen herumschweifenden Räubern, welche die anderen vom Angriffe abhält.

253. Der zweyte Theil der **Assekuranzprime** sind die **Zinsen** *b* desjenigen Fonds, welcher zu der **Versicherungskasse** bestimmt ist. Die Versicherung geschieht entweder durch einen **eigenen Fond**, welches man Assekuranz en Commendite nennet; oder eine **Gesellschaft** übernimmt die **Versicherung**, ohne ein eigenes Geld dazu niederzulegen, gegen Verpflichtung ihres ganzen wechselseitigen Vermögens, die erste Art ist die **kostbarste**, weil das **niedergelegte** Geld immer **bereit** seyn, mithin man die **ganzen** Interessen in die **Prime** einrechnen muß: die zweyte Art ist von dieser Seite **vortheilhafter**, von **weiterem Umfange**, und in großen Handelsstädten üblich; aber es ist auch nicht zu läugnen, daß sie von Seite der Assekuranten gefährlicher ist, weil oft ein Handelsmann für gut angesehen wird, der, wenn der Umstand sich ereignet, daß sein Vermögenstand entdeckt werden muß, unzahlhaft ist. Wenn eine **Bank** assekurirt, oder auch das en Commendite niedergelegte Geld auf irgend eine Art genützt wird; so muß immer für das Assekuranzgeschäfft ein Theil **Geldes** in der Kasse behalten, und dessen **Zinsen**

der

der Prime zugeschlagen werden. Durch eine **dritte Art** von **Assekuranzvereinigung** läßt sich sowohl der ganze Theil von **Zinsen** in der Prime aufheben, als die Sicherheit der Assekuranztheilnehmer erhalten: wenn nämlich nicht **Geld**, sondern eine sichere **Hypothek** nach der Summe der **Theilnehmung** angezeigt wird, c hier nützet jeder Assekuranztheilhaber seinen dazu gewidmeten **Fond** ohnehin, und die **Assekuranzkammer** ist wegen seines Beyschußes hinlänglich bedecket.

b 245.

c Das ist die Verfassung der Triester Assekuranzgesellschaft, bey welcher Verschreibungen auf unbewegliche Güter, Bankopapiere u. d. eingelegt werden können. Der einlegende zieht davon beständig den Nutzen; die Gesellschaft hält sich nur daran, wenn etwas beyzutragen ist, und er seinen Beytrag verweigerte.

254. Wenn man sonst alles bey zwoen Nationen gleich annimmt; so wird diejenige **wohlfeiler** assekuriren können, wo die **Interessen niedriger** sind. Nach diesen mißt sich auch der **Gewinn** ab, welchen die **Assekuranten** bey ihrem Geschäfte zu machen verlangen, welches der **dritte** Theil der **Prime** dist. Ordentlicher Weise ist der Assekurant hier als ein **Handelsmann** zu betrachten, der sein Geld auf das **Beste** geltend machen will. Gewöhnlich sucht er von seinem Gelde die **Zinsen zweyfach** zu ziehen: **einmal** arbeitet nämlich das Geld **für sich**; das ist: ohne seine Mühe, würde es, sicher angelegt, die **gewöhnlichen** Zinsen abgeworfen haben; das **zweyte** ist der Lohn seiner Anwendung und **Aemsigkeit**. Wenn also in einem Lande die Interessen zu $3\frac{0}{0}$ sind, so wird sich der Handelsmann an 6 Gewinn bey seinem Geschäfte genügen lassen, da er, wo sie 4 hoch sind, 8 fodert.

d 245.

255. Da die **Assekuranzprime** einen Theil des Waarenpreises ausmachet; so ist der Vortheil der **Assekuranzen**, daß man in demjenigen, was man von andern **empfängt**, **weniger** an sie zahlt, und in dem, was man an Fremde **abgiebt**, mehr von ihnen bezahlt bekömmt, wenn man seine Frachtung **selbst** versichert: und kann man es dahin bringen, auch **fremde** Schiffe zu versichern; so eignet man sich einen Theil ihres Gewinnstes zu, und vermehrt den **relativen** Reichthum des Staates durch die **Assekuranzpreise**, so man empfängt. Dieser letzte Vortheil hat sogar Nationen, die in der Handlung Nebenbuhler sind, bewogen, sich wechselweise ihre Schiffe zu versichern: die Engländer versicherten sehr viele französische Handelsschiffe. Aber bey Gelegenheit des vorletzten Kriegs huben sie durch ein Verbot die Freyheit auf, französische Schiffe zu versichern. Dieß gab Gelegenheit zur Untersuchung der Frage: **ob es nützlich sey, auch feindliche Schiffe zu versichern?** Die Engländer hatten vor diesem Verbote es beständig gethan. Bey Entscheidung dieser Frage kömmt es auf die **Stellung** der wechselseitigen Macht, und auf die **Absicht** der Kriegenden an. Wenn man erwegt, daß zur Kriegszeit, damals besonders, wenn die feindliche Marine den Meister spielt, die Primen sehr **hoch** stehen müssen; so ist gewiß, daß die **assekurirende** Nation, durch die Vergütung einen großen Theil ihrer **Prisen** verliert; indessen ist nicht weniger gewiß, daß ohne **Assekuranz** ganz **keine** gegenseitigen Schiffe in der See seyn würden; mithin die Nation weder **Prise**, noch **Prime** haben würde, welche letztere ein **Nationalgewinnst** ist; in beiden Fällen, wenn das Schiff **nicht** weggenommen wird,

und

und wenn es wirklich weggenommen wird; dann damals hat die assekurirende Nation immer den Werth des Schiffs für das, was sie zahlen muß. Das einzige verdient jedoch betrachtet zu werden: daß nämlich die Assekuranten, welche **Privatleute** sind, die aus der Prise nicht den Vortheil ziehen, die assekurirten Schiffe wegen der Stellung der diesseitigen Flotte und Armateurs warnen dürften. Eigentlich also würde in einer solchen Lage der Umstände das **Assekuriren** nur ein Geschäft für den Staat seyn. Die Engländer scheinen aber nach der Anmerkung **Fortbonais** bey diesem Verbote einen **höheren Endzweck** gehabt zu haben: nämlich die französische Handlung zu Grund zu richten, und ihnen alle Gemeinschaft mit ihren Kolonien abzuschneiden.

e 245.

256. Wie überhaupt der **Zusammenfluß** bey allen Handlungsgeschäften, die Preise herabsetzt; so wird seine Wirkung sich auch bey den Assekuranzen zeigen. Es wäre also nachtheilig, irgend einer Gesellschaft ein **ausschließendes** Recht der Assekuration zu ertheilen. Nicht nur die **Assekuranzkammern** müssen vermehrt, sondern auch einzelnen Handelsleuten muß das Recht zu assekuriren, nicht benommen seyn, wenn sie sich nur nach der Vorschrift der **Assekuranzordnung** verhalten. Ungeachtet es der Nation vortheilhafter ist, wenn sie bey ihrer Handlung auch selbst die **Assekuranzprimen** gewinnt; so soll dennoch dem Nationalhandelsmanne unverwerth seyn, seine Waare auswärts assekuriren zu lassen, wenn ihm die fremde Assekuranzprime **geringer** zu stehen kömmt: diese Freyheit wird zugleich den etwan zu hoch gespannten Foderungen

der inländischen Assekurateurs Einhalt thun. Die Menge Streitigkeiten, die bey dem Assekurationsgeschäfte vorfallen, machen **Assekuranzordnungen**, und **Assekuranzgerichte** nothwendig. Das gute Zutrauen ist die Seele dieses Geschäfts: diese Gerichte müssen darüber auf das strengste halten, und die **Assekuranzordnungen** auf jeden Betrug den **Verlust der Prime** festsetzen. Der **Assekurant** muß vorzüglich durch beide geschützet werden, weil er beständig den Uebervortheilungen der Assekuranten bloß gegeben ist; diese hingegen von ihm nie hintergangen werden können.

IX.

Vom Gelde.

257.

Das **Empfangene** und **Gegebene** zwischen zween einzelnen Handelnden hebt sich im Werthe nicht beständig gegeneinander auf, und weniger noch zwischen zwoen **Nationen**. Es mußte also ein Mittel gesucht werden, wodurch die Ungleichheit gehoben, und demjenigen, der an Waaren mehr gegeben hatte, der Ueberschuß vergütet würde. Hiezu wurden die **Metalle** gewählet, die nun als der allgemeine **Entgelt** in dem Tausche betrachtet werden. Diese Metalle sind eigentlich aber nur der **Stoff** des Geldes. Um wirklich **Geld** zu werden, mußten die Zweifel behoben seyn, welche bey dem Empfange eines Stücks Metall aufsteigen konnten. Diese Zweifel rühren von zwoen Ursachen her:

her: die Metalle sind einer **Vermischung** fähig; und das **Gewicht** des Stückes ist nicht bestimmt.

f 6.

258. Die Metalle sind Körper, welche mit fremden **Zusätzen** von mehr, oder weniger edleren Metallen versetzet werden können *g*. Diese Zusätze vermindern ihre **Feine**, welches man ihr **Kohrn** *h* zu nennen pflegt, und der Empfanger ist beständig der Gefahr unterworfen, unter einem gewissen Umfange von Gold und Silber um so viel weniger zu empfangen, als der **Zusatz** des fremden Metalls beträgt. Zwar kann man diese Vermischungen durch verschiedene Mittel erkennen: aber einige derselben Mittel sind ohne ein besonders Kenntniß, welches nicht jederman sich eigen machen kann, unzuverläßig; einige sind zu langsamig, zu kostbar, folglich die Behändigkeit der Vertauschung hinderlich. Um die Vermischung nach ihren Graden auszudrücken, mußte man erst einige **Zahlbenennungen** festsetzen, welche die **höchste Feine** anzeigen, von welcher dann die Abweichungen durch Zahlenstufen bezeichnet werden. Man nahm ein gewisses **Gewicht** an, das man willkührlich in **Theile** zerstückte. Wenn die Theile des Gewichts **alle** genennt werden, so heißt es, das Metall hat keinen **Zusatz**: denn z. B. 16 Sechszentheil sind ein Ganzes. Die folgenden Benennungen zeigen an, wie viel Theile des edeln Metalls nach der **Scheidprobe** vorhanden seyn würden *k*. Das **Gewicht**, welches **Schrott** genennt wird, mußte nur erst durch **Abwägen** bestimmt werden; wobey dennoch die Zweifel, von der Richtigkeit der **Wage** und der **Gewichttheile**, dann auch die Beschwerlichkeit der **Stückelung** nicht gehoben wird, um, besonders bey einem kleine-

ren Kaufe, von dem Metallklumpen gerade ſo viel abzuſtoſſen, als nöthig iſt.

§ 257.

h Korn, weil das Metall, je nachdem es feiner iſt, im Anbruche ein feineres und dichteres Korn zeiget.

i Die Marke, welche in Deutſchland die Kölniſche genennt wird. Die Untertheilung der Mark Silber ſind: 1 Mark in 16 Loth: 1 Loth in 18 Gran. Die Franzoſen theilen es in 12 Deniers, deren jeder 24 Grän hält. Die Mark Gold in 24. Carat: 1 Carat in 4 Gran, jedes Gran in 5 Grän: die Gräne alſo ſind bey Gold und Silber gleich 288. Im Münzprobegewichte hat man eine ganz außerordentlich kleine Untertheilung, da 1 Loth in 2095. Theile zerſtückt wird, die man den Aichenpfenning nennet: dieſe kleinen Abtheilungen ſind, damit die Proben im kleinen, mithin mit weniger Koſten gemacht werden. Die Eintheilungen, welche andere Völker bey ihren Metallen angenommen, ſind in jedem Handlungswörterbuche zu finden.

k 15 Löthig heißt alſo: funfzehn Loth Fein, ein Loth Zuſatz: die Mark mit Zuſatz wird die rauhe Marke genennet.

259. Dieſes wechſelweiſe Mißtrauen zwiſchen **Käufer** und **Verkäufer**, die ſich zu überliſten ſuchen, zu heben, muß ein dritter **Mittelsmann** dazwiſchen treten, gegen welchen beide Theile hauptſächlich darum ein gleiches Vertrauen haben, weil er mit keinem aus beiden in beſondrer Verbindung ſtehet, mithin auch keine Urſache hat einen, oder andern der Kaufverträger vorzüglich zu begünſtigen. Zwiſchen Gliedern derſelben Geſellſchaft kann niemand dieſes wechſelweiſe Zutrauen beſitzen, als der Regent, der aus keinem Grunde den **Geber** mehr, als den **Empfänger**, aber aus unendlichen Gründen, und einer übernommenen Pflicht, **beide gleich** zu beſchützen hat. Der Geſetzgeber übernimmt es alſo, **Korn** und **Schrott** der Metallſtücke zu beſtimmen, und durch ſein aufgedrücktes Gepräg die Bürgſchaft dafür zu leiſten. Dieſes Gepräg macht nun das Metall zur **Münze**, oder

wie

wie der Sprachgebrauch die Bedeutung allgemein macht, zu **Gelde**.

260. Die Wirkung und der Vortheil dieser **Ausprägung** ist das Zutrauen, mit welchem das Stück Metall auf einen solchen Fuß angenommen wird, auf welchem man es zu seiner Zeit wieder hindanzugeben, versichert ist. Zu diesem Zutrauen trägt also die Größe und Kleinheit, die Feinheit, oder Vermischung des Metalls an sich selbst nichts bey, so lange als die Münze unter denjenigen herum gegeben wird, welche gegen den, dessen Gepräge darauf geschlagen ist, einen gleichen Grund des Zutrauens haben. Es läßt sich also ganz leicht begreifen, daß sich die Bürger eines Staats, den man von allen andern abgesöndert annehmen wollte, bey einer geringeren Münze nicht unglücklicher, aber auch bey einem größeren Stücke Metalls unter einer geringeren Benennung, nicht glücklicher finden würden. Aber alle Staaten haben einen Zusammenhang mit andern Nationen, von denen sie Bedürfnisse **empfangen**, und an sie wieder **abgeben**. Dieser Zusammenhang macht, das selbst die Unterthanen bey dem Gepräge ihres Regenten, einigermassen den Gehalt mit in Betrachtung ziehen. Denn, da die Handlung sie in die Nothwendigkeit versetzen dürfte, an **Fremde** von ihrem Gelde zu geben; die Fremden aber gegen den Regenten einer andern Nation, einen sehr geringen Grund des Zutrauens haben, und sein Gepräg bey ihnen nicht in Betrachtung kömmt, als inseferne es mit dem **innern Gehalte** übereinstimmt; so kann der Regent in **Ausstückelung** seiner Münze nicht umhin, auf diejenigen Nationen mitzusehen, mit welchen seine Unterthanen in Verkehrung stehen können.

l Einziger Grund des Zutrauens iſt dennoch auch den Fremden vorhanden: weil nämlich die Münze vorhin unter den Bürgern des Staates gange geweſen, zwiſchen welchen der Prägende das Gleichgewicht des Vortheils zu beobachten hatte.

261. Der **innere Gehalt** *m* iſt das Produkt des **Gewichts**, und der **Feine**, welche bey allen Völkern gleich betrachtet werden, und daher den **wahren Werth** der Münze ausmachen. Die **äußere** Geſtalt und Benennung der Münze, die an ſich willkührlich ſind, geben ihr den **äußeren**, und weil es gemeiniglich **Zahlworte** ſind, den davon ſogenannten **zählenden** Werth. So lange dieſe beiden Werthe dergeſtalt übereinſtimmten, daß der **zählende Werth** den **wahren** wirklich ausdrückte, konnte das Münzweſen keinen Verwirrungen unterworfen ſeyn. Aber es kam von dieſer einfachen Art des Ausprägens gar bald ab. Die Staaten, welche die Ausgleichung ihres Waarenempfangs mit Gelde zu machen hatten, ſuchten ſich in der Bezahlung zu übervortheilen: die **Unfähigkeit**, oder der Betrug derjenigen, welchen das Münzweſen anvertraut ward, und welche die Metalle **ungleich** ausſückelten, oder vorſetzlich zu geringe machten; **die Koſten der Ausprägung**, welche in die Münze eingerechnet wurden, zu welchen unwiſſende Finanzverſtändige noch **Gepräggewinnſte** (Seigneurage) ſchlugen, die ſie als ergiebige Quellen landesfürſtlicher Einkünfte anprieſen; endlich **Nothfälle**, gegen welche man in der Veränderung der Münze eine Zuflucht ſuchte, dieſe Urſachen veranlaßten, daß die Münzen unter den erſten Benennungen, in **Korne und Schrotte** weniger enthielten, mithin der **zählende** Werth ein bloß eingebildeter ward, der ganz nicht mehr den Gehalt anzeigte. Aus dieſer Abweichung, die in verſchie-

de-

denen Ländern mehr, oder weniger sich ereignete, entstunden diejenigen Münzverwirrungen, welche den Staaten ordentliche **Münzgesetze** unentbehrlich machen, wodurch der **innere** und **äußere** Werth der Geldstücke festgesetzt wird.

m 25.

262. Es würde bey Entwerfung der Münzgesetze außer dem **Gehalte** der Metallstücke nichts zu beobachten gewesen seyn, woferne man zum **Stoffe** des allgemeinen Entgelts nur **ein** Metall gewählet hätte. Aber da man hiezu hauptsächlich **zwey** Metalle, **Gold** nämlich und **Silber** wählte, welche in einer der hauptsächlichsten Eigenschaften des **Entgelts**, in der **Seltenheit** m unterschieden waren; so war es bey dem Münzgeschäft nicht genug, auf die **Feine** und das **Gewicht** des **einen** Metalls zu sehen; es ist nothwendig eben dieses bey beiden n zugleich, aber auch das Verhältniß zu beobachten, welches beide gegeneinander in Ansehen der **Seltenheit** haben. Natürlich mußte dasjenige Metall, welches **seltner** ist, einem nach dem Verhältnisse dieser Seltenheit viel größerem Stücke des häufiger vorhandenen Metalls gleich geachtet werden: und wenn die physikalische Anwesenheit des Metalls allein den Ueberfluß, oder die Seltenheit der Metalle bestimmte; so würde der Satz: **das Gold steht zu dem Silber, wie 1 zu 14**, so viel sagen: **es sey 14mal mehr Silber, als Gold vorhanden.** Aber die Seltenheit wird wechselweis auch durch andre Umstände, besonders aber in Ansehen Europens, durch den ostindischen Handel veranlaßt. Manchmal sind sogar augenblickliche Veranlassungen, welche das Verhältniß beider Metalle auf

eine, zwar nur kurze Zeit stöhren. Die Münzgesetze können diesen täglichen Abänderungen des Gold- und Silberpreises gegeneinander nicht folgen, die sich, wie jede mehr, oder weniger gesuchte Waare gegeneinander verhalten, deren Preis durch die Marktverabredungen bestimmet wird. Aber es giebt immer ein gewisses allgemeines Verhältniß der Metalle gegeneinander, welches bey den Münzgesetzen vor Augen gehabt werden muß.

m Die Ursache von der Verschiedenheit in der Menge des Goldes und Silbers kömmt daher, weil schon überhaupt mehr Silber, als Gold aus den Bergwerken erbeutet wird, dann machte die Entdeckung von Amerika eine neue Veränderung, weil man aus den peruvianischen Bergwerken mehr Silber, als Gold gezogen. Von derselben Zeit an war das Verhältniß des Goldes zum Silber wie 1 zu 15 in Spanien, und die andern Nationen folgten diesem Verhältnisse nahe bey. Portugal brachte nachher aus Brasilien eine große Menge Goldes in die europäische Handlung. Auch macht der ostindische Handel die Menge des Goldes größer, da jährlich viel Silber aus Europa nach Indien geführt, und dagegen Gold von da zurückgebracht wird, weil die Japoneser, und Chineser das Silber zu geringe schätzen, folglich die Europäer bey dem Umsatze des Goldes gegen Silber gewinnen. In den europ. Münzen ist das Verhältniß des Golds zum Silber 1 zu 14 ein Bruchtheil.

n Es ist nothwendig, Gold in der höchsten Feine, und Silber in der höchsten Feine gegeneinander abzumessen. Wenn die Grade der Feine ungleich sind, so muß erst diese Ungleichheit berechnet, und ausgeglichen werden, ehe man ihre Verhältnisse bestimmt.

263. Der Endzweck der Münzgesetze ist also, zu verhindern, daß die Nation, sowohl bey den Zahlungen, welche sie zu machen hat, als auch bey denen, welche an sie gemacht werden, keinen Verlust leide. Folgender Münzgrundsatz wird diesen Endzweck auf das vollkommenste erreichen lassen: der innere Werth der Münze in allen Untertheilungen, soll mit dem äußerlichen übereinstimmen: bey den Gold- und Silbermünzen gegeneinander aber das Verhältniß angenommen werden, welches andre han-

handelnde Staaten, besonders mit welchen man in Verkehr steht, beobachten. Diesem Grundsatze zufolge wird jedes Stück Münze an seinem Metalle so viel enthalten, als der Namen andeutet. Man würde also die Münzen in der größten Feine ausprägen können, und nach Hrn. v. Justi Vorschlage in den Münzabtheilungen, den Untertheilungen des Gewichts nachgehen. Vielleicht, daß man bey kleineren Ausstückelungen einen Zusatz (Legirung) nöthig hätte, um der Münze einen Körper zu geben. Die Vortheile dieses einfachen p Grundsatzes, werden deutlicher, wenn man die Nachtheile untersucht, welche die Abweichung von demselben unausbleiblich begleiten.

• Die Schriftsteller, welche von den Grundsätzen der Münzprägung handeln, haben über diesen Gegenstand so viele Dunkelheit verbreitet, daß sie Anfänger in politischen Wissenschaften dabey ganz kleinmüthig machen. Diese Dunkelheit rührt daher, weil sie den Grundsätzen, eine Menge einzelne Rechnungsbeispiele mit untermengen, die nicht zu den Grundsätzen, sondern zum praktischen Theile des Münzwesens gehören. Das Verdienst des Schriftstellers bestehet nicht darinnen, daß er tiefsinnig und vielwissend scheine, sondern daß er deutlich sey, und den Leser auf den kürzesten Wege zu denjenigen Kenntnisse führe, so er ihm verheißt.

p So lange nämlich, als man beide Metalle als Münzen zu betrachten nicht aufhöret, woraus wohl eigentlich die größte Schwierigkeit des Münzwesens entspringt, da man zum Maßstabe zwo verschiedene, überhaupt, und beziehungsweise wandelbare Größen annimmt. Der Endzweck der in den menschlichen Geschäften eingeführeten Münze foderte nur einen Maßstab, welches für Europa am zuträglichsten das Silber seyn würde; und Gold sollte nicht anders, als ein kostbares Metall, als eine Waare angesehen werden.

264. Die Abweichungen sind folgende: die Münze wird ihrem inneren Werthe nach höher ausgeprägt, als ihr Namen anzeigt: die Münze ist ringhältiger, als es ihre Benennung anzeigt: die Gold- und Silbermünzen haben nicht das gehörige Verhältniß ge-

gegeneinander: das eine Metall ist zu hoch, das andre zu niedrig geschätzt. Wenn die Münze im Werthe höher, als in der Benennung ist; es bezahlen die Nationalhandelsleute den fremden Gläubigern, die ihnen den Ueberwerth nicht zu gut setzen, in allen Zahlungen um so viel mehr, als der Ueberschuß des innern Werthes gegen das Gepräg ist. Wenn z. B. der Werth des Thalers um vier Groschen höher ist; so kauft die Nation um ein Zehntheil theurer ein, zahlet an seiner Bilanz um ein Zehntheil mehr, als sie schuldig war, verliert eben soviel an ihrem Wechsel, und veranlaßt den Auszug ihres Geldes. Ist dieser zu hohe Werth etwann nicht nach der Reihe auch bey allen kleineren Untertheilungen der Münze beobachtet; so werden die Ausländer sich alle Zahlungen in der zu hohen Münze thun lassen, hingegen diejenigen, die sie zu leisten haben, in den niederen Münzsorten leisten. Wenn aber auch das Verhältniß bey der Ausstückelung durchaus beobachtet wird, und man annimmt, daß in denjenigen Zahlungen, welche der Nation geleistet worden, eben nur die zu gute Münze angenommen werde; mithin das, was die Nation zu viel gab, durch die Rückzahlungen wieder hereingebracht werde; so ist erstens diese Vergütung nur damals ausgleichend, wenn die Bilanz der Handlung sich auf keine Seite neigt; zweytens, wird dadurch höchstens nur der Verlust der Nation ersetzt; der Privatmann aber, der nicht immer zugleich einkauft, und verkauft, erhält seinen Verlust nicht vergütet. Dieser Fall einer Münzierung ist jedoch der seltenste.

265. Der Fall ist weniger selten, daß die Münze gegen ihre Benennung zu ringhältig ist

ist 4. Damals also werden die fremden Schuldner die Zahlungen in dieser ringhältigen Münze abtragen, die man, als Landesgepräge, nicht zurückweisen kann, weil der Nationalmünzfuß für die Glieder der Nation ein Gesetz ist, und sobald als von der Nation selbst der Münzfuß verdächtig erklärt würde, allgemeines Mistrauen erfolgen müßte, welches die ganze Handlung in Verwirrung stürzte. Und diese Münze werden sie nicht etwann von der Nation an sich zu ziehen suchen: sie werden, weil bey dem Ausprägen ringhältiger Münze Vortheil ist, das Gepräg der Nation nachahmen, und sich also den in diesem Falle sehr starken Prägegewinn zueignen. In Zahlungen hingegen, so die Nation an fremde zu thun hat, werden diese die Schuldner zwingen, andre Münzsorten aufzuwechseln, und darinnen zu zahlen; oder woferne sie die Nationalmünze annehmen: so werden sie ihren Werth genau berechnen, und sie nicht höher, als nach dem wahren Gehalte annehmen. Auf diese Art wird Handlung und Wechsel immer weniger einträglich seyn, wo die Handlungsbilanz der Nation zum Vortheile steht; da aber, wo sie gegen die Nation ist, wird der Verlust durch die nothwendig gemachte Geldaufwechslung noch vergrößert. Das Uebel erstreckt seine Wirkung noch weiter. Sobald der Handelsmann seine Münze in der Zahlung an Ausländer, nicht eben auf dem Fuße anwerden kann, auf welchem er sie empfangen hat; so hat das Gepräg, auf welchem sein Zutrauen gegründet war, seine Wirkung verloren; er achtet in der Folge nicht darauf, und sucht dasjenige, was er daran zu verlieren fürchtet, durch Steigerung seiner Preise hereinzubringen: in der inneren Handlung folgen seinem

Bei-

Beispiele bald alle übrigen Klassen, und es entsteht eine allgemeine Waarensteigerung, welche, da die Masse des Geldes nicht vermehret wird, den Privatunterhalt erschwert, die öffentlichen Ausgaben vergrößert, und dadurch den Staat zwingt, die Abgaben zu erhöhen: dieses muß die Bestandtheile des Waarenpreises noch mehr erhöhen, diese doppelte Waarensteigerung aber die auswärtige Handlung nothwendig vermindern, die Fremden werden von der vertheuerten Waare weniger verbrauchen, die Bilanz wird also für die Nation nachtheiliger, und folglich der Verlust bey ihrer Saldirung empfindlicher seyn.

§ 264.

266. **Wird das Verhältniß zwischen Gold und Silber nicht gleich andern handelnden Nationen beobachtet** r; so werden sich die Fremden diese Ungleichheit im Kaufe und Verkaufe zu Nutz machen. Im **Verkaufe** ihrer Waaren, werden sie sich die Münze in dem Metalle bedingen, welches man nicht gehörig zu schätzen weis, und es daher im Verhältnisse gegen das andre Metall zu nieder gesetzt hat. In der That also wird ihnen alles, nach diesem nicht beobachteten Verhältnisse theurer bezahlt. Bey dem Einkaufe hingegen, werden sie das zu hoch geschätzte Metall geben, folglich an sich weniger bezahlen, als bedungen ward. Auf diese Art werden sie in allen Bezahlungen und Gegenbezahlungen verfahren; endlich auch noch durch Aufwechslung das zu gering geschätzte Metall an sich reißen. In einem Beyspiele wird dieser Verlust sichtbarer werden. Bey den Chinesern ist das Verhältniß des Goldes zu dem Silber wie 1 zu 10, da es in Europa allgemein wie 1

zu

zu 14, und ein Bruch gehalten wird. Der Europäer, welcher chineſiſche Waare nach Gold behandelt, zahlt dem Chineſer Silber, und zahlt ihm 10 für eine Waarenpoſt, für welche er in Europa 14 hätte zu zahlen gehabt. Was der Chineſer hingegen von dem Europäer an ſich bringen will, wird dieſer ſich nach Silbermünz behandeln, und in Gold bezahlen laſſen: wenn alſo ſeine Rechnung 14 beträgt, ſo würde er in Europa 1 im Gold empfangen haben, da der Chineſer zu Bezahlung eben dieſer Summe 1 und $\frac{4}{14}$ entrichten muß. In der **Aufwechslung** giebt der Europäer Silber 10, und empfängt dafür von dem Chineſer 1 Gold, wofür er, wenn er es in Europa umſetzt, 14 in Silber bekömmt, mithin 4 $\frac{4}{10}$ daran gewonnen hat; oder welches auf daſſelbe läuft, hinaus mit dem 1 Gold, ſo ihm nur 10 an Silber zu ſtehen kam, auf europäiſchen Handelsplätzen für 14 einkauft.

* 264.

267. Alle dieſe nachtheiligen Folgen ſind bey der **Ausmünzung** nach der größten Feine * vollkommen vermieden. Der Nationalhandelsmann giebt die Münze auf eben den Fuß hinaus, auf welchem er ſie empfängt: er zahlt an Fremde **nicht mehr**, als er ſich nach ſeiner Verabredung anheiſchig gemacht, und er empfängt, wenn er mit Nationalmünze gezahlt wird, **nicht weniger**, als er zu empfangen hatte. Das **Nachprägen** iſt durch einen ſolchen **Münzfuß** von ſich ſelbſt unterſagt, weil eine ächthaltige Münze nachzuprägen, nicht nur keinen Vortheil, ſondern Schaden bringet, da die Prägkoſten verloren ſind: unter einem ächten Stempel aber eine ringhältige Münze einzuſchieben,

heißt

heißt nicht nachprägen, sondern **münzverfälschen**, wogegen die Münzämter durch ämsige und wiederholte Probirung der kursirenden Münzsorten zu wachen haben. Um also diesen Münzgrundsatz zu befolgen, ist nothwendig, daß der Staat die **Kosten der Ausprägung** nicht auf die Münze einrechne; daß die sogenannten **Münzremedia** nicht geduldet, sondern die Ausstückelung auf das schärfeste beobachtet, und falls einige Stücke zu **geringe**, oder auch zu **schwer** ausfallen, er beide zur Umschmelzung ausschlüsse, und nur die vom ächten Schroot in Gang kommen lasse. Durch diese letzte Behutsamkeit wird verhindert, daß die zu schweren Stücke nicht von Gewinnsichtigen **ausgekippt** *, und zuletzt der Handel mit einer Menge zu geringen Münzen überladen werde.

§ 263.

* Kipper und Wipper ist der Namen derjenigen, welche die schweren Münzen ausschüssen, und an dem Uebergewichte gewinnen. Auch heißt man diejenigen also, welche die Münzen beschneiden u. s. w. Der Gewinnsucht dieser Art sucht man aller Orten durch Halsstrafen Einhalt zu thun.

268. Der Grundsatz: **daß der nennende Werth mit dem innern und wahren über einstimmen soll** «, ist nur auf die **Gold**- und **Silber**-, oder sogenannten **groben** Münzsorten allein anzuwenden: die **Scheidemünzen** sind ihrer **Bestimmung** nach, demselben nicht unterworfen. Ich verstehe unter **Scheidemünzen** diejenigen kleinen Münzsorten, welche eigentlich nur zur letzten **Ausgleichung des Handkaufs** dienen, nach Verschiedenheit der Länder, bald von **Kupfer**, bald von sehr **ringhältigem Silber** *. Eigentlich also ist ihr Gebrauch nur, den Ankauf in **kleinen Theilen** zu erleichtern, keineswegs aber darin-

innen große Zahlungen zu leisten. Sie sind daher nur bestimmt, unter den Bürgern desselben Staates umzulaufen: zu Bezahlungen ausser dem Lande werden sie nicht angewendet, weil diese mit den großen Münzsorten geschehen können, und weil die Versendung einer ansehnlichen Summe in Scheidemünzen zu kostbar ist. Da der Regent zwischen seinen Bürgern im Tone der Gesetzen sprechen kann, auch hier ihm keine Rücksicht auf die Fremden beschränket: so mag er den nennenden Werth der Scheidemünze nach Willkuhr, und ohne auf den wahren zu sehen, festsetzen: niemand wird dadurch verletzet, weil diejenigen, unter welchen diese Münze herumgegeben wird, sie immer auf dem Fusse wieder ausgeben können, auf welchem sie dieselbe empfangen haben, folglich es in ihren Händen immer ein sicheres Pfand der ferneren Vertauschung ist. Wenn also ja irgend der Grundsatz in einem Staate herrscht, daß die Prägekosten durch die Ausmünzung selbst hereingebracht, und nicht vielmehr als eine nothwendige Staatsauslage, von den allgemeinen Staatseinkünften sollen bestritten werden; so kann durch den bey Ausmünzung der Scheidemünze fallenden Gewinnst, der Prägeschatz am leichtesten hereingebracht werden.

n 263.

* Ungeachtet schon von den Kopfstücken an, obwärts die Münzsorten in ringhaltigen Metalle ausgemünzt werden, da z. B. eine rauhe Mark Zwainziger nur 9 Loth 5 gr. Groschen aber nur 5 Loth 7 gr. fein enthalten; so können diese gleichwohl nicht eigentlich unter die Scheidemünzen gezählt werden, weil die Ausstückelung also geschieht, daß die feine Mark immer für 24 fl. ausgemünzt wird: 480 Groschen nämlich geben auf eine feine Wienermarke. Hingegen wird in halben Groschen, Kreuzern, Greschen, oder Dreypfennigern und Halbenkreuzer die feine Wienermark zu 30, die Hungarisch, deren 5 auf 1 Groschen gehen, und Pfennige aber zu 86 fl. ausgemünzt.

269. Aber es wäre möglich, daß die **Scheidemünze** nachtheilige Folgen veranlaßte, woferne der Regent dieserwegen nicht die nothwendige Vorsichtigkeit gebrauchte. Diese Folgen würde die **Auswechslung** und **die Verschwindung der gröberen Münzsorten** aus dem Kreislaufe seyn. Die **Auswechslung** der gröberen, mithin der Gold- und Silbermünzen würde durch **Fremde** geschehen, welche entweder ihre **eigne Scheidemünze** dafür gäben, oder die **Scheidemünze** der Nation, deren harte Münze sie an sich ziehen wollen, nachprägten. In beiden Fällen wäre der Verlust der Nation offenbar, weil die Scheidemünze keinen **wahren** Werth hat, mithin in der That weniger dafür gegeben würde, als man empfieng. Die **Verschwindung** der gröberen Sorten muß eine Folge der **zu häufigen** Scheidemünze seyn; sie mag nun von Fremden **hereingebracht**, oder auch im Lande selbst derselben **zu viel** geschlagen werden.

270. Dem **Auszuge** der Gold- und Silbersorten, gegen **fremde** Scheidemünze, vorzubeugen, muß **also** jede fremde Scheidemünze **verrufen**, und ungangbar erklärt werden z. Damit aber auch die Fremden, die nach dem Stempel der Nation geprägte Scheidemünze, weder zur **Aufwechslung**, noch zum **Waarenankaufe**, oder einer andern **Bezahlung** hereinbringen mögen, wird erstens die **Hereinbringung** starker Posten an den Gränzstationen durch **Kontrebandverordnungen** erschweret, zweytens durch ein **Gesetz**, welchem verhältnißmässige Strafen ein Gewicht geben, **untersagt**, in was für Zahlungen immer, **mehr** Scheidemünze zu **geben**, und **anzunehmen**, als was zur **Ausgleichung** der zahlbaren Summe noth-

wen-

wendig ist. Dadurch wird sogar dem geheimen Aufwechseln vorgebauet seyn, welches nothwendig aufhören muß, sobald von der eingewechselten Scheidemünze gewissermassen kein Gebrauch gemacht werden kann. Die kleinen, und auf den Gränzen unvermeidlichen Münzumsetzungen sind bey diesen Vorsehungen von keiner Wichtigkeit.

§ 269.

a Verord. von 14 Jun. 1753.

271. Wenn die groben Münzen wegen der überhäuften Scheidemünze verschwinden a, so wird in der Folge der Preis des Golds und Silbers zum Nachtheile der gemeinen Klassen über den wahren Werth erhöht, weil sie ihrer Seltenheit wegen gesucht werden, und dafür gern ein Aufgeld gegeben wird. Auch die Abtragung der Landesabgaben wird dadurch dem Steuernden, oder die Einhebung der Kamer erschwert, und kostbar gemacht: dem Steuernden, wenn etwan seine Abgabe nur in harter Münze angenommen wird; oder der Kammer, welcher die Ueberbringung großer Posten in Scheidsmünze ansehnliche Frachtkosten verursacht. Nicht nur also, daß nachgeprägte Scheidemünze durch die empfohlene Vorsehung abgehalten werden muß; auch die Münzkammern müssen der Prägung der Scheidemünze Gränzen zu setzen, und sie in einem Verhältnisse gegen die allgemeine kreuslaufende Masse zu erhalten wissen. Es ist schwer, dieses Verhältniß eigentlich anzugeben; gemeiniglich wird von der Geldmasse eines Staates der zwanzigste Theil, oder 5% angenommen, welches mir zu stark scheint. Ich wage hier bloß eine Muthmassung: vielleicht

ſollte die Menge der Scheidemünze gleich ſeyn, auf das höchſte angeſchlagen, der Summe der täglichen Verzehrung der gemeineren, oder eigentlich der arbeitenden Klaſſe b, als welche von dem täglichen Handlohne zu leben, mithin auch in Scheidemünze einzukaufen gewohnt iſt.

a 260.

b Z. B. von einer Bevölkerung von 15 Millionen wäre die arbeitende Klaſſe 7 Millionen die tägliche Verzehrung eines Kopfes zu 4 Kreuzer angeſchlagen, ſollte die umlaufende Scheidemünze 426, 659 Gulden ungefähr eine halbe Million betragen.

172. Die bisher erklärten Grundſätze werden in Anſehen der Nationalmünze zureichen. Allein da bey dem Zuſammenhange der Handlungsgeſchäfte die fremden Münzen aus einem Lande nicht ausgeſchloſſen werden können; da es zugleich vortheilhaft iſt, durch dieſelbe den Kreislauf lebhafter zu erhalten; ſo muß die Sorgfalt des Regenten dahin gehen, damit ſeine Bürger auch bey dem Empfange der fremden Münze nicht übervortheilt, und zugleich unter ſich über ihren eigentlichen Werth ſicher geſtellt werden. Zu dieſem Ende läßt er alle fremden Münzen durch das Münzamt probiren c, und verhältnißmäßig zu dem Landesmünzfuß berechnen, oder wie das Münzkunſtwort lautet, valviren. Der herausgebrachte Werth, welcher dann der wahre Werth der Münze iſt, wird durch Münzedikte bekannt gemacht, und kann mit dieſer Behutſamkeit allen fremden Münzſorten der Cours im Lande geſtattet werden, welches in großen Handelsplätzen beſonders, ungemein vortheilhaft iſt. In der That verſchwindet hier die Eigenſchaft einer fremden Münze ganz, und wird dieſelbe nur, als ein ſo

oder

oder ſo vielhältiges, von dem Regenten garantirtes Metallſtück angeſehen.

c Verordnung vom 9 Junius 1755. daß alle k. k. Kaſſeämter, Wechsler, Negotianten und Kaufleute von allen in Vorſchein kommenden neuen Münzſorten eine ganze, oder halbe Mark dem Münzamte überliefern ſollen.

273. Diejenigen, welche nach dieſer **Berichtigung** der fremden Münze, noch der Furcht Gehör geben, daß bey der Ausmünzung nach der **höchſten Feine**, die Nationalmünze **aufgewechſelt**, und auſſer Landes würde geführt werden, und die aus einem ſolchen Grunde dieſen Münzfuß entweder ganz verwerfen, oder wenigſtens, die **Ausfuhr der Landesmünze** zu verbieten, für nothwendig gehalten haben, damit wenigſtens die **Prägekoſten** nicht zu ſehr vermehrt werden, ſcheinen ihre Betrachtungen nicht weit genug erſtreckt zu haben. Es wird in folgender Abtheilung der ſchicklichſte Ort ſeyn, zu überzeugen, daß alle Verbote der **Münzausfuhr** ohne Wirkung ſind: die **Aufwechslung** aber wird gar nicht geſchehen. Derjenige, der die Münze aufwechſeln wollte, müßte nothwendig eine **andre** dafür geben, und zwar nach dem Zuſammenhange der **Münzanſtalten**, da die Aufgabe der **Scheidemünze** verhindert iſt, eine **grobe**, aber gegen die Benennung **ringhältige**: indem aber dieſe ringhältige Münze nicht nach ihrem **nennenden**, ſondern durch die **Valvirung** beſtimmten **wahren** Werthe angenommen wird; ſo muß er z. B. gegen **einen** feinen Thaler **zween** geben, wenn der Gehalt derſelben gegen jenen die **Hälfte** wäre: Mark gegen Mark. alſo, **zwo** Mark ringhältige Münze gegen **eine** feine: der **innere** Gehalt dieſer **zwo** ringhältigen Marken iſt eine fei-

ne, und eine Mark an Legirung, oder Kupfer: an Silber hat man nun eben soviel gegeben, als man empfieng: die Legirung, bey einer Mark nur zu 6 Kreuzer berechnet, ist für den Aufwechselnden ein wahrer Verlust, und der Gewinn der Nation, deren Münze eingewechselt würde. Zwar könnte der Verlust der Prägekosten angezogen werden: aber auch dieser ist bey dem Aufwechselnden, der zwo Mark gegeben, doppelt. Zu dem, ist es nur einigermassen wahrscheinlich, daß jemand Münze aufwechseln wird, wobey er erwiesenermassen nicht gewinnt? ist dann ferner zu vermuthen, daß die Inländer zu einer solchen Aufwechslung sich ohne alles Aufgeld verstehen werden? beträgt nun dieses Aufgeld nur 6 ß; so übersteigt es die Prägekosten, die gewöhnlich $1\frac{29}{30}$ gerechnet werden, um ein Dritttheil, und vermehrt noch den Verlust, der bereits bey der Legirung gemacht wird.

274. Ungeachtet die Vortheile eines Münzfusses, wo der zählende Werth, mit dem nennenden übereinstimmt, nicht im geringsten zweifelhaft scheinen; so sind die Fälle gleichwohl nicht selten, da Nationen dieselben verkennen, und die Münze zu gering ausprägen. Man hat hauptsächlich in Erhöhung der Münze, oder ihrer geringhältigen Ausprägung ein Hilfsmittel gesucht, manchmal für die Bedürfnisse des Staats, manchmal zur Rettung der Privatbürger. Schriftsteller von Ansehen haben die Vertheidigung solcher Münzerhöhungen über sich genommen, und uns die Nothwendigkeit auferlegt, die Frage zu untersuchen: ob wenigstens in dringenden Umständen des Staates eine ringhältige Münzausprägung anzurathen sey? Welon ist der Meynung,

nung, daß ein solches Unternehmen, wo es auf das Aeußerste gekommen, ein Mittel seyn könne, sowohl den Staat, als Schuldner, als auch das unter der Last der Abgaben schmachtende Volk zu unterstützen. Dutot hat ein eignes Werk geschrieben, um diese Meynung Melons zu bekämpfen: aber die politischen Betrachtungen über die Finanz und Handlung sind mit so vielen und beschwerlichen Berechnungen überladen, und in einem so verwirrten Zusammenhange, daß sie ermüden, ehe man die Wahrheiten herausgeholt, welche darinnen eingestreut sind. Fortbonais hat in seinen Anfangsgründen der Handlung diese schwer scheinende Frage klärer auseinander zu setzen gesucht. Ich werde mich bemühen, so viele Deutlichkeit darüber zu verbreiten, als es mir nur möglich ist. Es wird, däucht mich, hiezu das meiste beytragen, wenn man sowohl die Umstände, als die Frage nach ihren verschiedenen Beziehungen genau festsetzet.

275. Ein Volk ist durch Kriege, oder auf eine andre Art dergestalt mit Abgaben überhäuft worden, daß es in der Folge die ordentlichen Landessteuern nicht erschwingen kann, folglich große Rückstände verbleiben. Wird durch eine Münzerhöhung dem Volke eine Erleichterung verschafft, seine Rückstände zu tilgen, und in der Folge die Abgaben zu bestreiten? der Regent ist schuldig: kann die Münzerhöhung ihm ein Mittel an die Hand geben, die Staatsschulden zu tilgen? Beide, der Regent und die Bürger sind einzeln, ohne Zusammenhang mit andern Staaten zu betrachten; dann wie sie mit andern Staaten durch die Handlung als Schuldner und Gläubiger zusammenhängen.

Die Münzerhöhung geschieht entweder, daß die Münzen unter dem vorigen Gepräge, der Benennung nach erhöht werden: oder daß die alten verrufen, und unter einem neuen Gepräge ringhältige Münzen gang und gäbe gemacht werden.

276. Wir betrachten den Staat abgesondert von andern Staaten. Die Bürger, den Regenten mitbegriffen, sind erstens unter sich Käufer und Verkäufer; zweytens Schuldner und Gläubiger. In Beziehung der gemeinen Klasse der Käufer und Verkäufer ist die Münzerhöhung eine unfruchtbare Verrichtung. Da das Geld das Vorstellungszeichen der Waaren ist, und daher mit denselben in einem Verhältnisse steht; so ist ganz natürlich, daß die auch nur numeräre Vermehrung des Geldes den Preis der Waaren steigern, und zwar nothwendig nach eben dem Verhältnisse steigern muß, nach welchem durch die Münzerhöhung der Geldmasse vermehrt worden. Diese Berichtigung des Verhältnisses geschieht durch keine Rechnungsoperation, aber sie kömmt darum nicht weniger durch die Foderung der Verkaufenden zu Stande. Die Besitzer der Waaren, die bisher für ein gewiß Stück Waare eine gewisse Summe Geldes zu empfangen gewohnt sind, werden, wenn sie die Erhöhung der Münze gewahr werden, um nicht weniger zu empfangen, ihren Preis erhöhen. Hiezu wird sie auch die Begierde spornen, den Besitzern des Geldes nicht den Vortheil einseitig einzuräumen, sondern sich mit ihnen darein zu theilen. Sobald nur eine Klasse derjenigen, welche Bedürfnisse verkaufen, den Preis steigert, müssen alle übrigen Klassen nachfolgen, und durch Erhöhung ihrer Feilschaften sich das

Mit-

Mittel verschaffen, die gesteigerte Bedürfnißwaare an sich zu bringen. Es erfolgt daher eine **allgemeine** Steigerung, welche das **Gleichgewicht** zwischen Geld und Waaren herstellt: daß also durch die Münzerhöhung nichts weiter geschehen, als daß z. B. nun gesprochen wird, **ich gebe 15**, für etwas, da man vor der um ein **Drittheil** geschehenen Münzerhöhung sprach: **ich gebe 10.** Diese **Waarensteigerung** ist nicht eben so gleichgültig für den **Regenten**, in soferne er gleichfalls vieles zu kaufen hat: denn da er seine **Auslagen** von den **Anlagen** bestreiten muß, diese Anlagen aber nach der alten **Münzbenennung** entrichtet werden; so empfängt er, wenn z. B. die Münze um ein **Drittheil** erhöht ist; zwar 3 Millionen, dem **Namen** nach, **in der That** aber, nach dem alten Werthe nur 2, das ist: er kann mit diesen 3 Millionen **mehr nicht** ankaufen, als er ehemals mit 2 gethan: er ist also in die Nothwendigkeit versetzt, die Anlagen zu **erhöhen**, wodurch der ganze Nutzen, den seine Steuernden aus der Erhöhung der Münze erwarten konnten, abermal vereitelt ist.

277. Ich nehme nun die Beziehung als **Schuldner** und **Gläubiger** vor. Wenn das **Volk als Schuldner** des Staats betrachtet wird, glaubt man ihm dadurch eine Erleichterung zu schaffen, weil bey einer solchen **Münzerhöhung** diejenigen, welche Geld besitzen, eilen werden, dasselbe auf einen so hohen Fuß wegzubringen, mithin die Schuldner eine Leichtigkeit finden müssen, zu borgen, und die Schuldenlast zu bezahlen. Wenn dieses sich auch wirklich ereignet; so betrachte man, was der Staat eigentlich empfängt? um so viel an wahrem Werthe weniger, als die Münze **erhöht**

ist. Wäre es nicht eben dasselbe, dem Volke aber besser berathen gewesen, wenn er ihm von seinen Rückständen und Abgaben wirklich das Drittheil z. B. nachgesehen hätte? Und ist denn nun dem Volke wirklich dadurch berathen? es hat seine Schuldenlast nicht vermindert, sondern nur den Gläubiger verwechselt, der in einer sehr kurzen Zeit ihm seine Bürde durch die schärfesten Eintreibungsmittel empfindlicher machen wird. Eben dieß wird sich in Ansehen derjenigen ereignen, welche ihren Mitbürgern schuldig sind. Wenn die **Münzveränderungen** ihnen eine Leichtigkeit, Geld zu borgen, verschaft; so bleiben sie darum nicht weniger **Schuldner**, und anstatt, daß die Erhöhung der **Schuldnern** zu statten käme; so ist der Vortheil bloß für die neuen **Gläubiger**, auf deren Begünstigung der Staat gewiß nicht gedacht hatte. Es ist weiters nicht so deutlich erwiesen, daß die Klasse der **Schuldner** vor der Klasse der **Gläubiger** eine Begünstigung verdiene. Man irret sehr, woferne man unter der Klasse der **Gläubiger** stets nur die **Besitzer** des **Geldes** betrachtet. Die Bemerkung **Fortbonais**, daß bey den meisten großen Häusern in Frankreich es als ein **Familienkunstgriff** angesehen wird, beständig **schuldig** zu seyn, um von den Münzänderungen Nutzen zu ziehen, ist wenigstens ein Beweis, daß nicht immer die **dürftige** Klasse unter den **Schuldnern** zu verstehen sey. Die Klasse der **Gläubiger** ist meistens wohl die **arbeitende** Klasse, und die **Schuldner** sind sehr oft von der unnützesten Klasse der Bürger. Man erwege nun, ob es billig ist, diese zum Nachtheile jener zu begünstigen? Wenn endlich dem Gesetzgeber an der Aufrechthaltung des gemeinschaftlichen Kredits *d* gelegen seyn muß; so

kann

kann ein Unternehmen unmöglich angeprieſen werden, welches dieſen Kredit unmittelbar, und auf lange Zeit zerſtöhret, da es dem Gläubiger mit Furcht erfüllet, er werde weniger e bekommen, als er gelehnt hat.

d S. die Abtheilung vom Kredit.

e Man kann nicht ſagen, daß der Gläubiger eben ſoviel empfängt, weil die Münzbenennung in Anſehen der Bürger als ein Geſetz geltend, mithin der Empfangende verſichert iſt, daß er ſeine Münze auf eben den Fuß wieder ausbringen werde. Die Münze hat nur in ſofern ihren Werth, als ich dafür Waaren eintauſchen kann. Es iſt erwieſen, daß der Münzerhöhung beſtändig eine Waarenſteigerung nachfolge: es heiſt alſo nicht mehr das Geld auf eben den Fuß hinausgeben, wenn ich für einen Gulden, den man mir nach der alten Benennung ſchuldig war, z. B. einen täglichen Unterhalt empfieng, für den Gulden nach der neuen Benennung aber nur zwey Drittheile dieſer Nothwendigkeiten empfange, mithin um dieſelbe zu beſtreiten, noch ein Drittheil zuſetzen muß. Die Rechtsgelehrten würden zur Entſcheidung der berühmten Streitfrage: ob das Steigen und Fallen der Münze dem Gläubiger, oder Schuldner zu gutem komme? in dieſer Betrachtung weit ſicherere Gründe finden, als in dem Texte des Coder und der Pandekten.

178. Will der Regent als Schuldner ſeiner Bürger *f* von der Münzerhöhung Nutzen ziehen; ſo verruft er die alte Münze, befiehlt ſolche in die Münzbank zu bringen, und dafür die Summe in neuer erhöhten Münze zu empfangen. Auf dieſen Weg gewinnt er an dem alten Gelde denjenigen Antheil vom Silber, oder Gold, um welchen die Münze erhöht worden; und da er auch dieſen Theil nach dem neuen Münzfuße an ſeine Gläubiger ausbringt, ſo iſt ſein Vortheil auch hier beträchtlich. Eine Betrachtung iſt nothwendig nicht bey Seite zu laſſen: daß der Vortheil des Regenten auf den Verluſt zwoer Gattungen von Menſchen gegründet iſt: derjenigen nämlich, welche die alte Münze abliefern, und wenn z. B. die Erhöhung um ein Drittheil geſchehen, aus der Münzbank um dieſes

ses Drittheil in der That **weniger** empfangen sollen: dann auch derjenigen, die seine Gläubiger sind, denen er ebenfalls um ein Drittheil weniger giebt, als sie zu empfangen hatten. Diese Betrachtung führt auf eine zweyte: nur sehr **wenige** Leute werden sich entschlüssen, ihre alte Münze in das Münzamt zu liefern; sie werden vielmehr dieselbe anfangs verschlüssen, und dadurch eine schädliche Stöhrung des Umlaufs veranlassen; in der Folge werden sie ihre Münze aus dem Lande schaffen, und in fremden Münzbänken nach dem neuen Münzfuße umprägen, und sich selbst den Vortheil zueignen, den allenfalls der Staat gehofft hat. Also wird der Staat in dieser Erhöhung für sich eine sehr unbeträchtliche Aushilfe gefunden, aber immer eine Münzoperation gemacht haben, die den Kreislauf hemmt, den allgemeinen Kredit unterbricht, das Nachprägen erleichtert, und im Grunde von den Gläubigern, die zu wenig empfangen, nicht anders, als ein verkleideter Rabbat, eine Art von Bankerutte betrachtet wird, wogegen sie sich in Hinkunft zu verwahren suchen werden, entweder daß sie dem Staat **ganz keinen Kredit** geben, oder ihm solche Bedingnisse vorschreiben, die sie wider einen ähnlichen Verlust allenfalls sicher stellen, oder vorhinein entschädigen. Man täusche heute durch solche Kunstgriffe in der That niemanden: woferne sich also der Staat auf keine andre Art von seiner Schuldenlast zu befreyen, Wege fände: so würde es beynahe rathsamer seyn, seinen Gläubigern einen Vertrag vorzuschlagen, Kraft dessen sie die Bezahlung mit Rabbat annehmen: der Kredit leidet darunter nicht so viel, und es sind wenigstens die Verwirrungen ersparet, welche die Münzveränderungen immer nach sich ziehen.

279. Woferne man aber den Staat in dem **Zusammenhange** mit andern Staaten g betrachtet, worinnen alle Länder sich wirklich befinden; den Bürger als **Schuldner und Gläubiger** fremder Nationen, und auf eben diesen Fuß den Regenten; so ist der Nachtheil solcher Münzerhöhungen noch deutlicher. Es ereignen sich nämlich alle die übeln Folgen, die sich bey **Ausprägung** einer ringhältigen Münze überhaupt ereignen müssen. Die Fremden nehmen die Münze nicht anders, als nach dem wahren Werthe an; in Ansehen ihrer also kömmt weder Regent, noch Privatschuldner leichter durch: die fremden **Schuldner** hingegen werden sich diese Erhöhung zu Nutze machen, und mit der erhöhten Münze ihre Schulden abtragen; und damit ich die Wiederholung vermeide; so ist alles das vollkommen hieher anwendbar, was ich bey dem 266. Satze umständlich auseinander gesetzt habe.

§ 276.

X.

Vom Umlaufe des Geldes.

280.

Die Verrichtung des Geldes ist, daß es den Unternehmungen der Aemsigkeit zum Mittel diene. Wenn das Geld **einmal** angewendet wird, so ist die Unternehmung, wozu es dienet, gleich der Summe des Geldes, **einmal** betrachtet. Legt es derjenige, dem es in die Hände kam, beyseite, so

schafft

schäfft es in seinem Schranken keinen weiteren Vortheil; giebt er aber dasselbe weiter, das ist, kauft er dafür etwas an sich, so empfängt der Verkäufer dadurch ein Mittel zu einer ferneren gleich großen Unternehmung. Je öfters das Geld von Hand zu Hand kömmt, desto mehreren wird dadurch das Mittel verschafft, etwas zu unternehmen. Hieraus läßt sich das Wesen des Umlaufs *h* erklären, und seine Wirkung auf die Belebung der Aemsigkeit darthun. Der Umlauf ist die Wiederholung des Umsatzes von Waare gegen Geld, und von Geld gegen Waare. Der Leinhändler empfängt, Geld für Wolle, und giebt dieses Geld für Leinwand. Der Tuchfabrikant giebt Geld für Wolle, macht Tuch daraus, und empfängt für dieses Tuch Geld. Die Wirkung des Umlaufs ist die Vermehrung der Beschäfftigung, wo immer das Geld durchzieht *i*. Die Größe des Vortheils hängt davon ab, je schneller, oder langsamer die Wiederholung des Tausches geschieht. Der Vortheil des Umlaufs ist also das Produkt, wenn die umlaufende Summe des Geldes durch die Zahl des Umlaufs vermehrt wird *k*; eine Million also, die ihre Verrichtung in einer gewissen Zeit nur einmal macht, wird gleich 100, 000, welche in derselben Zeit zehnmal verkehrt werden. Es ist hieraus offenbar, daß alles, was den Umlauf des Geldes hemmt, die Beschäftigungen einschränkt, mithin auch der Bevölkerung nachtheilig ist, und im Gegentheil.

h Kreislauf Circulation.

i Der bloße Durchzug des Geldes macht eine Wirkung, die denjenigen in Erstaunung setzen wird, welcher bey diesen an sich einfachen Betrachtungen stehen zu bleiben, verabsäumt. Man nehme an, wie es möglich ist: ein Bürger habe für 4

Gul-

Gulden einen Hut: der Hutmacher kaufe für eben diese 4 Gulden seidne Strümpfe, der Strumpfwürker eine Tresse, der Tressenmacher einen Degen, der Schwerdfeger Leinwand, der Leinwandhändler Schnallen; es kann dieser Umlauf noch auf hundert Umsätze ausgedehnt werden; er kann in der Zeit von einer Wochen geschehen: der Hut, die seidenen Strümpfe, die Tresse, der Degen, die Leinwand, die Schnallen. Waaren, die 24 Gulden betragen, sind vorhanden, und auf der einen Seite sind nur 4 Gulden, wovon diese 24 Gulden werthe Waaren sind angekaufe worden.

k Kreislaufenden Summe — 10 Millionen
Läuft in einer gewissen Zeit um 6 mal
Vortheil des Umlaufs — — 60 — oder 10 Millionen,
die sechsmal umlaufen, veranlassen einen Umsatz von 60 Millionen.

281. Hauptsächlich ist also bey dem Umlaufe erfoderlich: daß beständig eine zusagende Menge Geldes gegenwärtig verbleibe: und daß das Geld seinen Gang in der erfoderlichen Geschwindigkeit verrichte. Zu bestimmen, wie groß überhaupt die Kreislaufende Summe des Geldes in einem Staate seyn müsse? ist darum unmöglich, weil bey dem Umsatze der Waaren, der Kredit mit in die Rechnung kömmt, weil der Stand der Besitzer des Geldes, ihre Art zu leben, ihre größere, oder kleinere Neigung, Aufwand zu machen, der Zustand der Handlung, der Zustand des öffentlichen Kredits, und selbst die politischen Verhältnisse des Staates, alles zusamm sehr wandelbare und willkührliche Umstände, dabey ihren Einfluß haben. Indessen ist dennoch gewiß, daß zwischen dem in einem Staate vorhandenen Gelde überhaupt, zu demjenigen, was gegen dieses Geld umgesetzt werden kann, ein Verhältniß ist, also zwar, daß die ganze Masse der verkäuflichen Sachen auf der einen, und die ganze Summe des Geldes auf der andern Seite genommen, einem bestimmten Theile von Waaren ein bestimmter

ter Theil vom Gelde zusagt, welche Theile sich untereinander eben so, wie die ganzen Massen gegeneinander verhalten l. Nach diesem allgemeinen Verhältnisse wird man die ganze **Waarensumme** mit 100, und mit 100 gleichfalls die ganze **Geldsumme** ausdrücken können, wo immer 1 von Waaren, auch 1 von Geld zusagt. Der durch eine gewisse Zeit **gewöhnliche Preis** bestimmet dieses Ungewisse 1 durch eine **gewisse Zahl**, und kann man daher sagen: daß in dem Verhältnisse der kreislaufenden Summe eine Aenderung getroffen worden, sobald diese **gewisse Zahl** eine merkliche Veränderung leidet. Durch diesen Satz des Verhältnisses der Waaren und Geldmassen läßt es sich ohne alle Schwierigkeit erklären, warum in einem Lande, wo das Geld **seltner** ist, für die Waare **weniger** gegeben wird, als in einem Lande, wo mehr Geld ist: eben so sieht man daraus, daß eine Geldvermehrung, in einem Lande nothwendig eine Steigerung des Waarenpreises nach sich ziehen müsse. Mir heißt daher die **Abwesenheit einer zusagenden** Menge Geldes so viel: daß die **Arbeiter der Waare** auf einer Seite immer auf der andern Seite **Geldanbieter**, das ist **Käufer**, finden, und daher durch den Empfang des Geldes zu Fortsetzung ihrer Beschäftigung neue Mittel erhalten. So lange dieses ist; kann man immer zuversichtlich schlüssen, daß eine **zusagende** Menge Geldes im Kreislaufe sey.

l Montesq. Esprit de Loix, Liv. 22. Ch. 8.

282. Das Geld kann entweder auf **immer**, wenigstens auf sehr **lange** aus dem Umlaufe kommen, oder nur auf **einige Zeit**: jenes unterbricht den Kreislauf **ganz**, dieses hemmet nur seine Geschwin-

schwindigkeit. Auf immer, oder lange Zeit kömmt das Geld aus dem Umlaufe: wenn es aus dem Lande gesendet wird, entweder um Schulden zu bezahlen, oder bey Auswanderung der Bürger, wenn fremde Unterthanen Güter, oder Staatspachtungen besitzen, und sich die Einkünfte nachsenden lassen, durch Anlegung in fremden Banken, durch Bezahlung starker Subsidien, oder andrer Auswärtigen zugestandenen, oder von ihnen angemaßter Rechte; durch Beylegung eines Schatzes für den Regenten, durch die Sammlung der unsterblichen Gesellschaften, durch Anschaffung vieles Gold- und Silbergeschirrs, durch Sammlung der Kapitalien, und durch Münzirrungen. Seine Geschwindigkeit hemmen hauptsächlich große Zahlungstermine, und die ungleiche Lokaleinleitung des Vermögens. Uebrigens schlägt hier auch alles ein, was die Abwesenheit des Geldes selbst veranlasset; die Verminderung der Masse zieht die Langsamkeit des Umlaufs immer nach sich.

283. Der Versendung des Geldes *m* hat man durch ein Verbot der Geldausfuhr vorzukommen geglaubt *n*. Ein solches Verbot ist entweder unnothwendig, oder fruchtlos, weil es unmöglich beobachtet werden kann. Es ist unnothwendig, wo immer die Bilanz der Handlung für eine Nation ist. Denn in solchen Umständen werden diejenigen, welche auswärts Zahlungen zu machen haben, dieselbe weit vortheilhafter durch Wechselbriefe leisten: es wird also niemanden einfallen, wirkliche Geldremessen zu machen: ist aber die Handlungsbilanz wider die

Nation; so hieß ein solch Verbot eben so viel, als den Nationalschuldnern untersagen wollen, daß sie ihre fremden Gläubiger nicht bezahlen sollen, welches wohl nie einem Gesetzgeber beyfallen wird, weil dadurch aller **Nationalkredit**, aller Zusammenhang mit andern Staaten nothwendig aufgehoben seyn würde. Wenn eine Nation von der andern so viel zu fodern hat, daß ihre Rechnung durch Wechsel nicht gegeneinander aufgehoben werden kann; so ist kein anders Mittel übrig, zu saldiren, als daß der Ueberrest in Baarem abgetragen werde. Wir werden in der Abtheilung **vom Wechsel** sogar die **Nothwendigkeit** einsehen, manchmal, um nicht den Wechsel so sehr wider sich zu haben, die Schulden mit Geld zu tilgen. Weil man durch Verbot der **Geldausfuhr** die **fremden** Handelsleute gleichsam zwingen, ihren **Verkaufhandel** in einen **Baratthandel** zu verändern o, so überlegt man nicht, daß der Kaufmann, wo er dabey seine Rechnung findet, ohne Zwang dazu geneigt seyn wird: nnd wo er seine Rechnung nicht findet, dadurch gezwungen wird, sein Geschäft ganz aufzuheben. Wenn endlich das Verbot der Geldausfuhr den **Auswanderungen** vielleicht Einhalt thun soll, so geht man bey diesem Uebel nicht auf die Quelle zurück. Weder Verbot der **Geldausfuhr**, noch starke **Abzuggelder**, noch sonst **gewaltsame** Mittel können Menschen zurückhalten, bey denen eben der Willen auszuwandern, ein Beweis ist, daß sie dazu Ursach haben. Man mache, daß niemand auszuwandern **wünsche**, weil er in einem andern Staate nicht eben diese Wohlfahrt zu finden, hoffen kann! Uebrigens werden diejenigen, welche auswandern wollen, ihr Vermögen durch Wechselbriefe zu versenden, beständig Gelegenheit ha-

haben, wodurch dann eine Summe auſſer Landes erhalten wird, welche entweder eingegangen wäre, oder eine andre, die man nun ſchuldig verbleibt, ſaldirt hätte.

m 282.

n Verordnung vom 3 Decembris 1708. die aber nur, vernünftiger Weis verdächtige Gelder, beſonders gegen Italien auszuführen verbiet, über andre Summen aber Päſſe unentgeltlich zu ertheilen, befiehlt.

o Verordn. von 1724. wodurch türkiſchen Unterthanen die Ausfuhr des Geldes gegen ihren Ueberſchuß unterſagt wird.

284. Der Staat iſt nicht in allen Umſtänden fähig zu verhindern, daß entweder **fremde Unterthanen** innerhalb ſeiner Gränzen Güter ankaufen, oder daß **ſeine** Unterthanen ſich anderwärtig ſeßhaft machen. In beiden Fällen aber ſind die Einkünfte der Güter **unwiederbringlich** für ihn verlohren p. So viel alſo, wenigſtens als es geſchehen kann, ſoll man einem Nachtheile entgegen gehen, der, wenn die Fälle häufig ſind, groß ſeyn kann. Ueberhaupt alſo ſollte Fremden der Ankauf von Gütern entweder gar **nicht**, oder nur mit dem Bedingniſſe, auf eine **gewiſſe Zeit** in dem Lande zu leben, erlaubt, auch Güterbeſitzern der **Abzug** durch vergrößerte **Abfahrtgelder** erſchweret werden. **Appanagirten Kindern** großer Familien, muß es gleichfalls nicht freyſtehen, ihre **Appanagen** nach Wohlgefallen außer Landes zu verzehren. Und da die **Staatpachtungen** an ſich ſelbſt ſo ſchädlich ſind, um wie viel mehr iſt darauf zu ſehen, daß ſolche nicht an **Ausländer** überlaſſen werden, die, zu vielen andern Nachtheilen, auch dieſen hinzuſetzen, daß ſie ihre **anſehnliche Gewinnſtſummen** dem Staate auf ewig entziehen.

p 282.

285. In welchen Umſtänden wird Geld in **fremde Banken** angelegt? es können **vortheilhafte**, es können **nachtheilige** ſeyn. Wenn die **Zinſen** in einem Lande **zu niedrig** ſind; ſo ſucht man ſich bey fremden Nationen **höhere** zu verſchaffen. Die **niederen** Zinſen aber ſind hauptſächlich eine Folge von einem durch die Handlung veranlaßten **Ueberfluße** des Geldes; und in einem ſolchen Falle iſt es ſogar nützlich, durch Verſendung an fremde Nationen die überhäufte Geldmaſſe zu vermindern, und dadurch zwiſchen dem Gelde und den Waaren dasjenige Gleichgewicht zu erhalten, ſo dem **Zuſammenfluſſe** mit Handlungsnebenbuhlern beförderlich iſt. Eine ſolche Verſendung entladet den Kreislauf ſeines **ſchädlichen** Ueberfluſſes auf einige Zeit, indeſſen die davon eingehenden **Zinſen** immer ein **Gewinn** ſind. Den die Nation mit dem Gelde macht, daß zu einer Zeit, wo vielleicht die umlaufende Maſſe einer Belebung bedarf, zurückgezogen wird. Die in verſchiedenen Staaten angebotenen **hohen Leibrenten** locken gleichfalls Geld aus dem Lande, und ich muß geſtehen, daß es ſchwer fällt, ſolche Verſendungen zu verhindern. Ein **Fiskalgeſetz** kann hier zwar von einigem Nutzen ſeyn, und **Polizeyanſtalten** können daſſelbe unterſtützen. Indeſſen werde ich mich auch nie überreden laſſen, daß die Anzahl derer, welche ihr Geld an **Leibrenten** anlegen, beträchtlich ſeyn werde, weil dieſes nur ein Geſchäft für Menſchen iſt, die an nichts in der Welt, an keiner Familie, keiner Verwandſchaft hängen, hauptſächlich ein Geſchäft für **Ehloſe**: wenn nun ihre Zahl in einem Staate groß iſt, wenn der Geſetzgeber den **Ehſtand**, und das Anbauen einer Familie nicht zu einem wünſchenswerthen Stande zu machen, nicht

die

die **Ehelosigkeit** zu beschränken weiß; so ist die Anlegung des Geldes auf Leibrenten ausser Landes nicht das größte Uebel, auf dessen Behebung zu denken ist. Auch **Münzirrungen** und **gewaltsame Interesseherabsetzungen** können die Versendung des Geldes an fremde Banken herbeyführen. Das erste war daher auch unter den Gründen mit, welche die **Münzänderungen** verwerflich machen. Von der **Herabsetzung** der Zinsen soll bald gehandelt werden.

q 228.

r S. Polizey. neuen Auflage. §. 125.

286. Die Bezahlung **starker Subsidien** [r] kann nicht als ein Nachtheil betrachtet werden, weil von der Klugheit derjenigen, die den Geschäften des Staates vorstehen, vermuthet werden muß, sie werden sich dazu nicht ohne wichtige Vortheile verstehen. Die **Bezahlung gewisser Gebühren** hingegen, welche **Auswärtigen**, anfänglich durch Uebersehen **zugestanden**, und darauf von ihnen eine Art von **rechtmäßigen Anspruche gegründet** worden, ist desto empfindlicher, da dieser Ausfluß des Geldes so oft **wiederkömmt**, und ohne einen besonders günstigen Zusammenfluß von Umständen kaum eine Befreyung davon zu erwarten ist. Alle katholischen Staaten werden sich mehr, oder minder in folgender Stelle **Ustaritzes** [s] erkennen: **eine von denen Ursachen, welche zu dieser Seltenheit des Goldes und Silbers in der Monarchie beytragen: ob diese Metalle gleich ein eignes Produkt derselben sind; ist die Menge von Millionen, die jährlich nach Rom versendet werden, größten-**

theils für Gewohnheiten, welche durch die Datarie eingeführt worden, und welche schon überhaupt als Misbräuche angesehen werden. Ich werde mich weder über die Nachtheile dieser Datariegebühren, noch über die Mittel ausbreiten, welche andre katholische Staaten anwenden, um denselben entgegen zu gehen: das Unternehmen übersteigt meine Kräfte: außer dem kann ich mir davon zu schweigen erlauben, weil zu den gedruckten Vorstellungen nichts hinzu zu setzen ist, welche im Jahre 1633. im Namen und auf Befehl Philipps IV. durch seine Botschafter, den Bischof von Cordona, und Don Juan Chamauro, gemacht worden. Diese Vorstellungen enthalten zugleich die Schrift, welche die Stände von Castilien dem Könige über die verschiedenen Gebühren überreicht haben, die man zu Rom abfodert: alle Punkte dieser Schrift sind auf Dekrete der Kirchenversammlungen und die heiligen Canonen gestützet, deren Vollstreckung man verlangte.

§ 282.

t Théorie & pratique du Commerce. Cap. III. am Ende.

287. Die Beylegung eines Schatzes wird den Regenten von einigen empfohlen, damit sie in unvorsehbaren Staatsbedürfnissen denselben bey Hand haben mögen. Unter beiden eine, muß die Stellung seyn, worinnen sich der Staat befindet: entweder der Umlauf ist belebt, und reicht den Unternehmungen der Bürger zu, oder es ist Mangel am Gelde. Im ersten Falle ist es überflüßig,

flüßig, sich durch Beylegung des baaren Geldes vorzusehen, weil bey so glücklichen Umständen der Bürger, der Kredit des Staats groß seyn muß, und dadurch der Regent augenblicklich große Summen zu beheben fähig ist. Bey einem herrschenden Geldmangel hingegen, wird natürlich durch die Beylage ansehnlicher Summen das Uebel nur noch vergrößert, und der Kreislauf desto mehr geschwächt. Nur in einem Falle, dessen am Ende dieser Abtheilung Erwähnung geschehen wird, ist die Beylegung eines Schatzes dem Regenten zu empfehlen. Ich verstehe jedoch unter dem Worte Schatz nicht, die im Verhältnisse des Ganzen unbeträchtliche Summen, wodurch in jedem Staate gegen Zufälle in Finanzoperationen eine Vorsehung geschehen muß.

u 288.

288. Ich zeige in Ansehen der **Erwerbungen unsterblicher Gemeinden** x, auf das zurücke, was in dem **ersten Theile** dieser Grundsätze gesagt worden. Die Römer haben in verzweifelten Umständen des gemeinen Wesens durch Gesetze festgesetzet, wie viel jede Familie Silber an Hausgeräthe, wie viel Gold eine Frau an Geschmeide besitzen dürfe: das Uebrige mußte den Staatseinnehmern überliefert werden, damit es nicht am Gelde zur Fortführung der Kriege gebrechen möge. Eben solche Umstände haben auch in unserm Jahrhunderte diese Zuflucht nothwendig gemacht. Aber nicht nur in bedrängten Umständen, sondern in allen Zeiten wird auch durch den überhandnehmenden Pracht an **Gold** - und **Silbergeschirren** dem Umlaufe unendlich viel entzogen. Die Erfindung des **Porcelains** hat einigermassen das Uebel gemin-

mindert: eine neue Art von Pracht hat jene schädlichere beschränket. Auch können die vielen **Vergoldungen**, welche von den öffentlichen Gebäuden, und den königlichen Pallästen in die Häuser der gemeinsten Bürger gedrungen, und daselbst, meistens ohne Geschmack an Wände und Geräthe verschwendet sind, ein Gegenstand werden, der unter **gewissen** Umständen die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zieht: es ist ein Gold, das dem Kreislaufe gleichsam auf ewig entgeht. Wenn dieser einreißende Pracht, wenn der Gebrauch der Gold- und Silbergeschirre eine Folge des **Reichthums** ist, dann ist er auch nicht schädlich: wohingegen die umlaufende, und nicht zu große Geldmasse dadurch geschwächt werden könnte, da kann einigermassen vorgekommen werden, wenn man **Aufwandgesetze** dem überhandnehmenden Uebel entgegen setzet. Der Pracht, welcher die Beschäftigung vermehret, ist ein Wohlthäter der Gesellschaft: aber hier artet er in **Verschwendung** aus. Auch ist es nützlich, wenn das **Einschmelzen des Geldes** auf das strengste untersagt, und wenigstens also dadurch gehindert wird, daß die **wirkliche Münze** nicht in Gefässe, oder andern Hausrath und Verzierungen verändert werde.

x 282.

y 46.

289. Die **Verachtung des Handelstandes**, **Geringschätzung** und Bedrückung der **Landwirthschaft**, und andrer **arbeitsamen** Klassen des Volkes, die Anlegung verschiedener **Kassen**, besonders solcher, wo das Geld ungenützt bleibt, vorzüglich aber die **hohen Zinsen** veranlassen

lassen die **Sammlung von Kapitalien** z, wodurch das Geld auf lange Zeit aus dem Umlaufe gebracht wird, und dann in denselben nur auf sehr beschwerliche Bedingnisse zurück kömmt. Die **hohen Zinsen** und der **gehemmte Umlauf** haben wechselseitig, wenn ich mich so ausdrücken darf, eine **Gegenwirkung**: der gehemmte Umlauf verursacht die Erhöhung der Zinse, die hohen Zinsen hemmen den Umlauf desto mehr. Man darf also keinen Augenblick anstehen, solche **Kreditsoperationen** für unüberdacht zu erklären, welche um den außerordentlichen Staatsnothwendigkeiten zu Hilf zu kommen, **hohe Interessen**, besonders aber **Leibrenten** festsetzen. Wäre dieser Kredit auch nicht schon an sich unendlich kostbar; so ist seine Schädlichkeit dargethan genug, da dadurch die Begierde, **Kapitalien zu sammeln**, die **Hoffnung**, ohne Arbeit, von Geldrenten leben zu können, und der Hang zur **Ehlosigkeit** vergrößert werden. Von dem Einflusse der **Münzirrungen** a auf den Umlauf habe ich dem, was in der vorhergehenden Abtheilung gesagt worden, nichts beyzusetzen.

z 282.

a Ich muß eine leopoldinische Verordnung vom 27. Decemb. 1701. zum Beweise anführen, daß einsichtvolle Regierungen den nachtheiligen Einfluß von Münzänderungen immer eingesehen und gefürchtet haben. Es hatte sich damal ein Ruf verbreitet, als sollte in den Münzen eine Erhöhung vorgenommen werden: man hielt sich verpflichtet, durch eine Verordnung diesen Ruf zu vereiteln, und das Volk gegen seine Furcht zu versichern: damit, wie die ausdrücklichen Worte lauten, im Handel und Wandel nicht eine Confusion entstehe, noch die Circulation des Geldes sich stecken, oder auch die Zufuhr an Viktualien, und andern Nahrungsmitteln durch ein unzeitiges Geschrey ermangeln dürfte.

290. Die großen **Zahlungstermine** *b*, es sey nun bey den Abgaben **an** den Staat, oder **von** dem Staate **an diejenigen**, welche von ihm Zahlungen zu erwarten haben, setzen immer die **Zurückhaltung** gewisser und **beträchtlicher Summen Geldes** voraus, die nur erst nach dem Verlaufe einer Zeit in dem Umlauf kommen. Die Zurückhaltung ereignet sich **zweyfach**: bey dem **Eingange** in die Kasse, und bey **denen**, so Geld von der Kasse **empfangen**: die **Berechnung** darüber ist leicht zu machen. Um z. B. in einem vierteljährigen Termine eine **Million** einzubringen, muß die Sammlung, es sey in **Haupt- oder Filialkassen**, oder auch bey den **Contribuenten** lange Zeit vorher ihren Anfang nehmen. Es wird uns zur Erörterung zureichen, wenn wir nur 5. Zeitpunkten setzen: 6. Wochen vor dem Zahlungstermine werden also 2mal hundert tausend in die Kasse gebracht, in einer Woche darauf abermal so viel, und so oft, bis in der fünften Woche die **ganze** Million eingebracht ist, die in der sechsten Woche in die Kasse geliefert wird. Es bleiben also zweymal hundert tausend durch 5, abermal so viel durch 4, durch 3, durch 2, und 1 Woche liegen, welches im Durchschnitte, auf die ganze Summe 3 Wochen beträgt. Dieses Geld wird nun an Besoldungen ausgegeben. Da die Besoldeten davon ein ganz Vierteljahr leben müssen; so kömmt nur Tag für Tag etwas in den Kreislauf, und erst am letzten Tage ist das ganze wieder in den Umlauf gekommen, welche Zurückhaltung in Ansehen der ganzen Summe abermal auf die Halbscheid angeschlagen werden kann. Wenn man aber auch nur 3 Wochen annimmt; so ist daraus deutlich geworden, daß diese Million ein halb, zum mindesten durch ein Viertel-

teljahr aus dem Umlaufe bleibt. Die Anwendung nun auf die **ganze** Staatseinkünften gemacht, fällt der Nutzen, oder vielmehr die Nothwendigkeit, die **Einnahm** sowohl, als **Ausgabtermine** abzukürzen, sichtbar in die Augen; besonders in denen Staaten, oder in Umständen, wo die umlaufende Masse nicht groß ist. Das einzige Mittel den Abgang der **Menge** zu ersetzen, ist seine **Geschwindigkeit** durch die Untertheilung in kleine Theile zu befördern. Derjenige, so zu seinem täglichen Bedürfnisse einen Gulden empfängt, muß, wenn er nur einen Gulden empfängt, ihn sogleich wieder herausgeben: zieht eine große Summe; so bleibt davon ein Theil auf lange bei ihm liegen. Hieraus läßt sich die Ursache angeben, warum **zehen** Bürger, deren jeder ein **Zehntheil** an Vermögen besitzt, dem Staate weit mehr nützen, dann **einer**, der allein so viel Vermögen hat, als die **zehn zusamm.** Der Umlauf nämlich muß bey jenen unendlich lebhafter seyn. Es ist natürlich, daß man diese Betrachtung nicht dahin ziehen muß, als sollte die **Einnahme** und **Ausgabe** der Staatskassen auf **einzelne** Tage zurückgeführt werden. Die Verwaltung grosser Kassen fodert ihre bestimmte Zeit: immer aber ist der Vortheil erweislich, wo die **Zahlungstermine** auf die **kürzeste Zeit**, die sie, ohne andre Nachtheile nach sich zu ziehen zuläßt, zurückgebracht werden. Es ist sogar zu empfehlen, daß in dem Privathandel, so viel es ohne Stöhrung desselben geschehen kann, kurze Zahlungstermine bedungen werden.

291. Die **Ungleichheit der Lokalvertheilung** des Geldes *c* entspringt aus einem Hauptmangel der ganzen Staatsökonomie, aus einer ungleichen Vertheilung der Bevölkerung, besonders aus einer

Ueber-

Ueberladung der Hauptstädte, wohin das Geld, bey weitläuftigen, und aus mehreren Provinzen zusammgesetzten Staaten, ohnehin durch die abzuführenden Anlagen einen starken Zug hat. Wenn hiezu noch kömmt, daß eine solche Hauptstadt der ordentliche Aufenthalt des vermögenden Adels, und anderer wohlhabenden Bürger ist, welche ihre Einkünfte von den Gränzen der Provinzen dahin kommen lassen; so folgt, eine Theurung in der Kapital, die von dem Ueberflusse des Geldes herrührt, und in den Provinzen ein Unwerth aller Erzeugnisse, daran nur der Mangel an Gelde Schuld trägt. Ich habe diese wichtige Materie anderwärtig *d* umständlicher behandelt. Ich habe nur hin zu zusetzen; daß zu gleicher Eintheilung des Geldes in einem Staate eine genaue Balanz zwischen den verschiedenen Theilen des Staates zu halten ist. Wenn das Geld von äußersten Theilen der Hauptstadt durch die Landesanlagen und den Aufenthalt der vermögenden Bürger zufließt; so müssen die in die Provinzen verlegten Manufakturen dasselbe aus der Hauptstadt wieder dahin zurückbringen.

c 282.

d 68. S. die Abhandl. von der Ursache der Theurung der großen Städte, und dem Mittel, ihr abzuhelfen.

292. Nunmehr sind die Folgen aufzusuchen, welche der durch so viele Ursachen gehemmte Kreislauf in der Handlung haben muß: dieß wird gleichsam die Geschichte ihres Verfalls seyn. Wenn ein Theil des Geldes, durch was immer für einen Weg dem Umlaufe entzogen wird; so wird zwischen dem Gelde und den Waaren das

Ver-

Verhältniß e gestöhret: das ist, es fehlet einem gewissen Theile von Waare an dem vorstellenden Gelde. Wenn die Untertheilung der Geldmasse augenblicklich geschehen könnte, so würde die Folge dieser Stöhrung die Wohlfeilheit der Waare seyn. Denn wenn von den 100. welche die Geldmasse gegen 100. der Waarenmasse vorstellen, 20 hinwegkommen; so ist das Verhältniß, daß vormals wie zu 1, oder 5 zu 5 stund, in 1 zu 1 weniger $\frac{1}{5}$, oder 5 zu 4 abgeändert. Die Waare würde also um ein Fünftheil wohlfeiler zu stehen kommen, welches besonders in Ansehen der auswärtigen Handlung nutzbar seyn könnte. Da aber diese augenblickliche Berichtigung zwischen dem Gelde und den Waaren nicht geschehen kann; auch die ganze Geldsumme ungleich vertheilt ist, und Einige Ueberfluß, Andre nur genau so viel haben, als zu ihrem Bedürfnisse zureicht; so ist die Verminderung der Geldsumme auch ungleich emmpfindlich. Diejenigen, die nur soviel hatten, als ihnen zu Fortsetzung ihrer Beschäftigung zureichte, empfangen nun nicht so viel, als sie zu empfangen gewohnt waren. Sie müssen also ihre Beschäftigung beschränken, wodurch es ihnen an ihrem Unterhalt gebrechen wird; oder sie müssen ihre Zuflucht zu denjenigen nehmen, die Geld beyseite gelegt, und davon einen Ueberfluß haben. Ohne Bedingnisse werden diese sich nicht dazu verstehen, sich ihres Geldes zu berauben: die Abwesenheit desselben, die Gefahr, der Nutzen, den sie sich mit Ankauf fruchtbringender Sachen verschaffen konnten, werden von ihnen in Berechnung gebracht: der Borger muß sich nothwendig zu Zinsen (Interessen) verstehen, ohne die der Besitzer sein Geld lieber behalten wird. Die Zinsen haben eine dreyfache Wirkung: sie vertheuern die

Waa-

Waare *f*, sie vermindern den Gewinnst der Emsigkeit *g*, und lassen den Besitzer vom Gelde an denselben Theil nehmen.

e 281.

f 129.

g Die Interessen machen einen Theil des Waarenpreises aus, den der Fabrikant, wenn er mit seinem Gelde arbeitet, zum Gewinnste mit einrechnet, den er aber, wo das Geld erborgt ist, unter die Auslagen zählt. Eine Waare, die z. B. um 10 verkauft wird, kostet 5, das Geld, so dazu erfodert wird, muß 3 Interessen zahlen: ist der Gewinn des Fabrikanten nur 2, die Waare ist um 3 theurer, und diese 3 hat sich der Gläubiger zugeeignet.

Ich muß hier eine Erinnerung in Ansehen der Wörter Leihen, Lehnen, Borgen; Gläubiger, Borger machen, die der Sprachgebrauch wenigstens in gemeinen Leben gleichsam zu gleichbedeutenden gemacht. Da hier und in der Folge diese Wörter öfters vorkommen, so muß ich, um Verwirrung und Zweydeutigkeit zu vermeiden, ihre Bedeutung, wie ich sie gebrauchen werde, festsetzen. Leihen, Lehnen heißt mir also immer preter, mutuum dare; Borger empfunter, mutuum accipere. Borger wird also immer dem Gläubiger, wie Borgen dem Lehnen und Leihen entgegen gesetzt. Es würden sich die Ursachen von diesen Bedeutungen in der Wortforschung aufsuchen lassen, aber ich will niemand einigen Eingriff thun. Für diejenigen, die von einer Wissenschaft schreiben, ist es nothwendig, daß die Worte keine schwankenden Begriffe haben.

293. Die Wirkung dieses dreyfachen Uebels ist weit verbreitet. Eine Waare, deren Preis auf einer Seite steigt, da auf der andern die Mittel der Erwerbung abnehmen, findet in dem Innern des Staates weniger Absatz; in der äußeren Handlung wird durch den gesteigerten Waarenpreis der Vorzug bey dem Zusammenflusse mit andern Mitwerbern verloren, mithin kömmt auch von daher derjenige Zufluß des Geldes nicht, den man sonst von der äußeren Handlung zu empfangen gewohnt war,

war, und dieses vermehrt die Zahl der **Borger** noch mehr. Je größer aber die Zahl derjenigen ist, die **borgen** wollen, desto höher steigen aus dem allgemeinen Grundsatze des **Zusammenflusses** die **Zinsen**. Unter solchen Umständen fängt der Zustand der **Kapitalisten** an, der reizendeste zu werden, weil die **Geldrenten** gewinnträgiger sind, als die **Einkünfte der Landgüter**, und das **Verdienst der Aemsigkeit**. Diese Betrachtung bewegt eine weit größere Zahl von Bürgern, zum **Kapitalien sammeln**, wodurch der Mangel des Geldes im Umlaufe immer größer wird. Hiedurch wird die Zahl der **Borgenden** abermal einen Zusatz erhalten, und der Stand der Aemsigkeit um so viel beschwerlicher. Die **liegenden Gründe**, deren Anschlag nach der gewöhnlichen Interessen gemacht wird, werden schon für sich selbst im Werthe herabgesetzt: und nun sich verhältnißweise die Einkünfte davon nicht, wie die Geldrenten, vergrößern lassen; so werden eine Menge Grundstücke **feilgeboten**, wodurch ihr Werth noch mehr erniediget wird. Die Landwirthschaft wird also bloß der ärmsten Klasse des Volkes überlassen, die keine Verbesserungen, keine Unternehmungen wagen kann, die mit Noth und Mühe ihre Anlagen bestreit, und ihr Leben kümmerlich durchbringt. Die Aemsigkeit wird von der Last der Zinse unterdrückt, und nicht für einen **Stand**, sondern für ein Mittel, für einen **Uebergang** zu dem Stande der Kapitalien angesehen. Die einzige Klasse, die sich in glücklichen Umständen befindet, ist die Klasse der Kapitalisten, das ist, derjenigen, die nichts arbeiten, und sich von dem Schweiße der arbeitenden Klassen nähren. Die **wahren** Bedürfnisse der Kapitalisten sind bey allem ihren Vermögen nicht größer; und

ob

ob sie zwar dieselben sich um etwas theurer erkaufen müssen; so reicht diese Steigerung bey weiten nicht zu, das Gleichgewicht unter den arbeitsamen Klassen herzustellen. Die glücklicheren Umstände, die Eitelkeit, und der Hang zu genießen, vermehren nur die **eingebildeten** Bedürfnisse. Die Preise werden also ungleich ausgetheilt; die **Nothwendigkeiten** haben nur einen **mittleren**, die Künste der **Pracht** aber den **höchsten** Preis. Diese Stöhrung in dem Gleichgewichte des Vortheils unter den Beschäftigungen veranlaßt, daß die **nothwendigeren**, aber weniger gewinnträgigen verlassen werden. Die **Reichen** fallen dann darauf, ihren Pracht, in **Silber**- und **Goldgefäßen** zu zeigen; welches das Geld noch mehr vermindert; in einem **großen Gefolge**, welches die arbeitende Klasse schwächet, und **Unwerthe** im Staate hervorbringt. Bald läßt sich ihr Stolz nicht mehr an diesen, und an Waaren genügen; die ein Erzeugniß des Staates sind: **Juweln** und andre **fremde Prachtwaaren** vermehren den **Ausfluß des Geldes**, die Unterscheidungsbegierde reißt ein, jedermann will es dem andern gleich thun, oder ihn wohl gar übertreffen. Der Pracht ist ansteckend. Da man sieht, daß das Mittel, ihn zu verschaffen, Geldsammeln ist; so sammelt bald alles. Diejenigen, welche nicht so viel sammeln können, um den Aufwande einer Familie zuzureichen, bleiben unverehlicht. Es entsteht ein gewisser **Aufwand des Standes**, der den Staat verleitet, die Besoldungen zu erhöhen, und daher die **Auflagen** zu vergrößern. Die gemeine Klasse der Arbeiter, die sich schwer durchbringt, und welcher wohl hauptsächlich die Last der Abgaben aufgedrungen wird, kann gleichfalls keine Familie unterstützen. Also nimmt auch die Ehlo-

sig-

figkeit der gemeinen Klassen überhand, die hauptsächlich schädlich ist. Es folgen Auswanderungen, das flache Land ist öde, der Staat ist seinem Untergange nahe gebracht.

h Die Kapitalien können hier als eine Waare betrachtet werden, um welche die Borger, Interesse als den Preis, anbieten: der Preis jeder Waare steigt nach dem Verhältnisse der Anfrage. S. die Abh. vom Zusammenfluß.

294. Man hat diese Folgen durch eine Reihe trauriger Erfahrungen so sehr kennen gelernet, daß alle Staaten denselben entweder vorzukommen, oder doch Einhalt zu thun gesucht haben. Man hat aber sehr oft die wahren Mittel verkennet, die man dagegen anzuwenden hatte. Aus der umständlichen Aneinanderreihung der Nachtheile hat man sich überzeigen können, daß dieselben in dem gestöhrten Umlaufe ihren Ursprung haben, der die hohen Zinsen veranlaßt; man hat aber nur die hohen Zinsen allein betrachtet, ohne auf die erste Quelle zurückzugehen: man setzte daher die Zinsen durch Gesetze herab: der Erfolg aber hat die Untauglichkeit des Mittels erwiesen. England besonders hat zu verschiedenen Zeiten versucht, die Interessen durch Gesetze herabzusetzen. Unter der Minderjährigkeit Eduards waren die Interessen ganz untersagt. Hume benachrichtiget uns, daß sie gerade damals 14% waren. Nachher kamen sie zu verschiedenen Zeiten auf 6, 5, 4, 3, und ½ bis auf 1757, wo sie auf 3 erniedriget wurden. Auch in den österreichischen Staaten sind verschiedene Epochen, da die Interessen nach und nach herabgesetzt worden. In den Jahren 1614, 1625, 1628 ward mehr als 5, oder 6% Zinsen zu

nehmen untersagt. Eben dieß wird auch durch die Wechselordnung von 1725 untersagt, und durch eine Erklärung von 1727 nur bey **trocknem** Wechsel unter Handelsleuten eine Ausnahme gemacht. Man kann das im Jahre 1758 ergangene **Interessesteuerpatent**, gleichfalls als eine Herabsetzung der Zinsen von 6 auf 5% ansehen, weil das Verhältniß dieser Steuer dergestalt berechnet ist, daß diejenigen, welche ihr Geld zu 6% anliegen haben, über das, was diejenigen zu entrichten haben, die nur 5% empfangen, gerade den Betrag des **sechsten Prozents** geben müssen: dadurch wollte man die **Gläubiger** vermögen, ihren **Schuldnern** das 1% nachzulassen, wovon sie keinen Nutzen hätten, wodurch aber dem Gläubiger die Bezahlung erschweret würde. Nach erfolgtem Frieden endlich ward den 6 November im Jahre 1766 ein **Interessereduktionspatent** publicirt. Nach dem vorher im Jahre 1764, und 1765 die **Bankobligationen** von 6 auf 5 umgeschrieben, oder denjenigen, denen diese Herabsetzung nicht anstünde, ihr Geld angeboten worden; nachdem auch die **Coupons** im Jahre 1765 auf 4% erniedrigt worden; so ward nunmehr durch dieses Patent allen Gläubigern, die **trocknen Wechsel der Handelsleute** ausgenommen, mehr als 4%, bey Strafe der Confiskation, zu nehmen untersagt. Ich werde über diese Herabsetzung einige Betrachtungen anstellen. Wenn ich zuvor die **gesetzmässige Interesseerniedrigung** von dem Standorte werde betrachtet haben, von dem sie, als eine **gewaltsame** Operation, angesehen werden kann.

295. Der Einfluß einer solchen Herabsetzung kann in Beziehung auf den **Staat**, oder auf den

Pri-

Privatschuldnern betrachtet werden. In Beziehung auf den Staat ist es hier zureichend, zu bemerken: daß eine einseitige Herabsetzung der Interessen, wenn man den Gläubigern nicht zugleich das Anerbieten thut, ihr Kapital zurückzunehmen, falls ihnen die Bedingnisse nicht anstehen, daß eine solche Herabsetzung immer von dem öffentlichen Creditsstand nachtheilige Muthmassungen erwecket, welche die Staatspapiere unter das Pari erniedrigen werden: daß dadurch das Zutrauen auf die gemachte Zusage vermindert, und dem Regenten seine Aushülfe auf künftige Zeiten erschwert wird. Der eigentliche Sitz dieser Betrachtungen aber ist in dem dritten Theile dieser Grundsätze, worinnen die Finanz zu behandeln ist. In Beziehung auf die Privatschuldner ist unvermeidlich, daß eine gesetzmässige Herabsetzung der Zinse die Umstände der Schuldner nicht sehr beschwerlich machen sollte. Die Kapitalisten, die von ihrem Gelde eine gewisse Summe an Einkünften zu ziehen, die nach dieser Summe Aufwand zu machen gewohnt sind, entschlüssen sich nicht, weniger zu empfangen. Diejenigen also, welche Geld zu Hause haben, halten damit zurücke, andre kündigen den Schuldnern die ausstehenden Kapitalien auf. Diese nun sind bey solchen Umständen nicht im Stande, zu Bezahlung ihrer Gläubiger Geld aufzubringen: es folgen also Fallimente und Handlungstürze, Abschätzungen und Feilbietungen der Grundstücke und andrer liegenden Güter, welche, da keine Käufer zugegen sind, um ein Geringes weggegeben werden. Die Besitzer des Geldes sehen es ein, daß eine längere Zurückhaltung der Kapitalien, das Uebel vergrössern, und eine allgemeine Klage des leidenden Theiles erregen werde, dessen Geschrey nothwendig bis

zu dem Ohren des Regenten dringen muß. Dadurch, hoffen sie, werde derselbe bewogen werden, sein Gesetz zu wiederrufen: die in die kläglichsten Umstände gesetzten Gläubiger hoffen, und wünschen beständig dasselbe. Geschieht es, so hat man eine ungütze Operation gemacht, die darum auf eine Zeit nicht weniger schädlich war, und den Kapitalisten ihre Uebermacht nur desto fühlbarer machte. Geschieht es nicht; so bleibt die Beschäftigung der arbeitenden Klasse noch weiter unterbrochen, wodurch sowohl die innere, als äußere Handlung leidet. Die innere Handlung reicht den Nationalkonsumo nicht mehr zu; also wird der Ausfluß des Geldes von einer Seite stärker. Die äußere Handlung wird unterbrochen; also flüßt dasjenige Geld nicht mehr ein, welches sonst auf diesem Wege einkam. Und dieser doppelte Abgang macht die Seltenheit am Gelde desto grösser. In Ansehen der äußeren Handlung ist nicht nur der gegenwärtige, sondern ein beständiger Verlust zu erwarten: ein Zweig der Handlung, den man in einem Jahre verliert, sagt der französische Vorredner zum englischen Handelsmann, wird oft Jahrhunderte durch nicht wieder zurückgebracht. Endlich wenn die gedrückte Klasse keine Erleichterung sieht; so ist sie gezwungen, entweder auszuwandern, oder sich umzusehen, auf welche Art immer, sich Geld zu verschaffen. Hier also fangen die wucherlichen Contrakte an, gegen welche alle Wachsamkeit, alle Strenge der Gesetze unnütz ist, da beiden Theilen in einer solchen Lage der Umstände daran liegt, Stillschweigen zu halten. Je größer die Fiskalstrafen sind, desto beschwerlicher sind die Bedingnisse des Schuldners; denn der Gläubiger wiegt seinen Vortheil gegen die Gefahr ab, in wel-

welcher er ſteht, das **Ganze** zu verlieren, und bringt dieſe Gefahr mit in Anſchlag, wodurch die Klaſſe der Schuldner, die hier hauptſächlich aus dem arbeitenden Theile des Volkes beſteht, gänzlich zu Boden getreten wird.

296. Die im Jahre 1766. in den Staaten von Oeſterreich durch eine **Verordnung** gemachte Intereſſeerniedrigung hatte keine ſo kläglichen Folgen, weil ſie von einer **gewaltſamen Erniedrigung** nichts, als den **Namen** hatte. Das Finanzminiſterium hatte während des ganzen Kriegs, durch eine der weiſeſten Finanzoperationen die **öffentlichen** Papiere aufrecht erhalten. Nach geendigten Kriege war ſeine erſte Abſicht, den Kredit des Staates wieder frey zu machen. Dieſe war natürlich um ſo viel eher zu erreichen, je **kleinere** Zinſen man den Staatsgläubigern zu bezahlen hatte, um deſto mehr alſo zur Tilgung des Hauptſtammes zu verwenden bliebe. Seine Einſicht fand in den großen Erholungsquellen der öſterreichiſchen Staaten bald Mittel, ſo viel Geld aufzubringen, daß man den Gläubigern der Bank die Wechſelwahl anbieten konnte, entweder ihren Hauptſtamm zurückzunehmen, oder ſich an $4\frac{0}{0}$ genügen zu laſſen. Es gab eine Menge Menſchen, die den Verfall der Bank furchtſam vorher ſahen, und daher die Herabſetzung der Zinſe bey den Privatverträgen auf die Rechnung dieſer Furcht ſchrieben, um dadurch zu verhindern, daß die Bankogläubiger nicht ihre Gelder zurücknehmen, und bey **Privatleuten** anlegen möchten. Dieſe Furcht war eitel. Wenn auch einige Wenige, durch die Leichtigkeit zu borgen, verleitet, neue Schulden gemacht hätten; ſo konnte das unmöglich ein Gegenſtand

werden, darauf zu sehen wäre. Die übrigen Schuldner hatten keine Ursache, ihre Gläubiger zu verwechseln, da sie diesen und jenen gleiche Zinsen zu zahlen hatten. Von den Gläubigern war gleichfalls nicht zu sorgen, daß ihre Kapitalien aufgekündiget würden, weil es bey diesen Umständen ihnen nicht so leicht war, sie anderswo auf eben den Fuß unterzubringen. Geld außer Landes zu schicken, war nur auf zween Wegen möglich: in auswärtigen **Banken**, oder in das nächst ankränzende **Hungarn**. In auswärtige Banken konnte darum niemand versucht werden, sein Geld zu senden, weil diese nirgend in der Welt ein höheres **Interesse geben**, als die hiesige Bank gab. Dieses dürfte auch die Ursache gewesen seyn, warum man in derselben, wenn jemand ein Kapital einlegen wollte, noch zur Zeit es nicht abwies, damit die Kapitalisten nämlich, nicht darauf fallen könnten, ihr Geld in fremde Banken zu legen. In Hungarn wurden in der That alle Kapitalien aufgekündiget, welche zu 6% angelegt waren: allein die Eigenthümer derselben verstunden sich selbst gerne zur Herabsetzung auf 5, mithin war auch hier kein Ausweg für diejenigen, welche ihr Geld aus der Bank zurücknehmen wollten. Die Operation war also sicher, in so ferne es eine Finanzoperation war. Die Erniedrigung der Interessen unter Privatleuten würde darauf von selbst gefolgt seyn, weil nicht der Mangel des Geldes, dessen Masse durch die umlaufenden Kreditspapiere vermehrt war, sie zu 5 hoch erhielt, sondern das große Zutrauen zu den Bankopapieren, wo man 5% empfieng, und dabey den Vortheil hatte, von der Interessesteuer frey zu sein, und sein Kapital jeden Augenblick zurücknehmen zu können. Sobald aber

aber die Bankopapiere auf 4 herabgesetzt waren; so hätte die Bank nur entweder keine Einlage annehmen, oder da dieses wegen des Ausflusses in fremde Banken damals bedenklich war, zwar Kapitalien annehmen, aber den Privatschuldnern gleichfalls Geld, oder Papiere gegen sicheres Unterpfand zu 4% anbieten, mithin ihnen einen **Intermediärkredit** eröffnen dürfen; so würde die Erniedrigung sich auch auf Privatschuldner nothwendig erstreckt haben. Das Gesetz hat hier eigentlich also nur den Augenblick der Herabsetzung beschleuniget: und dennoch ist nicht zu läugnen, daß, bis die Bank aufgehört hat, Gelder anzunehmen, der Privatkredit etwas gelitten, und es denjenigen, welche Geld nöthig hatten, sehr schwer ward, irgend eines zu finden. Nunmehr, da durch die Amortisirung großer Summen der Kreditspapiere viele Privatleute Kapitalien in die Hände bekommen, und die Bank sie von ihnen nicht **annimmt**, zeigt sich der Nutzen der Herabsetzung deutlich, da die Landgüter im Preise gestiegen, eine Menge neue Manufakturen angelegt werden, und überhaupt der Staatskredit auf den höchsten Punkt gestiegen ist.

297. Verordnungen, wie ich dargethan habe, sind also zur Erniedrigung der Zinse unwirksam. Der Mangel des Gelds im Umlaufe biet allen Gesetzen, wie die Hungersnoth allen Polizeytaxen Hohn. Das einzige zuverläßige Mittel ist, das Uebel da zu heben, wo es seinen Ursprung hat, das ist, **den gehemmten Umlauf des Geldes wieder frey** zu machen. So wie nämlich der Ursprung des Uebels von der großen Menge des Volkes kam, daß seinen Zufluß an Geld vermißte, und in die Umstände, Geld auf beschwerliche Be-

dingnisse aufzunehmen, versetzt war; so muß durch Belebung der Industrie es dahin gebracht werden, daß die ganze Klasse der Arbeiter mit ihrem Antheile von Vermögen dergestalt versehen sey, daß sie auf so beschwerliche Bedingnisse zu borgen nicht nöthig habe. Geschieht dieses, so bleibt den Kapitalisten ihr Geld ohne Anfrage liegen. Da sie auf diese Weise davon keinen Nutzen ziehen, der doch der eigentliche Endzweck ihrer Sammlung war; so sind sie gezwungen, ihr Geld anzubieten, wo dann diejenigen, welche sich entschlüssen, dasselbe anzunehmen, die Bedingnisse vorschreiben, und natürlich die Interessen sehr herabsetzen werden. Diese geringen Interessen werden in das allgemeine einen vielfachen Einfluß zeigen. Die Landgüter werden im Werthe steigen, eines Theils, weil viele Leute für ihr Geld, so sie nicht anders zu Nutzen wissen, sich Gründe ankaufen, im Gegentheil niemand sie wird verkaufen wollen. Die Besitzer der Landgüter, werden, um ihr Geld besser zu benützen, genöthiget seyn, sich der Verbeisserung der Landwirthschaft zu widmen. Kein Fußbreit Erdreich wird ungebaut bleiben, Heiden werden aufgerissen, Moräste abgeleitet und getrocknet werden, wodurch der Grund der Nahrungswege eine vortheilhafte Aussicht erhält. Auf einer andern Seite, werden diejenigen, welche nicht liegende Gründe an sich bringen konnten, ihr Geld in die Handlung anbieten. Der Zusammenfluß der Kapitalien trägt seinen großen Theil zur Wohlfeilheit der Waare, und diese zur Vergrösserung der Handlung bey. Hiezu werden noch diejenigen kommen, welche ihr Geld selbst zu Unternehmungen anzuwenden suchen, weil die Aemsigkeit allein das Mittel ist, von seinem Gelde Vortheil zu ziehen. Obgleich dieser Zusam-

sammenfluß den Privatnutzen in etwas kleiner macht; so vermehrt er doch den allgemeinen Vortheil der äußeren Handlung, und dieses vermehret abermal die kreislaufende Summe durch einen neuen Zufluß. Die arbeitsame Klasse hat nun ihren Antheil vom Gewinnst, der sie in Stand setzt, nicht nur ihre Beschäftigung fortzusetzen, sondern selbst nach und nach etwas bey Seite zu legen. Es ist nun leicht Familien zu bauen, und sie baut sie. Mit einem Worte, es ereignet sich zum Vortheile des Staates gerade das Gegentheil von all demjenigen, was ich vor Kurzem *i* zu seinem Nachtheile angeführt habe.

i 295.

298. Der Anfang, diese glücklichen Folgen herbeyzuführen, muß dadurch geschehen, daß man den **Mangel** am Gelde ersetze, so den Umlauf hemmt. Hiezu bieten sich zween Wege an, entweder, daß der Staat von **Auswärts** beträchtliche Summen hereinzubringen, oder **Papiere** auf gleiche Weise, wie Geld gangbar zu machen suche. Es ist schwer, von Ausländern große Geldsummen, ohne **große Zinsen** zu erhalten. Es ist zu vermuthen, daß eine **Handlungseifersucht** andre Staaten abhalten werde, einer Nation mit Gelde beyzustehen, von deren gehemmter Handlung sie Vortheile ziehen kann. Es ist endlich immer gewiß, daß diese Ausländer ihr Geld nicht ohne **zureichenden Grunde der Sicherheit** hergeben werden. Kann aber ein Staat seinen Gläubigern diese Sicherheit anbieten; so muß es ihm eben so leicht seyn, **Papieren**, zu deren Bedeckung er eben diese Sicherheit anweist, ein solches **Zutrauen** zu verschaffen, daß sie, wie bares Geld umlaufen *k*, und

ihm die von Ausländern immer kostbarer zu stehen kommende Hilfe entbehrlich machen. Wenigstens bleiben auf diese Art die zugestandenen Zinsen im **Lande**, deren jährlicher Ausfluß an Ausländer für den Staat immer Verlust ist, und die Folgen selbst, die man von dem aufgenommenen Gelde erwartet, sehr verzögert.

k Die Ausführung dieser Materie gehöret in die Finanz, wo von dem Staatskredite, davon diese Papiere ein Zweig sind, umständlich wird gehandelt werden.

299. Die bloße Vermehrung der Geldsumme allein aber, es sey **wahrhaft**, oder durch **Papiere**, hilft dem Uebel nicht ab; vielmehr wird jede plötzliche Vermehrung der Geldmasse eine Waarensteigerung veranlassen, deren Folgen so lange schädlich sind, bis sich das Gleichgewicht zwischen Geld und Waaren allgemein hergestellt hat. Es hängt daher noch von dem **Gebrauche** ab, der von dem Zuwachse des wahren, oder vorstellenden Geldes gemacht wird, und von den Wegen, durch welche man dasselbe unter die arbeitende Klasse zu bringen, und **unterzutheilen** weis. **Leihebänke** l, oder wie sie immer Namen haben mögen, zum Vortheile der arbeitenden Klasse und der Handlungsunternehmungen, lassen eine solche Einrichtung zu, wodurch dieser Endzweck erreicht werden mag. Wenn durch diesen Weg die Arbeitsamkeit belebt, die Gegenstände der innern **Verzehrung**, und der **Ausfuhrhandlung** vermehrt worden, so vollendet dann eine vortheilhafte **Handlungsbilanz** diese glückliche Untertheilung. Denn, ungeachtet hauptsächlich der **Großhändler** die durch die Handlung eingehenden Summen entzieht, so ist derselbe nur als der Austheiler der Nation anzusehen:

hen: seinen Gewinnst abgerechnet, zahlt er die abgesetzte Waare den **Manufakturanten**, diese den untergeordneten Arbeitern den **Handlohn**, der Landwirthschaft den **Stoff**, wodurch sich das Verdienst in alle Theile verbreitet; und nur derjenige Staat ist glücklich, wo alle Klassen der Bürger an der Wohlfahrt gleichen Antheil nehmen.

l In der Abth. v. Manufakt. ist von diesen Leihebänken eine Erwähnung geschehen, wo man aber denselben, bey zureichenden andern Unterstützungsmitteln, den Vorschuß und Materialien Verlag vorgezogen hat. Die Verfassung einer solchen Bank kann ohne Erklärung des Staatskredits nicht deutlich gemacht werden, wohin ich den Leser verweise, um diese Materien nicht zu trennen.

300. Wie in allen menschlichen Anstalten nur ein gewisser Punkt zu erreichen ist, also ist es auch hier nicht nur möglich, sondern in einer gewissen Zeit unausbleiblich, daß die **allzugroße** Menge Geldes, welche durch die fremde Handlung eingeht, wegen des nothwendigen Verhältnisses des Geldes zu Waaren, die letzten auf einen sehr großen Preis steigern wird; welches zwar in Beziehung auf den innern Handel gleichgültig seyn würde, weil das Vermögen der Käufer dem Aufwande gleich ist; aber in Beziehung auf die äußere Handlung üble Folgen hat. Zwar wird die Niedrigkeit der **Interessen** auf eine Zeit die Steigerung des Waarenpreises mindern: aber endlich müssen die Waaren dennoch so hoch im Preise steigen, daß der Vortheil des Zusammenflusses bey der äußern Handlung verloren geht, mithin sie die äußere Handlung selbst zerstöhrt wird. Der Zeitpunkte einer solchen Veränderung aber, ist sehr entfernet, und es giebt Mittel, ihn noch weiter zurückzusetzen, wenn man nämlich nach und nach einen Theil des zu häufigen

Gel-

Geldes aus dem Umlaufe zu bringen, und dadurch das Gleichgewicht zwiſchen Geld und Waare beyzubehalten weis. Dieß iſt alſo der Zeitpunkt, wo der Regent mit Vortheile Schätze beylegen, wo er ſeinen Bürgern Geld in fremde Banken zu legen erlauben, wo er den Nationalpracht mit Gold- und Silbergeſchirren, ermuntern kann.

XI.

Vom Kredit.

301.

Wenn ein Kauf geſchloſſen wird; ſo ſetzen die Handelnden unter ſich erſt den **Preis** feſt. Der Käufer entrichtet ihn entweder **auf der Stelle**: das heißt, er **zahlt**; oder er verheißt den Kaufſchilling **in einer gewiſſen Zeit** abzutragen. Traut dann der Verkäufer ſeinem Verſprechen Richtigkeit zu, und läßt er ihm die Waare auf ſein **Wort**, oder gegen eine **Verſchreibung** abfolgen: ſo heißt es: er giebt ihm **Kredit**. In einem ſolchen Falle hat das **angenommene Wort**, oder die **Verſchreibung**, in Anſehen des Waarenabſatzes eben daſſelbe gethan, was **baares** Geld gethan haben würde; der Gläubiger iſt im Stande geſetzt worden, etwas zu **unternehmen**, ſeine **Beſchäftigung** fortzuſetzen, u. ſ. w. welches ohne dieſes Hilfsmittel unterblieben ſeyn würde: er hat etwas geliefert, entweder zum Stoffe der **innern Verzehrung**, oder der **Ausfuhr**. Gab der Kreditnehmer eine **Verſchreibung**, die ein ſo

gro-

großes **Zutrauen** gewinnt, daß sie der Besitzer abermal weggeben, und damit einen Umsatz machen kann: so ist dieselbe bis auf die Zeit ihrer Einlösung vollkommen dem **Gelde** gleich. Der Kredit also ist das **Zutrauen des Gläubigers, daß er von dem Schuldner die Bezahlung richtig erhalten werde.** Die **Wirkung** dieses Zutrauens, ist, die **Abwesenheit des Geldes zu ersetzen**, es sey nun, um den **Umlauf der Waaren zu beleben**, oder einen andern dem **Staate nützlichen Gebrauch** davon zu machen.

302. Das **Zutrauen** des Gläubigers kann sich auf **zween Gründe** stützen: auf **Sachen**, die der **Kreditnehmer** entweder wirklich zum **Unterpfande** seiner Schuld **aushändiget**, oder die er auf den Fall der Nichtbezahlung zum besondern Unterpfande **vorschreibt**; dieser Kredit wird der **reale** genennt, weil dabey hauptsächlich und allein, auf die **Sache** gesehen wird; oder auf die **Geschicklichkeit, Redlichkeit** und andre **persönliche** Eigenschaften des **Kreditnehmers**, welches der **persönliche Kredit** heißt, wobey aber immer zugleich auf das **Vermögen** von dem Gläubiger stillschweigend zurückgesehen wird, woran er sich, wenn sein persönliches Zutrauen getäuscht ist, halten, und davon bezahlt machen könne. Der **reale** und **persönliche** Kredit sind sehr von einander unterschieden. Bey dem **realen** wird das **Unterpfand** allein betrachtet, ohne alle Beziehung auf die Person: daher ist dieser Kredit **leicht** zu erhalten, für jeden, der nur ein Unterpfand geben kann, dessen Besitz dann auch alle **Gefahr** entfernet, und die **Bedingnisse**, auf die der Kredit erhalten wird, erleichtert. Hingegen sind die Gränzen des

realen Kredits nicht von einem weiteren Umfange, als der Werth der zu Pfand gegebenen, oder verschriebenen Sache, da man gegentheils bey dem persönlichen Kredit die Hilfsmittel, von den persönlichen Eigenschaften gleichsam vergrößert, ansieht, und er daher von einem viel weiterem Umfange ist. Dieses ist gleichwohl nur der einzige Vorzug des persönlichen Kredits, der übrigens, weil die Gefahr dabey immer größer ist, weil sich die Zweifel über die persönlichen Eigenschaften schwer beheben lassen, immer auch kostbarer zu stehen kömmt, und nicht so leicht erlangt werden kann. Der Kredit steigt da am höchsten; wo sich bey einem Geschäfte, der persönliche und reale Kredit vereinbaren lassen. Je, nachdem er von dem realen, oder persönlichen Kredite; entweder einzelne Personen, oder Gesellschaften, oder der Staat Gebrauch machen, ist es entweder ein Privatkredit, ein Gesellschaftskredit, oder Staatskredit. Der letztere kann hier nur in der Beziehung betrachtet werden, in welcher er auf den Privatkredit einen Einfluß hat: der eigene Sitz von diesen Hilfsmitteln in Staatsbedürfnissen zu handeln, ist in der Finanzwissenschaft.

303. Die Größe des realen Privatkredits bezieht sich auf das wirkliche Vermögen des Bürgers. Was aber immer dem Vermögen der Bürger im Ganzen, oder zum Theile nachtheilig seyn kann, muß auch dem Kredit nachtheilig seyn, der sich darauf gründet. Das Vermögen im Ganzen läuft Gefahr, von der Unsicherheit des Eigenthums: daher in despotischen Staaten, wo die Besitzer der Güter nur als zeitliche Nutznieser angesehen werden, der Privatkredit immer unend-

endlich kostbar, und der Wucher **allgemein** ist. Es wäre verlorne Arbeit, hierüber ein Wort zu reden; die Gewalt unterwirft sich keinen Grundsätzen. Die **theilweise** Unsicherheit des Privatvermögens hängt hauptsächlich davon ab, daß selbes unter den verschiedenen **Beziehungen** gegen Schmälerungen sicher gesetzt ist. Die erste Beziehung ist die Beziehung des **Bürgers**, unter welcher er zu **Entrichtungen** verbunden ist, aber auch von dem Staate die Abwendung aller Angriffe zu erwarten hat, die auf sein Haab gemacht werden können: seine zweyte Beziehung ist als **Gläubiger**, entweder des **Staates**, oder seines **Mitbürgers**.

m 302.

304. Wie die **Größe und Unstättigkeit der Einrichtung** " die **Verminderung** des realen Privatkredits wirke, wird durch eine Berechnung mehr, als durch jede andre Erklärung deutlich. Jeder **Kreditnehmer** pflegt ordentlicher Weise zur Sicherheit seiner Schuld, nur dasjenige anzuweisen, was nach Abzug seines Unterhalts und andrer nothwendigen Auslagen, ihm von seinem Einkommen **Ueberschuß** bleibt. Also sey das jährliche Einkommen eines Bürgers 180, wovon ihm 80 zu seinem Unterhalte nothwendig sind; 60 sey die Auslage, um seine Beschäftigung fortzusetzen; 20 was er zu entrichten hat: bleiben ihm jährlich 20 zur Bezahlung seiner Schuld übrig; und sind diese 20 eine vollkommene Sicherheit für den Gläubiger. Gesetzt, die Abgabe werde auf 30 erhöht. Da sein Unterhalt nothwendig ist, so bleiben ihm nunmehr entweder nur 10 zur Schuldentilgung übrig; oder, wenn der Gläubiger befriedigen soll,

müssen

müssen 10 von dem Fond seiner Unternehmung abgezogen werden. Dieser sechste Theil Abzug, wird nach demselben Verhältnisse auch einen sechsten Theil an dem **Einkommen** vermindern: nach welcher Berechnung sein Jährliches auf 150 herabfällt. Nun kommen dieselbe Auslagen wieder, 80 zum Unterhalte, 30 an Abgaben, 20 an den Gläubiger, so ist der ganze Fond seiner künftigen Unternehmung auf 10 herabgesetzt, womit er, wenn 60, 180 gaben, nicht mehr, als 60 Einkünfte haben kann, mithin nicht nur außer **Zahlungsstand**, sondern selbst außer Stand, sich ferner zu nähren, gesetzt ist. Dieses Beyspiel, welches mehr, oder weniger nach der Verschiedenheit der vorkommenden **Zahlgrößen** eintrifft, kann für den Mann, dem die Finanzgeschäfte übertragen sind, eine nachdrückliche Warnung seyn, wie sehr das Glück der Bürger, ihr Nahrungsgeschäfte, die Handlung, und selbst die Zuverläßigkeit der öffentlichen Einkünfte von einer **gemäßigten**, und soferne als es außerordentliche Staatsbedürfnisse nicht unmöglich machen, **unwandelbaren** Steuerverfassung abhängen.

n 305.

305. Der Staat ist dem Bürger gleichfalls zur möglichsten **Sicherstellung seiner Güter** o verpflichtet, von welchem Theile der öffentlichen Vorsorge bereits an einem andern Orte *p* gehandelt worden; auch in näherer Beziehung auf **das Handlungswesen** in der Folge noch einmal zu handeln, sich Gelegenheit anbieten wird. Wird der Bürger als **Gläubiger des Staates** betrachtet *q*, so ist das, was ihm der Staat schuldig ist, ein Theil seines Vermögens, mithin ein Theil des Grundes, auf welchem der Kredit des Privatmanns gestützet war.

Es

Es ist daher unmöglich, dem Staatskredite den geringsten Stoß zu geben, daß nicht zugleich eine Menge Privatleute die traurige Wirkung davon empfänden, und, in soferne die allgemeinen Nahrungsgeschäfte damit verflochten sind, auch die Handlung dadurch beschränket werden sollte. Ich stelle den Staatskredit hier unter keinem andern Gesichtspunkte vor. Dieser Zusammenhang allein macht die Nothwendigkeit, als zu deutlich, durch keine unüberdachte Handlung, als **Zurückhaltung der Interesse, ihre gewaltsame Herabsetzung**, u. d. g., die Staatsverschreibungen in Verdacht zu bringen.

o 303.
p Polizey: in der ganzen Abtheilung von der Sicherheit der Güter.
q 303.

306. Auch der Bürger, als **Gläubiger seiner Mitbürger** r ist oft ein **Schuldner** des andern. In diesem Zusammenhange dient seine Foderung seiner Schuld zum Unterpfande; er wird Richtigkeit pflegen können, wenn man ihm richtig zuhält. Die Gesetze müssen daher jeden Schuldner zur Bezahlung verpflichten, und der **Rechtszwang** gegen weigernde Schuldner leicht seyn. Die Anstalten zur Handhabung des **persönlichen Privatkredits** s flüssen hier mit denen zusamm, wodurch der **reale** unterstützt wird. Die **Geschicklichkeit des Kreditsnehmers**, und mehr noch seine **Redlichkeit** sind immer **zweifelhaft**, immer **Veränderungen** unterworfen. Die Gesetze müssen Vorsehung thun, daß den **Betrügereyen** soviel, als möglich ist, **vorgebaut**, daß die für die Gläubiger nachtheiligen **Abkartungen** eitel gemacht werden, daß der

Schuldner zahlen, mithin auch wider seinen Willen rechtschaffen handeln, und richtigkeit pflegen müsse. Daher ist eine strenge, unpartheyische und behende Gerechtigkeitsverwaltung nothwendig. Besonders muß dem Fremden ein nicht zaudernder Beystand geleistet werden. Da bey Handlungssachen die Zeit und Genauheit dem Gelde selbst gleich geschätzt werden, und oft davon die Aufrechthaltung, oder der Umsturz einer Handlung abhängt; so muß in unwidersprochenen Schuldsachen dem Handelsmanne gegen seinen Schuldner der bereite Gerichtszwang (Execution) zugestanden werden, damit auch er seines Orts wieder zuhalten könne. Denn alle nachherige Vergütung des Schadens ist vergebens, wenn sein Kredit durch Nichtzuhaltung geschwächt worden. Wenigstens also muß das Verfahren der Handlungsgerichte [r] von dem Verfahren des gewöhnlichen Civilprozesses in der Zeit unterschieden, und die Aburtheilung keinem längern Aufschub unterworfen seyn, als zum Beweise der Schuld nöthig seyn kann. Der Beweis selbst muß dem Handelsmann erleichtert werden. Daher auch den Handelsbüchern bey Gerichte sehr vieles Zutrauen eingeräumt, und was in dieselben eingetragen ist, als halb bewiesen angesehen wird [s]. Diese vorzügliche Vermuthung für die Handlungsbücher hat ihren Grund in der Nothwendigkeit, welche dem Handelsmann sein eigenes Wohl auferlegt, darein keine Unrichtigkeit schleichen zu lassen, oder eine Verwirrung seines ganzen Geschäfts zu erwarten.

r 303.

s 302.

Digitized by Google

t Man hat daher aller Orten ein eignes, bey uns sogenanntes Wechsel- und Merkantilgericht, dessen Prozeß kürzer, als der gewöhnliche, und zum mindesten, wie es die Rechtsgelehrten nennen, summarisch ist.

u Fall. Ord. I. Abth. Art. 1. §. 2.

307. Vorzüglich aber müssen **ernste** Gesetze und **schwere Strafen** gegen die **muthwilligen Bankerutte** verhänget, und in einer **Fallitenordnung** allen Ausflüchten vorgebauet werden, welche die Sicherheit der Gläubiger vermindern, und ihre Vorsichtigkeit vereiteln können. Bey dem Entwurfe einer guten **Fallitenordnung** ist hauptsächlich darauf zu sehen, daß die Handlungen einen versicherten **Handlungsfond** *x* haben; daß dieser **Fond** nicht durch **heimliche**, oder auch sonst nachtheilige **Verträge** geschwächt werde *y*; daß die **Handlungsbücher** vorgeschrieben werden; damit bey einem sich ereignenden Falle sich Gläubiger und Gerichte darinnen ersehen mögen *z*; daß die **Fallimente**, welche durch **Unglücksfälle** veranlaßt, von denen, wo eine **Schuld** des Handelsmanns mit unterläuft, und hauptsächlich von den **boßhaften** und **betrüglichen Fallimenten** wohl unterschieden *a*, die geltenden **Unglücksfälle** genau bestimmet, und **unnachläßliche Strafen** *b* gegen die beiden letzten verhänget werden. Um die Handelsleute zu **zeitiger Endeckung** ihrer schwankenden Umstände zu vermögen, ist es nothwendig, diejenigen, welche darinnen saumselig sind, ungeachtet sie sonst geltende Unglücksfälle für sich anzuführen hätten, als boshafte Falliten anzusehen *c*. Gegen **zweifelhafte** Handlungen soll von den Richtern sogar von **Amtswegen** untersucht *d*; in den Fallitenordnungen endlich die Art festgesetzt werden, wie die Gläubiger einer fallirten Handlung **auseinan-**

der zu setzen, auch hier noch gegen Betrug zu versichern sind *e*.

x Der Handlungsfond wird die *dos* der Handlung genennt: die angezogene Fallitenordnung vom 18. August. 1734. setzt die Dodem der Handlung bey den verschiedenen Gattungen der Handelsleuten fest: I. Abthl. Artic. I. Diese Ordnung ist durch nachfolgende andre einzelne Verordnungen bestätiget worden.

y Diese nachtheiligen Verträge geschehen hauptsächlich mit heimlichen Handlungsgesellen, und durch die weibl. Sprüche: S. die angeführte Verord. I. Abtheil. Artic. I. §§. 4. 5. 6. 7. u. f. in Ansehen der heimlichen Sociorum, und §§. 11. 12. 13. 14. wegen der Ehepacten: vermög dieser sind die Weiber der Handelsleute verpflichtet, ihre Sicherheit ausser dem Handlungsfond zu suchen, oder auf ihren Vorzug bey einer Crida Verzicht zu thun.

z Fall. Ord. erste Abthl. Art. II. §. 2.

a Fall. Ord. zweyte, dritte und vierte Abthl.

b Fall. Ord. dritte Abtheil. wird gegen die, welche nicht betrüglich, aber aus ihrer Schuld fallirten, ungehindert des Privatvertrags ex officio eine Untersuchung; gegen die betrüglichen Fallirten aber nach der Vorschrift der N. Oe. Landgerichtsordnung Artic. 94. und der novella declar. von 1728. peinlich, auch nach Umständen mit der Lebensstrafe zu verfahren, verhänget.

c Fall. Ord. erste Abth. Art. VI.

d Eben da: Art VII. welches durch Art. VIII. auch auf Verschwender, die nicht Kaufleute sind, erweitert wird: mehr eine Hofresolution vom 3. Decembris 1760.

e Das ganze Verfahren ist in der zweyten Abtheilung vorgeschrieben, und bey einem Vergleich zur Mehrheit der Stimmen zwey Drittheil der Gläubiger, nicht der Anzahl, sondern der Größe der Foderung nach, nöthig. Gegen einen Betrug, der zu sehr in solchen Fällen üblich ist, nämlich an versicherte Leute nur Scheinschuldverschreibungen auszustellen, und dadurch sich zum Meister eines vortheilhaften Vergleichs zu machen, scheint dadurch wenigstens einige Vorsehung gemacht, daß derjenige, so von seinen Gläubigern über 12g Abschlag bedingt, der Handlungsfreyheit verlustig wird.

308. Je nachdrücklicher dergleichen Gesetze gehandhabt werden, desto seltner werden die **Betrügereyen** desto befestigter der **persönliche Kredit** zwischen Privatleuten seyn. Zur Belebung des Umlaufs der Waare ist es dann ohne Vergleich vortheilhafter, wenn der **Kreditnehmer** über seine Schuld eine **Verschreibung** giebt, die dem **Kreditgeber** abermal zu einer **ferneren** Unternehmung dienen kann *f*. Diese **Verschreibungen**, wie sie im Handel üblich sind, heißen **Wechsel, Handlungsbillete**, deren **wesentliche** Theile durch die **Wechselordnungen** vorgeschrieben werden, und hauptsächlich in dem **Namen** des **Schuldners**, dem Empfange des **Darlehns**, oder sogenannten **Valuta**, und dem **Zahlungstermine** bestehen. Die **Valuta** muß nach der Vorschrift der **meisten** Wechselordnungen genennt werden, worinnen sie bestanden; und ist es laut dieser Wechselordnungen nicht erlaubt eine **ungewisse** (Valuta bin befriediget) oder eine **Valuta** für die **andre** zu setzen. Der Umlauf dieser Handlungsbillete wird besonders durch einen auf den Fall den **Nichtbezahlungen** bereiten **Gerichtszwang** befördert. Wo die **öffentlichen Banken**, die noch nicht verfallenen Billete der unverdächtigen **Kaufleute** gegen einen kleinen Abzug bezahlen (welches **eskomtiren** genennet wird) wie dieß die im Jahre 1736. errichtete **Koppenhagner** Bank zu thun pflegt; da empfangen solche Billete nicht nur mehrere Gangbarkeit, sondern es wirkt auch auf die Handlungsleute selbst, die sich bestreben werden, ihren Billeten eben dieses Zutrauen zu erwerben.

f 302.

309. Der Kredit der Handlungsgesellschaften wird wegen seiner Verbreitung als ein Zweig des **öffentlichen** Kredits betrachtet: er ist, wie der Privatkredit, entweder **real**, oder **persönlich**. Zum wahren Grunde des **realen** Kredits der Gesellschaft kann eigentlich nichts gerechnet werden, als dasjenige **Kapital**, so die Glieder der Gesellschaft zusammenschüssen. Weil aber mit diesem Gelde nothwendig Unternehmungen gemacht werden müssen, so ist dieser Grund des Zutrauens beständig schwankend: sind die Unternehmungen der Gesellschaft glücklich; so wächst der Grund des Zutrauens um soviel, als die Gesellschaft bey ihrer Unternehmung gewonnen hat: sind sie unglücklich; so wird der Grund des Zutrauens auch nach dem Verhältnisse des Verlusts gemindert: daher denn der **reale** Kredit der Gesellschaften ganz mit dem **persönlichen** verflochten ist, welcher auf der **Geschicklichkeit** und **Redlichkeit** derjenigen beruhet, denen die Führung des gesellschaftlichen Geschäfts aufgetragen ist. Der **Gesellschaftskredit** kann auf die allgemeine Handlung einen vortheilhaften Einfluß haben: aber der Misbrauch desselben kann auch die gefährlichsten Folgen nach sich ziehen. Ich sehe hier nicht auf Handlungsgesellschaften zurück, die in der That keine solchen sind, und von denen der Staat nur den Namen entlehnt, um einen Kredit zu finden, den er ohne diese Mumerey zu erhalten verzweifelt: ich habe wirkliche Handlungsgesellschaften im Gesichte, deren Unternehmungen groß, und deren **Papiere** in Umlaufe sind. Ich würde diese Materie nicht mit derjenigen Deutlichkeit behandeln können, die bey Entwerfung dieser Grundsätze mein erstes Gesetz ist, wenn ich sie vorher vornehme, ehe ich von den Handlungsgesellschaften selbst gesprochen habe.

Digitized by Google

XII.

Von Handlungsgesellschaften.

310.

Unternehmungen, welche die Kräfte einzelner Bürger übersteigen, können durch **Handlungsgesellschaften** k gewagt und zu Stande gebracht werden: die Handlungssprache und Schriftsteller haben hier eine unbillige Unterscheidung eingeführt, da sie eigentliche **Handlungsgesellschaften**, **Handlungskompagnien**, gemeiniglich ein Zweig der **äußeren** Handlung, und fast meistens der **Seehandlung** ist: denjenigen Vereinigungen hingegen, welche die Errichtung einer Manufaktur, oder sonst die Erweiterung des **inneren** Handels zum Endzwecke haben, nur den Namen von **Privatassocitationen** beylegen. Wenn diese letzteren unter einem **Befreyungsbriefe** des Staates geschehen, so ist die Unterscheidung in der That nur eingebildet: der **Gegenstand** ist verschieden; aber das ist er nicht weniger bey den eigentlich sogenannten **Handlungsgesellschaften**: übrigens wird sich nach dem Verhältnisse ihrer Ausbreitung, was von diesen zu sagen ist, auch auf jene anwenden lassen. **Dreyerley** Ursachen, entweder **vereinbart**, oder eine **derselben**, veranlassen die Errichtung einer **Handlungsgesellschaft**: das **Unternehmen** ist einer **großen Gefahr** ausgesetzt, und läßt anfangs, oder eine geraume Zeit keinen verhältnißmäßigen Gewinn erwarten, ob es gleich in der Folge bey einem glücklichen Ausschlage

vielfältigen Vortheil geben kann: es ist von einer solchen Art, daß es ohne **vereinbarte Einsichten** mehrerer Menschen nicht wohl geführt werden kann: es fodert endlich **Fonds**, die ein Privatvermögen übersteigen.
k 24.

311. Um die **Gefahr** der Unternehmung *i*, soviel es möglich ist, zu **vermindern**, müssen einer **Handlungsgesellschaft ansehnliche Befreyungen** und **Vorzüge** ertheilt werden. Zuweilen ist es nothwendig, daß der Staat derselben zum Theile Vorschuß **ohne Zinsen** thue, und ohne an ihren künftigen Gewinn einigen Anspruch zu machen. Die **Befreyungen** der Gesellschaft werden in dem Freyheitsbriefe (octroy) eingeschaltet, welcher auf mehr dann eine Art eingerichtet seyn kann; entweder nur auf eine **beschränkte Anzahl** von Gesellschaftsinteressenten, oder für alle **Theilnehmer unbestimmt**, und mit der **allen** Bürgern vorbehaltenen Freyheit derselben beyzutreten; auf **beständig**; oder **wiederrufbar**; mit **Bestimmung der Zeit**, und der **Bedingnisse**, unter welchen die **Wiederrufung** geschehen soll, oder, ohne daß die **Zeit** der **Wiederrufung** benennet, noch etwas von den Bedingnissen erwähnt ist, die bey **Zurücknehmung** der Befreyung zu erfüllen sind.
i 30.

312. Da alle Arten von **Ausschlüssung** in der Folge schädlich, und nichts weniger als geschickt, und, den Fleiß zu spornen; so sind **Befreyungsbriefe** auf eine **beschränkte Anzahl** von Theilnehmern *k* nie zu ertheilen, wenn der Staat seinen Endzweck auf die andre Art erreichen kann:

kann: die Nothwendigkeit aber läßt sich keinem Gesetze unterwerfen. Jedoch um eine durch den Zusammenfluß der Umstände erzwungene **Ausschlüssung**, so wenig als es immer möglich, schädlich zu machen, muß ihre **Dauer** durch den Inhalt des Befreyungsbriefs abgekürzt werden. Also sind keine beständigen Befreyungen zu ertheilen, sondern die **Zeit der Erlöschung**, und die **Bedingnisse**, die der Staat etwann zu erfüllen haben wird, umständlich zu bestimmen. Diese **Bestimmung** der Zeit ist daran vorzuziehen, damit die Theilnehmer in ihren Unternehmungen gesichert sind: ohne welcher Sicherheit sie kaum etwas wagen würden, wobey Kosten erfodert werden, da die Befreyung **ehe wiederrufen** werden könnte, ehe sie die Frucht ihrer Auslage und Mühe erwartet. Die **Dauer** der Befreyung muß daher nach der Beschaffenheit des Gegenstandes seyn, für welches die Theilnehmer ohnehin besorgen werden. Die **Bedingnisse** werden auf die **Vergütung des Fonds** der Gesellschaft abzielen. Dadurch wird es beiden Theilen sehr erleichtert, damit die Gesellschaft ihre Foderung nicht **übermäßig** spanne, und durch diesen Weg entweder die **Verlängerung** erzwinge, oder den Staat zu einer gewaltsamen Rechtsausübung nöthige, die mit Mistrauen gegen ihn erfüllet, und künftig zu ähnlichen Unternehmungen furchtsam machet.

k 311.

313. Die Leitung der **gesellschaftlichen Geschäfte** geschieht durch **gemeinschaftliche Berathschlagungen** und **Entschlüsse**, deren Art durch den errichteten **Gesellschaftsvertrag** festgesetzt, zu mehrerer Sicherheit dann dem Befrey-

ungsbriefe eingeschaltet wird, und dadurch gleichsam ein gesetzmäßiges Ansehen empfängt. Jede **Handlungsgesellschaft** muß einen, oder **mehrere Vorsteher** haben. Die Wahl dieser Vorsteher muß nicht auf die Größe der Einlagsumme fallen, weil hier nicht der reichste, sondern der einsichtvolleste zu wählen ist: sie sind daher von den **Theilnehmern** der Gesellschaft zu wählen; ihre Bestättigung aber soll von dem Staate abhängen, weil besonders bey großen Gesellschaften, ein zu großer Theil der gemeinschaftlichen Handlung damit verflochten ist, auch solchen Vorstehern **viel** anvertraut, manchmal eine so große Gewalt eingeräumt wird, daß der Regierung sehr daran liegen muß, dieselbe in unverdächtige Hände zu übertragen. An diese Vorsteher werden die **Vorfälle**, so die Gesellschaft betreffen, eingesendet, und muß ihnen die Macht eingeräumt seyn, in kleinem, oder keinem Vorschub leidenden Anlegenheiten, mit Beyziehung **zweyer** Gesellschaftsglieder, oder, wo diese nicht zugegen wären, auch allein, dasjenige vorzukehren, was sie nach Umständen am schicklichsten halten. Die **wichtigen** Vorfälle werden der **Versammlung** der Gesellschaft vorgetragen, zu welcher, wenn die Gesellschaft sehr zahlreich ist, ein **Ausschuß gewählt**, oder schon vorher festgesetzt worden, mit **wie viel** Einlage jemanden eine **entscheidende** Stimme eingeräumt sey. Es ist anzurathen, daß wenigstens **zwey Drittheile** von den Interessen erst die **Mehrheit** der Stimmen ausmachen. Die abgefaßten Schlüsse müssen **vor** ihrer Vollstreckung, der **obersten** Komerzienleitung mitgetheilt werden, welche zwar keine Abänderungen darinnen zu treffen, oder ihre Stimme zu geben berechtiget, jedoch ihr die Macht vorbehalten seyn soll, einem

Ent-

Entschlusse die Bestättigung zu verweigern. Durch die Mäßigung erhält sie alle Gewalt, einen Entschluß, der dem Staate, oder der Handlung auf einer andern Seite nachtheilig seyn könnte, zu verhindern, nicht aber die Gesellschaftlichen Berathschlagungen zu etwas wider ihren Willen zu zwingen. Es ist um andrer Ursachen Willen anzurathen, den gesellschaftlichen Berathschlagungen einen **Kommissär** von Staatswegen immer beywohnen zu lassen.

§ 310.

314. Der Hauptstamm *m* der Handlungsgesellschaften wird in kleinen Antheilen **zusammengeschossen**, welche **Aktien** genennet werden. Manchmal erhält man eine **Aktie** auf die blosse sogenannte **Unterzeichnung**, oder **Versicherung der Summe**, wo nicht sogleich baar Geld erfodert wird, wie bey **Assekuranzkompagnien**: meistens muß der Erlag des Geldes folgen. Je kleiner diese **Antheile** seyn können, desto leichter wird der erfoderte Fond zusammengebracht, desto offener ist der Eintritt in eine solche Gesellschaft, offen auch demjenigen, welcher eine größere Summe aufzubringen, außer Stand wäre, desto mehr entfernet sich eine solche Gesellschaft von der **Ausschlüssung**. Der **Fond** muß dem Unternehmen angemessen seyn. Findet sich die Gesellschaft bemüssiget, zur Unterstützung ihrer Unternehmung noch ferner Geld aufzunehmen, so geschieht es entweder abermal durch Aushändigung neuer **Aktien**, oder die Gesellschaft fertiget eine andere Gattung von **Papieren** aus, welche gemeiniglich **Kompagniebillete** genennet werden. Der Unterscheid zwischen den **Aktien** und **Kompagniebillieten** ist beträchtlich:

lich: die **Aktie** hat einen wandelbaren Werth, weil sie einen Theil des Handlungsfonds selbst vorstellt, mithin, wie jener durch glücklichen Erfolg, oder mislungene Versuche, entweder vergrößert: oder vermindert worden, also stellt eine **Aktie** bald mehr vor, als die **Einlage** betrug, bald minder: das **Kompagniebilliet** hingegen hat, wie jeder andrer Schuldbrief, einen bestimmten Werth, so viel nämlich die Zahl sagt: und wie durch den größten Gewinn ihr Werth nicht anders steigt, als daß das Unterpfand der Schuld sicherer ist, also vermindert sich derselbe auch durch einen Verlust der Gesellschaft nicht anders, als so weit jede Schuldverschreibung durch Verschlimmerung des Unterpfands herabgesetzt wird. Bey zweifelhaften Umständen einer Gesellschaft ist der Besitzer des **Kompagniebilliets** besser, als der **Innhaber der Aktie** daran: denn dieser ist für seinen Antheil ein Schuldner von jenem, und empfängt, wenn nun die Gesellschaft getrennt würde, eher nichts, bis jener vollkommen zufrieden gestellt worden. Es ist daher ganz wohl möglich, daß die **Aktien** der Kompagnie unter dem Werthe stehen, da die Billiete immer ihren ganzen Werth haben.

315. Ob es zuträglicher sey, wenn die Gesellschaft Geld aufzunehmen hat, neue **Aktien** auszuhändigen, oder **Billiete** anzustellen? dieses hängt von den **Umständen** der Gesellschaft ab. Bey angehenden **Gesellschaften**, oder wo die Hoffnung des Gewinnstes noch sehr entfernet ist, scheint die Aushändigung neuer **Aktien** vorzuziehen, weil die Handlungskompagnie dadurch wenigstens nicht zur **Schuldnerinn** wird, auch ihre **Aktien** sich

in

in einem besseren **Werthe** erhalten *n*. Ist hingegen die Gesellschaft gegründet, und ihr Gewinn sicher; so sind natürlich Billiete vorzuziehen, da sie durch dieselben sich zu nicht mehr verpflichtet, als was sie empfangen hat; durch **neue** Aktien aber einen **Gewinnantheil** einräumen, mithin die alten Aktien, gegen ihren vorigen Werth herabsetzen würde.

n Diese Berechnung gründet sich auf das, was im vorhergehenden Satze gesagt worden: daß nämlich die Kompagniebilliete vor den Aktien bezahet werden müssen. Die Einlage der Kompagnie sey also 1000. in 20. Aktien eingetheilt, deren mithin 50. ist: die Kompagnie habe 200. verloren, welche sie mit 4. Billieten zu ergänzen sucht. Wenn in dieser Lage eine Saldirung geschieht, so nehmen die 4. Billiete 200. die übrigen 800. unter 20. Aktien eingetheilt, fällt jede Aktie von 50. auf 40. Hätte aber die Gesellschaft 4. Aktien statt der Billiete gemacht, so 1000. unter 24 gleich zu theilen, ist der Werth jeder Aktie $45\frac{20}{24}$.

316. Der **Gewinn**, den die Gesellschaft mit ihren Fond macht, ist ein gemeinschaftlich Gut der **Aktieninnhaber**, und wird der Antheil, welcher auf eine **Aktie** kömmt, der **Divident** genennet. In Frankreich hat man zur Bequemlichkeit der Theilnehmer eine Art von **Koupons** eingeführt, welche den Besitzern der Aktien auf drey Jahr behänget, und nach den halbjährig gewöhnlichen Repartitionen des Gewinnstes abgeschnitten werden. Die Größe dieses Dividents macht das **Steigen** der Aktien, die, wie es sich bey der ostindischen Kompagnie in Holland im Jahre 1718, ereignete, **sechsfach**, und im Jahre 1720. **achtzehnfach** über ihren ersteren Werth gezahlt wurden. Eben so stiegen die Aktien in Frankreich im Jahre 1719 von 500 auf 9000. Eigentlich ist es nicht immer der wirkliche Gewinn, welcher den Werth

der

der Aktien so hoch erhält: es ist fast meistens vielmehr die Geschicklichkeit, den Unternehmungen der Gesellschaft ein vortheilhaftes Ansehen zu geben, und, um ihr Fallen zu hindern, die einlaufenden übeln Neugkeiten geheim zu halten. Die Aktienhändler verstehen sich auf den Kunstgriff vortreflich, wenn sie Aktien an sich bringen wollen, sie vorher durch einen untergeschobenen Unglücksfall, so der Kompagnie begegnet wäre, herabzusetzen, und wenn sie desselben wieder anwerden wollen, ihren Werth durch vorausgeschickte glückliche Botschaften zu heben.

317. Der **Vortheil**, den der Staat aus solchen Handlungsgesellschaften zieht, ist nicht die **Erweiterung** der Handlung, und welches ihr hauptsächlichster Augenmerk seyn muß, die **Ausfuhr des Nationalüberflusses** allein: wenn sie geschickt geleitet und ohne Verdacht sind; so haben ihre **Papiere** auch ein so allgemeines **Zutrauen**, daß sie vollkommen, wie Geld **umlaufen**, mithin dem Mangel desselben zu ersetzen fähig sind o. Dieses **Zutrauen** kann der Staat dadurch noch mehr befestigen, wenn er dieselbe bey seinen Einnahmkassen gleich barem Gelde anzunehmen, **befiehlt**: und sie werden sich darinn so lange erhalten, als ihre Anzahl mit dem Grunde, so ihnen zur Sicherheit, und gleichsam zu Unterpfande dient, im ebenmäßigen Verhältniß zu bleiben, wenigstens scheinet p. Sobald sie aber über dieses Maß vermehret werden, so folgt ein zweyfaches Uebel unmittelbar nach: daß sie anfangs, wie die überhäufte Geldmasse, den Preis der Waaren zum Nachtheile der auswärtigen Handlung steigern: daß sie dann bald darauf in einen **Unwerth** verfallen, der nicht

nur

nur die Handlungsgeschäfte zu Grunde richtet, sondern auch in dem Umlaufe eben die **Stöhrung** verursacht, welche entzogene große Geldsummen nach sich würden gezogen haben. Keine Aufmerksamkeit des Staates ist also überflüßig, den Verfall einer solchen Gesellschaft, und den **Miskredit** ihrer Papiere zu verhindern: mithin ist besonders darauf zu sehen, daß die Vorsteher der Gesellschaften die **Papiere** nicht nach ihrer Willkühr vermehren, ja es ihnen und jedermann unmöglich zu machen, oder ohne Zuziehung eines ansehnlichen Theiles der Gesellschaftsglieder dergleichen Papiere auszufertigen *q*.

o 309. Ein dritter Vortheil, den ich bey diesen angeführten Satze berühre habe, ist: daß der Staat durch sie in Nothfällen einen nicht kostbaren Kredit zu Aufbringung grosser Summen erhalten kann. S. den 3. Theil dieser Grundsätze. vom Kredit des Staats.

p Dieses war der Sturz der berühmten missipischen Gesellschaft, in soferne sie auch als eine Handlungsgesellschaft angesehen werden sollte: welches Peru hatte so ergiebig seyn können, um die Millionen Actien zu bedecken, die immer zu Hunderten in Umlauf gebracht wurden.

q S. angef. 3. Theil. die Mittel, durch welche die Nachahmung der Kreditspapiere erschwert werden, welches auch bey diesen anwendbar ist.

318. Der Zeitpunkt, solche **Handlungsgesellschaften** aufzulesen, ist damals vorhanden, wenn ihr **Endzweck** erreicht, und die Handlung, welche ihr Gegenstand war, also eingeleitet ist, daß jeder Bürger daran Antheil nehmen kann. Eine vorsichtige Regierung wird sich, wie ich erinnert habe *r*, die **Aufhebung** durch den **Befreyungsbrief** vorbehalten, und während derselben in keine Anstalt gewilliget haben, die diese Aufhebung nach

der

der Zeit erschwerte. Vorzüglich sind die sogenannten Besitzungen, und **Etablissements**, welche auf fremden Künsten errichtet werden, nie in die Gewalt einer Handlungsgesellschaft zu übergeben. Die Umstände müssen es zeigen, wenn zu solchen kostbaren Unternehmungen die Nothwendigkeit, und eine bequeme Gelegenheit da ist, deren Vernichtung sehr oft die blühendste Handlung gestürzet hat. Die Gewalt wird zwar heute in einer solchen Entfernung wenig zum Schutze einer Handlung beytragen. Die Zeit ist nicht mehr, da ein angebrenntes Feuergewehr eine ganze Armee von Wilden in die Flucht trieb. Der Vortheil der Nation, womit man eine Handlung anlegt, muß der stärkeste Schutz seyn. Wenn man jedoch zur Behauptung seiner Unternehmung irgend an einer Küste ein Festungswerk anlegen, und Mannschaft halten muß; so wird jeder Staat am klügsten handeln, eine solche Vertheidigung seiner Bürger selbst auf sich zu nehmen, und sich dadurch ihrer Unterwürfigkeit zugleich versichert zu halten. Die **Aufhebung** einer Handlungsgesellschaft kann geschehen, daß auch ihr **Name** aufhört, und jedermann ohne Zusammenhang denselben Handel treiben kann, den sie vorhin trieb: oder man giebt der **Aufhebung** den Namen einer **Abänderung** in eine **allgemeine**. Dieses letztere scheint vorzuziehen, und ist rathsam, selbst eine Art von **Direktion**, die der Staat errichtet, beyzubehalten, sowohl weil diese Gattung von Handlung vortheilhafter in einem gewissen **Zusammenhange** geführet wird, als, um sich das **Zutrauen** die **Freundschaft der Nationen**, die **Vertragsvortheile** zu erhalten, welche gleichsam den **Namen** der Gesellschaft anhängig sind.

* 321.

XIII.

XIII.

Vom Wechsel.

319.

Aus dem **wechselseitigen** Empfange werden die Staaten unter sich zu **Schuldnern** gemacht: jede Nation, die mit der andern in einem **Zusammenhange** steht, ist **Schuldner** und **Gläubiger** zugleich. Diese wechselseitigen Foderungen müssen gegeneinander **ausgegliechen** werden, wozu sich anfänglich kein anders Mittel anbiet, als die **Ueberbringung** des Geldes, mithin eine **wirkliche Zahlung**. Dises ist um desto nöthiger, da **Schulden** und **Foderungen** nicht gerade auf die nämlichen Personen eintreffen: A ist an B in Wien schuldig; C ist an D in Hamburg schuldig. Es ist schon angemerkt worden, daß die Ueberbringung des Geldes **gefährlich**, daß sie **kostbar** ist, und endlich dem Handlungsgeschäfte einen **Zeitverlust** zuzieht, der als ein wirklicher Schaden angesehen werden kann; denn die Abwesenheit des Geldes läßt sich ganz leicht in **Protenzen** anschlagen. Es lag also dem Staate nicht weniger, als dem Privatkaufmann daran, eine Art von Zahlung auszufinden, wobey die angeführten Schwierigkeiten nicht vorhanden wären. Sie biet sich von sich selbst an, wenn man **Staat** gegen **Staat**, ohne den **Privatschuldner** betrachtet. **Wien** ist **Hamburg** 100,000, **Hamburg** **Wien** eben so viel schuldig: man **hebt** seine Schuld gegeneinander auf, so ist die Bezahlung

beiderseits geleistet. Nur kömmt es nun darauf an, die **Privatschulden** also zu verwechseln, daß die Nationalschuld dadurch aufgehoben werde. Die Sache wird durch folgendes Beispiel deutlich: A in **Wien**, ist B in **Hamburg** 1000 schuldig: C in **Hamburg** ist D in **Wien** 1000 schuldig: Hamburg und Wien haben gegeneinander gleiche Foderungen, die sich aufheben, wenn A von D den Schuldbrief des Hamburgers C kauft; denn D hat nun seine 1000 empfangen: A sendet den Schuldbrief C an seinen Gläubiger B in Hamburg, welcher darauf von C sein Geld empfängt, bey welchem Geschäfte zu beiden Theilen Schuldner und Gläubiger **verwechselt** worden, und die Schuldner ihre Zahlung nur durch einen Brief geleistet haben.

r 25.

320. Das Geschäft des Wechsels kann von zwoen Seiten angesehen werden: als ein **politisches** Geschäft in Ansehen des ganzen Staates, und als ein Geschäft des **Privatmannes**, der davon insbesondere der **Wechsler** genennt wird. Der Wechsel von Seite des Staates betrachtet ist die **Aufhebung der wechselseitigen Foderungen**: als ein Privatgeschäft ist es die **Ueberlassung seiner Foderung gegen einen zu bestimmenden Preis**. Von diesem letzteren kömmt hier nur in so ferne zu reden, als es mit dem ersten verschlungen ist. Die Aufhebung der Nationalschulden geschieht entweder, daß die Nation nur so viel zahlt, als sie schuldig war, und daß sie bey ihren Foderungen **eben so viel empfängt**; oder daß die Nation **mehr** zahlen muß, als sie schuldig ist, und **weniger** empfängt, als sie zu fodern hat; oder endlich daß die Nation **weniger** zahlt, als sie

schul-

schuldig ist, und **mehr** empfängt, als ihre Foderungen sagten. Im ersten Falle ist weder Vortheil noch Nachtheil: der zweyte Umstand ist für die allgemeine Handlung eben so **nachtheilig**, als der dritte derselben **Vortheil** bringt. Man wird beide deutlicher erkennen, wenn man zuvor die Ursache kennet, welche die **Ungleichheit** in der Aufhebung herbeiführt.

321. So lange die Schulden einer Nation gegen einander ungefähr in Gleichheit stehen, so ist nichts einfacher, als das Wechselgeschäft: A in Wien wird D dem Besitzer des Hamburgerbriefs einen Vortheil anbieten, um ihn zur Ueberlassung seiner Foderung zu bewegen: dieser Vortheil darf nicht eben groß gefodert werden, weil er sonst A abschrecken würde; D aber, wenn ihm das Geld baar übermacht würde, gar keinen Vortheil hätte: er begnügt sich daher an dem kleinen **Ueberschuß**: und eben so verhält sichs mit den Wienerforderungen zu Hamburg. Also ist der Hamburgerbrief nicht **theurer**, als der Wienerbrief: kein Handelsplatz hat gegen den andern einen Vortheil. Sobald aber die Schulden zweener Plätze, zweer Nationen gegen einander ungleich sind; z. B. **Hamburg** hat an **Wien** eine **ganze**, **Wien** an **Hamburg** nur eine **halbe** Million zu fodern, so ist gewiß, daß durch die Kaufung der hamburger Briefe nur die **Hälfte** der Wienerschulden gezahlt, die andre Hälfte nicht anders als durch **wirkliche Uebermachung** des Gelds getilgt werden kann. Weil es nun dem Privathandelsmann vortheilhaft ist, die Uebermachung der Baarschaften zu ersparen; so wird jeder Schuldner in Wien sich diesen Vortheil zuzueignen, und Hamburgerbriefe an sich

zu bringen, suchen. In dieser Absicht werden die Wiener die hamburgischen Briefe so lange steigern, als es ihnen vortheilhafter seyn wird, mit Briefen, als durch Geldversendung zu zahlen.

322. Das **Steigen** und **Fallen** der Briefe kann also am deutlichsten erkläret werden, **wenn man die Foderungen nach einem Platze**, mithin hier die **hamburgischen Briefe**, als eine **Waare betrachtet**, diejenigen aber, **welche diese Briefe suchen**, als **Käufer**. Wie nun eine Waare, die **gesucht** wird, wenn sie nicht nach eben dem Verhältnisse auch **angeboten** wird, im **Preise steigt** *, und desto mehr steigt, je nothwendiger dieselbe ist; eben so wird es sich mit den Briefen verhalten, und daher der **allgemeine Grundsatz** abgezogen werden: daß alles, was die Schulden einer Nation **vergrößert**, auch den Wechsel zu ihrem Nachtheile **erhöht**, und im Gegentheile der Wechsel zum Vortheile der Nation **nieder** wird, wenn ihre Foderungen vermehrt werden **.

* In der Handlungssprache sind die Wörter hoch und theuer, niedrig und wohlfeil gleichbedeutend: der Wechsel ist hoch, wenn ich mehr dafür geben muß, als er mir an dem Ort, wo er zahlbar ist, gilt: ich habe 100 zu Hamburg mit 106. kaufen müssen: bey nieder, oder wohlfeil ist das Gegentheil.

** Der Fall ist nicht unter die gewöhnlichen Umstände des Wechselgeschäfts zu zählen; aber er verdienet bemerkt zu werden: auch die Münzverrungen in Staate erhöhen den Wechsel zu seinem Nachtheile, weil ungewiß ist, wie viel da gezahlt wird.

323. Die hauptsächlichste Quelle der **Nationalschulden** ist natürlich die **Handlung**. Es ist also außer Zweifel, daß die Nation, welche die **Handlungsbilanz** für sich hat, auch den Wechsel für sich haben werde. Da gleichwohl eine Nation

der

der andern, ein Platz dem andern auch auf eine andre Weise schuldig werden kann; so müssen diese Art von Schuldnern zu Erhöhung des **Wechselpreises** gleichfalls beitragen. Alle Geldversendungen also, sie mögen nun zu **Bezahlung** von **Interessen** an auswärtige **Bänke**, **Subsidien**, oder was immer für einem Endzwecke nöthig seyn, sie mögen **jährlich** und **wiederkehrend**, oder nur für die gegenwärtige Zeit seyn, erhöhen den **Wechselpreis**, bey dessen Erklärung **Fortbonais** x daher mit Vorbedacht beigesetzt: die **augenblickliche** Vergeltung des Geldes zwoer Nationen nach dem Verhältnisse ihrer wechselseitigen Schulden. Auch die **hohen**, oder **niedern Interessen** eines Landes werden den Preis der Briefe erhöhen, oder erniedrigen: aber da diese **hohen**, oder **niedern** Interessen selbst eine Folge der **vortheilhaften**, oder **nachtheiligen** Handlung sind; so ist davon nichts besonders zu erinnern.

x Elem. de Commerc. Ch. VIII.

324. Der **Wechselpreis** ist also der **Ueberschuß, den der Käufer des Briefs über die Summe** x **giebt, welche ihm der Brief an dem Ort seiner Bestimmung gielt**, und dieser Ueberschuß ist ein Verlust, für die Nation mehr, als für den Privathandelsmann z. Der Privathandelsmann rechnet zum Preise seiner Waare alle Auslagen ein a, die er zum Absatze in Ansehen derselben, gemacht hat: sein Verlust wird ihm daher von dem Käufer wieder vergütet: aber dadurch wird der Preis aller derjenigen Waaren erhöhet, in Ansehen deren eine Zahlung auswärts zu machen war, aller Manufakturen, wozu der Stoff, oder sonst Zubereitungswaaren nicht Natio-

nalerzeugniß sind, und besonders aller Waaren zum Wiederausfuhrhandel. Es folgt hieraus, daß dergleichen Waaren, wenn sie Nationalverzehrung sind, der Nation höher zu stehen kommen; daß die Erhöhung ihren Absatz verhältnißmäßig beschränkt, und wenn es Ausfuhrwaare ist, den Absatz auf fremden Handelsplätzen erschweret, weil die Mitwerber, alles Uebrige gleichgerechnet, ihre Waare um so viel wohlfeiler absetzen können, als ihre Wechselbriefe niedriger sind. Außer diesem Nachtheil, vergrößert der Wechselpreis auch die Bilanz derjenigen Nation, deren Briefe in hohem Werthe stehen. Denn dieser Wechselpreis wird nicht etwan den Nationalgläubigern bezahlt, sondern die Fremden, die einen großen Schuldenüberschuß haben, befehlen ihren Fremden in der schuldigen Nation, auf sie zu ziehen, und eignen sich den Vortheil zu: wodurch also, wenn sonst die Bilanz z. B. mit 100,000. saldirt worden, wenn die Briefe 10 hoch sind, 10 Tausend mehr gegeben werden müssen.

y Forbonais setzet den Wechselpreis aus zwey Größen zusamm, aus dem Pari, und Kurs: die vollkommene Ausgleichung der Münze einer Nation, um die Summe der andern zu bezahlen, heißt er das Pari: und die durch Umstände veranlaßte Entfernung heißt er den Kurs: ich habe mich von dieser Bedeutung zu entfernet, weil sie den Leser in eine Zweydeutigkeit verwickelt, und auf eine Spitzfindigkeit hinauszulaufen scheint. Die ausgeglichene Geldsumme nach dem Verhältnisse der Münzen, die man immer voraussetzen muß, ist nicht der Preis des Wechsels, sondern dasjenige, um dessen Uebertassung der Preis gegeben wird: nun also ist der Preis, was Forbonais mit den Kurs heißt: ich hatte hier das Wesen nicht das Wort zu erklären.

z 321.

a 129.

325.

325. Der Staat kann diesen Verlust, welcher eine Folge der nachtheiligen Bilanz ist, durch keine Gesetze *b* abhalten: es ist nicht möglich zu befehlen, daß 8 und 4 sich gegeneinander, wie 4 zu 4 verhalten sollen. Er hat nur eine Ursache mehr, alle Kräften daran zubieten, um seine Handlung zu ermuntern. Es sind aber dennoch zween Mittel, durch welche der Wechselverlust, wenigstens gemindert werden kann: die Spekulation der Wechsler und baare Geldversendungen. Die Spekulation der Wechsler, wenn ihnen der Kurs unmittelbar nach einem Platz zu kostbar ist, vergleichet die Wechselpreise verschiedener Plätze, und suchet ein Verhältniß von zween, oder mehreren Plätzen zu finden, welches vortheilhafter ist *c*, und die Trassirung geschieht dann, wenn Zeit und Umstände es zugeben, durch einen Umweg. Dieses ist das von Dutot *d* sogenannte politische Pari, welches er dem wesentlichen Pari, oder der Vergleichung des wirklichen Werths der Münzen zweyer Länder entgegen setzet: der Staat erspart für gegenwärtig gerade so viel, als der Wechsler dabey Vortheil hat. Die baaren Geldremessen sind überhaupt vortheilhafter, so oft der Wechselpreis die Ueberbringungskosten übersteigen würde: ein abermaliges Beispiel, wo da Verbot der Geldausfuhr nachtheilig seyn muß. Es ist daher dem Staate anzurathen, die zu versendenden Summen, Subsidien, Interessen u. d. g. vielmehr baar überbringen zu lassen, als durch Aufkaufung der Briefe, der Handlung ihre Remessen zu vertheuern. Es wird manchmal sogar nützlich seyn, starke Geldsummen auf diejenigen Wechselplätze zu senden, deren Preise zu hoch stehen, und dann den Handelsleu-

ten zu erlauben, auf dieſe Summe zu ziehen. Frankreich hat ſich dieſes Mittels durch den Chevalier Bernard mit gutem Erfolge bedienet.

b Die Schweden verſuchten es, durch ein Edikt von 26. März 1745. den Wechſelkurs feſtzuſetzen: das hieß, in den Augen der Welt ein Geſtändniß ablegen, daß man es nicht verſtand was der Wechſelkurs ſey.

c Z. B. der Kurs von Wien nach Hamburg wäre 6: oder um in Hamburg 100 zu bekommen, müßte man in Wien 106 geben: der Wechsler findet in dem Kurszettel, welche jeder Wechsler ſich beſtändig von allen Plätzen übermachen läßt, den Kurs von Leipzig nach Hamburg 2, von Wien nach Leipzig 2: ſo ſendet er ſeinen Brief über Leipzig nach Hamburg, und erſpart 2.

d Reflex. polit. ſur les fin. & le com. T. II. p. 4.

XIV.

Von Handlungstraktaten.

326.

Handlungstraktaten ſind Verträge zweener Staaten, zum Vortheile ihrer wechſelſeitigen Handlung. Ihre Gegenſtände ſind dieſelben mit der äußern Handlung: die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr der Waare, und alles, was zu dieſen dreyen Endzwecken eine Beziehung haben kann; die Freyheit und der Schutz der Handelsleute, welche ſich bey einer Nation niederlaſſen, die Beſtellung der Konſule, die Errichtung von Faktoreyen, Waarenniederlagen u. d. g. Die Grundſätze, nach welchen die Handlungstraktaten errichtet werden,

den, sind vollkommen mit den Grundsätzen der äußeren Handlung einerley: die freye Einfuhr seiner Produkten mit Ausschlüssung andrer Nationen, mit geringen Eingangsrechten mit geringeren, als die Nebenbuhler in demselben Zweige von andern Nationen, oder wenigstens, auf eben den Fuß, wie die begünstigte Nation; die freye Ausfuhr der Waaren, so man nöthig hat, das Vorkaufsrecht gewisser Waaren, deren man besonders zu Unterstützung seiner Manufakturen bedarf, ein unbeschränkter Durchzug seiner Waaren auf dritte Handelsplätze, geringe Strassengelder bey dem Durchzuge, allenfalls eine Erschwerung des Durchzugs für Nebenbuhler der Nationalhandlung bedingen, wenn Zeit, Umstände, die geringe Einsicht der Nation, mit welcher der Vertrag errichtet wird, die Gelegenheit hiezu anbieten; so macht sich ein geschickter Negoziateur den Augenblick zu Nutze, und bemächtiget sich dieser Vortheile, deren sein Staat wenigstens auf eine Zeit geniessen kann.

e 26.

327. Die Handlungsverträge müssen wenigstens, zum wechselseitigen Vortheile errichtet zu seyn, scheinen *f*. Der bekannte englische Kommerzientraktat mit Portugal, welcher vielleicht unter allen Handlungstraktaten der einseitigste ist, so jemals errichtet worden, biet gleichwohl den Portugiesen den Vortheil der Weineinfuhr und einen Vorzug vor den französischen Weinen an. Denn, wenn eine Nation der andern Vortheile verwilliget; so ist es natürlich, da sie dagegen ein Gleiches erwartet. Die Handlungsverträge müssen also auf die Handlungsbilanz *g* gegründet seyn,

woferne sie dauerhaft seyn sollen. Diejenigen, welche die Uebermacht der Waffen erpreßt, sind Gesetze, die der Stärkere giebt, denen der Schwächere nur so lange gehorcht, als er sich dawider nicht empören kann. Ich kann meine Meinung von den **Handlungstraktaten nicht** verläugnen: sie scheinen mir in meisten Fällen ein **überflüßiges** Gepräng. Wenn beide Theile bey einem Vertrage ihren Nutzen finden; so ist der Eigennutz ein so starkes Band, daß es nicht erst nothwendig ist, **Traktaten** zu errichten: ist aber dieses nicht!; so sind keine geschriebenen Verträge so kräftig, welche verhindern sollten, daß sich die Nation, die bey einem Vertrage zu kurz gefallen, nicht in die Freyheit setzen, und ihres Vortheils wieder zu bemächtigen, suchen sollte. Man wende mir nicht ein, daß durch den **Traktat** für die Nation eine **Verbindlichkeit** entstanden: erstens, wann fehlt es am Vorwande, sich von einer **Verbindlichkeit** freyzusprechen, sobald eine Nation dazu Lust hat? **zweytens:** kann, eine wahre **Verbindlichkeit** entstehen, wenn die **Uebervortheilung** zu einem Vertrage die Veranlassung gab?

f 226.

g Z. B. wenn zwischen den Staaten des Erzhauses und des Hauses Brandeburg über die wechselweise Einfuhr ein Traktat zu errichten wäre: Oesterreich bedingte sich die Einfuhr der hungarischen Weine nach Schlesien; der König aus Preußen hingegen die freye Einfuhr der schlesischen Leinwand; so kömmt es hier auf einen Ueberschlag an: ob diese beiden Zweige der Einfuhr einander nicht nur aufheben; sondern ob die Einfuhr auf beiden Seiten gleiche Folgen habe? ob durch die Einfuhr der schlesischen Leinwand nicht die böhmischen und österreichischen Fabriken, welche sehr wichtige Capi sind, zu Grund gehen würden? ob aber auch der hungarische Wein andre Ausgänge habe; oder aus Mangel des Absatzes, der hungarische Weinbau stark beschränkt würde? u. d.

328. Wenn eine Nation den günstigen Augenblick, sich von andern Staaten Vortheile zu bedingen, nicht vorbeistreichen lassen soll *h*; so verbindet sie hingegen die Klugheit, sich durch zu **umständliche Artikel** nicht die Hände zu binden, daß sie ihrer Handlung in der Folge durch anpassende, und der Zeit angemessene Vorkehrungen, die nothwendige Unterstützung geben könne. Die Handlungsumstände sind großen und plötzlichen **Veränderungen** unterworfen: ein Beispiel kann statt aller zureichen. Es kann einer Nation heute nützbar gewesen seyn, die Einfuhr dieser, oder jener Manufaktur frey zu erlauben, weil sie dergleichen selbst nicht hatte. Nach der Zeit werden Manufakturen angelegt, welche die fremde Waare entbehrlich machen: die fremde Waare hat nur noch einen kleinen Vorzug in dem Preise, welcher ihr durch ein geringes **Eingangsrecht** benommen, und der Nationalwaare der Vorzug vor der fremden verschafft werden könnte: Man kann aber durch den Handlungstraktat gebunden, den Nationalmanufakturanten diese Hilfe nicht geben, und muß einen vielleicht wichtigen Zweig der Beschäftigung zu Grunde gehen lassen. Es scheint mir daher vorsichtiger, wo die Vortheile nicht offenbar und unveränderlich sind, die **Handlungsverträge** vielmehr in **unbestimmten** Versicherungen bestehen zu lassen.

h 326. *i* Dresdner Friedenschl. Art. 6. U. 8. Friedenschl. von Hubertsburg. Art. 13.

XV.

XV.

Von der Handlungsbilanz.

329.

Es ist eines der wichtigsten Geschäfte für die Handlungspolitik, und woher ihre Maßregeln die hauptsächlichste Richtung empfangen müssen, den **Fortgang** der Handlung und ihre **Vortheile** und **Nachtheile** zu berechnen. Es bieten sich hiezu zween Wege an: der eine, auf welchem man zu einem **umständlichen** und **näheren** Kenntnisse geleitet werden kann, der zweyte, wodurch man zwar nur ein **allgemeines Urtheil** von dem Zustande der Handlung zu fällen, in Stand gesetzt wird; aber dieses Urtheil ist wenigstens eben so zuverläßig, als dasjenige, welches sich auf die Kenntnisse gründet, so man auf dem ersten Wege erlanget. Der erste Weg ist der **Vergleichung der Ausfuhr einer Nation mit demjenigen, was von andern Nationen bey ihr eingeführt worden**: diese Vergleichung heißt die **Bilanz der Handlung** *k*. Die **Bilanz** überhaupt genommen, ist eine **numerische**, und eine **Bilanz des Vortheils**. Die eingeführten Waaren werden im **Preise** angeschlagen; übersteigt die Summe der **Ausfuhr**, die Summe der eingeführten Waaren, so heißt die **Bilanz vortheilhaft**; ist das Gegentheil, so heißt sie **nachtheilig**. Die **Bilanz zahlen**, heißt daher, den **Ueberschuß** an Empfang in **Geld** abtragen: diese **Berechnung** giebt die **numerische Bilanz**. Die Bilanz des

Vor-

Vortheils hingegen, ist die **Berechnung**, auf welcher Seite eine größere Anzahl von Menschen ist beschäftiget worden: es ist nöthig hierüber umständlicher zu seyn.

k 27.

330. Die Absicht der Handlung von Seite des Staates, ist die **Beschäftigung der Bürger zu vermehren** *l*. Wenn daher das Bestreben der Nationen dahin ausläuft, die **Bilanz zu empfangen**; so geschieht es nur in soferne, als dieser Empfang für das Gegenwärtige eine **Folge** und **Anzeichen** von der vergrößerten Nationalbeschäftigung, für das Künftige eine **Unterstützung** für dieselbe ist. Der **Einfluß des Geldes**, wornach die **numerische Bilanz** berechnet wird, ist also wenigstens nur ein untergeordneter Endzweck, und die **Bilanz des Vortheils** ist dann erst auf der Seite eines Staates, wann die ausgeführte Waare eine größere Menge Menschen in der Erzielung und in der Fracht beschäftiget hat, als die eingeführte beschäftiget haben würde. Nach dieser Erklärung kann die **numerische Bilanz** auf beiden Seiten **gleich**, und dennoch die **Bilanz des Vortheils** für den einen Staat; die erste kann sogar **wider** eine Nation, und dennoch die letzte für sie seyn: folgendes Beispiel wird beiden Fällen zur Erörterung dienen. Oesterreich empfienge von **Portugal** für 2½ Millionen **Diamanten**, Portugal empfienge hingegen nur für 2 Millionen Leinwand: die **numerische Bilanz** ist auf Portugals Seite, aber die **Bilanz des Vortheils** für Oesterreich. **Portugal** hat mit seinen Diamanten einem Paar Elender, welche in den brasilianischen Diamantengruben arbeiten, etwann einem Paar Juwilierer Gewinn

winn gegeben, die Fracht hat ganz nichts dabey gewonnen, weil die Waare keinen Umfang hat. Die Leinwand hingegen beschäftigte die Landwirthschaft, welche Hanf dazu hergab, die Spinnerey, die Weberey, die Bleiche, der Manufakturant hatte seinen Vortheil dabey; die Fracht fand ihre Beschäftigung; und weil alle diese Antheile des Gewinnstes klein sind; so werden sie bald in den Umlauf gebracht, wodurch nicht nur diejenige Untertheilung erhalten wird, welche eigentlich die Interessen nieder erhält *m*, sondern auch zu allem noch der Vortheil der Verzehrung aller dieser Gewinne kömmt, welcher, da der Vortheil des Umlaufs sich wirklich berechnen läßt *n*, auch numerisch ausgeschlagen werden kann.

l 1.
m 309.

n 281, Nach diesem Satze werden die 2 Millionen, die Aemsigkeit in einem Jahre, gleich 12 belebt haben, wenn man mit dem Vorredner der französischen Uebersetzung des British Marchant, annehmen will, daß das Geld sechsmal umlaufe.

331. Die Berechnung der numerischen Bilanz *o* würde unrichtig ausfallen, wenn der Preis der eingeführten und ausgeführten Waaren überhaupt angesetzt würde: die Nationen gewinnen nicht alle Theile des Verkaufpreises an einer Waare; sie verlieren nicht alle bey dem Einkaufpreise. Wenn z. B. eine Waare aus fremden Stoffe verfertiget worden; so hat derjenige einen Theil des Preises, welcher den Stoff geliefert: wenn man eine Waare mit eigner Fracht eingeführt hat; so hat man diesen Theil des Waarenpreises erspart. Also ist zu beiden Theilen alles das abzuziehen, was an Fracht, Kommission, Stoff,

Digitized by Google

Stoff, Zugehörwaaren, u. d. nicht von, oder an die bilanzziehenden Staaten bezahlt worden. Um also eine zuverläßige Vergleichung zu machen, muß jeder Staat erst die besondere, dann aber die allgemeine Bilanz ziehen. Die besondere Bilanz vergleicht die Einfuhr und Ausfuhr mit einer Nation allein; Oesterreich mit Sachsen: die allgemeine stellet diese Vergleichung mit allen Nationen an, mit welchen man immer Handlungsgeschäfte gehabt; Oesterreich mit Sachsen, Schlesien, Holland, Frankreich, u. a. Die allgemeine Bilanz ist das Produkt, wenn beide Seiten aller besondern Handlungen aufgezogen werden. Es scheint beynahe überflüßig zu erinnern, daß also jedes einseitige Urtheil, entweder aus einer besondern Bilanz allein, oder aus der Vergleichung einer jährigen Einfuhr mit der andern; unrichtig seyn müsse. Man kann gegen eine und andre Nation verlieren, und doch die Totalbilanz für sich haben: vielleicht hat eben dieser Verlust gegen eine Nation den Gewinn bey der andern unterstützt: wenn z. B. Spanien Wolle gegeben, die mit Retourwaaren nicht ganz saldirt worden; aber durch diese Wolle wäre die Tuchausfuhr vergrößert, oder auch nur die fremde Tucheinfuhr vermindert worden: wenn mit den eingeführten Waaren ein erträglicher Wiederausfuhrhandel gemacht worden: u. a. m. Auch kann nicht gesagt werden, die Bilanz sey wider eine Nation, weil ihre Einfuhr vergrößert worden, wenn nur auch nach eben diesem Verhältnisse die Ausfuhr gewachsen. Eben so wenig aber ist die Bilanz für eine Nation, obgleich die Einfuhr vermindert worden, woferne nach demselben Masse auch ihre Ausfuhr abgenommen

men

men hätte. Der Schluß also kann nur aus dem Total beider verglichenen Rubriken gemacht werden.

§ 329.

332. Die besondere und allgemeine Bilanz führet diejenigen, welche die Handlung leiten, auf die näheren und eigentlichen Mängel der Handlung; sie weiset ihnen eben dadurch auch die nächsten und eigentlichsten Wege an, diesen Mängeln abzuhelfen; wo die Einfuhr zu vermindern p, welcher Zweig zu ermuntern, wodurch die Ausfuhr zu vergrößern, zu befördern ist, u. d. Die Sorgfalt, sich ein genaues Kenntniß der Bilanz zu verschaffen, kann also nicht zu groß seyn: allein bis itzo hat man den Weg dazu nicht ausgefunden, und sich immer nur an einem beyläufigen Kenntnisse müssen genügen lassen. Die Kommerzien- und Manufakturtabellen, und Mauthregister waren die einzigen Quellen, aus welchen man sich darüber einiger Massen unterrichten konnte. Zuverlässige Tabellen zeigen den Wachsthum der Beschäftigung in besondern Zweigen, mithin nähern sie sich der Absicht der politischen Handlung am meisten, und es muß jeder Staat sich dieselben verschaffen: man kann daraus nach der Verschiedenheit der vergrößerten Zweige, mit Entgegenhaltung des ungefähr berechneten Nationalkonsummo einiges Kenntniß von der vergrößerten Ausfuhr erlangen: wenn diejenigen Zweige zugenommen in welchen vorher hauptsächlich die Einfuhr geschah, so läßt sich auch mit allem Grunde eine Verminderung der Einfuhr schlüssen. Aber dieses beidseitige Kenntniß ist immer nur unbestimmt, ohne auf eine gewisse Größe zu führen. Die Mauthregister,

wenn

wenn sie mit gehöriger Sorgfalt verfertiget, und alle sowohl eingehenden, als ausgehenden Waaren genau verzeichnet werden, geben der Handlungsleitung gleichfalls einiges Licht. Aber erstens macht sie der **Schleichhandel** unrichtig, weil sie auf diese Art eingehenden und ausgehenden Waaren nicht in die Mauthverzeichnisse eingetragen werden: zweytens, können die Mauthregister nicht den Vortheil, oder Verlust der **Fracht**, des **Wechsels**, der **Assekuranzen** anzeigen, welche nicht weniger zur Handlungsbilanz zu ziehen sind.

P. Z. B. sieht ein Staat, daß sich die Bilanz zu sehr auf die Seite einer Nation neigt, so sucht er unter den Zweigen der Handlung einen auf, den er auch von irgend einem andern Staate, obgleich nicht wohlfeiler, manchmal wohl auch nur theurer erhalten kann, und veranstaltet durch Erhöhung der Einfuhrgebühren auf die Waare der einen, und Herabsetzung bey der Waare der andern Nation, daß sich seine Handelsleute an die letztere wenden. Dieses ist nöthig, um nicht den Wechsel mit einem Staate so sehr wider sich zu haben: dann auch um das Gleichgewicht der Macht, welches gewissermaßen auf dem Gleichgewichte der Handlung beruhet, zu erhalten. Es ist nicht Rivalität allein, welche die Staaten in Europa bewegt, ueber die Bilanz mit Indien, als andern europäischen Staaten zu verlieren.

333. Ungeachtet dieser Unzuverläßigkeiten hat man sich dennoch einzig an diesen Mitteln halten, zugleich aber diejenigen zu Hilfe ziehen müssen, durch welche man nur ein **allgemeines** q **Urtheil** von dem Vortheile, oder Nachtheile der Handlung zu fällen vermag: sie sind der **Wechsel**, die **Geldzinsen**, die **Vermehrung**, oder **Verminderung der Fracht**, und überhaupt der **Zuwachs**, oder die Abnahme **der Bevölkerung**. Es ist von jedem diejenige Behutsamkeit anzuempfehlen, ohne die man ganz leicht auf Irrwege gerathen kann. Der **Wechselkurs** ist überhaupt vortheilhaft, oder nachtheilig, nach dem Zustande der Handlung r: **also ist der Satz: der Wechsel ist für einen**

Staat, an sich gleich folgendem: der Staat hat mehr gegeben, als empfangen. Indessen sind auch andere Wege, wodurch eine Nation der andern schuldig werden kann; wenn man Interesse zu zahlen hat; wenn Fremde Güter in einem Lande besitzen, und die Einkünfte außer Landes kommen lassen; augenblickliche Zahlungen s: man kann sogar gegen einen Staat im Wechsel verlieren, mit welchen man gar nicht in Handlung steht s. Alle diese Umstände müssen also im Gesichte behalten werden, ehe man von dem Wechselkurse auf die Bilanz folgert. Ueberhaupt muß man den Wechselkurs von einer längeren Zeit, wenigstens von einem Jahre, dabey zu Rathe ziehen. Die Vergleichung der landesüblichen Zinse läßt unfehlbar schließen, daß die Handlung derjenigen Nation vortheilhafter ist, wo die Zinsen niedriger sind r; aber der Schluß ist nicht immer dahin anwendbar, daß der Vortheil der Handlung unter beiden verglichenen Nationen nach dem Verhältnisse ihrer Zinse stehe. Wenn die Nation nicht für Fremde frachtet, so sieht jedermann ein, daß die Ausfuhr und Einfuhr in ihrem Steigen und Fallen darnach abgemessen werden möge. Frachtet man für Fremde; so läßt sich dieser Schluß nicht eben auf die Erweiterung der Manufakturen ziehen. Aber in Ansehen der Bilanz zu Gelde gerechnet, ist er untrüglich. Am untrüglichsten aber zeigt die Vermehrung, oder Abnahme der Ehen und der Bevölkerung, die Vergrößerung, oder Abnahme der Handlung an: weil das Maß der Beschäftigung überhaupt auch das Maß der Bevölkerung ist.

q 329. r 329. s Also kann ein Staat, der dem andern eine große Summe Geld leiht, und die Remessen in Wechsel übermacht, auf diese Zeit den Kurs wider sich haben.

t Die wenigſten Staaten ſind z. B. mit dem römiſchen Gebiete in Handlungsgeſchäft: viele haben ſogar dahin keinen Wechſel, und dennoch werden den meiſten nach Rom die Wechſelzahlung ſehr theuer zu ſtehen kommen.

u 291. . . 299.

XVI.
Von Handlungskollegien.

334.

Die Anwendung aller bisher erklärten Grundſätze auf das Lokal, und nach den Umſtänden jedes Landes iſt der **ausübende Theil der Handlungspolitik.** Die Menge und Verſchiedenheit der Umſtände, welche zu **verbinden** ſind, die verſchiedenen Geſichtspunkte, von welchen die Handlungsangelegenheiten betrachtet werden können, überzeugen jeden Monarchen von ſelbſt von der Nothwendigkeit, die Leitung der Handlung nicht einem **einzelnen** Menſchen, ſondern einem **ganzen Kollegium** x zu **übertragen, deſſen Thätigkeit weit verbreitet genug ſey,** alle diejenigen Anſtalten zu machen, welche die Aufnahme der Handlung entweder überhaupt, oder oft auch nur in einem **günſtigen Augenblicke** erfodert. Der **Namen** eines ſolchen Kollegiums, und wenn ich ſo ſagen darf, ſeine **äußerliche** Einrichtung ſind an ſich gleichgültig: es kömmt vorzüglich darauf an, wie es von **innen beſchaffen? aus welchen Menſchen es zuſammengeſetzt?** und **was hauptſächlich in den Umkreis ſeiner Thätigkeit gezogen werden ſoll?**

x 28.

335. Wenn ein Staat aus mehreren **Provinzen,** oder **Bezirken** zuſammengeſetzt iſt; ſo fodert jede ſolche **Abtheilung** ein kleines **Kollegium,** wo

die besondern **Handlungsangelegenheiten** dieses Theils am ersten besorget werden. Diese **Provinzialkollegien** sind eigentlich als **Manufakturkollegien** anzusehen, welche die Aufnahme der **Provinzialnahrungswege** besorgen, in kleineren Sachen nach den ihnen mitgetheilten **Verordnungen und Richtschnuren** zu Werke gehen, die **wichtigeren Angelegenheiten** aber, oder **Vorschläge**, welche zur **Aufnahme** der **Beschäftigung ihrer Bezirke** dienen, der **obersten Kommerzienstelle einsenden.** Diese **oberste Kommerzienstelle** untersucht dieselben nicht nur in der Beziehung auf diesen **einzelnen** Distrikt, sondern auf das **Ganze** des Staates: und besteht hauptsächlich die **Verrichtung** der **obersten Kommerzienstelle** darinnen, daß sie den Vortheil der Provinzen mit dem Vortheile des ganzen Staates in ein Verhältniß bringe, und unter den verschiedenen Theilen des Staates ein **Gleichgewicht des Vortheils** zu erhalten wisse. Wenn also das **untergeordnete Kollegium** für seinen Bezirk allen möglichen Vortheil zu bewirken sucht, unbesorgt und meistens unwissend, daß dadurch eine andre Provinz des Staates entkräftet wird; wenn jede Provinz sich **allein** zureichen will; so wird die oberste Stelle, welche das **Ganze**, mithin auch die Beziehung der Theile übersieht, nur diejenigen Vorschläge zur Ausübung bringen lassen, die, indem sie den einzelnen Nutzen einer Provinz **unmittelbar, mittelbar** den größeren Endzweck des Allgemeinen befördern.

336. Zu den **Provinzialkollegien** würden **Handelsleute** mit Nutzen anzuwenden seyn: wenigstens solche, die die Handlung für itzt nicht mehr führen, wenn ja der Verdacht des Eigennutzes,

tes, mithin ihrer partheyischen Rathschläge denen in Weg stehen soll, die noch in der Handlung wirklich stehen. Aus eben diesem Grunde aber, müßte es allen übrigen Gliedern solcher Kollegien untersagt seyn, an irgend einem Handlungsgeschäfte, an irgend einer Manufaktur Antheil zu haben. Da in solchen **untergeordneten** Kollegien nur das Kenntniß **einzelner** Theile, aber auch ein **genaues** und sehr **umständliches** Kenntniß einzelner Theile nöthig ist; so empfehlen sich hiezu vorzüglich diese Männer, die ihre Lebenszeit darauf gewendet, sich dasselbe zu erwerben, die alle Vortheile und Nachtheile eines Zweiges kennen zu lernen, Gelegenheit gehabt. Es ist sogar zu empfehlen, was **Kylbert** in mehr, als einer Gelegenheit mit Nutzen gethan, über einzelne Zweige der Handlung den Rath der erfahrnen wirklichen Handelsleute einzuholen. Ganz anders verhält es sich mit dem Beysitze bey der **obersten Kommerzienstelle**. Ob ich gleich nicht mit manchem Schriftsteller einen Mann schon darum die Ausschlüssung gebe, **weil** er ehemals an der Spitze einer Handlung stand; so ist es meiner Meinung nach eben so vereilig gehandelt, wenn vielleicht die Aehnlichkeit des Namens den **Handelsmann** zum **Handlungsrath** befördern sollte: die Grundsätze der **kaufmännischen** sind von den Grundsätzen der politischen Handlung unendlich unterschieden y, sie **durchkreuzen** sich sogar an vielen Orten, und der Kaufmann hat nur jene sein Geschäft seyn lassen. Die Pflanzschulen der **Räthe** bey der **obersten Kommerzienstelle** müssen der Aufenthalt bey handelnden Nationen z, und wenn diejenigen, welche der Staat bey dem Handlungsgeschäfte anzuwenden Willens ist, von da zurückzukommen, die **Provinzialkollegien** seyn, in wel-

chen sie das **besondre Kenntniß** von allen Theilen des Reichs, und, wenn ich so sagen darf, dem praktischen Theile ihrer künftigen Verrichtungen erwerben können.

y 1.
z 195.

337. Die **Thätigkeit** *a* endlich der **Kommerziendirektion** muß dem Endzwecke anmessen, das ist, **zureichend** seyn, um in den nothwendigen Maßregeln zur Unterstützung der Handlung kein Hinderniß zu finden. Daß der **Feldbau** mit der **Oekonomieaufsicht**, die **Handgewerbe**, das **Manufakturwesen**, die **Unterstützungsmittel**, mithin auch die **Belohnungen**, die **Konsulate**, die **Kauffahrteyfracht**, die **Assekuranzen**, die **Merkantilgerichte** u. d. unter die Gerichtsbarkeit der **Kommerziendirektion** gehören, davon ist jedermann überzeugt: aber die Einrichtung beynahe aller Staaten beweist, daß man in Ansehen der **Mäuthe**, der **Strassen**, des **Münzwesens** nicht einer gleichen Meinung sey. Ich schmeichle mir, den Zusammenhang dieser Theile mit dem Fortgange der Handlung deutlich erwiesen zu haben: und ich frage dann, ob es nicht einen Widerspruch enthalte, den Endzweck wollen, aber es an den **Mitteln** fehlen zu lassen, ohne welche man sich nicht die Hoffnung machen kann, diesen Endzweck, wenigstens auf die vollkommenste Art zu erreichen? Zum mindesten also werden die **Mäuthe** *b* als der Leitfaden der Handlung, und die **Strassenaufsicht** mit der obersten Kommerzienstelle zu vereinigen seyn.

a 334.
b 256. und folg. S. Abhandl. von Mauthwesen.

Re-

Register

über die

merkwürdigsten Materien

aus der

Handlungswissenschaft.

Die Zahl zeiget den Absatz an.

A.

Abfahrtgelder, welchen Nutzen, wenn sie groß sind? 284

Abgaben, wie sie auf Gründe zu regulieren? 39 ihre nothwendige Vertheilung auf verschiedene Zeiten 59 ihre Größe ist eine Ursache der Trägheit des Landmannes 52 des verminderten realen Privatkredits 340 und erhöhet den Waarenpreis. 126

Abstiftung, ein Mittel gegen nachläßige Landwirthe 40 ihre einseitige Unternehmung macht das Eigenthum unsicher. 52

Ackerbau, was darunter verstanden wird. 30

Ackerbauschulen, sind für die Jugend nöthig. 78

Aktien, was sie sind 314 wie sie sich von Kompagniebilliets unterscheiden, haben einen wandelbaren Werth 316 ihre willkührliche Vermehrung richtet die Handlung zu Grunde, und stöhret den Umlauf. 317

Agrikulturgesellschaften, wozu? 81 ihre verschiedenen Glieder. 32

Alleinhandel, S. Monopolien.

Allzuweiträumigte Felder sind schädlich 85 das Mittel ihnen abzuhelfen. 86

Anbausfähige Gründe, wie sie baubar gemacht werden 67

Armuth des Landmannes, welche Ursachen. 46 48

Assekuranten Zusammenfluß, mindert die Prime. 256

Assekuranzen, was? ihr Preis hängt von der Gefahr und Zinsen ab 245 machen einen Theil des Waarenpreises aus. 149
Ausfuhrprämien sollen geheim gegeben werden, aber die nie landesüblichen Zinsen übersteigen. 203
Ausgangsrechte, welchen Endzweck? 157
Ausländischen Stoff auf die leichteste Art zu erhalten. 140
Ausmünzung, nach der größten Feine vereinbart alle Vortheile. 267
Ausrottung der Wälder, soll vom Staate erwogen, von der Oekonomie aufsicht geleitet werden. 71 72
Ausschlüssende Gesellschaften entweder zur Erzeugung, oder Verkauf einer Waare sind unnothwendige Bedrückungen. 117
Aeussere Handlung, was? in welche Zweige sie sich theile? 192 der wohlfeile Preis vergrößert sie 202 ihre Grundsätze. 14
Austrocknung der Seen, ein Unternehmen des Staates. 73

B.

Bedürfniß, was? 3
Befreyungsbriefe, sind Handlungsgesellschaften nie auf beständig zu ertheilen. 312
Beschäftigung, welchen Endzweck? 2
Beyspiele, wenn sie unverdächtig, sind für die Kosten scheuende Landleute nothwendig 83 des Regenten zur Unterstützung der Nationalfabrikanten sehr wirksam. 191
Bilanz, was? wie vielfach? 329 wie sie erkennt wird 331

C

Commerzien, und Manufakturtabellen sind zur Bilanzziehung unzuverläßig. 332
Compagniebilliete, wann sie Aktien vorzuziehen. 315
Consule, können dem Staate die sichersten Handlungsnachrichten einsenden. 197
Curs, fremden Münzsorten wird nach dem Landesmünzfuße gestattet. 272

D.

Dämme anlegen und bewahren soll der Staat. 75
Domainen in Baurengüter zu zerstücken das wirksamste Beyspiel. 66
Durchzugsgelder sollen mäßig seyn 155

E.

Eigenschaften einer Manufaktur, welche? 107 des allgemeinen Entgeltes, welche? 6

Einfuhrhandel, welcher der zuträglichste? 200
Eingangsrechte, erschweren Fremden den Absatz. 153
Einschmölzung des Geldes stöhret den Kreislauf. 288
Erdreich, als ein Privateigenthum, Hindernisse der Kultur, welche? 32 als ein Eigenthum des Staates, wie eingetheilet? 65

F.

Faktore, welchen Endzweck? sie sind ohne Namen unverdächtig. 198
Fallidenordnung, welchen Endzweck? 307
Feuersbrünste die, auf dem Lande hindern die Assekuranzkreise. 42
Feyertage erhöhen den Arbeitslohn, vermindern das Nahrungsgeschäfft, schaden dem Umlaufe 144, 145. rauben dem Landmanne die günstige Zeit. 54
Flußfrachten, worauf sie beruhe? 237
Fracht, was? wie vielfach? 217 ein Theil des Waarenpreises 148 ihre Gefahr wird durch Assekuranzen gemindert. 200
Fremde Münzen, müssen valvirt werden. 272
Freyheit Korn auszuführen spornt den Fleiß. 64
Frohndienste schaden dem Feldbau. 90
Frohngelder wären für Grundbesitzer und Bauren zuträglicher. 91
Fuhrleute müssen der Waarenmenge zusagen. 226

G.

Geld, ein Mittel den Tausch auszugleichen 257. Seine Menge soll der Größe der Waaren zusagen 281 in fremden Banken anzulegen ist nur unter gewissen Umständen vortheilhaft. 285
Gemeinweiden, sind ein verlornes Erdreich. 98
Gold- und Silbermünzen sollen nach dem Verhältnisse mit handelnden Staaten ausgepräget werden. 266
Größe der Handlung woraus sie zusammengesetzet. 9
Güte einer Waare, was? wovon sie abhänge. 161

H.

Handlohn, was? seine Erhöhung? 141
Handlungsbilliete, sollen ein allgemeines Zutrauen haben 308 nie aber nach Willkuhr vermehrt werden. 317
Handlungsbilanz, was? S. Bilanz.
Handlungsbücher, sollen vom Staate vorgeschrieben werden. 307

Handlungsgerichte, sind zur Aufrechthaltung des Privatkredits. 306
Handlungsgesellschaften welchen Endzweck? 310 was für Leute zu Vorstehern zu wählen? wie sich der Staat mit ihren abgefaßten Entschlüssen bemenget 313 welche Vortheile sie dem Staate verschaffen 317 ihre Aufhebung soll nicht mit Abänderung des Namens geschehen 318
Handlungskollegien ihre Nothwendigkeit, innere Beschaffenheit. 334
Handlungstraktaten, was? 326 die unbestimmten sind sicherer. 328
Handelsstand, wenn er verachtet wird, entziehet größeren Unternehmungen die nothwendigen Kräfte. 289
Handlungswissenschaft, was? Unterscheidung der politisch von der kaufmännischen. 1
Häven, sollen die einlaufende Schiffe sicher stellen. 234
Havereyes, sind beschwerlicher zu versichern. 251
Hauptstädte sind meistens unschicklich für Manufakturen 131 132 ihre Ueberladung vertheuert die Lebensmittel 61 entziehen den äußersten Provinzen das Geld 291
Herrengüter in Bauerngüter umzuändern, ist für Grundherren nützlicher 92
Hohe Zinsen hemmen den Umlauf. 289

J.

Jagdbarkeit Erweiterung, ein für den Staat unersetzlicher Schaden. 53
Innere Gehalt der Münze, was? 261
Innere Handlung, was? 12
Intelligenzwesen, mindert die Frachtkosten. 227
Interesse S. Zinsen.

K.

Kenntnisse zur Bilanzziehung welche? 333
Kleinverkäufer hindern die Nationalfabrikation. 185. 187
Kolonien S. Pflanzörter.
Kommerzialhandwerke, welche? 103
Korn des Metalls, was? 258
Kornhändler, sollen mit keinem verhaßten Namen beleget werden. 64
Kredit, was? wie vielfach? ersetzet die Abwesenheit des Geldes 301 worauf er sich gründe. 302

L.
Landfracht, welchen Nutzen 217 worauf sie beruhe? 221
Landleute sollen nicht unterdrücket werden. 102
Landwirthschaft, was sie alles in sich begreife. 30
Lebensmittel, wo sie einen Unwerth, wo eine Theurung nach sich ziehen. 60
Lebensassekuranzen vermehren die Entschlossenheit der Seeleute. 250
Lehrbriefe, welche nutzen? 165
Lehrjahre sind nothwendig. 164
Leibrenten mindern die Masse des Geldes. 285
Leihebänke, beleben den gehemmten Umlauf. 299
Lustgärten, fodern eine Einschränkung. 99
M.
Mangel der Landleute, woher er rühre. 23
Mangel des Anwerths, hat seinen Grund in der von Verzehrern entblösten Gegenden. 60 oder in der Beschränkung auf die Provinzialverzehrer 62
Mannigfaltigkeit, nach ihrer zweyfachen Beziehung, was? 175
Manufakturen was? 103 ihr Endzweck 104 welche die erste Aufmerksamkeit verdienen 106 Landesfürsten sollen sie auf eigene Rechnung nie errichten. 119 120
Manufakturaufseher hindern eine unvollkommene Waare. 168
Material S. Stoff.
Maschinen tragen zur Wohlfeilheit 147 zur inneren und äusseren Schönheit bey 172
Materialausfuhr ist selten zu verbieten 136 das wirksamste Mittel die Nationalausfuhr zu vermehren. 137
Mäuthe, sind die schädlichsten Einkünfte. 152 155
Meisterstücke, wenn sie brauchbar, welche Absicht? 166
Meßfreyheit, ist nur wegen der bequemen Lage nützlich. 219
Metropolstadt, was? 213
Mißwachs fodert eine thätige Hilfe für den Landmann. 45
Mittelländerhalten das Gleichgewicht der Erzeugnisse, mit der Verzehrung. 61
Mitwerber, welchen Nutzen. 109
Monopolien, hindern die Erweiterung aller damit zusammenhangenden Beschäftigungen. 113

Münzerhöhung eine unnütze und schädliche Operation. 276. 279
Münzgesetze hindern die Uebervortheilung bey Zahlungen. 263

N.

Nachlässigkeit, der Grundeigenthümer kann auf eine dreyfache Art gesteuret werden. 38 40
Nationalkonsummenten, wie vielfach? was ihnen den Unterhalt erschweret. 62
Naturalentrichtungen, wenn sie unveränderlich, was für ein Hinderniß. 95
Numerische Bilanz, ein untergeordneter Endzweck. 330

O.

Oedelassung der Gründe, wird durch Abgaben Einhalt gethan. 39
Oekonomieaufseher, steuren der Nachlässigkeit 83 hindern die Unsicherheit des Eigenthums 51 besorgen die Wälder 71 müssen mit den Agrikulturgesellschaften zusammenhängen. 81
Oekonomische Handlung S. **Wiederausfuhrhandel.**
Oekonomietabelle, welchen Endzweck? wie eingerichtet? 101
Oesterreichische Interesseerniedrigung, war nicht gewaltsam. 296

P.

Pachtverträge, der Landgüter sollen auf längere Zeit seyn. 88
Papiere ersetzen den Mangel des Geldes, durch ihr Zutrauen leben alle Arbeiter auf. 298
Pflanzörter, welchen Endzweck? 213
Plombe, was? 169
Prämien befördern den auswärtigen Kornhandel 64 vermehren den Nationalstoff 138 bringen Güte, und Schönheit einer Waare zuwegen. 174
Pracht, der die Nationalbeschäfftigung vermehrt, ist nützlich 10 seine Gränzen 11 in Mangel Gold und Silbers ist er seinem Endzweck entgegen. 288
Prachtkünste entziehen dem Ackerbau die Arbeiter. 34
Privathandelsleute, sollen nicht geringschätzig seyn. 211. 212
Preis, was? 129 mittlere Preis vereinbart den Vortheil des Landmannes mit dem Handlohne 55 wie vielfach? was der wesentliche? 56 numerische 57 die Größe der Zinse, und Assekuranzen erhöhen ihn 149 wie auch der Wechsel. 152

Pro-

Propolium, was? 111
R.
Reale Privatkredit, was ihn schwächen kann. 303
Reglements, was? welchen Endzweck. 167
Rekrutirungen, sollen aus dem nothwendigen Landvolke nicht geschehen. 36
Ringhältige Münzen sind der Handlung und dem Wechsel nachtheilig. 265
Rolli, müssen nur die Ordnung der Schifleute zum Endzwecke haben. 242
Ruckzölle, was? 106
S.
Schätze beyzulegen, ist nur bey dem Ueberflusse des Geldes vorbehalten. 100
Scheidemünzen sind zur Ausgleichung des Handkaufes 268. ihre Anhäufung macht die Verschwindung der gröberen Münzsorten, 269
Schiffakte englische, ein Beyspiel, die Fracht zu Lande sich zuzueignen. 219
Schönheit einer Waare, was? wovon sie abhänge. 173
Schrott, was? 258
Schwierigkeiten des Tausches, welche? 5 das Mittel, wodurch selben abgeholfen worden 6
Seeräuber, werden durch Traktaten, oder Convoyschiffe abgehalten. 235
Seerechte, entscheiden die Streitigkeiten. 236
Seeschulen bilden die Seeleute. 233
Soldaten sollen zu Friedenszeiten beschäfftiget werden, 37
Spekulationen, was? geben der äusseren Handlung die Richtung 193 welche Kenntnisse dazu nothwendig. 194
Stapelstädte, was? 207
Stoff, was? 8 wem der im Land erzeugte seinen Ueberfluß schuldig 133 was diesen vermindern kann 134 seine Ausfuhr muß bis auf den zu übersteigenden mittleren Preis erlaubt seyn 138 seine Vervollkommung hängt von der Ermunterung ab. 161
Straffenbau, soll vom Staate besorget werden. 234
Straffengelder sollen klein, und von Fuhren behoben werden. 225
T.
Taxen, sind dem Zusammenflusse der Schiffleute entgegen 242 nützlich zu Lande, wo eine Vorspann unentbehrlich 206
Tausch, was? 3 die Schwierigkeiten, die ihn aufgeschlossen. 5
Thätigkeit der Kommercienzdirektion was alles darunter gehöre? 337

Totalbilanz, zeiget den Gewinnst, oder Verlust. 331

V. U.

Valuta soll bestimmet seyn 308

Verbote, ausländisch. Waaren einzuführen, sind fast nie anzurathen. 182. 183

Versendungen, des Geldes zu verbieten ist unmöglich. 283

Verzweiflung des Landmannes, wo sie ihren Grund. 49

Viehartzneyschulen, hindern den Viehumfall. 44

Vollkommenheit der Landwirthschaft, worinnen sie bestehe? 31

Vorkauf, in wie ferne schädlich? 118

Vorschuß am Gelde soll angehenden Manufakturanten in kleinsten Theilen gegeben werden. 179

Umlauf des Geldes belebet die Arbeitsamkeit. 280

Unächte Waare, was? 109

Unsicherheit des Eigenthums, woher sie entspringe? 50

Unterstützungen sind grossen Manufakturanten nothwendig 188 die wirksamste, wenn der Staat selbst die Abnahme verheißt. 190

Unvermögen der Landleute von zween Seiten zu betrachten 41 das Mittel, selben abzuhelfen. 42. 48

Unwerth der Lebensmittel, woher er rühre. 60

W.

Waarenpreis S. **Preis.**

Wanderungen, welche nützlich? 165

Wasserfracht trägt zur Wohlfeilheit und Geschwindigkeit bey. 230

Wechsel, was? 319 das Steigen und Fallen, was seine Ursache? 322

Wechselpreis, was ihn erhöhet? 324. 314. die Mittel, den Verlust zu mindern. 325

Wiederausfuhrhandel vermehrt das Nationalvermögen. 204

Wieswachs soll kultivirt werden. 97

Wirthshäuser an den Strassen, welchen Endzweck? 228

Wirthschaftskalender, sind zur Leitung erwachsener Landleute. 89

Wohlfeilheit, was in Beziehung auf das Vermögen der Käufer. 107 Auf die Eigenschaften der Waare und Mitwerber. 128

Z.

Zahlungstermine, wenn sie groß, schaden dem Umlaufe, 290

Zeichenschulen, welchen Endzweck. 173

Zinsen haben eine dreyfach schädliche Wirkung 292 Gesetze sind zu Ertödtigung derselben unwirksam 295 und schaden dem realen Privatkredit. 305

Zunftabgaben erhöhen den Waarenpreis. 143

Zu gute Münzen verursachen ihren Auszug. 264

Zünfte, was? wie vielfach sie nnd, ohne Aufsicht schädlich. 122

Zusammenhang aller Beschäftigungen zeiget die die Verwendung des Erdreiches an. 100

Zusammenfluß, wie vielfach 58 aller Zwang ist dabey schädlich 59. Ein Mittel, die Manufakturerzeugnisse zu vervollkommen 109. Misbräuche 123 124. und Zunftsatzungen hindern ihn 146. Setzet den Preis der Landfracht 226 der Wasserfracht herab 231

Zusätze vermindern die Feine des Geldes. 258

Zwischenmäuthe sind unnütz und schädlich. 62

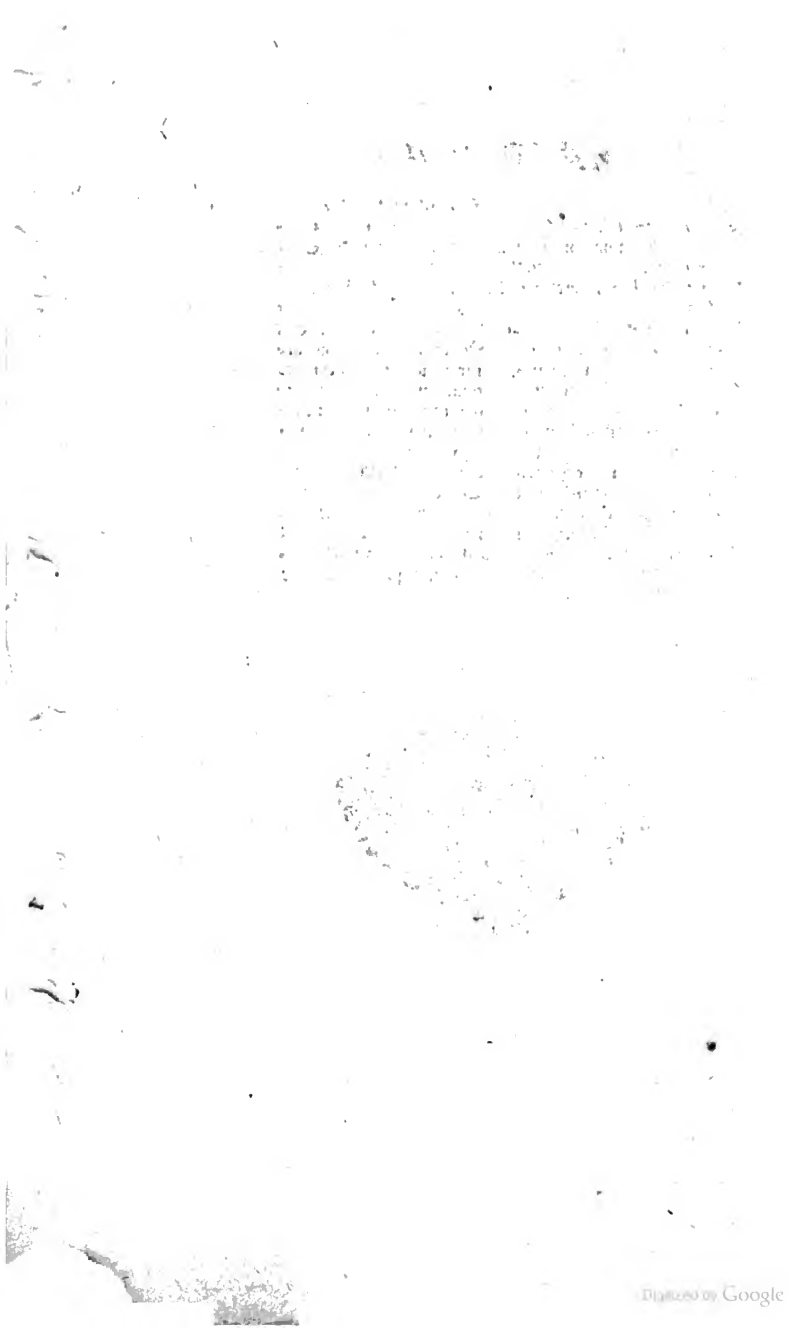
Digitized by Google

Digitized by Google